

Die Theologische Fakultät Wittenberg und ihre Stellung im Gesamtzusammenhang der Leucorea während des 16. Jahrhunderts¹⁾

Kurt Aland

I.

Bei der Feier des 300 jährigen Bestehens der Universität Wittenberg am 18. Oktober 1802 brachte der Abt Henke als Vertreter der ehemaligen Universität Helmstedt einen vielbewunderten Trinkspruch aus²⁾: „Möge das vierte Jahrhundert der Wittenbergischen Universität für das Reich der Wahrheit und Sittlichkeit so fruchtbar werden, als die ersten vier Jahrzehende nach ihrer Stiftung gewesen sind!“³⁾

Nun — als Prophet hat sich Henke hier nicht erwiesen. Wenig mehr als zehn Jahre waren der Universität nur noch an selbständiger Existenz beschieden. Jenes Jubiläum von 1802 war das letzte Fest der so gern feiernden Universität⁴⁾. Wer aber will Henke aus seiner falschen Voraussage einen Vorwurf machen? Auch der Historiker — und Historiker von beachtlichen Graden ist Henke gewesen⁵⁾ — ist hier fehlbar. Er spürt zwar, daß der Boden unter seinen Füßen wankt, und daß Risse ihn bereits durchziehen, aber er wiegt sich doch in der menschlich verständlichen Hoffnung, daß sich nicht gerade unter ihm der Abgrund auftun werde. Jeder Einsichtige mußte sich 1802 darüber klar sein, daß die Friedensschlüsse von Lunéville und Amiens noch nicht wirklich den Frieden bedeuteten. Aber warum sollte gerade Wittenberg den zu befürchtenden Stürmen zum Opfer fallen? Es zeigte genau so viel Lebenskraft wie viele andere deutsche Universitäten, ja mehr noch als manche von ihnen. Zwar war die Gegenwart der Vergangenheit nicht zu vergleichen, aber war das anderswo anders? Kurz, jenes Wort Henkes ist damals auch in seiner Voraussage berechtigt gewesen. Und ganz treffend ist es in seiner Aussage über die Vergangenheit der Wittenberger Universität. Tatsächlich stellen die ersten 40 Jahre, ganz genau gesagt, die 30 Jahre von 1517—1547, den Höhepunkt in der Geschichte der Leucorea dar. Sie haben den unvergleichlichen Glanz um den Namen der Wittenberger Universität gewoben, der ihn noch heute vergoldet. Von der Universität Frankfurt an der Oder, die, wenige Jahre nach Wittenberg gegründet (1506), praktisch genau so lange wie Wittenberg bestand (letzte bekannte Inskriptionszahlen genau wie bei Wittenberg von 1811) oder von der Universität Erfurt, die als eine der ältesten Universitäten Deutschlands Ausgang des 14. Jahrhunderts begründet wurde und bis an die Schwelle des 19. Jahrhunderts existierte, wissen heute nur die Fachleute. Die Universität Wittenberg dagegen ist noch heute aller Welt ein Begriff.

II.

Dieser Ruhm der Wittenberger Universität, daran kann es gar keinen Zweifel geben, ist begründet durch ihre Theologische Fakultät. Wer in der Welt den Namen der Universität Wittenberg hört, denkt an die Namen Luther und Melanchthon, denkt an die Reformation. Dahinter tritt zurück, was an dieser Universität noch geleistet worden ist — und das ist nicht wenig. So bedeutende Gelehrte die drei Jahrhunderte hindurch in allen Fakultäten an der Leucorea gewirkt haben, gezehrt hat die Universität zu allen Zeiten doch von der Tatsache, daß Mitglieder ihres Lehrkörpers es waren, welche die geschichtliche Wende der Reformation herbeiführten, die jener Zeit ein neues Gesicht gab und deren Wirkungen bis in unsere Tage reichen, auch auf den Gebieten, wo man es nicht glauben sollte. Es ist hier nicht der Ort und der Raum dafür, das im einzelnen zu belegen, es muß vielmehr auf diejenigen Beiträge dieser Festschrift verwiesen werden, welche dem in bezug auf einzelne Problemkreise nachgehen. Es kann hier auch nicht erörtert werden, ob es berechtigt ist, Luther, Melanchthon und die anderen Männer der Wittenberger Reformation als Universitätsprofessoren zu charakterisieren. Bei Melanchthon sollte da eigentlich kein Streit sein, bei Luther wendet man mit Recht ein, daß er ebenso Mann der Kirche wie der Universität gewesen ist. Dennoch aber kann kein Zweifel daran herrschen, daß sein Lehramt an der Universität (genauer gesagt, seine Eigenschaft als Doktor der Theologie⁶⁾, die ja nun historisch und tatsächlich mit diesem Lehramt aufs engste verbunden ist) die Mitte seiner Wirksamkeit darstellt⁷⁾. So bedeutend etwa die Predigtstätigkeit Luthers gewesen ist — zahlenmäßig⁸⁾ wie in ihrer Auswirkung — sie hatte, soweit sie nicht durch den Druck ihren Radius erweiterte, jeweils nur lokale Bedeutung und geschah am Rande. Die Wirkung Luthers auf Deutschland und die Welt geht von seinem Universitätskatheder aus. Selbstverständlich ist es verfehlt, das sog. Turmerlebnis nur für den Professor Luther in Anspruch zu nehmen, aber es ist doch ausgelöst durch seine wissenschaftliche exegetische Arbeit und gehört in ihren Zusammenhang (wobei diese wissenschaftliche Arbeit selbstverständlich ohne den existentiellen Bezug nicht denkbar ist, aber das gilt für alles, was Luther tut). Zu der Lehrtätigkeit auf dem Katheder, die Jahr für Jahr Hunderte von begeisterten Verkündigern des neuen Gedankengutes in die Welt hinaussendet, tritt die schriftstellerische Arbeit gewissermaßen als verlängerter Arm. Sie reicht weit über das Gebiet der eigentlichen Gelehrsamkeit hinaus, entspringt aber doch aus diesen Bezirken und stellt, um im Bilde zu reden, nur die Prägung des edlen Metalls in kleine Münze dar.

Davon kann, wie gesagt, in diesem Zusammenhange nicht ausführlich gesprochen werden. Hier soll vielmehr nur die Entwicklung der Theologischen Fakultät zu Wittenberg, ihre Stellung im Rahmen der Leucorea und ihre Bedeutung für die Gesamtuniversität in kurzen Zügen dargestellt werden⁹⁾. In welchem Maße die Universität Wittenberg von Anfang an unter dem Vorzeichen theologischer Fragestellung gestanden hat und welche beherrschende Stellung dementsprechend der Theologischen Fakultät zugekommen ist, darüber geben uns sämtliche grundsätzlichen Verlautbarungen jener Zeit eindeutig Auskunft. Als nach dem Tode Friedrichs des Weisen am 5. Mai 1525 die Leitung der Geschicke des Landes in die Hände seines Bruders Johann übergegangen war, hieß es in dessen erster ausführlicher Äußerung über die Wittenberger Universität:

„Weil nun hochgedachter m. gst. her herzog Johans zu Sachssen und curfurst etc. je nit anders wuste, dan das s. cf. g. brudern seligen wil, gemut und meinunge entlich gewest wer' die universitet und den rechten, warhaftigen und gegrunden durch gottes wort gottesdinst, sovil an s. cf. g., treulich zu furdern und gedachte furderung aufzurichten, und seiner selbst cf. g. wil, gemut und meinunge von gottes gnaden auch also stunde,

das, so gottes wort, willen und dinst und dem heiligen evangelio gemes und der lieb des negsten dinstlich, sovil an ir, treulich zu furdern und berurte ire universitet zu Wittenbergk got zu ehren und gemeiner Christenheit zu gut ires vormugens mit gottes hilf gnediglich zu erhalten ...¹⁰⁾

In seinem Testament vom 25. August 1529 gedenkt Johann der Wittenberger Universität ganz auf die gleiche Weise:

„Und nachdem es dan am tag ist, das man pfarrer und prediger haben mus, sol anders das evangelion erhalten werden, darzu auch gelarte theologen und doctores, die do mechtig sein das wort zu vorfechten und rain zu erhalten, und sonderlich zu itziger und kunftigen zeiten, do viel rottens und ungluck einreisset und teglichs zunimbt, und dan auch gelarte juristen und erfarn der rechtèn von notten sein zu erhaltung des weltlichen regimentes, seintemal die welt-sachen und recht nit konnen ane gewisse gesetze und ordnung gehandelt oder verricht werden, als dan aus teglicher erfahrung gespurt wirdet: dorumb wollen wir unsere liebe sone treulich vormant und iren liebden hiemit als der vater freuntlich bevholen haben, sie wollen inen die hohe schuel zu Wittenbergk, und sonderlich got dem almechtigen zu lobe, dieweil die hailwertige gnade seins reichen worts itzt in diesen letzten zeiten daselbs wunderlich erstlich widderumb erschienen und aufgangen, zum hochsten lassen bevholen sein und dieselbig ungesparts costens mit allen vleis erhalten.“¹¹⁾

Dementsprechend heißt es in der Fundationsurkunde seines Sohnes Johann Friedrich für die Universität Wittenberg vom 5. Mai 1536:

„... nachdem und als weiland ... Friderich, auch herzog zu Sachssen und churfurst etc., ... aus gnediger vorleihung gottes des allemechtigen und seinem hailigen gotlichen namen zu ehren, preis und lob die hohe schule zu Wittenberg mit zulassung, begnadung und privilegirung insonderhait der zeit Romischer kaiserlichen majestat, weiland kaiser Maximilianus, ... angefangen, auch mit bestellung tapferer, furtrefflich leute in allen kunsten gelert und erfarn gnediglich und mit allem vleis und willen bis in sein end underhalten, dordurch der barmherzige got under anderm loblichen gedeien und wolfarten sein götlichs, hailigs, hailwertigs wort durch die lahr des erwidigen und hochgelarten, unsers lieben andechtigen, ern Martini Luthers, der hailigen geschrift doctorn, in diesen letzten zeiten der welth mit rechtem warhaftigen und cristlichem vorstand allen menschen zu trost und hailh (des wir ime in ewickait lob und dank sagen) reichlich und gnediglich hat erscheinen und neben andern kunsten insonderhait auch die sprachen, als lateinisch, grickisch und hebraisch, durch sunderliche furtreffliche geschicklickait und vleis des hochgelarten unsers auch lieben andechtigen, ern Philippi Melanchtonis zu furderung rechts und cristlichs vorstands der hailigen geschrift und aller andern guten kunsten in berurter universitet erwachsen lassen; dordurch weiland der auch hochgeborne furst her Johans herzog zu Sachssen und churfurst etc., unser gnediger lieber herr und vater seliger, nit minder durch die gnad gottes bewegt worden, zu seinem lobe und ausbraitung seins hailwertigen worts und evangeliis berurte hohe schule gnediglich ferner bis in seiner gnaden tod auch zu underhalten, und dorzu aus sunderlicher liebe und genaigten willen, die sein gnad zu gemelter hohen schulen und derselben personen, bevoran aber zu dem hailigen gottesworte getragen, in seiner gnaden letztn willen und testament mit unserm, als des sons und nachkommenden churfursten, wissen und bewilligung gnediglichen zu gedenken und derselben universitet fundation halben vorsehung und vorordnung zu thun, auch uns und dem hochgebornen fursten herrn Johansen Ernstern herzogen zu Sachsen... unsers lieben brudern dieselbig veterlich und vleissig zu bevelhen, als das seiner gnaden testament clerlich ausweist: als haben wir bedacht, wie wir nit minder vor got dem allemechtigen vorpflicht und schuldig sein, sunderlich zu gehorsam gnants unsers gnedigen lieben hern und vaters aufgerichtes testaments, zu deme das wir aus rechter naigung unsers herzens mit ganzem willen dorzu gnaigt, berurte hohe schule got zu lobe, erbraiterung seins hailigen evangeliis und gotlichen worts, auch zu erweiterung aller ehrlichen und guten kunste, so zu cristlichen regimenten der kirchen, dorzu weltlicher politien und zu anderer notturft, behuff und dinst der menschen, sunderlich aber domit die jugent in diesen letzten geschwinden und geferlichen zeiten zu gottes lob und forcht, auch zu gutem wandel und sitten dest mer gezogen werde, furgenommen und bei uns entschlossen, dieselbig universitet vor uns und unser erben und nachkommen churfursten zu Sachssen in dem namen des allemechtigen gnediglich zu widemen...“¹²⁾

Eindeutig geht aus diesen Verlautbarungen die Prävalenz der Theologischen Fakultät im Gesamtgefüge der Universität hervor. Ja, es scheint an manchen Stellen sogar beinahe so, als ob das, was an der Theologischen Fakultät geschieht (die artistische kann bis zu einem gewissen Grade dabei zu ihr hinzugenommen werden, leistet sie doch für sie Vorbereitungsarbeit), das Eigentliche der Universität ausmacht und alle anderen Fakultäten und Wissenschaften nur abgeleiteten Charakter und abgeleitete Bedeutung haben.

Betrachten wir die Satzungen, welche von der Universität selbst den Studenten für ihren Studiengang und ihr Verhalten an der Universität vorgeschrieben wurden, soweit sie nicht nur technisch-praktische Anweisungen enthalten¹³⁾, so ergibt sich dasselbe Bild. Die *Leges academiae Witebergensis de studiis et moribus auditorum* von 1545 z. B. beginnen:

„Cum in quolibet vitae gradu prima deliberatio esse debeat, an vitae genus, quod ingredimur, Deo placeat, ut a deo auxilium peti possit, primum sciant studiosi, mandatum dei esse, ut conservetur doctrina, in qua se deus vere patefecit et per quam vocat et colligit aeternam ecclesiam. id sine literarum cognitione fieri non potest. ideo primum discant studiosi, hanc militiam discendi literas deo placere, et ad hunc finem referant sua studia, ut deus celebretur et doctrina evangelii et aliae artes utiles ecclesiae et communi vitae conserventur et a deo auxilium gubernationem petant. nam in tanta humanae mentis imbecillitate ut judicia recta sint et studia et consilia foelicia, opus est deo gubernatore. sic igitur inchoent studia piae mentes, ut has preces repetant assidue: fac cum servo tuo secundum misericordiam tuam justificationes tuas doce me.“¹⁴⁾

Noch ausführlicher ist diese prima lex in der Studienordnung von 1553¹⁵⁾:

„Testimonia de deo multa et illustria universae naturae rerum impressa sunt, quae optimus conditor vult aspici, ut agnoscamus eum. addidit autem et singulares patefactiones confirmatas manifestis miraculis et legem et promissiones suas edidit et misit filium, qui vere colligit aeternam ecclesiam, cui deus in omni aeternitate communicare vult suam sapientiam, justiciam et laeticiam. colligit autem ecclesiam voce evangelii et non aliter.

Cumque literis mandari suas patefactiones, legem et evangelium voluerit ac severissime praecipiat, ut haec scripta legant homines et cognoscant et sic de eo sentiant, sic eum invocent, sicut ibi se patefecit, et vitam juxta hanc normam regant, semper adjunxit ecclesiae coetus docentium et discentium literas, et sicut ministerium evangelii in templis divinitus conservatur, ita tales aliqui coetus docentium et discentium literas divinitus conservantur, quos quidem vult esse partem ministerii evangelici et legere libros propheticos et apostolicos et retinere nativam sententiam, nosse symbola et certamina ac judicia ecclesiae omnium temporum. praecipit igitur Paulus: esto assiduus et intentus in lectione, consolatione et doctrina.

Quare sciamus non tatum consilio humano instituta esse haec studia discendi, sed divinitus et praecepta et instituta sunt et divinitus conservantur.

Ac ad hos nostros coetus etiam dictum filii dei pertinet: ubicumque duo aut tres congregati sunt in nomine meo, ibi sum in medio eorum! et praecipit deus a se peti sapientiam et studiorum gubernationem, sicut dicit dominus: quanto magis pater vester coelestis dabit spiritum sanctum petentibus.

Haec omnia initio accedentibus ad academias cogitanda sunt, ut sciant placere deo hunc laborem discendi literas et juvari ab eo. nam in omni deliberatione prima sit haec cura: quaerere quae actiones deo placeant, nec suscipienda est ulla actio nisi comprobata divinis testimoniis, juxta dictum: lucerna pedibus meis verbum tuum.

Quicumque igitur in hanc academiam venerit, primum cogitet hanc discendi militiam deo placere et ad hunc finem studia referat, ut deum celebret et ecclesiae ac vitae communi pie conservatione et propagatione doctrinae serviat, deinde et auxilium ac gubernationem a deo, fonte sapientiae, petat; nam in tanta humanae mentis imbecillitate ut judicia recta sint et studia et consilia foelicia, opus est deo gubernatore. sic igitur piae mentes studia inchoent, ut ardentibus votis hanc preces repetant: fac cum servo tuo secundum misericordiam tuam et justificationes tuas doce me.“

Das sind Studienordnungen, welche ausdrücklich für die Gesamtuniversität erlassen sind¹⁶⁾ und den Studenten das Gesetz ihres Lebens sein sollen (bis quotannis recitantur heißt es bei der zweiten ausdrücklich). Der mögliche Einwand, daß es sich hier um konventionelle Erklärungen handle, denen kein eigentlicher Wert zukomme, ist gegenüber diesen Verlautbarungen wohl nicht möglich. Dafür sind die Ausführungen der Satzungen zu individuell und eindrücklich gehalten. Aber es läßt sich auch beweisen, daß die Theologische Fakultät an der Universität Wittenberg nicht nur grundsätzlich, sondern auch praktisch an der Spitze stand.

Leider ist aus der Wittenberger Matrikel weder die Frequenz der Universität im ganzen noch die der einzelnen Fakultäten im besonderen zu erheben¹⁷⁾. Deshalb können wir die Studentenzahlen (genauer gesagt Inskriptionszahlen), die uns die Witten-

berger Matrikel gibt, nicht gebrauchen, wenn wir uns ein Bild von der Größe und Bedeutung der einzelnen Fakultäten machen wollen. Aber andere Indizien stehen hier zur Verfügung. Im Sommer 1516 gibt nämlich die Universität Rechenschaft über die von ihr von 1509/10 bis 1515/16 vorgenommenen Promotionen¹⁸). Danach sind in der artistischen Fakultät 507 Promotionen vorgenommen worden (davon 433 zum Baccalaureus und 74 zum Magister), in der medizinischen Fakultät 7 (2 Baccalaurei, 2 Licentiaten, 3 Doktoren), in der juristischen Fakultät 26 (20 Baccalaurei, 3 Licentiaten, 3 Doktoren) und in der Theologischen Fakultät 42 (8 Baccalaurei, 10 Sententiarer, 14 Licentiaten, 10 Doktoren). Die Zahlen der Artistenfakultät scheiden beim Vergleich aus, denn die hier Promovierten begegnen uns in den höheren Fakultäten wieder, soweit sie nicht auf ein Weiterstudium verzichten (daß diese Fakultät zu allen Zeiten die größte war, weil sie die Vorbereitungsstufe zu den drei „höheren“ Fakultäten darstellte, liegt auf der Hand und braucht hier nicht erörtert zu werden). Dagegen die Promotionszahlen der drei „höheren“ Fakultäten sind aufschlußreich: 7 bei den Medizinern, 26 bei den Juristen und 42 bei den Theologen. Diese Zahlen sind offensichtlich zuverlässig. Abgesehen davon, daß ein amtlicher Bericht an den Kurfürsten erstattet wird und die Zahlen ja auch jederzeit aus den Rechnungsbüchern zu kontrollieren waren, wird ausdrücklich versichert „diß sind alle persone“¹⁹). Am auffälligsten ist die geringe Anzahl der Promotionen bei den Medizinern. Aber auch die Juristen stehen weit hinter den Theologen zurück²⁰) (obwohl „die alle . . . seind monnliche gewest“, wir stehen noch in der Zeit vor dem Thesenanschlag). Ganz offensichtlich ist bei den Theologen der akademische Eifer am regsten — oder sie sind, was ebenso nahe liegt, am zahlreichsten.

Gehen wir die Akten der Frühzeit auf Mitteilungen über das Dozentenkollegium durch, so fällt auf, mit welcher Regelmäßigkeit über den Unfleiß der Juristen geklagt wird. Die Artisten kommen, so weit ich sehe, nur einmal in diesem Zusammenhang vor²¹). Aber die Juristen werden fortwährend ermahnt. Im Mai 1519 haben sie sich erboten, daß sie „hinfor vleissiger werden lesen“²²). Aber bereits im Dezember desselben Jahres teilt der Kurfürst seinen Räten mit, er sei von mehreren Seiten unterrichtet, daß bei den Juristen „fast(= sehr) verseumlich, leslich und unfleissig gelesen wurd“²³). Seine Räte sollen dem abhelfen²⁴). 1522 wird der Kurfürst der Universität gegenüber energisch²⁵). Vor sämtlichen Dozenten wird sein Schreiben verlesen, anscheinend zu deren geringer Begeisterung²⁶). Es geht noch eine ganze Weile darüber hin und her²⁷), anscheinend aber, ohne daß die Dinge sich wesentlich änderten, denn in der Instruktion Johans gleich nach seinem Regierungsantritt hören wir wieder die vertrauten Töne. Spalatin soll „fleissiger und treulicher zu lesen“ ermahnen²⁸). Dasselbe finden wir beim Nachfolger Johans, Johann Friedrich, der wieder über die fortdauernde Trägheit, insbesondere der Juristen, klagt²⁹). Nun muß, damit die Dinge nicht in falschem Licht erscheinen, hinzugefügt werden, daß die hohe Obrigkeit damals geradezu spartanische Anforderungen an den Vorlesungsbetrieb stellte. Nicht eine Stunde sollte, wenn es nach ihr ging, ausfallen, was natürlich besonders bei den Juristen unmöglich war, weil sie oft durch öffentliche Pflichten (Gerichts- aber auch Landesdienst) in Anspruch genommen waren. Aber nur daraus erklären sich die wiederholten Klagen nicht. Denn wenn es sich beim Kollegausfall nur um solche Sachen gehandelt hätte, würde die Universität anders entgegnet haben. Offensichtlich haben die Juristen ihre Vorlesungstätigkeit erheblich zugunsten eines privaten Broterwerbs eingeschränkt. Als ihnen nämlich im September 1517 Verweise wegen des häufigen Ausfalls ihrer Kollegs gemacht werden, erklärt jeder Befragte (so weit er sich überhaupt gerade in Wittenberg aufhält und nicht in Geschäften über Land gegangen ist): „er muste auch, damit er sich erhalten kone, auszihen und gelt

vordienen³⁰). Wolfgang Stähelin, welcher selbst zu den sog. Reformatoren der Universität gehört, d. h. zu den Aufsichtspersonen, welche für den ordnungsgemäßen Stand im ganzen sorgen sollen, fügt gleich hinzu, daß er nicht lange in Wittenberg bleiben würde, wenn ihm diese Praxis nicht gestattet werde. Hieronymus Schurff dagegen empört sich über Stähelin, als ob der es sei, der ihm Vorschriften machen wolle usw. In Summa, die Versuche der kurfürstlichen Räte, Wandel zu schaffen, scheitern praktisch. Weil man die Professoren nicht verprellen wollte, blieb alles in der alten Unordnung.

Dabei waren die juristischen Professuren noch mit am sichersten fundiert. Bekanntlich hatte Friedrich der Weise bei der Gründung der Universität die Pfründen des Allerheiligenstiftes erweitert und für insgesamt 12 Professoren der Universität bestimmt: 4 Juristen, 3 Theologen und 5 Artisten³¹). Das war natürlich der Idealfall, denn in der Praxis standen nicht gleich alle Pfründen für die Universität zur Verfügung, aber immerhin war für die Juristen (neben den Theologen) die größte materielle Sicherheit da. Trotzdem sehen wir die Universität 1516 ihre heftige Unzufriedenheit mit dieser Lösung zum Ausdruck bringen, eine Unzufriedenheit, die gemischt ist mit Besorgnis um den Weiterbestand der Universität. Zunächst wird über die unbesetzte Stelle des Syndikus am Stift geklagt, welcher die Institutionen lesen soll. Das gibt Gelegenheit zu dem Seitenhieb: „... allein das den canonicis nicht wol muglich sein wiel der kirchen und lection in eigener person auszuwarten.“ Dann aber beginnt es erst richtig:

„Aber der grost und recht mangel und gebrechen ist, das kein lection gefundirt und ewiglich also zu bleiben gestift, ausgenommen was auf die geistlikeit geordent ist.

Darumb were hoch von nothen, so E. chf. g. wiel das dieselbig universitet ein ewig bleiben, bestand, rhum und namen behalden und gewinnen sal, das E. chf. g. in allen faculteten vornehmliche gelerte und berumpte personen stift und fundirt, die nit von hinnen, als bisher gescheen, trachten, allein ires ampts mit vleis, lieb und lust warteten, die in collegiis weren.

Und erstlich an den artisten anzufahen, so ist von nothen, das E. chf. g. funf oder sechs wol gelerter artisten magistros, die allein der collegien mit lessen und disputiren wartend, die alhi zu bleiben gedechten.

Item zwen medici, der ein must ubirtrefflich und berumpt sein.

Item zwen juristen, die leges lessen, ubirgeleret und erfaren leuth.

Auf das E. chf. g. universitet nicht als Gribswalde, Mentz, Trier, Bassel und ander universiteten, die auch allein auf die geistlikeit fundirt sein, desolirt, wust und zu nicht werde, darumb wolde E. chf. g. sulche berumpte leuthe stiften, die des dinges warten und den der hauf der studenten nachzeuchet; sunst wirt E. chf. g. universitet unsers bedunkens kein bleiblichen bestand behalden.“³²)

Der Kurfürst weist darauf hin, daß „di universitet und das capitl der stiftkirchen alhie zusammenverleibet und ain ding ist“³³). Aber das weiß die Universität wohl und wiederholt noch einmal:

„so ist sie gleichwol noch nicht gnucsam gefundirt. und ist von noten irs bedenkens, das ubir die gestifte lection auf der geistlikeit wertliche person, die lessen, gestift und gefundirt werden, nemlich als zwen legisten, ein medicus aufs wenichste und funf artisten.“³⁴)

Die Universität ist also 1516 offensichtlich besorgt um ihren Weiterbestand, zum mindesten jedoch um ihre Stellung³⁵). Daß der Wunsch der Universität dann erfüllt wurde, aber später und auf andere Weise, als sie damals 1516 meinte, ist bekannt. Die Reformation brachte die Umgestaltung der Universitätsstruktur einschließlich der Säkularisation des Allerheiligenstiftes sowie den Impuls, welcher die Universität aus der Stagnation heraus auf die Höhe der Wirksamkeit und des Ruhmes führte.

„Ein medicus aufs wenichste“ verlangt die Universität in ihren Gesuchen von 1516. Damit sind wir bei einem wichtigen Punkt. Denn entgegen vielfach verbreiteten Meinungen ist die Medizin in Wittenberg offensichtlich ein Stiefkind gewesen. Zwar war Martin Polich von Mellerstadt maßgeblich an der Gründung der Leucorea beteiligt,

der Leibarzt Friedrichs des Weisen, weit bekannt durch seinen Streit mit Pistoris und Wimpina. Aber in seinem Verhältnis zur Wittenberger Universität hat die Medizin offensichtlich eine durchaus untergeordnete Rolle gespielt³⁶). Solange er sie allein vertrat, geschah offensichtlich nicht viel. Seine Bemühungen um Gewinnung einer Unterstützung waren zunächst mit wenig Erfolg belohnt³⁷). Dann gelang es, Johann Schwab zu gewinnen. Er ist aber auch der einzige ordentliche Dozent der Medizin, den uns der Rotulus von 1507 nennt³⁸). Offensichtlich ist er zeitweilig auch abwesend gewesen, denn 1511 klagt Scheurl: „alium medicum (außer dem eben promovierten Erbar, der ein halbes Jahr später aber bereits ermordet wurde) non habemus“³⁹). Bis 1520 nennt uns das Rechnungsbuch der Universität keinen anderen Dekan der medizinischen Fakultät als eben jenen Schwab (der aber schon 1516 starb)⁴⁰). So verstehen wir die Klageschrift der Studenten der Medizin an den Kurfürsten im Juni 1517:

„Nachdem E. chf. g. universitet alhir zu Wittenberg ein lange zeit eins ordinarien in medicina gemangelt, auch lange zuvor, ehr der negste gotseligen vorstorben ist, gar nichts seiner krankheit halben in der erznei gelesen wart, dodurch E. chf. g. universitet merklichen geschwechet und geringert wirt, uns zu großem abbruch der lehre und kunst dieser facultet, dodurch trefflicher schade und nachteil in dieser löblichen stadt, auch im lande, als auch bereit zum teit geschehen, erwachsen möcht : derhalben ist unser demütige, underthenige bitte , E. chf. g. wolde uns armen gesellen der erznei schuler mit einem gelerten und erfaren medico, als doctori Norico zu Leipzck ader einem andern, E. chf. g., derselbigen universitet und landschaft zu ehre, gut nutzen und fromen genediglichen vorsorgen, ader der universitet, das sie einen andern bestellen und annehmen durfen, gnediglichen vorgünnen und befehl geben.“⁴¹)

Wenn die Matrikel⁴²) im Sommersemester 1518 dann triumphierend meldet: „Princeps elector . . . recta restituit . . . et medicam facultatem“ und wir feststellen, daß man meint, das durch die Berufung eines Ordinarius, nämlich Peter Burchards, erreichen zu können und erreicht zu haben, haben wir eine eindrückliche Illustration der tatsächlichen Stellung der medizinischen Fakultät an der Wittenberger Universität⁴³).

Es ist ganz richtig, wenn man den entscheidenden Anteil an der Gründung der Wittenberger Universität Mellerstadt und Staupitz zuschreibt, wobei die Prozentsätze, wie bekannt, verschieden verteilt werden, je nachdem, ob man der medizinischen oder der theologischen Seite die Palme reicht. Das kann uns hier gleich sein. Mag Mellerstadt bei der Gründung seinen Rat auch als Mediziner gegeben haben, von dem Augenblick an, wo die Universität existiert, sehen wir ihn in der Medizin bestenfalls à la suite, in der Theologie aber an der Spitze. Jener Rotulus von 1507, das erste Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Leucorea, das wir kennen, führt Mellerstadt gleich nach Staupitz, dem er den Ehrevorrang einräumt, in der Liste der Theologischen Fakultät auf:

„D. Martin Polich de Mellerstadt, artium et medicinarum doctor Lipsensis, sacre pagine magister Vittembergensis, gymnasii nostri vicecancellarius, facultatis theologicæ decanus et ordinarius Vittembergensis.“⁴⁴)

In der medizinischen Fakultät nennt er ihn kurz als Extraordinarius. Im Dialogus des Magisters Meinhard⁴⁵) von 1507 wird Polich, die „altera gymnasii columna“, bei den Medizinern überhaupt nicht und nur bei den Theologen genannt⁴⁶). Gleich die erste Eintragung im Dekanatsbuch der Theologischen Fakultät nach dem Bericht über die Einweihungsfeierlichkeiten berichtet uns von dem im Januar 1503 vollzogenen Übergang Mellerstadts zur Theologie:

„Anno 1503. 17. Ianuarij hora prima post meridiem comparuit magister martinus mellerstadius medicine doctor coram collegio Theologico petens admitti ad 3^m sententiarum, quod gratiose impetrauerat. Et postea non longe obtenta dispensatione premissis examine more huius vniuersitatis ad responsionem pro licencia est admissus. Et mox 27 mensis predicti adhibitis solennitatibus fieri solitis et consuetis in Ecclesia parrochiali

promotus est per reuerendum patrem Io. Stupicium vicarium et decanum collegij Theologici magister Theologie. Et expensis illus. principum Ducum Sassonie Fri. et Io. germanorum sollenniss. prandium factum in arce iouia.“⁴⁷⁾

Bereits 1506 sehen wir Mellerstadt das Dekanat bekleiden, und zwar „ferme duos annos propter dissolutionem vniversitatis per pestilentiam tunc grassantem“⁴⁸⁾. Im Wintersemester 1511 und 1513 hat er es wieder inne (er starb am 27. Dezember 1513). Daß in seinem Hause die Verhandlungen der Theologischen Fakultät stattfanden⁴⁹⁾, mag aus seiner Ehrenstellung als Vizekanzler an der Universität erklärt werden, wichtiger ist, daß er regelmäßig seine Pflichten als Mitglied der Fakultät wahrnimmt und den Disputationen zu den verschiedenen Graden präsidiert⁵⁰⁾. Mag Mellerstadt in früheren Jahren für moderne Gedanken mutig eingetreten sein⁵¹⁾, an der Universität Wittenberg finden wir ihn als Bewahrer des Alten. Er liest „in via Thome“⁵²⁾, d. h. Thomas von Aquin und Aristoteles sind seine Autoritäten; er gehört auf der Universität den Kräften an, die beim Alten beharren⁵³⁾. Das ist kein Vorwurf gegen Mellerstadt, sondern nur eine Feststellung. Denn nicht nur für Mellerstadt gilt das Wandeln in alten Bahnen, die ganze Universität ist vielmehr dadurch gekennzeichnet. Der Bann des Mittelalters wird in Wittenberg erst durch die Reformation durchbrochen, durch Luther, welcher die Scholastik von innen her zerbricht, und durch Melancthon, welcher bereits im Zeichen der sich vollziehenden Wandlung berufen wird und dann dem Geist einer durch den Humanismus geprägten neuen Wissenschaftsauffassung Bahn bricht.

Natürlich kann man dagegen einwenden, daß bereits im Aufruf von 1502 bei der Aufzählung der in Wittenberg getriebenen Wissenschaften ausdrücklich von der „poeterei“ — d. h. dem humanistischen Studium — „und andern künsten“ die Rede sei⁵⁴⁾, wie ja auch die Rede bei der Eröffnung der Universität am 18. Oktober 1502 in der Stadtkirche vom Humanisten Hermann von dem Busche gehalten worden sei. Das ist doch ein Beweis dafür, daß Wittenberg eine ganz moderne Universität gewesen sei. Und Hermann von dem Busche sei nicht der einzige Humanist gewesen, neben ihm hätten andere gestanden, insbesondere Mellerstadt selbst. Außerdem habe die Universität nachdrücklich der „via moderna“ der Scholastik, dem Ockhamismus, ihre Tore geöffnet. Nun, der Hinweis auf den Text des Aufrufs und die Rede von dem Busches ist berechtigt. Richtig ist auch, daß Mellerstadt Beziehungen zu Konrad Celtis hatte, daß von dem Busche wohl auf seine Veranlassung nach Wittenberg kam, daß er für die humanistischen Bestrebungen Verständnis hatte und gelegentlich sogar lateinische Verse schmiedete⁵⁵⁾. Aber das sind alles nur Scheinargumente. Die Nennung der „poeterei“ im Aufruf von 1502 hat nicht sehr viel zu besagen; sie ist ein Zugeständnis an den Zug der Zeit, erleben wir es doch, daß selbst ein Wimpina, unbestreitbar ein energischer Vertreter des Alten, als Rektor der Frankfurter Universität 1506 bei der Ankündigung der Vorlesungen schreibt: in poetica, oratoria et theologia reliquisque bonis artibus⁵⁶⁾ — die humanistischen Disziplinen an der Spitze und dann erst die Theologie! Das ist für Wimpina der Gipfel der Selbstverleugnung. Er tut es, um die Studenten nach Frankfurt zu ziehen. Sind sie erst einmal da, wird sich das Weitere finden — wie in Wittenberg.

Hermann von dem Busche, den wir mit der stolzen Bezeichnung finden „artis oratoris atque poetice lector conductus“, hat es nur einige Monate in Wittenberg ausgehalten. Bereits Ostern 1503 kehrte er nach Leipzig zurück, nicht nur von seinem Mentor Polich, sondern auch von der Wittenberger Wirklichkeit enttäuscht⁵⁷⁾. Dort in Leipzig hat er sich dann übrigens Wimpina, dem Gegner Polichs und exponierten Vertreter der Tradition, demütig unterworfen⁵⁸⁾. Seine einzige Leistung in Wittenberg war außer

der Eröffnungsrede eine Vorlesung über Ovids Metamorphosen (die Töne, die er hier anschlägt, sind, nebenbei gesagt, keineswegs offensiv, sondern wissen dem alten Studienbetrieb durchaus ihren Platz zu wahren)⁵⁹). Was sich nach von dem Busche als Vertreter humanistischer Wissenschaftsrichtung in Wittenberg zeigt, ist ihm nicht zu vergleichen. Wir hören zwar von Johann Crispus (Krause) aus Freistadt, welcher die Grammatik des Sulpitius in Wittenberg einführt. (Das ist wahrscheinlich 1506 geschehen und bedeutet einen wesentlichen Fortschritt für den Humanismus in Wittenberg, allerdings wohl mehr die Eröffnung einer Möglichkeit, die dann erst schrittweise in die Wirklichkeit umgesetzt werden muß⁶⁰). Aber als typisch für Wittenberg ist wohl nicht er, sondern der gleichzeitig dort wirkende Kilian Reuter (Eques) aus Mellerstadt anzusehen. Mutianus Rufus fällt im Namen des wirklichen Humanismus ein vernichtendes Urteil über ein ihm von Reuter aus Wittenberg zugesandtes opus: es sei „plenum erroribus, refertum vitiis, scatens barbarismis“ und die Drucker seien jedenfalls nicht schuld daran⁶¹). Zwar hat sich auch Reuter Verdienste erworben⁶²), tatsächlich haben die humanistischen Bestrebungen trotz der an sich achtbaren Männer, welche seine Losungen auf ihre Fahnen geschrieben hatten, in Wittenberg zunächst ein sehr kümmerliches und im wesentlichen theoretisches Dasein geführt⁶³). Die Statuten der Universität von 1508 zeigen das mit aller Deutlichkeit. Da wird im caput nonum de laudatione, sessione et processionibus gehandelt, aber der poeta laureatus oder gar der poeta conductus kommen ganz stiefmütterlich weg⁶⁴). Die Wittenberger Universität steht mit dem Humanismus von Anfang an in Verbindung, aber eine tatsächliche Rolle spielt er an ihr nicht. Erst im Laufe der Jahre wird sein Einfluß stärker, von 1515 an setzt er sich schrittweise durch⁶⁵). Um 1517/18 ist die Wandlung in Wittenberg bereits sichtbar zu beobachten. Aber sie ist nicht von einem wesentlich säkular bestimmten Humanismus heraufgeführt, wie wir ihn (trotz aller geistlichen Verbrämungen) sonst kennen, sondern von einem Humanismus, der von anderen Kräften erfaßt und umgestaltet ist. Denn damals sehen wir bereits Luthers und der neuen Theologie Einfluß voll am Werke. Mit ihnen verbünden sich alle Kräfte, die in Wittenberg vom alten Lehrsystem wegstreben.

Wittenberg ist in bezug auf den Einfluß des Humanismus durchaus keine fortschrittliche, sondern beinahe eine rückständige Universität gewesen. Denn als man von 1502 ab dort schüchterne Versuche macht, dem Humanismus Raum zu gewähren, hat er an anderen Universitäten schon lange seine Stätte. Nur zwei Beispiele dafür: sehen wir einmal die Nachbaruniversität Leipzig und die Universität Tübingen an, die für den Aufbau der Leucorea weithin das Vorbild abgegeben hat. Im wahrlich nicht fortschrittlichen Leipzig finden wir den Humanismus bereits von der Mitte des 15. Jahrhunderts an wirksam⁶⁶). Als Tübingen 1477 gegründet wird, schafft man 1481 bereits einen festbesoldeten Lehrstuhl eigens für „einen, der die Oratorien liest“, d. h. für einen Vertreter der neuen Geisteshaltung. 1496 wird — nach mehreren Vorläufern — Heinrich Bebel berufen, welcher den elegantiores litterae in Tübingen eine feste Stätte erobert⁶⁷). Bereits 1484/85 ist hier Reuchlin zum Doktor promoviert worden, dessen Einfluß sich die Universität bereitwillig öffnete. Damit verglichen mutet Wittenberg sehr zurückgeblieben an. Erst unter Melanchthon hat es diesen Rückstand aufgeholt, dann aber auch schlagartig.

Genau so rückständig erscheint Wittenberg, selbst wenn man sich die dort vertretene Scholastik ansieht. Von der via moderna im eigentlichen Sinne kann vor Trutfetter keine Rede sein. Und der kam erst 1507 dorthin. An den anderen Universitäten (selbst Leipzig hat beide Richtungen, von Tübingen ganz zu schweigen, wo von 1484 ab Gabriel Biel lehrte) gibt es neben der via antiqua (den Thomisten und Skotisten) selbstver-

ständig die *via moderna* (die Ockhamisten). In Wittenberg existiert fürs erste nur die *via antiqua*. Staupitz selbst als Vertreter des Ockhamismus in Anspruch zu nehmen, ist mehrfach versucht worden, aber es ist doch mehr als zweifelhaft, ob das berechtigt ist. Staupitz hat sein Studium im von der *via antiqua* bestimmten Köln begonnen, in Leipzig und Tübingen hat er es fortgesetzt. Lediglich in Tübingen besteht die Möglichkeit einer Beeinflussung im Sinne der *via moderna* durch Steinbach, aber auch nicht mehr. Wahrscheinlich ist Staupitz Thomist gewesen⁶⁸). Aber gleichviel, selbst wenn er vom Ockhamismus auch beeinflusst war, bedeutete das bei seiner Professur in Biblia, abgesehen von seiner häufigen Abwesenheit, nichts. Und sogar die *via antiqua*, welche wir in Wittenberg als *via Thomae* und *via Scoti* finden, führt hier zunächst nur ein abgeleitetes Dasein. Eine eigene Produktion der Wittenberger Skotisten gibt es überhaupt nicht. Im November 1503 erklärt sich der Kurfürst grundsätzlich bereit, „etliche Bücher in *via Scoti* zu drucken (d. h.: nachzudrucken)⁶⁹). Wenige Bände sind es dann praktisch geworden.

Besser ist es mit der literarischen Produktion der Thomisten. 1507 erscheint hier Karlstadt auf dem Plan, der 1508 noch ein zweites Werk folgen läßt⁷⁰). 1509 läßt der schon genannte Kilian Reuter den *liber de anima* des Aristoteles mit einem Kommentar aus Thomas drucken (der übrigens wegen des gereinigten Textes verdienstvoll ist). Dann aber folgt der Hauptautor der Wittenberger Thomisten — und das ist der schon so oft genannte Martin Polich von Mellerstadt. 1511 erscheint sein *Cursus logicus*, 1514 (nach seinem Tode) sein *Cursus physicus*; seine Behandlung der Metaphysik war im Manuskript abgeschlossen, nur ein glücklicher Zufall hat anscheinend die Drucklegung verhindert. Geschrieben ist das Ganze in barbarischem Latein — er habe Rücksicht auf die Fassungskraft der Studenten genommen, erklärt Mellerstadt — und gehalten in den vorschriftsmäßigen Gedankengängen des Thomismus⁷¹). Und diese Bücher sind an der Universität amtlich eingeführte Lehrbücher gewesen! Jene Meinung, Mellerstadt sei als Vorkämpfer gegen die Scholastik und als Bahnbrecher einer von der Bevormundung des Mittelalters freien Wissenschaft anzusehen, ist eine Legende⁷²). Wenn man schon die *via moderna* als Schritt zur Neuzeit hin über Thomismus und Scotismus hinaus ansehen will, so ist Trutfetter für Wittenberg der Exponent der neuen Zeit. Er importiert den Ockhamismus aus Erfurt an die Elbe. 1507 trifft er ein, die Fakultätsstatuten von 1508 spiegeln bereits den Wandel der Lage. Bei den Theologen wird nur im Vorbeigehen davon gesprochen (*nisi quottidie audierit duas lecciones ordinarias in eis viis quas ipse elegerit* heißt es bei den Promotionen im *caput sextum*⁷³). Bei den Philosophen dagegen wird mehrfach und offensichtlich nicht ohne einen gewissen Stolz davon gesprochen: *seu religiosus seu secularis, Thome, Scotio sive Gregorio*⁷⁴) heißt es bei den Bestimmungen über die Dekanswahl⁷⁵), und genauso werden die Richtungen bei der Festsetzung der Vorlesungszeiten angeführt⁷⁶). Dennoch weicht Trutfetter bereits 1510 aus Wittenberg, und zwar in ungewöhnlichen Formen: er nimmt für kurze Zeit Urlaub nach Erfurt und kommt nicht wieder, sondern sucht statt dessen schriftlich um seine Entlassung nach. Anscheinend hat er sich in Wittenberg nicht wohlgeföhlt. Wenn man aus den Ereignissen nach seiner Abreise auf die Zeit vorher schließen darf, ist Polich — d. h. doch die Gegnerschaft der *via antiqua* — der Grund seines Scheidens. Wir sehen Polich, wie er im Namen der Universität eigenmächtig sogleich das Trutfetter zustehende Gehalt beschlagnahmten läßt, worum es dann zu heftigen Auseinandersetzungen kommt⁷⁷). Karlstadt, welcher die Stelle Trutfetters am Stift erhält, steht dabei übrigens auf Polichs Seite, wohl nicht nur aus eigensüchtigen Gründen, sondern weil hier Partei gegen Partei streitet — *via antiqua* gegen *via moderna*. Trotz Trutfetters

Abgang bleibt jedoch die einmal eingerichtete lectio in via Guilelmi (bzw. Gregorii, s. o.) bestehen, die Statuten der Artisten von 1513 wiederholen die Formulierungen von 1508⁷⁸⁾. Sie findet bald wieder einen Vertreter in einem Schüler Trutfetters — Martin Luther, der 1508 zunächst vorübergehend, noch während Trutfetter in Wittenberg liest, nach Wittenberg abgeordnet wird, um den philosophischen Lehrstuhl seines Ordens zu vertreten, 1509 dann zurückberufen wird, um 1511 — nach Trutfetters Weggang — für dauernd zurückzukehren.

Luther ist es, welcher die von der Scholastik weg zu neuen Ufern strebenden Kräfte zusammenfaßt und ihnen eine bestimmte Richtung gibt. Es ist hier nicht der Ort, über Luthers Entwicklung zu handeln. Daß er Ockhamist war, also zur via moderna gehörte, ist bekannt. Ebenso, daß er zwar nicht Humanist im eigentlichen Sinne des Wortes war, aber über Beziehungen zum Humanismus hin verfügte (äußerlich und innerlich), vor allem, daß er als einer der ersten Professoren überhaupt sich die Kenntnis des Griechischen und Hebräischen aneignete⁷⁹⁾ und seine Studenten zur hebraica und graeca veritas anhielt, daß er also, ohne Humanist zu sein, in praxi die Forderungen der Humanisten erfüllte. Schritt für Schritt vollzieht sich, zunächst innerhalb der Theologischen Fakultät, die Wandlung vom mittelalterlichen zu einem neuen Wissenschaftsbetrieb. Sie kann hier nicht im einzelnen dargestellt werden, vielmehr kann nur auf einzelne markante Punkte hingewiesen werden. Leider ist der Brief an Trutfetter nicht erhalten, den Luther am 8. Februar 1517 an Lang mit der Bitte um Weitergabe schickt. Aber der Begleitbrief gibt uns eine Vorstellung vom Inhalt:

„Mitto has literas, mi Pater, ad eximium Dominum Iodocum Isennacensem, plenas quaestionum adversus logicam et philosophiam et theologiam, id est, blasphemiarum et maledictionum contra Aristotelem, Porphyrium, Sententiarios, perdita scilicet studia nostri saeculi. Sic enim interpretabuntur, quibus decretum est, non quinquennio cum Pythagoricis, sed perpetuo et in aeternum cum mortuis silentium tenere, omnia credere, semper auscultare, nec unquam, saltem levi praeludio, contra Aristotelem et Sententias velitari et missitare. Quid enim non credant, qui Aristoteli crediderunt, vera esse, quae ipse calumniosissimus calumniator aliis affingit et imponit tam absurda, ut asinus et lapis non possint tacere ad illa?

Tu ergo fac, ut diligenter porrigas eidem optimo viro, tum officiose cures olfacere, quidnam iudicii de me ipse vel alii omnes super hac re fecerint, ac mihi significare. Nihil ita ardet animus, quam histrionem illum, qui tam vere Graeca larva ecclesiam lusit, multis revelare ignominiamque eius cunctis ostendere, si otium esset. Habeo in manibus commentariolos in primum Physicorum⁸⁰⁾, quibus fabulam Aristaei denuo agere statui, in meum istum Prothea, illusorem vaferimum ingeniorum, ita ut nisi caro fuisset Aristoteles, vere diabolum eum fuisse non puderet asserere. Pars crucis meae vel maxima est, quod videre cogor, Fratrum optima ingenia bonis studiis nata in istis scenis vitam agere et operam perdere, nec cessant Universitates bonos libros cremare et damnare, rursus malos dictare, imosomniare.“⁸¹⁾

Hier bekommen wir einen Einblick in jene sich in Wittenberg, wenn auch unter Schwierigkeiten, vollziehende Loslösung von der Scholastik, deren Urheber Luther und niemand sonst ist. Wenn dann Luther schon am 18. Mai 1517 an Lang schreiben kann:

„Theologia nostra et S. Augustinus prospere procedunt et regnant in nostra universitate Deo operanten. Aristoteles descendit paulatim inclinatus ad ruinam prope futuram sempiternam. Mire fastidiuntur lectiones sententiarum, nec est, ut quis sibi auditores sperare possit, nisi theologiam hanc, id est bibliam aut S. Augustinum aliumve ecclesiasticae autoritatis doctorem velit profiteri.“⁸²⁾

so sehen wir, mit welchem Erfolg dieser Kampf geführt wurde. Jetzt werden die „Dei tutelari“ der alten Satzungen, Augustin und Paulus⁸³⁾, aus bloßen Dekorationsstücken zu wirklichen Autoritäten. Dabei hat Luther zunächst seine Kollegen gegen sich: Karlstadt vor allen Dingen, aber auch Petrus Lupinus ebenso wie Amsdorff und die anderen. Einmal überwunden, werden sie dann zu seinen Mitstreitern und Helfern;

die Initiative aber liegt allein bei Luther. Mit den Thesen zur Promotion Franz Günthers zum Baccalaureus biblicus am 4. September 1517 contra scholasticam theologiam⁸⁴) erreichte Luther, wie bekannt, noch nicht den gewünschten und erhofften Durchbruch durch die Front der Scholastik außerhalb Wittenbergs, obwohl er auf die Versendung der Exemplare große Hoffnungen setzte. Er vollzog sich auf einem anderen Gebiet und auf andere Weise, als er es gesucht hatte, nämlich durch seine Thesen vom 31. Oktober 1517 pro declaratione virtutis indulgentiarum⁸⁵). Da wird das, was er in seiner Studierstube an neuen Erkenntnissen gewonnen hat und was sich zunächst im engen Kreise der Wittenberger Theologischen Fakultät durchgesetzt hat, zum reißenden Strom, der nicht nur die Mauern der alten Kirche, sondern auch die der scholastischen Wissenschaft niederreißt.

Von entscheidender Bedeutung für die Durchsetzung des Wissenschaftsprogrammes Luthers an der Universität Wittenberg ist seine Freundschaft mit Spalatin geworden, der ja neben seinen anderen Ämtern auch der Ratgeber Friedrichs des Weisen in Universitätsangelegenheiten war. Spalatin macht sich hier wie in anderen Dingen zum Sprachrohr Luthers beim Kurfürsten⁸⁶). Bereits am 11. März 1518 hat Luther offensichtlich einschneidende⁸⁷) Vorschläge für Änderungen im Universitätsbetrieb unterbreitet. Sie sind uns nicht erhalten, müssen aber von außerordentlicher Bedeutung gewesen sein. Nur so sind Luthers Worte zu erklären:

„Quanquam si ita posset institui studium, Deum immortalem, quanta esset haec gloria nostri et Principis et studii, ac vera occasio omnium universitatum reformandarum, quin et citius universae barbariae eliminandae omnique eruditioni cumulatissime augmentandae.“⁸⁸)

In dem „Verzeichnuss etlicher neuen lection, die neulich vormittelt gottlicher gnaden in der universiteth zu Wittenberg seint aufgericht worden“ sehen wir die erste Auswirkung der Vorschläge Luthers: die Logik, Physik und Metaphysik sollen künftig secundum novam translationem, d. h. nach einem von den Verderbtheiten gereinigten Text behandelt werden, Quintilian soll traktiert werden, in einem Pädagogium soll den jungen Semestern Unterricht in „den dreien vornemsten sprachen, der lateinischen, kriechischen und jüdischen, in der grammatica und anderm guten anfang der schrift“ gegeben werden. Aber auch den Fortgeschrittenen sollen durch je einen „gelahrten man“ Vorlesungen über griechische und hebräische Texte gehalten werden⁸⁹). Unter den neuerufenen Dozenten ist ein so namhafter Mann wie der Humanist Rhagius Aescampianus. Man ist in Wittenberg bereits recht kühn geworden, ein Beweis für das steigende Selbstbewußtsein der Universität. Petrus Mosellanus wird für die Universität in Betracht gezogen. Er kommt nach Wittenberg und ist nicht nur bereit, sich berufen zu lassen, sondern bittet Luther sogar, sich bei Spalatin für seine Berufung an die Leucorea zu verwenden⁹⁰). Aber er muß hinter einem Größeren zurückstehen, hinter Melanchthon, der auf Empfehlung seines Großonkels Reuchlin, an den sich der Hof gewandt hat, berufen wird.

Mit mächtigen Schritten geht es vorwärts. War eben noch das Aristotelesstudium wenigstens auf eine textlich einwandfreihere Grundlage gestellt worden, so ging es jetzt der Scholastik selbst energisch zu Leibe. Bereits am 9. Dezember 1518 teilt Luther mit, daß er mit dem Rektor den künftigen Fortfall der Vorlesungen über die Logik und die Physik des Thomas von Aquin vereinbart habe. Noch sollen die Vorlesungen in via Scoti darüber bleiben, aber auch ihnen soll möglichst bald der Garaus gemacht werden. Beachtenswert an diesem Brief ist sowohl der Inhalt wie die Form der bloßen Mitteilung:

„Convenit inter dominum Rectorem & me, Mi Georgi, de lectionibus bonum videri, ut non modo Physica Thomistica caderet, quam nunc deserit Magister Gunckel, succedens textuali lectioni D. Rectoris, verum ut

rueret quoque logica Thomistica, quam profitetur Magister preßel Torgensis, ut pro ea Ovidium Metamorphosiacum legeret idem Magister, cum in literis humanitatis non parum valeat. Nam Scotisticam philosophiam & logicam cum textuali physica & logica sufficere putamus, donec & Scotistice secte, eque inutilis ac infelicis ingeniorum negotii cadat professio, si quo modo tandem dissidiorum nomina funditus pereant & pura philosophia & Theologia omnesque Matheses in fontibus suis hauriantur. Tuum in hac re audiamus Consilium.“⁹¹⁾

Am 7. Februar 1519 muß Luther noch einmal mahnen⁹²⁾ und 14 Tage später beim Kurfürsten selbst vorstellig werden⁹³⁾ (wobei er, um seinen Antrag zu unterstreichen, außer dem Rektor Bartholomäus Bernhardt auch Karlstadt, Amsdorff und den Mediziner Burchard unterzeichnen läßt), denn offensichtlich hat es innerhalb des Lehrkörpers Widerstand und Entrüstung gegeben. Bedeuteten die vorgeschlagenen Änderungen doch für die Dozenten, welche die scholastischen Vorlesungen bisher hielten, eine Bedrohung ihrer Existenz, bzw. mindestens die Nötigung, den ausgetretenen Studienweg zu verlassen und neue Vorlesungen auszuarbeiten, was ihnen anscheinend schwerfiel. Jetzt wird Luther deutlich:

„Multis autem non placet, satis tamen iniqua ratione, ut qui non id spectent, quid adulescentibus prosit, Sed quo Magistri alantur. Atque ego cum quodam nuper certans dixi: Si alendorum Magistrorum gratia stipendia sunt donanda, fiet hospitale pauperum ex universitate. Alia igitur via pascantur egentes, hic. quod studio prosit, quaerendum est. Cæci sunt & sine Iudicio. Spero Illustriss (imum) principem his recte consulturum.“⁹⁴⁾

Noch ist der alte Geist an der Universität nicht ausgerottet, mit allen Kräften wehrt er sich gegen das Neue. Aber vergeblich. Die Reform greift, von Luther planmäßig vorangetrieben, immer weiter um sich. In einem von Melanchthon stammenden Entwurf von 1520, „Was man für lection in artibus muss in alleweg halten“⁹⁵⁾, werden eigentlich scholastische Vorlesungen überhaupt nicht mehr genannt, lediglich Textvorlesungen über die Dialektik des Aristoteles und Aristoteles „in philosophia vnd beuor in de animalibus“ sind aufgeführt. (Ein von Luther und Melanchthon damals ausgearbeiteter Gesamtplan, „wie die Schule mit Legenten vnd Solde zu vorsehen“, ist leider nicht erhalten⁹⁶⁾). Aber selbst bei diesem geringen Aristotelesquantum scheinen Luther noch Abstriche möglich⁹⁷⁾.

Selbstverständlich vollziehen sich zusammen mit diesen den bisherigen Universitätsbetrieb von Grund auf umgestaltenden Änderungen entsprechende Wandlungen auch in der Theologischen Fakultät, welche sich von den alten Grundlagen ja schon weit genug entfernt hatte. Am 8. Mai 1519 bereits schreibt Luther: „de lectionibus Theologicis habendis iam tractamus“⁹⁸⁾. Noch wird man die Sentenzen des Petrus Lombardus nicht umgehen können, um an ihre Stelle die Auslegung der Bibel oder der Kirchenväter zu setzen, denn noch fehlt es an geeignetem Dozentennachwuchs: „tamen successu temporum non videbitur hoc absurdum fieri, ubi radicata Theologia & libris multiplicatis res poterit feliciter promoveri“⁹⁹⁾. Aber darauf brauchen wir an dieser Stelle nicht weiter einzugehen, weil die sich hier vollziehende Entwicklung bekannt genug ist.

Nur am Rande sei auch vermerkt, daß die Juristische Fakultät ebenfalls tiefgreifende Umwandlungen erlebte. Sie ergaben sich beinahe mit Selbstverständlichkeit. Denn das die Juristische Fakultät bisher beherrschende kanonische Recht war durch die Reformation entthront. Die Verbrennungsaktion am 10. Dezember 1520 vor dem Elstertor ist zwar den Zeitgenossen als außerordentliche Kühnheit erschienen, bedeutet aber nur die sinnenfällige Demonstration dessen, was Luther längst grundsätzlich erkannt und vielfach in Reden und Schriften vertreten hatte. Als Vollendung des Triumphes des Neuen über das Alte ist die Übertragung der durch den Tod von Henning Göde freigewordenen Propst- (d. h. Vorsteher) Stelle am Allerheiligenstift an Justus Jonas anzusehen.

Diese Stelle stellt die angesehenste Professur an der Universität dar¹⁰⁰) und ist statuten- gemäß mit der Professur des Kirchenrechts verbunden. Nun ist Jonas zwar von Haus aus Jurist gewesen (und dementsprechend auch im Besitz der kirchlichen Weihen), aber unter der Einwirkung der reformatorischen Gedankenwelt hatte er sich von der Juristerei weg der neuen Theologie zugewandt¹⁰¹). Über seine innere Haltung konnte bei allen, die ihn kannten, kein Zweifel sein. Wenn nun Luther, Amsdorff und Karlstadt Jonas als Nachfolger Gödes vorschlugen, so war das ein bewußter Bruch mit der Vergangenheit und eine Provokation aller am alten hängenden. Dennoch unterbreitet Spalatin die Kandidatur Jonas' dem Kurfürsten mit einer Empfehlung¹⁰²) und einem Vorschlag, der den Andersdenkenden als Höhepunkt des Zynismus erscheinen mußte:

„Wenn nun diser man lectionem ordinariam wolt lesen, so wer es ein gewünscht man fur e.c.g. vnd die gantz vniuersiteth zu Wittenberg. Aber er hat neulich sein juristen lection zu Erfordt verlasen vnd ist ein theologus worden. Liseth auch in theologia vnd predigt. Wenn er aber die lection wolt verwalten, oder e.c.g. in etwas in theologia wolt lassen lesen vnd lectionem ordinariam einem andern, doch mit der probstey einkommen bestellen, so mocht e.c.g. an im ein rechten man haben.“¹⁰³)

Und so ist es schließlich nach einigem Hin und Her auch gekommen¹⁰⁴). In den darum geführten Verhandlungen hat Jonas, der seine innere Einstellung gerade in diesen Wochen dadurch aufs deutlichste kundtat, daß er Luther auf den Wormser Reichstag begleitete, mit seiner Meinung keineswegs hinter dem Berge gehalten, obwohl taktische Klugheit das geboten hätte. Dem Kurfürsten schreibt er am 19. Juni 1521:

„Der unnatürlich und frembde ansehen wunder ser itzo bei allen hochgelarten fällt, also das auch der namen und das wort der decretal und des bebtlichen rechten schier veracht ist und stinkt bei den gelarten.

Aus Wittenberg ist erschollen die warheit Gottes und das wort des hern ist kummen aus und von den Sachsen.

Derhalben e.c.g. irem hohen verstand und warlich koniglichen vernunft nach on zweivel in alle sachen ein so gnedigs einsehen haben wirt, das der euangelischen Sachen und handlung, die in e.c.g. stat Wittenberg so seliglich angefangen und aufgangen ist, auch der allerreinsten und allerclarsten glorien und ere der warheit und unsers herrn und seligmachers Christi kein abbruch geschech.“¹⁰⁵)

Und den kurfürstlichen Räten gegenüber wird er ganz massiv. Die alten Privilegien und Statuten (d. h. doch: das bisher geltende Recht) sind ihm keinen Heller wert:

„Dy grossen privilegien und stercksten bullen der loblichen universitet Wittenberg seint itzo, das alle gelarten leuth in Welscher, Deutscher, Hispanischer nation gar nahe durch gantz Europen ir das lob zulegen, das dy evangelisch warheit doselbst mitt rechtem apostolischem geist außgerett und geschriben werd.

Das ander groß privilegium ist, das dy geczungn grekisch und hebreisch, so zcu vorstand der heiligen schriftt gehören, durch gotlich gnade und gnedicklich vorschaffung unsers gnedigsten hern vleissig und recht schaffen gelert werden, dor auß ander universiteten guth exempeln nehmen, mercklich und groß gebessert werden.

Desgleichen das dy jugent nitt weit umgefürt sonder christlich erzogen, zeitlich auch zum besten in schriftten und sytten gericht wirdt, dor aus from christliche juristen, ertzte, theologen, prediger und ander stende erwachsen.

Bey den selbigen privilegien ist starck und fest zu halden.

Unser gnedigster Herr, so disser sachen allen, als nun zcu wolfart, ergezung und auffkomen nitt allein ganczer Deutscher nation, sonder gantzer christenheit gereicht, erheber, forderer und patron ist, hat unczweiflich vor langs bedacht, das disses jegenwertig seculum und dy zeit vor x oder xx Jarenn zcusammen nit stymmen wollen.

Ob nu woll durch dy bullen dy prepositur uff dy decretal lection befestiget, so will doch das evangelium und Paulus der apostel in allen sein schriftten, das prelaten und solichen pastores vornemlich in der heilig schriftt sollen gelert seyn. Wy gantz wahr das sey und wy bestendig es war bleibt, ist in vilen außschreiben von d. Martino angscheigt.

Das aber die juristen zu prelaten, hirtten und pastorn den kirchen geben seint in vorzeiten, ist der zeit geschehen, do man etlich Thomisten und Scotisten vor theologen gehalten, der nirgent zcu gebrauchen gewesen, wider im schreiben noch im rathen noch im predigen, das inen auch von juristen vorgeworffen, theologen weren unnütze müssige lewth, der nymants gefordert.

Aber als nun auch den leien gnugsam angezeigt, ein rechter theologus ist ein unmüssiger, vleissiger, williger man (wy den der apostel von hirten etc. angezeigt), der zcu allen sachen zugebrauchen, zcu lesen, zcu predigen, zcu rathen, zcu disputirn, zcu handeln und allen das christlich lieb antrifft.

Derhalb wirdts ein merklich anderung mitt den decretal in allen universiteten gewinnen, wy dy umbstend (so hir zcuertzelen nitt not) antzeigen.“¹⁰⁶⁾

Er ist willens, seinen Stellvertreter für die kirchengeschichtliche Vorlesung zu bezahlen¹⁰⁷⁾. Er selbst sei jedenfalls nur bereit, theologische Vorlesungen zu halten. Dem jüngsten Mitglied der Juristischen Fakultät, dem eben berufenen Zivilrechtler Schwertfeger, wird so die Vorlesung über die Dekretalen zusätzlich übertragen. Jonas bleibt ganz in der Theologischen Fakultät. Ende Dezember 1522 findet jedenfalls überhaupt keine kirchenrechtliche Vorlesung statt. Beskau hatte keine Studenten gefunden und mußte deshalb seine Vorlesung ausfallen lassen¹⁰⁸⁾. Über die Dekretalen ist ein Kolleg nicht einmal angekündigt worden. Der Kurfürst meint zwar, Jonas solle für das Stattfinden der Vorlesung Sorge tragen, fügt aber gleich hinzu, wenn man die Vorlesung über das Kirchenrecht für unzweckmäßig halte, solle an ihrer Stelle eine andere, „den Schulen und gemeinem Nutzen dienstlich“¹⁰⁹⁾, gehalten werden.

Handgreiflich tritt hier die Wandlung der Dinge in Erscheinung. Die Universität Wittenberg ist aus einer achtbaren Provinzuniversität, welche sich zwar bemüht, mit der Entwicklung der Wissenschaft Schritt zu halten, praktisch aber hinterher hinkt, zu einer Universität geworden, auf welche in Bewunderung oder Haß die Augen der gelehrten Welt gerichtet sind. Sie, die noch vor einem Jahrzehnt im stets vorwärtsrückenden Heerzug der Wissenschaft in der Nachhut marschierte, zieht jetzt an der Spitze einher.

Eindrucksvoll zeigt sich das schon an den bloßen Inskriptionszahlen, welche in Wittenberg ständig wachsen, bis 1520 alle anderen Universitäten weit überholt sind¹¹⁰⁾. Wir haben eine ganze Reihe von Nachrichten, die uns das eindrucksvoll illustrieren, z. T. von Luther selbst, aber auch von Besuchern Wittenbergs. Bereits am 10. Dezember 1518 kann Spalatin an Veit Bild schreiben: Philippus Melanchthon graecam illis linguam legens plus minus CCCC habet auditores¹¹¹⁾. Das ist aber erst der Auftakt. Am 22. Mai 1519 berichtet Luther:

„Confluit multus Studentium numerus & eorum insignium. Denique venit Nuembergensis ille Theologie Licentiatus provecte etatis vir, concionator hospitalis & Sancti Sebaldi. Et civitas nostra pene non capit omnes penuria habitationum.“¹¹²⁾

Zwei Tage danach wiederholt er seine Meldung: Augescit studentium numerus vehementer sciut aqua inundans¹¹³⁾. Und wieder einige Tage danach heißt es: plena est civitas studentibus¹¹⁴⁾. Tatsächlich ist die Fassungskraft der Stadt jetzt erschöpft. Die Studenten finden kein Quartier mehr, so daß eine Wohnraumerfassungsaktion stattfinden muß, damit alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden können¹¹⁵⁾. Trotzdem können jetzt nicht mehr alle aufgenommen werden: Affluit quotidie studentum numerus, sed non capit omnes civitatis angustia, multique coguntur retrocedere¹¹⁶⁾, schreibt Luther am 1. Mai 1520 an Spalatin. Und wenige Tage danach bricht er in den Stoßseufzer aus: Deus bone, quantum confluit, quantum adhuc promittitur literis multorum confluxurum ad nos hominum¹¹⁷⁾! Im Anfang Dezember, als sich die Ereignisse schon sehr zugespitzt hatten¹¹⁸⁾, ist Spalatin im Auftrag des Kurfürsten in Wittenberg gewesen, um sich vom Stand der Dinge dort zu überzeugen¹¹⁹⁾. Bei Melanchthon und Luther ist er in der Vorlesung gewesen und hat eine Fülle von Zuhörern gefunden:

„So hab' ich gestern in magister Philipps lection freilich bei 5 oder 600 auditores, und in doctor Martinus unter vierhundert auditores wenig gefunden, und darunter vil dapferer feiner leut und gesellen, und den Schlicker, itzo rector und den neuen canonicum zu Aldenburg doctor Simon Steyn, der in theologia studiert.“¹²⁰⁾

Selbst als Luther als Geächteter fern von Wittenberg auf der Wartburg weilen muß, sind die Studentenzahlen noch sehr hoch. Der Brief, den Albert Burer am 30. Juni 1521 an Beatus Rhenanus richtet, ist ein Zeugnis dafür, aber auch dafür, in welchem Geist damals in Wittenberg studiert wird und was die Studenten aus aller Herren Länder an die Leucorea gezogen hat:

„Sunt hic studentes supra sesquimille, quos videas propemodum omnes biblia secum circumquaque gestare. Inermes omnes incedunt, inter omnes ut inter fratres in Christo congregatos convenit. Nulla hic dissida, quod tamen mirari quis possit, inter tot tamque varias variarum nationum gentes. Sunt hic Saxones, Prussi, Poloni, Bohoemi, Suevi, Elvetii, Franci orientales, Doringi, Missi et e multis aliis regionibus homines : attamen (ut dixi) belle inter omnes convenit. Wittenbergensium moenia quotidie surgunt, videres urbem pago simillimam. Studentes omnem ferme¹²¹⁾ urbem occupant.“¹²²⁾

Sicher sind nicht alle eingeschriebene Studenten der Theologie gewesen, die er eine Bibel secum circumquaque hat tragen sehen. Aber sie waren alle wegen der Theologischen Fakultät nach Wittenberg gekommen. Was sonst an der Universität gelehrt wurde, konnten sie anderswo auch hören. Nirgendwo dagegen, was hier von den Theologen vorgetragen wurde.

Reizvoll wäre es nun, noch einen Blick auf die Stadt Wittenberg und ihre Bewohner in jenen ersten Jahrzehnten der Wittenberger Universität zu werfen. Aber dafür ist hier nicht der Raum, abgesehen davon, daß Scheel und andere bereits das wesentliche Material dargeboten haben¹²³⁾. Das Bild könnte ergänzt werden durch die zahlreichen Äußerungen Luthers über Wittenberg¹²⁴⁾. Aber es würde nicht sehr freundlich ausfallen, hat Luther sich doch beispielsweise ernsthaft mit dem Gedanken getragen, Wittenberg zu verlassen, nicht um an eine andere Universität zu ziehen, sondern um zu demonstrieren, daß er mit den unverbesserlichen Wittenbergern nichts zu tun haben wollte¹²⁵⁾. Und wir würden auch nichts grundsätzlich Neues hören. Wittenberg als Stadt und als Kulturzentrum hat wenig genug bedeutet. Die Universität erst ist es gewesen, genauer gesagt, die in der Reformationszeit erneuerte Universität, welche „die arm unansehnlich Stadt . . . einem alten Dorff ähnlicher, denn einer Stadt“¹²⁶⁾ in der Welt bekannt gemacht hat. Statt dessen wollen wir, wie das am Schluß aller Abschnitte dieser Skizze geschehen soll, anhangsweise danach fragen: wie hat der Aufbau des Studiums in der ersten Epoche der Wittenberger Theologischen Fakultät ausgesehen?

Das festzustellen ist wichtig, wenn wir später den inneren Wandlungen der Fakultät nachgehen wollen (wobei es selbstverständlich nur auf die grundsätzlichen Dinge ankommt). Drei Unterlagen stehen uns dafür zur Verfügung: die Statuten von 1533¹²⁷⁾, die Fundationsurkunde Johann Friedrichs von 1536¹²⁸⁾ und schließlich die Statuten von 1545¹²⁹⁾. Am zweckmäßigsten ist es wohl, zunächst die in Betracht kommenden Stücke nacheinander wiederzugeben.

Über die Bekenntnisgrundlage der Fakultät sagen uns die Statuten von 1533 und 1545 Näheres:

1533 : „Vt in Ecclesijs totius ditionis nostrae et in puerilibus scholis, ita in Academica, penes quam semper debet esse praecipua guber natio et censura doctrinae, uolumus puram Euangelij doctrinam, consentaneam confessioni, quam Augustae anno MDXXX Imperatori Carolo exhibuimus : quam doctrinam certo statuimus esse uerum et perpetuum consensum Catholicae Ecclesiae Dei : pie et fideliter proponi, conseruari & propagari.

Seuerissime etiam prohibemus spargi ac defendi haereses ueteres, damnatas in Synodis Nicena, Constantinopolitana, Ephesina et Chalcedonensi. Nam harum Synodorum decretis de explicatione doctrinae, de deo

patre, filio et spiritu sancto, et de duabus naturis in christo, nato ex virgine Maria, assentimur, eaque iudicamus in scriptis Apostolicis certo tradita esse. Quae uero sequentium Synodorum decreta probemus, ex confessione satis adparet.“¹³⁰⁾

Wenn sich Lehrstreitigkeiten innerhalb der Fakultät ergeben, soll der Dekan die Angelegenheit dem Rektor und dem Konzil vortragen. Ist die Frage wichtig genug, soll der Landesfürst Bericht erhalten und mit dem Konzil zusammen geeignete Richter bestellen, sonst wählt das Konzil allein aus mehreren Fakultäten Schiedsrichter. Die falschen Lehrmeinungen sollen verdammt und danach bei Strafe nicht mehr verbreitet werden¹³¹⁾.

1545 : „Praecipua autem cura sit huius collegii docere et tueri puram evangelii doctrinam traditam in libris prophetis et apostolicis, cum quibus congruunt symbola : apostolicum, Nicenum et Athanasianum. hoc autem genus doctrinae verum et immotum, quod quidem est perpetuus catholicae ecclesiae dei consensus, doceri et defendi volumus, quod et ecclesiae nostrae in confessione exhibita imperatori Augusto Carlo V in conventu Augustano anno 1530 complexae sunt. quare severissime prohibemus spargi et defendi ullas opiniones pugnantibus cum illo consensu et confessione nostrarum ecclesiarum Augustae exhibita.“¹³²⁾

Die Bestimmungen für den Fall von Lehrstreitigkeiten stimmen mit denen von 1533 in der Sache ganz, im Wortlaut fast überein¹³³⁾.

Für den Inhalt des Studiums bzw. die Lehrtätigkeit der Professoren machen dagegen alle drei Ordnungen ausführliche Angaben :

1533 : „Semper enaretur ab vno ex his liber aliquis veteris testamenti, ab altero uero liber aliquis noui testamenti.

Ac saepissime repetantur enarratio Epistolae Pauli ad Romanos, Euangelij Iohannis, Psalmorum, Genesis, Esaiae. Nam hi libri maxime erudire studiosos de praecipuis locis doctrinae Christianae possunt.

Interdum etiam vnus ex professoribus enarret librum Augustini de spiritu et litera, ut uideant studiosi, Ecclesiarum nostrarum doctrinam etiam habere eruditiorum patrum testimonia.

Et in enarrationibus simplex ueritas candide queratur, iuxta mandatum Dei, & recte, ac proprio et perspicuo genere sermonis explicetur. Nec ludant professores ambiguus inuolucris, nec collegas uel criminentur, uel sugillant in ullis publicis praelectionibus, aut disputationibus. Sed qui haec fecerint, se uero iudicio totius Academiae puniantur.“¹³⁴⁾

Wichtig ist auch lex VII de promotionibus : „Nemo admittatur ad gradum doctoratus, nisi sexennio audierit anarrationes scripturae prophetae et Apostolicae a doctoribus ordinarijs in schola praelegendibus. siue hic, siue alibi in Gymnasio aplectente puram Euangelij doctrinam.

Et si temporum tranquillitas concedet, ut per interualla singuli gradus conferantur : quod ad exercendos auditores utile est : seruetur vsitatus ordo.

Biblicus Exercitij causa enarret Epistolam ad Romanos, quod haec tanquam Methodus summam doctrinae christianae complectitur.

Necesse est autem in discendo uidere qui sint praecipui loci, quae initia, progressiones, metae eius doctrinae, quam percipere integram cupimus. Hos locos et has metas magna ex parte monstrat Epistola ad Romanos. Imo si addes doctrinam de Trinitate ex Iohannis Euangelio, integrum corpus habes doctrinae Ecclesiasticae.

Proximus gradus est Sententiarij, qui sic dicitur, quod iam summam doctrinae didicit, Et olim erat consuetudo legere Longobardum, Sed quia quaedam in tertio de iustificatione, multa in quarto de Sacramentis dissentiant a pura doctrina Euangelij, quam profitentur Ecclesiae nostrae, Ideo percepta, ut dictum est, summa doctrinae ex Paulo, nunc legat Sententiarus de iudicio Decani et senioris in facultate Theologica aliquos Psalmos aut aliquid ex Prophetis.

Idem faciat formatus, ut uocant.“¹³⁵⁾

Folgen technische Anweisungen, für den Doktorgrad keine Angaben über die bisherigen hinaus, lediglich Feststellung seiner besonderen Würde und Bedeutung.

1536 : „so haben wir ... bedacht und entschlossen, das nu hinfurt bei uns und unsern erben und nachkommen in der heiligen schrift und theologia drei legenten, in derselben facultet promovierte doctores, sein sollen. dorunter sollen die ersten zwene wochentlich vir tag, als auf den montag, dinstag, dornstag und freitag, und ides tags ain stund zu lesen schuldig sein. und der erste sol im Neuen Testament nach ainander lesen die epistel sancti Pauli zu den Romern, die epistel zu den Galattern und das ewangelium Iohannis Ewangeliste.

der andere soll lesen Genesis, Psalterium, Esaia und je zu zeiten Augustinum de spiritu et littera, dem rechten vorstand de gracia in Paulo zu erhalten. der dritte soll in der wochen zwene tag, als auf den montag und dornstag, nach ainander alle andere episteln sant Paulus, auch die episteln Petri und Johannes zu lesen und wochentlich zwir in unser schloskirchen, als ainmal auf den sonntag und das andere malh auf die mitwoch, zu predigen vorpflicht sein. neben denen sol ain pfarner zu Wittenberg, der ain doctor oder zum wenigsten ein licentiat der hailigen geschrift sein sol, wochentlich auch zwir, als dinstags und dornstags, den ewangelistn Matheum, auch Deutronomium und jhe zu zeiten ainen cleinen propheten lesen.“¹³⁶⁾

Keine weiteren Angaben zur Lehrtätigkeit; für die „ehsachen“, über welche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Theologen und den Juristen vorliegen, soll eine besondere Ordnung ausgehen¹³⁷⁾.

1545 : „Cum praecipue hi doctores et custodes propheticorum et apostolicorum voluminum et interpretes esse debeant, semper a duobus aliqui libri Novi Testamenti et ab aliis duobus aliqui libri Veteris Testamenti enarrentur. ac saepissime repetatur enarratio epistolae Pauli ad Romanos, evangelii Joannis, psalmodum, genesis, Esaiae; nam in his libris praecipui articuli doctrinae ecclesiasticae proponuntur. et lectores integram doctrinam explicare studebunt; quam ad rem, ut ordine singulos articulos enarrent, adjungunt interdum symboli Niceni explicationem. interdum et Augustini librum de spiritu et litera enarrabunt, ut juniores videant doctrinam ecclesiarum nostrarum consensum esse purioris antiquitatis et verae ecclesiae dei. et in enarrationibus simplex veritas bona fide juxta mandatum dei quaeratur et proprio ac perspicuo genere sermonis explicetur. nec ludant professorès ambiguis involucris nec collegas vel crimentur vel sugillent in ullis publicis praelectionibus aut disputationibus.“¹³⁸⁾

Von der lex VII von 1533 ist nur der erste Absatz geblieben, das Nachfolgende ist entsprechend der inzwischen eingetretenen Konsolidierung des Studienganges weggefallen. Es heißt statt dessen:

„Ritus in renunciatione gradus ita moderentur hi qui praesunt, ut gravitas servetur maxime conveniens et huic renunciationi et ordini theologico, quia haec ipsa renunciatio non est prophanum spectaculum, sed est publicatio iudicii, quo tot ministri evangelii testantur coram ecclesia, hunc, quem gradu ornant, recte sentire de omnibus doctrinae articulis et idoneum esse ad explicationem et dijudicationem gravissimarum controversiarum ecclesiae. et servatur consuetudo tribuendi gradum, ne passim scholis aut ecclesiis praeficiantur erronei ignoti et inexplorati, qui unde acceperint genus doctrinae non ostendunt. habeant igitur testimonia probati ordinis, si qui volent docere, ut sciri possit quales sint et unde genus doctrinae acceperint. idco enim et initio coetus scholastici in ecclesia fuerunt, ut et custodes essent primae et purae doctrinae et essent testes, a quibus propagata esset doctrina. ita refutat Irenaeus Marcionitas, citans Polycarpum, quem audierat, qui fideliter custodierat doctrinam a Joanne apostolo traditam. et Basilius saepe citat testimonium Gregorii Neocesariensis.“¹³⁹⁾

Dagegen ist neu lex XV:

„Semper etiam aliqui doctores in hoc collegio et in hoc numero quatuor lectorum ad latinam linguam adjungant ebraicae et graecae linguae studia, ut adjuvare alios et totam ecclesiam possint in retinenda et explicanda proprietate et phrasi sermonis ecclesiastici et, quantum fieri potest, ostendere quid in fontibus legatur et quae sit in fontibus vera et genuina verborum significatio. dedit enim deus donum linguarum ecclesiae propter ministerium evangelii et saepe instaurat et vult instauratum non per negligentiam amitti, sed propter communem ecclesiae necessitatem mediocri diligentia et studio retineri.“¹⁴⁰⁾

An allgemeinen Bemerkungen sind zu beachten:

1533 wird im Zusammenhang der Verteilung der Stunden und Lehrfächer darauf hingewiesen, es solle alles „candide et placide“ zugehen: „Nam hunc coetum Theologicum maxime decet esse Aristocratium, gloriae Dei, Ecclesiae saluti et tranquillitati vere et ex animo servientem.“¹⁴¹⁾

„Denique meminerint hos coetus Theologicos similes esse debere Scholis Eliae, Elisei, Iohannis Baptistae, Christi, Iohannis Euangelistae, Polycarpi, Irenaei et similium. Quandocunque enim Ecclesia floruit, tales aliquos habuit scholasticos coetus, per quos doctrina pia propagata est. Horum studia et mores nostri coetus etiam imitentur.“¹⁴²⁾

1545 wird, nach einem ausführlichen biblisch-historischen Vorschlag, mit grundsätzlichen Ausführungen in lex I dann die Stellung und Aufgabe der Theologischen Fakultäten definiert:

„Primum igitur sciant omnes, collegium facultatis theologiae non esse collegium humano tantum consilio constitutum, sed ministerii evangelici membrum, ad quod etiam haec promissio Christi pertinet : ubicunque duo aut tres congregati sunt in nomine meo, in medio eorum sum. et vera studia doctrinae coelestis sunt praecipuus cultus dei, sicut Christus inquit Joan. XV : in hoc glorificatur pater meus coelestis ut copiosum fructum feratis et fiat in discipuli. et in Malachia scriptum est : labia sacerdotis custodiunt scientiam, et Paulus inquit se sacrificare evangelium. praecipit deus, ut discamus doctrinam, in qua se patefecit, et hoc studium adjuvat et regit nec aliter ecclesiam aeternum sibi colligit nisi hujus doctrinae voce. ideo haec studia prorsus necessaria esse et deo placere manifestum est.“¹⁴³⁾

III.

Im ersten Abschnitt ihrer Geschichte, welcher bis zur Niederlage Johann Friedrichs im Schmalkaldischen Krieg, seiner Gefangennahme und dem Verlust Wittenbergs an Moritz von Sachsen reicht, haben die Theologische Fakultät und die Gesamtuniversität Wittenberg unter dem Vorzeichen Luthers gestanden¹⁴⁴⁾. „Sicut Ethei ad Abraham dicunt: Princeps Dei es vere inter nos, Ita vere inter nos Princeps Dei fuit D. Martinus Lutherus“¹⁴⁵⁾, hieß es im Rektoratserlaß des Mediziners Augustin Schurff, welcher die Studenten zur Teilnahme an der Beisetzung Luthers auffordert. Nach dem Tode Luthers steht die Theologische Fakultät wie die Universität ebenso eindeutig unter dem Vorzeichen Melanchthons. Er hat selbstverständlich auch schon vor 1546 einen maßgebenden Einfluß gehabt, insbesondere auf die artistische Fakultät. Aber erst nach Luthers Tod wird für ihn die Bahn frei. Weit über seinen Tod hinaus reicht dieser bestimmende Einfluß Melanchthons auf Wittenberg. Erst im Jahre 1574 wird er gebrochen, aber noch nicht endgültig. Die Katastrophe dieses Jahres vernichtet zwar die Parteigänger Melanchthons, jedoch nicht den Einfluß, den die Epigonen wie der Meister auf die Studenten und den Lehrkörper haben. Erst 1591, mit der endgültigen Hinwendung zur lutherischen Orthodoxie, geht die Epoche Melanchthons zu Ende.

Wie sehr Melanchthon als Mittelpunkt der Universität betrachtet wird, zeigen die Universitätsakten aus dem Jahre 1547. Noch vor der Niederlage Johann Friedrichs im April 1547 bei Mühlberg schreibt Brück an ihn die bezeichnenden Worte: „Nach dem Philippo (= Melanchthon) trachten fursten und stet (und) ist nhun des schreibens uberaus vil (worden). nu wolt er ja gern am liebsten under E. cf. g. zu Wittenberg bleiben und sterben. so werden der andern auch vil zu dinsten gefordert und die waigersten und vornembsten!“¹⁴⁶⁾ Schon damals also bemühte man sich von mehreren Seiten her um Melanchthon, aber auch um andere bekannte Lehrer der Universität, weil man hoffte, daß die Unterbrechung des Lehrbetriebes und die Unsicherheit der Lage des Kurfürsten den Professoren die Lust zu weiterer Wirksamkeit an der Leucorea genommen habe¹⁴⁷⁾. Dieses Bestreben, aus dem Bau des Lehrkörpers die wertvollsten Steine herauszubringen, mußte sich in dem Augenblicke vervielfachen, als Wittenberg an die Albertiner kam und das Fortbestehen der Universität zweifelhaft wurde, existierte in dem neuen Kurfürstentum doch bereits die Universität Leipzig. Um Melanchthon bemühten sich gleichzeitig der Brandenburger Kurfürst für seine Universität in Frankfurt, der Württemberger Herzog für die Universität Tübingen und die Ernestiner, für welche Melanchthon den Mittelpunkt der neu zu gründenden Universität Jena abgeben sollte. Offensichtlich hatte Melanchthon den Jenaer Bemühungen bereits weithin nachgegeben, als dann deutlich wurde, daß Moritz die Wittenberger Universität neben der zu Leipzig weiterbestehen lassen wollte. Einem Versuch des Kurfürsten, ihn nach Leipzig zu ziehen, hatte Melanchthon widerstanden. Jetzt waren für ihn die Würfel gefallen. Von Nordhausen begab er sich nach Wittenberg zurück und ließ auch alsbald seine Familie nach-

kommen. Als Cruciger am 16. Oktober 1547 den Wiederbeginn der Vorlesungen ankündigte, war Melanchthon der erste, welcher das in die Tat umsetzte. Noch am selben Tage gab er bekannt, daß er eine Woche später mit einer Vorlesung über den Kolosserbrief beginnen werde.

Es ist hier nicht der Ort, die Verhandlungen Melanchthons insbesondere mit den Ernestinern darzustellen und die Motive zu untersuchen, welche sein Handeln leiteten¹⁴⁸). Wahrscheinlich sind sie in seiner Anhänglichkeit an Wittenberg, wo er nun beinahe 30 Jahre doziert hatte, und in seinen familiären Bindungen zu suchen¹⁴⁹). Demgegenüber konnten die ohnehin vorläufig noch ganz vagen Jenaer Pläne, welche außerdem für den ein stilles Leben liebenden Melanchthon eine völlige Umwälzung und jahrelange Unruhe gebracht hätten, keine Versuchung bedeuten. Es ist auch müßig, sich darüber Gedanken zu machen, welche Entwicklung die Jenaer Theologische Fakultät, bzw. die Gesamtuniversität, aber auch Melanchthon selbst genommen hätten, wären die Pläne der Ernestiner damals verwirklicht worden. Wahrscheinlich wäre die Universität weniger radikal-lutherisch geworden und Melanchthon weniger vermittelnd bzw. schwach gewesen, als wir ihn in den theologischen Auseinandersetzungen der folgenden Jahre finden.

Es ist symbolisch: am Anfang des zweiten Abschnittes der Leucorea steht ein Theologe, Cruciger, als Rektor. Die Theologen sind es auch, welche als erste mit ihren Vorlesungen beginnen^{149a}): Melanchthon mit seiner Vorlesung über den Kolosserbrief und Cruciger selbst mit kirchengeschichtlichen und alttestamentlichen Vorlesungen. Dann erst folgen die Artisten und die Mediziner. Juristen gab es damals in Wittenberg nicht mehr. Die Fakultät hatte sich ganz aufgelöst¹⁵⁰).

Aber, und diese Frage muß hier — auf die Gefahr des Mißverständnisses auf beiden Seiten hin — gestellt werden: ist Melanchthon als Theologe anzusehen? Die einen werden bereits die Frage mit Verwunderung aufnehmen, die anderen werden jedoch geneigt sein, sie zu verneinen, die Theologie bei Melanchthon als äußerliche und von den Voraussetzungen des 16. Jahrhunderts aus zu verstehende Zutat zu erklären und das Eigentliche bei ihm in dem von Hartfelders Buch über Melanchthon als Praeceptor Germaniae¹⁵¹) umschriebenen Kreis der septem artes liberales zu suchen. Befragt man die Universitätsakten nach der Fakultätszugehörigkeit Melanchthons, so ist soviel klar: als er 1518 nach Wittenberg berufen wird, geschieht das als Lehrer für griechische Sprache und Literatur in der artistischen Fakultät und zwar ohne Zutun Luthers, welcher an Petrus Mosellanus gedacht hat¹⁵²), und zunächst dem neuen, unscheinbar wirkenden Dozenten mit einiger Zurückhaltung begegnet. Mit Melanchthons Antrittsrede am 29. August 1518 de corrigendis adolescentiae studiis ändert sich diese Zurückhaltung bekanntlich schlagartig. Bereits am 31. August schreibt Luther an Spalatin:

„habuit orationem quarto die postquam venerat, plane eruditissimam & tersissimam, tanta gratia omnium & admiratione, ut iam non id tibi cogitandum sit, qua ratione nobis eum commendes. abstraximus cito opinionem & visionem stature & persone & rem ipsam in eo & gratulamur & miramur gratiasque Illustriss (imo) principi, tuo quoque officio agimus. Verum id potius curandum est, quo nam studio reddas eum principi nostro commendatissimum. Ego plane Grecum praeceptorem illo salvo alium non desydero. Unum timeo, ne forte victum nostre regionis non satis ferat teneritudo eius, deinde, quod audio, nimium parco stipendio eum conductum, adeo ut Lipsensibus iam gloriabundis spes sit fore, ut nobis eum quantocius auferant, nam & sollicitatus iam fuit ab eis, antequam ad nos perveniret.“¹⁵³)

Und wenige Tage später heißt es im nächsten Brief an Spalatin:

„Philippum Grecissimum, eruditissimum, humanissimum, habe commendatissimum. Auditorium habet refertum auditoribus. Imprimis omnes Theologos summos cum mediis & infimis studiosos facit Graecitatis.“¹⁵⁴)

Das ist ganz wörtlich zu nehmen, hatte Melanchthon doch seine Wittenberger Tätigkeit neben einer Vorlesung über Homer mit einer Auslegung des Titusbriefes begonnen. So wie Luther sich stürmisch Melanchthon zuwendet, ebenso nachdrücklich vollzieht Melanchthon seine Hinwendung zur Theologie, äußerlich wie innerlich. Am 19. September 1519 bereits, also ein Jahr nach seiner Ankunft in Wittenberg, wird er zum Bakkalaureus der Theologie promoviert:

„Et Vna cum percelebri domino Philippo Melanchtone arcium Magistro, qui 5. Idus Septembris disertissime respondit pro admissione Ad Bibliam, Terciodecimo Kalendarum Octobris in Baccalaureos Biblic promoti sunt.“¹⁵⁶⁾

Sehen wir uns Melanchthons Vorlesungsliste an¹⁵⁶⁾, so reiht sich in diesen Jahren ein theologisches Kolleg an das andere:

1518 Titusbrief

1519 Psalmen, Römerbrief, Matthäusevangelium

1520 Römerbrief, Matthäusevangelium

1521 Römerbrief, 1. Korintherbrief, Kolosserbrief, 2. Korintherbrief

1522 Johannesevangelium, Genesis

1523 Johannesevangelium.

Daneben liest Melanchthon natürlich auch über Plutarch (1519), Homer (1518, 1519, 1522), Plinius (1520), Lukian (1521), Aratus (1522), Hesiod (1522), sowie Dialektik und Rhetorik (1521), aber diese Vorlesungen aus dem eigentlichen Fachgebiet sind gegenüber den theologischen in der Minderzahl¹⁵⁷⁾. Umsomehr muß es erstaunen, daß Luthers Versuch, Melanchthon 1524 ganz zur Theologie herüberzuziehen¹⁵⁸⁾, mißglückte. Luther wendet sich eigens an den Kurfürsten:

„E.C.f.g. wissen on zweyffel, das allhie von gottes gnaden eyn feyne iügent ist, gyrig des heylsamen wortts aus fernen landen, auch viel armütt drob leyden, das ettliche nichts denn wasser vnd brod zu essen haben. Nü hab ich an M. Philippus gehalten, weyl er von gottes sondern gnaden reichlich begabt ist, die schrift zu lesen, auch besser denn ich selbs, vnd ob ichs schon gern thett, die Bibel zuuerdeutschen muste nachlassen, das er an stat seiner greken lection der heyligen schrift lection sich vntherwünde, weyl die gantze schule vnd wyr alle des hochlich begeren. So sperret er sich mit dem eynigen werewort, Er sey von E.C.f.g. bestellet vnd besoldet auff die grekischen lection, der musse er warten vnd muge sie nicht lassen. Ist der halben meyn von aller wegen vnthertenigs bitten, E.C.f.g. wollt dareyn sehen, der lieben iügent zu gutt vnd zu mehrer fodderung des Euangelion gottes, obs zuthun were E.C.f.g., das yhm solcher sollt auff die heylige schrift zu lesen gedeuttet wurde, Syntemal viel iünger leutt da sind, die kriechische lection ausbundig wol versehen mugen, vnd nicht feyn ist, das er ymer mit der kindischen lection vmbgehe vnd eyne bessere nachlasse, da er viel frucht schaffen kan vnd die mit keynem geld noch solde mag verlohnet werden. Wollt gott, wyr hetten der mehr, die so lesen kunden. Er ist sonst gnug leyder, die da schwermen, vnd mugen wol der zeytt vnd leutt brauchen, weyl sie da sind von gottes gnaden. Er wird doch die zeyt komen, wie vor gewest, das mans müs nachlassen, solcher leutt mangels halben, ob mans gleich vngerne thü. Darumb hie eynzusehen ist, das wyr leutte auffziehen, weyl wyr künden, vnd doch das vnser thun fur vnser nachkomen. Vnd wo E.C.f.g. solchs geliebt zu verschaffen, bitt ich, wollt dasselb dem genanten Philipps mit ernst eynbinden, der schrift mit vleys zuwartten, vnd sollt man yhm auch noch mehr soldes geben, so soll vnd mus er hieran.“¹⁵⁹⁾

Aber Melanchthon widerstrebt, und zwar nicht nur der Form nach, sondern mit allem Nachdruck, obwohl doch seine theologischen Vorlesungen den Glanzpunkt seiner Wirksamkeit darstellen (sie sind stets überfüllt, in den philosophischen Kollegs hat er nur bescheidene Hörerzahlen und oft Mühe, die Hörer bis Ende des Semesters festzuhalten¹⁶⁰⁾). Denn als Melanchthon vom Kurfürsten schließlich 100 Gulden Gehaltszulage unter der Voraussetzung einer zusätzlichen theologischen Vorlesung bewilligt werden, weigert er sich, das Geld anzunehmen. Die Forderung übersteige seine Kräfte¹⁶¹⁾. Im Februar 1526 schlägt Luther schließlich ein Kompromiß vor:

„Es hatt E.C.f.g. ynn der ordnung der vniuersitet befellen lassen, M. Philipsen zwey hundert gulden ierlich zu geben. Nu beschweret sich der mensch, solchs zu nemen, aus der vrsache, denn weyl er nicht vermag so steiff vnd teglich ynn der schrift zu lesen, mocht ers nicht mit gutem gewissen nemen vnd meynt, E.C.f.g. foddere solch gestrenge lesen von yhm. So hilfft mein sagen vnd deüten gar nichts bey yhm. Ist der halben mein vntertheniglich bitte, E.C.f.g. wolte yhr gemuete selbs gegen yhm leutern vnd deüten, als das sie zu friden sey, das er die Theologia helffe handhaben mit der Disputation vnd lesen, wie vor hin geschen, doch so viel er vermag, es sey gleich die wochen nur ein mal odder wie er kan. Denn wenn gleich E.C.f.g. solchen sollt yhm ein iar odder zwey schenckete, were ers doch wol werd, denn er zuuor wol zwey iar on sollt ynn der schrift gelesen hat mit grosser erbeyt vnd frucht. Vnd villeicht sich auch da mit zum teil so verderbet. Ich wolte ia gerne die Schrift hie ynn den schwang widder bringen, weyl man bey vns an allen orten sücht der Schrift verstand.“¹⁶²⁾

Luther ist also mit seinem Wunsch gegenüber Melanchthon nicht durchgedrungen; was schließlich herauskam, war lediglich eine Festigung der seit 1519 bereits gegebenen doppelten Fakultätszugehörigkeit Melanchthons (die an sich keine Seltenheit war, viele Dozenten der Artistenfakultät gehörten gleichzeitig einer höheren Fakultät an). Leider schweigt das Dekanatsbuch der Theologischen Fakultät über diese Dinge. Es weist bekanntlich von 1524—1533 die große Lücke auf, welche Luther damit begründet hat:

„Hoc decennio toto perseueravit Decanus D. Iustus Ionas Eo quod propter bellum istud papale omnia turbata essent & promovendi studium & Ratio non posset haberi.“¹⁶³⁾

Die Theologische Fakultät hat in den Jahren nach 1522 offensichtlich eine tiefe Krise durchgemacht. Bezeichnend ist, wie diese Krise sich in der Lage der Gesamtuniversität auswirkt: von 1523 ab fallen die Inskriptionszahlen, um 1526 mit 76 und 1527 mit 73 Inskriptionen einen für Wittenberg unerhört niedrigen Stand zu erreichen. Nach einem plötzlichen Aufstieg 1528 fallen sie dann erneut, erst Mitte der dreißiger Jahre werden sie wieder konstant¹⁶⁴⁾. Melanchthon ist von dieser Krise nicht unberührt geblieben. Gewaltig hatte ihn der Strom der Reformation mit fortgerissen, und mit Begeisterung war er ihr gefolgt, ja war er ihr Bannerträger gewesen. Das Jahr 1522 mit der Wittenberger Bewegung schien den Höhepunkt zu bringen, aber Melanchthon war in diesem Entscheidungsjahr ganz gegen seinen Wunsch und seine menschliche Veranlagung auf sich selbst gestellt, denn Luther war fern auf der Wartburg. Melanchthon aber war den neuen Geistern und der ihm zugefallenen Führerrolle nicht gewachsen. Er ließ die Dinge treiben, vom Neuen wenigstens teilweise überwältigt. Luthers Rückkehr von der Wartburg bringt die Klärung. Die spiritualistische Lösung Karlstadts und der Schwärmer wird verworfen. Zu der äußeren Bedrohung der Reformation tritt die innere Spaltung. In diesen Monaten und Jahren tritt bei Melanchthon eine gewisse Ernüchterung ein. Weit hatte ihn der Strom von den alten Ufern weggerissen. Jetzt blickt er zurück, nicht mit dem Gefühl des Bedauerns, aber doch mit dem Bestreben, wieder festen Boden unter die Füße zu bekommen. Luthers Wunsch, er möchte ganz zur Theologischen Fakultät übergehen und die klassische Philologie aufgeben, trifft ihn in diesem Augenblick der Ernüchterung. Vor 1522 hätte er dem Verlangen des Freundes vielleicht zugestimmt. Jetzt ist es ihm unmöglich.

Das ist natürlich Hypothese¹⁶⁵⁾. Aber sehen wir uns Melanchthons Vorlesungen nach 1523 einmal an! Von 1524 ab überwiegen eindeutig die nichttheologischen Kollegs. Bis zum Tode Luthers 1546 liest er noch über die Sprüche Salomonis (1527), den Römerbrief (allerdings sieben Mal: 1529, 1532, 1536, 1536, 1539, 1544, 1546), den Kolosserbrief (1535/36), die Loci communes (1542) und theologische Schriften des Camerarius (1545). Das ist alles, abgesehen von einer Vorlesung über den Kolosserbrief, die nicht genau zu datieren ist (vor 1527), und einigem nicht ganz Gesicherten. Diesen 13 theologischen

Vorlesungen stehen etwa 70 nichttheologische Vorlesungen gegenüber! Man kann dagegen einwenden, daß Melanchthon mit Rücksicht auf die ja reichlich besetzte Theologische Fakultät sich den von anderen vernachlässigten Sprachen zuwendet, weil er hier notwendiger gebraucht werde. Man kann sich dafür auf Melanchthon selbst berufen, der sein Verhalten selbst so begründet¹⁶⁶), und etwa darauf verweisen, daß Melanchthon 1527 wie 1535, als die Universität nach Jena verlegt, Luther aber in Wittenberg geblieben war, sofort theologische Vorlesungen hielt, um Luther zu ersetzen. Tatsächlich werden auch die theologischen Vorlesungen nach 1546 zahlreicher (19 gegenüber etwa 23 nichttheologischen¹⁶⁷). Aber nur 1548 und 1552, vielleicht noch 1550 und 1560 wird eine solche Dichte der theologischen Vorlesungen erreicht wie 1523. Den Jahren 1522/24 kommt doch wohl die Bedeutung einer inneren Wende für Melanchthon zu¹⁶⁸).

Richtig ist Melanchthons Stellung wohl in einem Entwurf für die Foundation von 1536 ausgedrückt, wo Melanchthon gleich nach Luther in der Theologischen Fakultät genannt wird, es jedoch heißt: „soll zu keiner lection der facultet vorpflicht sein, sonder soll sich mit dem lesen, wie bisher geschehen, nach seinem gefallen halten“¹⁶⁹). Melanchthon ist Glied und nach Luthers Tod Haupt der Theologischen Fakultät, er nimmt jedoch eine Sonderstellung ein und hat volle Freiheit, das zu lesen, was er hier oder in der artistischen Fakultät für richtig hält. Die einzigartige Stellung Melanchthons (als „vnßer lieber her vater vnd praeceptor“ spricht die Universität bei der Mitteilung seines Todes von ihm¹⁷⁰) wird deutlich, als nach seinem Tode seine Vorlesungen verteilt werden müssen. Da übernimmt Kaspar Cruciger die theologischen Vorlesungen:

„... und sonderlich das ehr die epistell Pauli zun Romern lese, auch doneben in der wochen zwen tage die catechetica lehre und die jugend dorinnen mit fragen und arguiren, wi der herr Philippus gethan, mit vleis ube und sich auch in disputationibus mit praesidiren und anderen gewonlichen arbeiten gebrauchten lasse und sonderlich fur euch, den pfarhern doctor Ebern, am sontage oder mittwoch, wan solchs an ihn gelanget, bisweilen predige und euch in eurer vielfaltigen arbeit etwas vortredte und hulfe thue.“¹⁷¹)

Paul Eber soll weiterhin die lateinische Auslegung der Evangelien übernehmen, die Melanchthon Sonntag früh für die Studenten zu halten pflegte, die nicht Deutsch konnten. Die Dialektik soll Petrus Vincentius übernehmen ebenso wie Melanchthons Vorlesungen über lateinische Autoren, die griechischen Schriftsteller soll Windsheim traktieren. Weiterhin muß Melanchthons Vorlesung über Ethik wie sein weltgeschichtliches Kolleg versorgt werden. In Summa: Melanchthons Stellung innerhalb der Universität sprengt die Fakultätsschranken, er ist ebensowohl der Philosophischen wie der Theologischen Fakultät zuzuzählen. Aber wo gehört er innerlich hin? Sicher ist es nicht richtig, ihn so ohne weiteres und so unmittelbar als Theologen zu beanspruchen, wie das 1861 Carl Schmidt in seiner Melanchthon-Biographie, aber auch noch 1931 Hans Engelland tut, der sein Melanchthon-Buch überschreibt: „Melanchthon, Glauben und Handeln“¹⁷²) und, ohne auch nur einen Seitenblick auf Melanchthons andere Arbeitsgebiete zu werfen, 600 Seiten lang die Theologie Melanchthons abhandelt¹⁷³). Dennoch aber ist Melanchthon Theologe. Das zeigt sich sofort, wenn man den Dozenten Melanchthon neben den Schriftsteller Melanchthon stellt. So unvollständig die Ausgabe seiner Werke im Corpus Reformatorum sein mag¹⁷⁴), zur Gewinnung eines ersten Urteils reicht sie aus: in 6 Bänden sind hier die philosophischen, philologischen, historischen und geographischen Schriften abgedruckt¹⁷⁵), die theologischen Schriften umfassen dagegen 9 Bände¹⁷⁶). Und was für Werke enthalten diese 9 Bände! Hier stehen die Confessio Augustana und die Apologie der CA, maßgebende Bekenntnisschriften des Luthertums aller Zeiten, hier stehen die Loci theologici, das theologische Lehrbuch

zumindest des 16. Jahrhunderts — Werke, denen an Bedeutung und Wirksamkeit nichts unter den nichttheologischen Schriften Melanchthons verglichen werden kann. Und neben dem Schriftsteller Melanchthon steht das ministerii evangelici membrum (wie Melanchthon 1545 die Stellung der theologischen Fakultäten definiert)¹⁷⁷), das maßgeblichen Anteil hat an allem, was seit 1519 in der evangelischen Kirche geschieht. Von der Leipziger Disputation 1519 angefangen bis zum Frankfurter Rezeß von 1558 oder zum Heidelberger Abendmahlsstreit von 1559 hat es kaum ein Religionsgespräch gegeben, kaum einen Konvent, sei er von Fürsten oder Theologen beschickt, der sich mit Fragen der evangelischen Kirche und Theologie befaßte, an dem nicht Melanchthon persönlich oder durch Gutachten und Denkschriften teilgenommen hätte. Mag auch die rabies theologorum den Ruf und die Stellung Melanchthons immer von neuem benannt haben, darüber gab es auf allen Seiten nach Luther keinen Streit, daß er der erste Mann des Protestantismus sei.

Und dieser Melanchthon ist ebenso unbestritten wie einst Luther das Haupt der Theologischen Fakultät, und gerade wegen seiner über die Theologie hinausgreifenden Arbeit vielleicht noch mehr als Luther das Haupt der Universität Wittenberg gewesen¹⁷⁸). Noch über den Tod Melanchthons hinaus dauert seine führende Stellung an der Universität an, denn sein Schwiegersohn, der Mediziner Peucer, welcher nach 1560 der maßgebende Mann in Wittenberg ist, sieht seine vornehmste Aufgabe in der Wahrung des Erbes Melanchthons. Selbst die Katastrophe von 1574, welche Peucer und seine Freunde verschlingt, vermag das nur zu gefährden, aber nicht zu ändern¹⁷⁹). Erst nach und nach werden in den folgenden 20 Jahren die Lehrbücher Melanchthons verdrängt und sein Name in den Hintergrund geschoben, bis dann 1591/92 die Fakultät wie die Universität zur Hochburg starren Luthertums umgebildet werden. Diese inneren Auseinandersetzungen jedoch gehören zu den dunkelsten Kapiteln der Geschichte der Wittenberger Universität.

Ehe wir zu ihrer kurzen Behandlung übergehen aber noch einen Blick auf die innere Struktur des Theologiestudiums während des zweiten, durch Melanchthons Namen gekennzeichneten Abschnitts der Geschichte der Universität. Unverändert ist während dieser Zeit der theologisch bestimmte Grundcharakter der Universität. Davon braucht hier nicht mehr ausführlich gesprochen zu werden, nachdem S. 158 der Eingang der Studienordnung von 1553 wiedergegeben wurde, welche bestimmt war, die 1545 von Melanchthon verfaßte zu ergänzen bzw. zu ersetzen. Lediglich der Erlaß des Kurfürsten August vom 8. April 1561 sei noch zitiert, welcher das in der Gesamtordnung Gesagte noch einmal unterstreicht:

„Und begeren dem allem nach, ir wollet doran sein, das in unserer euch bevohlenen universitet Wittembergk erstlich die reine unverfelschte lehre des heiligen evangelii und wort gottes aus grunt der heiligen gotlichen apostolischen schriefft und der Augspurgischen Confession gemeß gelert, geprediget und die jugent dorinnen mit allem vleiß unterwiesen und aufgezogen werde, und sonderlich vorhueten, das in den heubtartikeln unserer christlichen religion und die hochwirdigen sacrament belangent nicht mutwilligegezenkerreget und ungetreuliche oder ergerliche formen zu reden gebraucht werden, sondern das man mit einmutigen sinne und herzen bei der heiligen schriefft, wie dieselbige aus gottes gnaden durch die dorzu insonderheit erwelte werkzeuge gottes, den herren D. Lutherum und den herren Philippum Melanthonem selige, ausgelegt, einfeltiglich vorharre.“¹⁸⁰)

Über die Bekenntnisgrundlage der Fakultät werden keine besonderen Aussagen gemacht, weil besondere Statuten der Theologischen Fakultät in diesem Zeitraum nicht festgesetzt worden sind. Wir haben nur in Vorschriften für die Gesamtuniversität kurze Äußerungen dazu, welche sinngemäß auf die Theologische Fakultät zu übertragen sind. In der 1550 für die Professoren vorgeschriebenen Eidesformel heißt es:

„Consensum de doctrina ecclesiae, quem amplectitur haec academia, juxta symbola et juxta confessionem imperatori Carolo exhibitam in conventu Augustano anno 1530 pie tueri volo.“¹⁸¹⁾

Ganz ähnlich ordnet die Fundationsurkunde vom 23. Oktober 1555 an:

„Dargegen sollen alle legenten zu gottes ehre und gemeinem frieden treulich dienen, sich auch fur ire person schidlich, ehrlich und christlich halten und nichts anders in unser christlichen religion leren oder schreiben, dan was der hailigen gotlichen schrift und der lehr, so in der Augsburgischen confeßion, welche anno etc. dreissigk ausgegangen und jungst anno etc. zwei und funftzig wiederumb repetirt¹⁸²⁾, vorneuert und itzundt in jungst gehaltener christlichen visitation unserer lande wiederumb in druck geben, vorfast, gemeß ist.“¹⁸³⁾

(Folgt die Festsetzung einer Zensur aller theologischen Schriften „und von neuen zeitungnen“ durch die Theologischen Fakultäten Leipzig und Wittenberg)^{183 a)}.

Das mutet beides ziemlich abgekürzt an im Vergleich zu dem, was in den Statuten der Theologischen Fakultät von 1533 und 1545 gesagt ist. Die Kürze erklärt sich aber aus dem Zweck der Verlautbarungen, abgesehen davon, daß die Fundationsurkunde im wesentlichen praktische Anordnungen und nicht grundsätzliche Darlegungen enthält. Das oben zitierte Schreiben des Kurfürsten vom 8. April 1561 zeigt ja auch, daß sich hinter der abgekürzten Aussage keine Absicht der Verkürzung bzw. der Dissimulation verbirgt. Die Mahnung zur Friedfertigkeit ist geschrieben im Hinblick auf die Interimsstreitigkeiten usw. und nicht als bewußte Parteinahme für die „Kryptokalvinisten“ — die Ereignisse von 1574 geben ja einen Kommentar, der deutlich genug ist.

Auch für den Studiengang der Theologen in dieser Zeit haben wir infolge des Mangels neuer Statuten keine besonderen Unterlagen. Lediglich zwei Anordnungen im Zusammenhang der Regelung des Stipendienwesens geben uns einen, allerdings sehr interessanten Einblick. 1564 werden 27 Stipendien für Wittenberger Studenten errichtet (von den 7, welche für die „oberen professionen“ bestimmt sind, sollen übrigens 4 an Theologen, 2 an Juristen und nur 1 an Mediziner verliehen werden¹⁸⁴⁾, die übrigen 20 sind für Artisten bestimmt). Über den Studiengang selbst wird dabei nichts Näheres gesagt, dagegen sehen wir, wie die Einübung der Studenten (welche übrigens 4 Jahre studieren sollen, „aber nirgendwo anders den in academia Vitebergensi“) in die Praxis betont wird:

„So sollen auch die pfarher zu Wittenberck und facultas theologica ihre stipendiaten nit alleine bißweilen zur ubung im predigen aufzustellen und zu gebrauchen macht haben (idoch das solch aufstellen gericht sei zu der stipendiaten besserung und nit zu der kirchendiener vorthail und mussiggank!), sondern auch schuldick sein, da quaestiones aus fremden orten an die facultet geschickt werden oder im consistorio schwere ehesachen furfallen, bißweilen die stipendiaten auch zu erortung derselben hendel zu zihen, domit si dardurch angeweisert und informirt werden, in dergleichen fellen nochmalts sich auch haben zu richten, wan sie in consistoriis oder superintendentiis mit der zeit müssen gebraucht werden.“¹⁸⁵⁾

Genau so sind die Beschlüsse der Universität über die Stipendiaten von 1568 auf die Praxis gerichtet:

„Die theologos belangende : 1. sollen sie die locos communes nach einander studiren, daruff auch die 8 examina sollen angestellt werden; 2. item sich zu befeissen, daß sie textuales werden, auch mit predigen sich vleissig uben, 3. sonderlich aber in lingua ebraea sich vleissig exerciren; 4. und die lectiones professorum in theologia vleissig horen. welcher dieses nicht thun wurd, soll solches alsbalde der churturst zu Sachsen bericht werden; 5. deßgleichen soll einem iden ein gewisse materia geben werden, die ehr ordinarie predigen soll; 6. und soll ein ider 60 gl. haben annuatim; 7. item ist ihnen erlaubet, in die consistoria spiritualia zu gehen; 8. daß sie die obligation erga electorem von sich geben.“¹⁸⁶⁾

Was über die „textuales“ gesagt ist, fügt sich ebenso wie der Hinweis auf das Studium des Hebräischen¹⁸⁷⁾ den Studienordnungen von 1533, 1536 und 1545 ein.

IV.

Mit dem Jahr 1574 beginnt der dritte Abschnitt in der Geschichte der Theologischen Fakultät, die dunkelste Epoche, welche sie während der 300 Jahre ihres Bestehens überhaupt durchgemacht hat. Und wieder sind die Geschicke der Theologischen Fakultät und der Universität eng miteinander verbunden. Beiden wird zum Verhängnis die Willkür des landesherrlichen Kirchenregimentes, welches von der Theologischen Fakultät wie von der Gesamtuniversität verlangt, sie sollten ihre Traditionen verleugnen, die Schwenkungen der staatlichen Kirchenpolitik widerspruchslos mitmachen und ihre theologischen bzw. kirchlichen Überzeugungen den von oben her gewünschten anpassen. Wenn man wenigstens annehmen könnte, daß die staatlichen Eingriffe in die Theologische Fakultät und die Universität ihre Ursache jeweils in der Glaubensüberzeugung, d. h. in einer unausweichlichen inneren Nötigung des Landesfürsten gehabt hätten, so wären sie zwar auch nicht zu rechtfertigen, aber noch zu verstehen. Davon kann aber nur sehr bedingt die Rede sein. Bei allem, was in dieser Epoche geschieht, wird man vielmehr den Verdacht nicht los, daß für die Fürsten primär der politische Entschluß und alles andere sekundär ist, d. h. daß die Entscheidung über die von der Theologischen Fakultät und der Universität geforderte Überzeugung gefällt wird in Bezirken und aus Gründen, welche von den nachher zur Rechtfertigung angegebenen sehr unterschieden sind. Dreimal bzw. viermal ist auf diese Weise in die innere Struktur der Universität eingegriffen worden: 1574, 1581, 1588, 1591.

Das Dekanatsbuch der Theologischen Fakultät stellt die Vorgänge des Jahres 1574, um mit ihnen zu beginnen, in lapidarer Kürze dar (geschrieben übrigens von der Hand Paul Crells, eines an Stelle der Abgesetzten Neuberufenen, den es durchaus ehrt, mit welcher relativen Zurückhaltung und Sachlichkeit er berichtet):

„Anno a nato Christo saluatore Millesimo Quingentesimo Septuagesimo Quarto die 25 Maij conuocati sunt ab Illustrissimo principe ac domino, Domino Augusto, Saxonie Duce et Electore etc. Torgam totius prouincie proceres, Et cum his delecti ex Theologis aliquot viri precipui, inter quos aetate et autoritate eminuit vir Reuerendus dominus D. Georgius Maior, Annum aetatis agens Tertium supra septuagesimum, Et aduersa tum valetudine integrum prope biennium conflictans. Causam conuocationi prebuit liber fanaticus et ἀνόνομος, Titulo EXEGESEOS editus et late hic ab aliquibus sparsus ac magnifice praedicatus, in quo non obscure ostendebatur, conari nonnullos ex doctoribus huius Academiae, inuehere in Ecclesias et Scholas harum regionum iam dudum explosa et damnata delijria Sacramentaria Zwinglij, Carolostadij, Oecolampadij, Caluini et Bezae, Negantium veram et substantialem presentiam veri et substantialis corporis et sanguinis domini nostri Iesu Christi in legitimo coene dominice vsu. Re igitur grauiter deliberata, iussu principis Electoris scripti sunt articuli, de quibus cum princeps primum et postea proceres ex tota nobilitate et Theologi conuenissent, Vocati sunt Torgam autoritate principis Electoris ex vtraque Academia, Lipsica scilicet et nostra hac, et passim ex Ecclesijs alijs, ii, qui in suspicionem erroris Sacramentarij adducti fuerunt: His propositi sunt articuli a principe, a proceribus et a Theologis comprobati, Ac iussi sunt singuli proprie manus subscriptione suum de ea doctrine parte consensum testari. Sed subscriptionem cum defugissent ac pertinaciter detrectassent, Quatuor in hac Academia Theologi D. Caspar Cruciger Iunior, D. Henricus Mollerus Hamburgensis, D. Fridericus Widebramus huius Ecclesie pastor et D. Christophorus Pezelius Plauensis Arresto primum Torgae aliquandiu retenti, Ac vigilia demum Baptiste eodem anno in custodiam Lipsicam abducti sunt, ibique tandiu asseruati, donec sententia priori mutata articulis principis illi subscriberent.

Sed officium docendi in hac Academia cum ipsis abrogatum esset, substituti in illorum loca alij fuerunt. Ac primum pastoris munus commendatum est Reuerendo et clarissimo viro D. D. Casparo Eberhardo Schnebergensi pastori Ecclesie Misnensis. D. Crucigeri locus tributus fuit D. D. Paulo Crellio, Qui ante Quinquennium mandato et autoritate principis Electoris ad Consistorij Misnensis gubernationem ex hac Academia euocatus fuerat. Doctoris Mollerii locus tributus fuit D. D. Iohanni Auenario euocato ex Academia Ienensi. D. Pezelij locus datus est M. Martino Oberndorfero pastori Ecclesie Mitweidensis. Fuitque mutatio huius anni tanta, quanta ab initio repurgate doctrine coelestis in hac Academia non accidit, Sunt enim eadem occasione et propter easdem causas suo loco moti et ex hac Academia excussi et alij huius Schole lectores eruditione et

autoritate excellentes. Nam D. Casparus Peucerus, Medice, artis professor, qui consilia Theologorum praecipue instruxerat et rexerat, Rochlicium deportatus, ibique Arresto principis inclusus fuit. M. Wolfgangus Crellius Misnensis, Dialectice professor, Torge Carceri inclusus, postea relegatus fuit ad biennium non solum ex hac Academia, sed omni plane Electoris prouincia. M. Esromus Rudingerus Pabebergensis, gener viri clarissimi domini Ioachimi Camerarij, cum primum Torgae Aresto principis aliquandiu retentus, sed postea denuo subscribere articulis Torgensibus iussus fuisset, die Micaelis deserta statione sua clam aufugit.

Discesserunt sua sponte alias praetextentes causas duo D. Peuceri generi D. Ioachimus Egerus Iureconsultus et in hac Academia professor, D. Hieronymus Schallerus, Artis medice Doctor, Physices professor. Sunt et alibi propter eandem causam suis locis excussi magne autoritatis viri. Nam D. Georgius Cracouius, Juris vtriusque Doctor, Qui ex Consiliarijs principis intimus fuerat, Lipsie Carceri inclusus fuit, ibique paulo post in carcere mortuus est. M. Christianus Sagittarius Concionator aulicus, Qui primus in aula principis delijrij Sacramentarij semina propalam in concione sparserat, abrogato illi docendi munere, in domum suam toto vite tempore conclusus fuit. Denique D. Iohannes Stosselius, Ecclesie Pirnensis pastor et Superintendentens, Qui precipuum illorum delijriorum flabellum fuerat, et Sagittarium ad ea spargenda impulerat et excitarat, Senftenbergam deportatus arci illius loci tanquam carceri inclusus fuit.

Est ex aula principis eiectus et tota hac prouincia exclusus D. Iohannes Hermannus, artis medice Doctor, Quod et ipse a Stosselio in Societatem delijrij Sacramentarij pertractus putaretur etc.⁽¹⁸⁸⁾

Was war geschehen? Das ist schwer in kurzen Worten zu sagen¹⁸⁹). Denn kaum ein Abschnitt der protestantischen Lehrentwicklung stellt sich komplizierter dar als jene Zeit der der Konkordienformel voraufgehenden Streitigkeiten. Man weiß auch nicht recht, wo man mit der Darstellung anfangen soll. Denn eigentlich beginnt jene Auseinandersetzung, in welcher das Jahr 1574 einen beklagenswerten Tiefpunkt darstellt, bereits in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts, als Luther sich mit den Schweizern und den Oberdeutschen in den ersten Abendmahlsstreit verwickelt. Als Melanchthon 1535 dann seine *Loci communes* neu bearbeitet und 1540 in der *Confessio Augustana variata* insbesondere die Artikel 4 und 10 wesentlich abändert, ist eine weitere Etappe auf dem Wege zu 1574 hin zurückgelegt, wenn Melanchthon auch bei dem allen zumindest ohne Luthers Widerspruch handelt. Im antinomistischen Streit (1537—1540) sehen wir Luther und Melanchthon zusammen gegen Agricola streiten, obwohl dieser gemeint hatte, gerade den ursprünglichen Luther gegen den durch Melanchthon vom rechten Wege abgezogenen zu verteidigen. Aber nicht nur diese Vorgänge, sondern auch all die Streitigkeiten der späteren Zeit, der majoristische, der zweite antinomistische, der synergistische Streit, der zweite Abendmahlsstreit, der Prädestinationsstreit usw. gehören zu den Voraussetzungen, die berücksichtigt werden wollen, soll der Untergang der „Kryptokalvinisten“ in Kursachsen in den rechten Zusammenhang hineingestellt werden. Loofs hat zwar gemeint, daß all diese Vorgänge dogmengeschichtlich lediglich „ein pathologisches Interesse“ hätten und nur zeigten, „daß im Streit der Epigonen ein wirkliches Verständnis des reformatorischen Protestantismus immer mehr verschwand“¹⁹⁰). Aber das ist ganz ohne Zweifel nicht richtig, es sei denn, man wäre bereit, die ganze Folgezeit bis in die Gegenwart (und auch ein nicht geringes Stück der Reformationsgeschichte selbst) unter dieses Verdikt zu stellen. All diese komplizierten, einander überschneidenden (und ohne Zweifel vielfach höchst unerfreulichen) Auseinandersetzungen stellen letztlich einen einheitlichen Vorgang dar, dessen Zielpunkt folgerichtig die Konkordienformel ist.

Eine einschneidende Bedeutung in diesen Auseinandersetzungen kommt dem Streit um das Interim und die *Adiaphora* zu. Hier sah sich die evangelische Christenheit (nicht nur die Theologen) von Melanchthon im Stich gelassen. Man wartete schmerzlich darauf, daß Melanchthon die Führung im Kampf gegen das Interim übernehmen würde und vernahm statt dessen von ihm die Parole der *modestia*, *moderatio* und der *toleranda servitus*. Im äußersten Fall brachte er es zu papiernen Erklärungen, um sich dann ohne

weiteren Widerstand untertanengehorsam der entgegenstehenden Entscheidung des Fürsten zu unterwerfen. Damals ist Melanchthons Stellung entscheidend erschüttert worden. Zwar blieb er nach wie vor der erste Mann des Protestantismus (alle Angriffe der Jenaer Theologen konnten daran nichts ändern), aber argwöhnisch wurde von vielen auf ihn gesehen.

Was nun gegen Melanchthon nicht erreicht werden konnte, das erlangte man 1574 gegen seine Epigonen. So etwa muß das Ereignis doch wohl gewertet werden. Endlich hatte man eine Handhabe, die Vorherrschaft des Abgefallenen zu brechen und der „reinen Lehre“ auch in Kursachsen zum Durchbruch zu verhelfen. Denn unbestritten war dort bisher die Vorherrschaft Melanchthons. Nicht nur an den Universitäten, sondern auch in der Kirche regierte sein Geist. Zwar waren im *Corpus doctrinae christianae* (so zunächst 1560 bei der Publikation durch den Leipziger Buchdrucker Voegelin, dann *Corpus doctrinae Philippicum* bzw. *Misnicum*) auch die ökumenischen Symbole, die Apologie und die *Confessio Augustana* enthalten, aber es handelte sich dabei um die *Variata* von 1540. Und daneben standen die *Loci* in jener mehrfach veränderten Gestalt von 1556, neben der *Confessio Saxonica* (der von Melanchthon für Trient verfaßten *repetitio Augustanae confessionis*), das *examen ordinandorum* von 1558 sowie einige theologische Gutachten, alles aus der Feder Melanchthons! Und der Kurfürst August schwor auf dieses *Corpus doctrinae*. Ihm stand Melanchthon neben Luther, und für ihn war eine Differenz zwischen beiden ausgeschlossen. Er wollte gut lutherisch sein, aber er meinte, eben gerade der Weg über Melanchthon (unter dessen Vorzeichen die ersten Jahre seiner Regierung fallen; mit 27 Jahren kam er 1533 zur Herrschaft) sei der richtige dazu. Das Luthertum Jonas' und des herzoglichen Sachsens betrachtete er mit Mißtrauen, nahm er doch an, daß die Angriffe gegen seine Theologen, die von dort kamen, bestimmt seien von der politischen Rivalität der Ernestiner, welche ihm seinen Kurhut neideten und den Schmalkaldischen Krieg nicht vergessen konnten. Dazu kam, daß er politisch an die Pfalz angelehnt war (1570 verheiratete er z. B. seine Tochter Elisabeth mit Johann Kasimir, dem Sohn des reformierten Friedrichs III. von der Pfalz, und zwar ohne daß er den Konfessionsunterschied zu tragisch nahm¹⁹¹).

Dennoch sehen wir August 1574 in der Haltung des lutherischen Eiferers. Diesen Wandel zu erklären fällt nicht ganz einfach. Man kann darauf hinweisen, daß der Kurfürst kurz vorher eine politische Schwenkung von der Pfalz und Frankreich weg und zum Kaiser hin, den er im Februar 1573 in Wien besuchte, vorgenommen hatte. Und kurz danach hatte er sich auch die Ernestinische Konkurrenz vom Halse schaffen können. Am 2. März 1573 war nämlich Johann Wilhelm von Sachsen gestorben. Die Vormundschaft über seine unmündigen Söhne hatte er zwar wohlweislich nicht an August übertragen, dieser wußte sie sich jedoch mit Gewalt zu verschaffen, und eine seiner ersten Regierungshandlungen war eine Kirchenvisitation, welche sämtliche Radikalen aus ihren Ämtern fegte. Von da ab konnte er sich den theologischen Stimmen aus Jena gegenüber unbefangener und offener verhalten als vorher. Aber das allein wird zur Erklärung nicht ausreichen. Man wird hinzunehmen müssen den Einfluß seiner Frau, welche ihrerseits völlig unter dem Einfluß lutherischer Eiferer stand (ihnen voran der Hofprediger Listenius), welche ein um so leichteres Spiel hatte, als August, wenn er auch von der Sache herzlich wenig verstand¹⁹²) — (*Princeps causam non intelligit*, schrieb Ursinus mit Recht) — dennoch Lutheraner sein und bleiben wollte. Und es kamen hinzu — das verschärfte sein Vorgehen wahrscheinlich entschieden — verletzte persönliche Eitelkeit und gekränktes fürstliches Selbstbewußtsein.

Aber der Reihe nach: nachdem wir die Fakultät 1570 noch ihrer selbst und ihrer Sache ganz sicher sehen¹⁹³), beginnt die Tragödie mit dem durch „Decanus, Senior et Doctores Theologicae facultatis in Academia Wittebergensi“ 1571 veröffentlichten Katechismus: „Catechesis, continens explicationem simplicem et brevem Decalogi, Symboli Apostolici, Orationis Dominicae, Doctrinae de poenitentia et sacramentis, contexta ex Corpore Doctrinae Christianae, quod amplectuntur ac tuentur ecclesiae regionum Saxoniarum et Misnicarum, quae sunt subjectae ditioni Ducis Electoris Saxoniae etc. Edita in Academia Wittebergensi et accomodata ad usum scholarum puerilium“¹⁹⁴). Sogleich erscheinen die „Theologen zu Jena“ mit ihrer „Warnung Vor dem vnreinen vnd Sacramentirischen Catechismo etlicher zu Wittenberg“¹⁹⁵), assistiert von dem gleichzeitig erscheinenden „Bedencken oder Censura der Theologen im Fürstenthumb Lüneburg / von dem Newen Wittenbergischen Catechismo“ und anderen entsprechenden Äußerungen der Geistlichen zu Halle usw. Von Belanglosigkeiten abgesehen¹⁹⁶), greifen die Jenaer die Wittenberger wegen „fünff verfelschungen“ an: sie lehrten falsch von der Taufe, vom Abendmahl, „von leiblichen vnd reumlichen location Christi im Himel“, von Gesetz und Evangelium und „von der Lere der Disziplin oder eusserlicher zucht“. Sehr bald spitzt sich die Debatte auf die Frage des Abendmahles, d. h. praktisch der Realpräsenz und der Ubiquität zu. Das zeigen schon die Titel der Verteidigungsschriften der Wittenberger: *Disputatio grammatica de interpretatione graecorum verborum Act III. complectens ἠθολογίαν responsionis, qua Collegium Theologicum Academiae Wittebergensis uti posset ad Chartam de his verbis superioribus diebus editam, cui nomen est praescriptum D. Nicolai Selnecceri &c., Wittenberg 1571* (gegen Selneccers *Brevis et necessaria commonefactio de loco Act. III.*, vgl. sein *Kurtze / Wahre vnd Einfeltige Bekantnus Von der Maiestet / Auffarth / Sitzen zur Rechten Gottes / vnd vom Abendmal vnsers Herrn Jhesv Christi. Nach laut vnd inhalt der Heiligen Göttlichen Schrifft / Symbolorum / schrifftten D. D. Martini Lutheri / vnd Corporis Doctrinae. Heinrichstadt 1571*). Hier wie in der im August 1571 erschienenen Schrifft:

Christliche Fragstück Von dem vnterschied der zweien Artickeln / des Apostolischen Glaubens Bekentnis / Das Christus gen Himel auffgefahren sey vnd nuhn sitze zur Rechten Gottes des Allmechtigen Vaters / Dorinnen Warhafftig / gründlich / vnd richtig erkleret wird / was der Heiligen Schrifft / vnd der gantzen Rechtgleubigen Kirchen lehre sey / von der Himelfart Christi / vnd von seiner Maiestet vnd Herrligkeit / in die er nach seiner ernidrigung ist eingesetzt. Gestellet Durch die Theologen in der Vniversitet Witteberg. Zum vnterricht des Christlichen Lesers / vnd zu widerlegung der Newerdichten vorfelschungen / so dieser zeit vnter dem ange-masten schein der Schrifftten Lutheri / vnd Corporis Doctrinae, von etlichen durch den Druck ausgesprenget worden sind“

geht es um die Ubiquität. Was bedeutet es, wenn das Symbol sagt: „aufgefahren zum Himmel und sitzend zur Rechten des Vaters?“ Was heißt „auffahren“? Sie antworten:

„Das die Auffart / nicht ein blosser schein vnd nur ein sichtbar spectakel gewesen sey / dadurch / wie etliche tichten / der Herr Christus vnsichtbar / vnbegreiflich / vnendlich / vnd mit dem Leib allenthalben gegenwertig worden sey / Sondern das Christus warhafftig sein Leib vnd Seel / habe von der Erden hinauff gefüret in den Himmel / das ist / in das Liecht der herrlichen Offenbarung Gottes / do er auch jtzund mit seinem Leibe ist / mit welchem er / vor der Auffart / im Himmel nicht gewesen ist /“¹⁹⁷)

D. h. ihre Übersetzung von Apg. 3, 21 im angegriffenen Katechismus von 1571: quem oportet coelo capi statt des von den Gegnern geforderten: quem oportet coelum capere sei richtig und entspreche der Auffassung der Kirchenväter. Was bedeutet „Sitzen zur Rechten Gottes“? Es

„sol. von der gantzen Person Christi / nach seinen beiden Naturn verstanden werden / Gleich wie auch die ernidrigung / der gantzen Person Christi mus zugeschrieben werden.“¹⁹⁸)

In Bezug auf ihre Auffassung von der *communicatio idiomatum* verweisen sie in einem besonderen Anhang auf Luther und Gregor von Nazianz. In der vorher erschienenen „Grundfeste“: Von der Person und Menschwerdung unsers Herrn Jesu Christi, der wahren christlichen Kirche Grundfeste, Wittenberg 1571¹⁹⁹), war das ganz ausführlich dargelegt. Da ist die *communicatio idiomatum* als dialektische Redeweise aufgefaßt, nach welcher der Person Christi die Eigenschaften jeder der beiden Naturen zugeschrieben werden kann. Aber Gottes unendliche Eigenschaften gebühren keiner Kreatur. Vielmehr behält jede der beiden Naturen die ihr zukommenden Eigenschaften. Auch wenn Christus zur Rechten Gottes sitzt, wird das nicht anders. Nach der Art eines wahren Leibes ist er an einem bestimmten Ort, allerdings nicht auf eine bestimmte Region des Himmels beschränkt. Jedoch die „Gegenwart des Sons im Predigtamt des Evangelii und in den Heiligen“, d. h. die Einwohnung Christi soll „verstanden werden *communicatione idiomatum*, das ist von der Person nach der Göttlichen Natur“. Mannigfach schwankte die Stimmung des Kurfürsten ob der zahlreichen gedruckten und geschriebenen Erklärungen von beiden Seiten. Erst der *Consensus Dresdensis*: „Kurtze Christliche vnd Einfeltige widerholung der Bekentnis / der Kirchen Gottes / In des Churfürsten zu Sachsen Länden / Von dem Heiligen Nachtmahl des Herrn Christi, sampt den / zu dieser zeit / in streit gezogenen Artickeln / Von der Person vnd Menschwerdung Christi / seiner Maiestet / Himelfarth / vnd sitzen zur rechten Gottes. In der Christlichen versammlung zu Dreßden gestellet / den 10. Octobris / Mit einhelligem Consens der Vniuersiteten Leiptzig vnd Wittenberg / Der dreyen Geistlichen Consistorien / vnd aller Superatendenten der Kirchen dieser Lande, Dreßden 1571“²⁰⁰), also eine Gesamterklärung der sächsischen Theologen, beruhigte ihn, so daß es schien, als ob die Wittenberger Sieger geblieben und der alte Stand wiederhergestellt sei. Eine Erklärung Johann Kasimirs von der Pfalz, daß die Heidelberger (reformierten) Theologen sich mit den Formulierungen des *Consensus Dresdensis* durchaus einverstanden erklären könnten, brachte kurz erneute Unruhe. Aber trotz des Jenaer Vorwurfs der Unaufrichtigkeit des *Consensus*: „Von den Fallstricken Etlicher newer Sacramentschwermer zu Wittenberg / im newen Bekentnis / listiglich verstecket / die Welt damit zuberücken vnd zuerfüren. Erinnerung vnd Warnung / Durch die Theologen zu Jhena“, 1572²⁰¹) und trotz der Umtriebe des Listenius und seiner Gesinnungsgenossen bleibt es einige Jahre ruhig, bis dann mit der 1574 ohne Nennung des Verfassers (des Melanchthonschülers Curaeus) veröffentlichten „*Exegesis perspicua & ferme integra controuersiae de SACRA COENA, Scripta vt priuatim conscientias piorum erudiat, Et subiicitur iudicio sociorum confessionis Augustanae, Quicunque candide & sine priuatis affectibus iudicaturi sunt*“ die Axt an den Baum der Wittenberger Fakultät gelegt wird und zwar in einem Augenblick, als die Gegenpartei durch die Übernahme der Vormundschaft über das Herzogtum Sachsen durch August und die nachfolgende Absetzung der Flacianer endgültig aufs Haupt geschlagen schien. Zwar war in der *Exegesis* ein Genfer Drucker angegeben (Genevae, Excudebat Eustathius Vignon, Anno 1574), aber alsbald erhob sich der Verdacht, daß die Wittenberger Theologen wenn nicht die Verfasser seien, so doch aber an der Schrift mindestens mitgewirkt hätten. Triumphierend erhoben sich alle Gegner der Wittenberger Theologen: hier finde man alle Ketzereien bestätigt, welche man ihnen bisher vorgeworfen habe, ohne Glauben zu finden, ja noch mehr. Hier sei (was den Tatsachen entsprach²⁰²) Melanchthon über Luther gestellt, die Autorität der *Confessio Augustana* geleugnet, hier werde die leibliche Gegenwart des Herrn im Abendmahl bestritten²⁰³). Von der *communicatio idiomatum* werde irrig gelehrt²⁰⁴), über die Verteidiger der reinen Lehre werde greulich gelästert usw.²⁰⁵).

Vielleicht wären die Wittenberger Professoren glimpflich davongekommen (für den Drucker der Exegesis ging es mit einer relativ milden Strafe ab), hätten nicht zufällig aufgefangene Briefe sowie Denunziationen in dem Kurfürsten den Verdacht wachgerufen, es handle sich bei dem Ganzen um eine Verschwörung gegen ihn. Man habe ihn heimlich vom Luthertum weg zum Calvinismus hin führen wollen. Seine vertrautesten Ratgeber hätten ihn betrogen und in einer Geheimkorrespondenz ihn und seine Familie verächtlich gemacht. Die sogleich angestellten Haussuchungen förderten mancherlei Briefmaterial zutage, das in dieser Richtung gedeutet werden konnte. So wurde gerade die nächste Umgebung des Kurfürsten: Cracov, der Ratgeber des Kurfürsten in allen wichtigen Fragen, sein Hofprediger Schütz, der Superintendent Stöbel und Peucer am schwersten getroffen. Vom Haß der beleidigten Kurfürstin angetrieben, unterwarf der Kurfürst, obwohl die Hofräte wie die Landstände sich für eine milde Strafe aussprachen, Cracov einer immer mehr verschärften Haft, bis er schließlich an den Entbehrungen und den Qualen der Folter im Gefängnis starb. Stöbel starb ebenfalls im Gefängnis, Peucer hatte fast 10 Jahre Haft zu erleiden, bis er auf Fürsprache der zweiten Gemahlin des Kurfürsten endlich entlassen wurde, Schütz erlangte die volle Freiheit erst nach dem Tode des Kurfürsten.

Im Vergleich zum Schicksal dieser Männer ist es den Wittenberger Professoren eigentlich noch glimpflich ergangen (ein Beweis dafür, daß der Kurfürst weniger aus Eifer für die reine Lehre so wütete, als weil er sich von seiner Umgebung hintergangen glaubte). Sie wurden, wie es der Bericht des Dekanatsbuchs der Theologischen Fakultät erzählt, vor den Torgauer Theologenkonvent geladen²⁰⁶) und ihnen drei Erklärungen²⁰⁷) zur Unterschrift vorgelegt: die Interrogatoria²⁰⁸) mit 4 Artikeln, die Sententia affirmativa „Kurtze Bekentnis vnd Articul vom heiligen Abendmal des Leibs und Bluts vnsers Herrn Jhesu Christi“ mit 10 Artikeln²⁰⁹) und schließlich die „Sententia negativa oder Irthum der Sacramentirer“ mit 20 Artikeln²¹⁰). Man kann nur sagen, daß die Haltung der Professoren aufrecht und würdig war. Sie verweigerten trotz aller Pressionen sämtlich die Unterschrift unter irgend eine der Erklärungen²¹¹). Daraufhin setzte man sie zunächst in Torgau selbst in Haft, um sie dann nach Leipzig in die Pleißenburg abzuführen. Hier unterschrieben sie nach erneuter Bedrängung schließlich doch, aber mit einer reservatio, welche praktisch die Unterschrift wieder aufhob²¹²). Wenn sie sich dabei auf das Corpus doctrinae und den Consensus Dresdensis zurückziehen, so sind sie sich selbst treu geblieben. Denn in beiden ist tatsächlich der von ihnen in der Abendmahlsfrage vertretene Standpunkt voll enthalten.

Auf einen Schlag war die Theologische Fakultät fast ihrer sämtlichen Professoren beraubt (Johannes Bugenhagen war praktisch der einzige, welcher die Katastrophe überstand, denn der 73jährige Georg Maior starb einige Wochen später, am 28. November 1574²¹³). Jedoch auch die anderen Fakultäten waren schwer getroffen: am meisten die medizinische Fakultät, welche in Peucer ihr Haupt verloren hatte (Sebastian Dietrich, der Inhaber der zweiten Professur, starb außerdem wenige Monate später), die juristische Fakultät war durch den Verlust Johann Egers schwer geschädigt, ebenso wie die philosophische Fakultät, welche gleich drei Professoren verlor, Wolfgang Crell, Rüdinger und Schaller. Nur schwer hat sich die Universität von diesem gewaltsamen Eingriff erholt. Die Inskriptionszahlen dieser Jahre spiegeln die Vorgänge zwar nur in erstaunlich geringem Maße wider; 1575, 1576 und auch noch 1577 sind sie jeweils um etwa 100 im Vergleich zu den Jahren vorher gesunken, schon 1578 haben sie wieder die alte Höhe erreicht. Aber sie geben offensichtlich kein zuverlässiges Bild der tatsächlichen Vorgänge. Denn mehrfach begegnen wir in diesen Jahren der Klage über

den Wegzug der Studenten. Einem Bericht an den Kurfürsten vom 21. Oktober 1574 sind Listen beigelegt, aus denen die Zahl der Neuimmatrikulierten wie der Abgewanderten zu ersehen ist. Einer Zahl von insgesamt 596 Neuinskribierten stehen 330 Abgewanderte gegenüber. Aber da steht die Krise noch im Anfang. Denn in demselben Bericht heißt es noch: „in der Comunitet . . . sind die tische all besetzt“²¹⁴). Am 16. März 1575 jedoch berichtet die Universität bereits, daß in der Mensa fünf Tischgemeinschaften hätten ganz aufgehoben werden müssen und noch täglich weitere Studenten fortzögen²¹⁵). Ein halbes Jahr später wird gemeldet, daß der Wegzug der Studenten andauere²¹⁶). Im Juli 1577 befürchtet die Universität, wenn die Maßnahmen des Kurfürsten weiter durchgeführt würden, sogar ihren Untergang²¹⁷). Noch im Oktober 1577 hält der Fortgang von Studenten an²¹⁸). Diesen Nachrichten gegenüber will es wenig besagen, wenn der Hofprediger Listenius dem Kurfürsten zu berichten weiß, der Wittenberger Superintendent Eberhard habe ihn besucht und ihm erzählt, daß in Wittenberg „so ein herrlicher coetus der Studenten . . . versamlet sei . . . als hivor jemals zu des herrn Philippi Melanthonis zeiten gewesen“²¹⁹). Denn erstens ist das im September 1574 geschrieben, als die Krise noch nicht ihren Höhepunkt erreicht hatte, und zweitens war Listenius gerade einer der Scharfmacher, welche den Kurfürsten zu seinem brutalen Eingriff aufgestachelt hatten, und Eberhard einer der von August Neuberufenen, so daß beide allen Grund hatten, dem Kurfürsten ein optimistisch gefärbtes Bild zu vermitteln. Wir wissen vielmehr mit Sicherheit, daß die Lage in Wittenberg anders war. Trotz der öffentlich angeschlagenen Aufforderung, die neuberufenen Professoren so aufzunehmen sicut praeceptores a piis discipulis accipi et coli decet²²⁰), kam es in der ersten Vorlesung Oberndörfers zu Demonstrationen der Studenten, da diese eine Polemik als gegen ihre bisherigen Professoren gerichtet auffaßten²²¹). Spottgedichte auf den Kurfürsten und das neue System wurden angeschlagen ebenso wie Verse zum Lob der Abgesetzten²²²). Ja, es kam zu Zusammenrottungen und drohenden Ankündigungen: „es soll auch an sechs enden feuer aufgehen“²²³). Selbstverständlich wurde den Urhebern dieser Anschläge aufs eifrigste nachgespürt und die schärfsten Maßnahmen vom Kurfürsten angeordnet²²⁴). Bewaffnete Vorkehrungen werden getroffen²²⁵), die Überwachung der Studenten wird verschärft²²⁶) usw. So ist es, abgesehen von belanglosen Szenen²²⁷), zu keinen öffentlichen Auftritten gekommen. Nicht reglementieren konnte man dagegen die Gewissen und Gemüter. Die Studenten dachten nicht daran, ihre abgesetzten Lehrer zu verdammen, wie es der Kurfürst wünschte. Sie hingen ihnen nach wie vor an. Bezeichnend ist eine von 96 Studenten im Februar 1575 an die Universität gerichtete Eingabe, welche für die abgesetzten Professoren der Theologie Partei ergreift. Man dürfe sie nicht ungehört verdammen, sondern es müsse über die strittigen Lehrpunkte zwischen beiden Parteien eine öffentliche Disputation stattfinden²²⁸). Es gärte unter den Theologen. Crell und Eberhard werden schon gewußt haben, weshalb sie dem Kurfürsten rieten, langsam vorzugehen und insbesondere die von ihm beabsichtigte Visitation aufzuschieben²²⁹). Noch ist die Zahl der Anhänger der abgesetzten Professoren zu stark²³⁰), und nur mit Mühe setzen sich die Anhänger des neuen Kurses durch. Bezeichnend, was einer der Wittenberger Scharfmacher und Aufpasser, Paul Mathesius²³¹), an seinen Gönner, den Hofprediger Listenius, schreibt:

„. . . inter quales mihi vivendum sit, qui oculis lynceis observant quid agam, quid scribam, quid dicam ac plector adhuc propter constantiam, quam praestiti pro mea tenuitate reverendo ac clarissimo viro D. Caspari Eberharto . . .“²³²).

Bezeichnend aber auch, daß die Universität sich seiner zu entledigen wußte²³³).

Noch 1579 hält diese Stimmung an der Universität an. Im Juni 1579 erörterte Jacob Andreae in einer Predigt den ganzen Tatbestand mit scharfen Ausfällen gegen „die das helle, clare licht wieder vordunkeln, das reine wort gottes vorkerkeln und vorkerte lehre herfurbringen werden“²³⁴). Dabei blieb er nicht bei allgemeinen Darlegungen, sondern begann konkret auf die Ereignisse der Vergangenheit einzugehen. Buben- und Schelmenstücke seien es, die hier geschehen seien, und das (melanchthonische) Corpus doctrinae sei es, „darinnen die bubenstück alle stehen“:

„darüber dan, do ehr die worth also zum andern mall uberlaut mit heftigem geberde geschriehen, plötzlich und ganz unvorsehens in der kirchen sich ein rauschen, scharren, getummel und gemörmel erhoben, das nicht allein der herr doctor Jacobus sich fast darüber entsatz und vorferbet, sondern wir semplich zum höchsten erschrocken, auch etzliche viel von weibern und gemeinem volk herausgelaufen, ist doch balt wieder ganz stille worden und hat D. Jacobus darauf seine predigt continuirt“²³⁵).

Diese Predigt war gehalten, nachdem die neue Schul- und Universitätsordnung²³⁶), welche die 1574 begonnene Neuordnung der Universität abschließend verankern sollte, von Andreae in Wittenberg soeben bekanntgegeben worden war, d. h. im Hochgefühl des Sieges. Das Ereignis zeigte, daß kein Anlaß dazu vorlag. Denn die sogleich mit Nachdruck erfolgende Untersuchung erwies, daß die Proteste ganz spontan, ohne jede Vorbereitung oder Verabredung erfolgt waren. Es war schon so, wie es die Universität im Juli 1577 dem Kurfürsten erklärt hatte: Die Eingriffe der Regierung in die Leucorea hatten sie in die Gefahr des Unterganges gebracht.

Ganz aufschlußreich ist es, wie mühsam nur die freigewordenen Professuren wieder besetzt werden konnten. Bei den Theologen bestand zwar keine Schwierigkeit. Da kamen die Gegner der „Philippisten“ von allein und boten sich an. Aber als auch sie untergegangen waren — Ende 1577 war keiner von ihnen mehr in seinem Wittenberger Amt —, lehnte beispielsweise Chytraeus, auf den man seine Hoffnung gesetzt hatte, ab. Die Juristen mußten über ein Jahr suchen, bis sie für die bei ihnen freigewordene Stelle einen Nachfolger fanden, und die Mediziner gar fanden überall verschlossene Türen, wo sie auch anklopfen. Die Ereignisse von 1574 haben niemand glücklich gemacht, mit Ausnahme der lutherischen Eiferer außerhalb der Universität, welche das reine Evangelium gerettet zu haben meinten. Selbst der Kurfürst war aufs äußerste verärgert. Trotz seiner Gewaltmaßnahmen wurde er der Dinge nicht Herr. Die Universität sei nicht an Wittenberg gebunden, erklärte er 1577 den Abgesandten der Leucorea bei einer Audienz. Genau wie bei den Juden das Wort Gottes nicht an den Tempel gebunden sei, so sei es auch heute. Wenn in Wittenberg die reine Lehre verfälscht werde, könne sie auch anderswo vorgetragen werden²³⁷). Noch aus den „Fragstücken“, welche August im Februar 1579 der Universität vorlegt, klingt sein Groll. Sie beginnen damit: „weil sich die professores in universiteten so hoch auf ihre fundationes, privilegia und statuta zihen“ sollen sie darauf antworten, ob hier etwas darüber entschieden sei:

„Nemlich do die professores die jugent auf falsche leere wiesen, das die obrigkeit müste darzu stille schweigen, solchs gescheen lassen und keine macht haben solchs abzuschaffen, auch die, so es getrieben, darumb zu straffen.“

„Zum andern : da die professoren die furgestalte ordnung nicht hielten, ob der landesfurst nicht macht hatte, andern darinnen zu machen.“ „Ob ihre privilegia vermochten, da der landesfurste ihnen etwas befühle, daran ihren privilegien nichts abgehiet, oder jhemands gegen ihnen vorschriebe oder recommendirete, solchs verachtlich zu halten und sich damit erzeiget, als weren sie nicht schuldig wegen ihrer privilegien, auf des herren befehlich oder commendation etwas zu gehorsamen oder zu willfahren.“²³⁸)

Die Universität beschloß damals, es sei das Beste, „man gienge nicht weiter dan gefragt und man disputirete itziger zeit mit dem landesfursten nicht viel“²³⁹). Der

Eingriff des Staates hatte die Leucorea gebeugt, nicht gebrochen²⁴⁰). Aber ihr stehen noch weitere Katastrophen bevor: die Krisen von 1581, 1587 und 1591, alle unter ähnlichen Vorzeichen wie die von 1574.

Denn die Ereignisse von 1574 konnten nur eine Etappe auf dem vom Kurfürsten August nun einmal eingeschlagenen Wege darstellen. Praktisch war nämlich auch für die in Torgau versammelten Theologen (unter denen Paul Crell federführend war und zu welchen auch Eberhard gehörte. Zu diesen beiden, die wir kurz darauf als Wittenberger Professoren wiederfinden, kam als dritter der alte Maior, welcher von seinem Schwiegersohn Crell zum Anschluß an seine Haltung bewogen wurde) trotz allen zur Schau getragenen Luthertums das Corpus doctrinae Philippicum theologische Autorität²⁴¹). Und dieses Corpus doctrinae war nach wie vor ein Stein schwersten Anstoßes für die Lutheraner außerhalb Sachsens. In dem Maße nun, wie der Kurfürst sich den Bestrebungen Andreaes öffnete, welcher sich seit Jahren um ein nun wirklich lutherisches Einheitsbekenntnis bemühte, mußten die Wittenberger Theologen erneut verdächtig werden.

Aber noch ehe es zur Konkordienformel und zu den durch sie 1581 in Wittenberg ausgelösten Ereignissen kam, waren die 1574 berufenen Professoren von der Bildfläche verschwunden. Denn Eberhard war am 20. Oktober 1575 gestorben, Avenarius 1576 als Superintendent nach Zeitz gegangen. Und die im Sommer 1577 erfolgende Visitation der Universität beseitigte die beiden letzten, Crell und Oberndörfer. Diese Visitation ergab das Ungenügen der Fakultät sowohl in akademischer wie in theologischer Hinsicht:

„In theologia würd wenig gelesen und seind nicht mehr dan drei professores vorhanden. doctor Krel, welcher, ob er wol fleissig, hat doch die gnade nicht zu lehren, begert selbst an ein andern ort befördert zu werden. M. Oberndorffer ist besorglich, dem werk zu schwach, und wird durch das pfarramt am lesen verhindert. doctor Bugenhagen ist from und thete das seine gerne, hat aber die geschickligkeit und gaben nicht.“²⁴²

Negativer kann ein Bericht über eine Fakultät nicht lauten. Entsprechend dem Zustand der Fakultät muß auch die Zahl der Theologiestudenten zurückgegangen sein, denn die Visitatoren schlugen vor, alle Stipendiaten der Universität kurzerhand Theologie studieren zu lassen²⁴³).

Aber auch von der Seite der „reinen Lehre“ her erheben sich schwere Bedenken gegen die Theologen. Bei der Feststellung, ob die Professoren der Universität hinsichtlich ihrer kirchlichen Haltung den Wünschen und Vorschriften des Kurfürsten entsprachen, sind die Visitatoren mit besonderer Vorsicht vorgegangen. Weil sie sich der Schwierigkeit der Aufgabe bewußt waren, begannen sie bei den Theologen, „der meinung, wan sich dieselben richtig erklereten, das nachmals die inquisition der andern professorn, privat-praeceptorn und magister halben mit weniger gefahr geschehen könnte“²⁴⁴). Denn daß die Lage an der Universität gespannt war und die anderen Professoren auf die Theologen sahen, um nach ihnen ihr Verhalten zu richten, war ihnen nur zu bekannt. Zwar unterschrieben alle Theologen anstandslos die den Visitatoren mitgegebene „Nebeninstruktion“ und verdammten damit vorschriftsmäßig alle Schriften der vorigen Epoche, vom Katechismus 1571 angefangen bis zum Consensus Dresdensis, aber sie waren so unvorsichtig, in der mündlichen Verhandlung einzugestehen, „das sie von der majestet Christi nach seiner menscheit unrecht gelert und gegleubet“²⁴⁵). Trotz der „freundlichen underrede“, die deswegen mit ihnen gehalten worden war, lautete das Votum der Visitatoren auf Absetzung:

„Bericht. Zu Wittenbergk seind in der facultet D. Crell, D. Pommeranus und M. Oberndorffer. dero ist keiner im examine auf die neben-instruction richtig befunden. und weil D. Crell kein gratiam weder im predigen noch im lesen, so hat er selbst gebeten, ihn von dannen an ein andern ort zu transferiren. M. Oberndorffer ist nicht der man, dem die pfarr und profession zu bevehlen. so ist D. Pommeranus der sachen auch zu schwach.

Bedenken. Wo man es an leuten haben könte, solten zum wenigsten wo nicht diese alle drei, doch D. Crell und M. Oberndorffer transferirt und andere neue Luterische lehrer an ihre stat vorordenet werden. dan ob sie wol die obgesetzte artickel unterschrieben, bleiben sie doch bei der jugent stets im vordacht, und wan sie in der reinen lahr vorharren, so mochten sie an andere ort und M. Oberndorffer gegen der Mitweide gesetzt, ihre stelle aber mit M. Schützen und D. Polycarpo Leisern, des man aus Osterreich gewertig ist, ersetzt und ihnen M. Martinus Henricus, so ein guter Hebraeus und in der lahr rein ist, auf versuchen zugeordenet werden. also wurd die theologica facultas wieder bestalt, biß ein berufener theologus zur hand bracht. itzgenanten dreien müste ein sonder modus docendi vorgeschrieben werden, damit ein ider seinen cursum innerhalb einer gewissen zeit auslese.“²⁴⁶).

Auch die 1574 berufenen Theologen waren eben von dem Sauerteig des Philippismus noch nicht frei und keine einwandfreien Lutheraner, obwohl man sie doch gerade als solche berufen hatte²⁴⁷) und sie bei der „Reinigung“ von 1574 Eifer genug gezeigt hatten²⁴⁸). Crell mußte an seinen alten Wirkungsort Meißen zurück, Oberndorffer wanderte in die Pfalz ab. Wie die Visitatoren es vorgeschlagen hatten, wurden Leyser und Schütz berufen. Tonangebend ist Jacob Andreae, den sich der Kurfürst ausgeliehen hatte, um seine Landeskirche vorschriftsmäßig auszurichten. Sind wir gewohnt, ihn sonst als Mann der Vermittlung anzusehen, so kann er hier in den Fragen der Universität nur als Scharfmacher charakterisiert werden. Kennzeichnend ist sein Gutachten über die Denkschriften der Universität und der Landstände, welches er dem Kurfürsten am 18. Februar 1579 erstattet²⁴⁹). Die Universität kämpft, unterstützt von den Landständen, um ihre äußere und innere Freiheit. In allen Punkten stellt sich Andreae gegen die Universität auf die Seite des Kurfürsten — und zwar um der reinen Lehre willen, als deren Garanten er den Kurfürsten ansieht, während ihm die Universität nach wie vor äußerst verdächtig ist. So hilft er sie reglementieren, bis dann mit der Universitätsordnung von 1580 die Autonomie der Leucorea weithin eingeschränkt ist. Selbstverständlich sei es berechtigt, erklärt Andreae, wenn der Kurfürst das alte Kanzleramt (zur Beaufsichtigung und Lenkung der Universität) wieder aufrichten wolle, zumal dieser Kanzler eben ein Theologe sein werde, welcher voll dafür Sorge tragen kann, daß die Professoren ihren Pflichten gegen Gott und den Kurfürsten (!) recht nachkommen, und daß an der Universität Ordnung herrscht²⁵⁰).

Wenn die Universität gegen Schütz und Leyser polemisiere, so stecke dahinter, daß sie noch immer mit der Haltung der 1574 Abgesetzten sympathisiere. Daß bei den Predigten Schütz' in der Schloßkirche nicht so viel Zuhörer wie einst bei Pezel seien,

„ist die ursach, das ihrer der doctorn und professorn keiner (aus widerwillen gegen der person, das ehr ohne ihr nomination durch E.chf.g. dahin vorordnet, und vielleicht anderer ursachen halben mehr) hienein kömmet und mit ihrem exempel auch die andern abhalten.“²⁵¹).

Gegen Leyser habe man zunächst nichts einzuwenden gehabt, als er sich freundlich zum übrigen Lehrkörper stellte.

„do ehr sie aber besser lernen kennen und ihnen anfangen einzureden und, was sein ampt mitbringet, auch öffentlichen, doch mit gebührender bescheidenheit und eifer, und die jugend zu heilsamer leer vormahnet, da haben sie ihme anfahen gram zu werden. sunderlich aber von dem negsten synodo an, so zu Dreßden gehalten, da sie sich ganz lauth vornehmen lassen, weil ein wunderbarlich geschrei nicht allein zu Wittenbergk durch die stadt, sondern auch an andern orten weit erschollen, dadurch sie wiederumb ein solchen muth gefasset, das ettliche professores sich nicht gescheuet, was D. Polycarpus auf offener cancel vormöge gottes worts geprediget, das widerspiel den jungen studenten zu lesen.“²⁵²).

Wenn die Professoren sich über die Bevormundung durch die Theologen beschwerten²⁵³), welchen die Zensur über alle zu druckenden Werke übertragen sei²⁵⁴), so seien die Professoren selbst schuld daran. Diese Zensur wäre nicht nötig gewesen, „wenn den andern professoribus in glaubenssachen zu vertrauen“. Das sei aber ganz und gar nicht der Fall,

„da sie sich nun ettliche jahr und sunderlich bei dieser vorsamlung ettliche aus ihrem mittel also erzeugt, das sie noch auf diesen tag im glauben und in der leer nicht richtig befunden“²⁵⁵).

Wenn die Universität darüber klage, daß im Gegensatz zu andern Ländern in Wittenberg das examen ordinandorum außer Gebrauch kommen solle²⁵⁶), so habe das seinen guten Grund:

„dann solches nicht in allen artickeln rein, besonders de libero arbitrio. deßgleichen ist der artickel vom heiligen abendmal dorinnen auf schrauben und also gesetzt, das alle sacramentirer denselben ohne verleugnüs ihres irthums annehmen und unterschreiben können“²⁵⁷).

In diesem Geiste ist das ganze Gutachten gehalten.

Am 1. Januar 1580 erscheinen dann die

„Ordnungen Churfürstens Augusti zu Sachsen, wie es in dero Landen bey denen Kirchen mit der Lehr und Ceremonien, sodann in deroselben Universitäten mit denen Stipendiaten, ingleichen in Consistorien, Fürsten- und Particular-Schulen auch bey Visitationen, Synodis, und was solchem allem mehr anhängig, gehalten werden solle: Welchen beygefügt höchstgedachten Churfürstens General-Articul und gemeiner Bericht, wie es in denen Kirchen, mit den Pfarren, Kirchen-Dienern, Schulmeistern, Dorff-Cüstern und sonst allenthalben zu halten“²⁵⁸).

Bereits in der Einleitung wird die veränderte Lage deutlich. Trotz aller Mühen des Kurfürsten, heißt es da, hätten sich Spaltungen in der Lehre nicht vermeiden lassen. Durch die Torgauer Artikel hätte man gehofft, daß

„diesen Sachen, so viel Unsere Land-Kirchen und Schulen belanget, gänzlich solte abgeholfen worden seyn.

Es hat sich aber leider befunden, dass auch hiermit denenselben, der Nothdurft nach, nicht geraten, noch allen Aergerniß gewehret werden mögen.“²⁵⁹)

Deshalb sei weiteres vonnöten gewesen. Nun wird in allgemein gehaltenen Sätzen von der Vorgeschichte des Konkordienbuches berichtet — noch war es ja nicht offiziell publiziert²⁶⁰). Aber so viel wird mit Deutlichkeit gesagt: es soll künftig unverrückbares Gesetz sein²⁶¹). Alle Konsistorien sind angewiesen, künftig keinen Geistlichen ohne genügende Prüfung ins Amt zu lassen,

„sondern zuvor durch ein ernstlich Examen, dass sie in heiliger Schrift gelehret, und in allen Artickeln den Grund der unwidersprechlichen Warheit wissen, eigendlich und wol erkundiget, und, da sie in der Lehre richtig, wie auch im Leben unärgerlich erfunden, alsdenn erst, und sonst keines wegs, zum Predigt-Amt zugelassen werden sollen.“²⁶²)

Durch die neue Agende sollen die bisherigen Verschiedenheiten „In Ceremonien und Kirchen-Gebräuche“ abgestellt werden:

„darmit, so viel möglich, durchaus eine Gleichförmigkeit in allen unsern Kirchen, dererselben öffentlichen Versamlungen, bey der Predigt Gottes Worts, dem Gebrauch derer hochwürdigen Sacramenten, und andern Kirchen-Aembtern, Augspurgischer Confession, wo dieselbige für nützlich angesehen, unverletzt der Christlichen Freyheit, so dißfals, wie billich, ieder Kirchen gelassen, gehalten werden soll.“²⁶³)

„Jährlich aufs wenigste einmahl“ sollen die Universitäten visitiert, aber auch in der Zwischenzeit unter steter Kontrolle gehalten werden²⁶⁴). Genau so sollen jährliche Kirchen-visitationen stattfinden,

„auf dass unsere liebe getreue Unterthanen im Werck zu spüren, dass Wir dererselben zeitliche und ewige Wolfahrt zu befördern, zum höchsten begierig“²⁶⁵).

Schon die Vorrede macht es deutlich: mehr denn je zuvor soll in den Universitäten, Kirchen und Schulen alles von oben her reglementiert und in ein enges Netz von Bestimmungen gespannt werden. Über 145 Großfolioseiten sind dann mit diesen Bestimmungen angefüllt, von denen hier nur einiges Wenige, unmittelbar zu unserem Thema Gehörige, behandelt werden kann, obwohl es interessant wäre, über jene Ordnung von 1580 ausführlich zu berichten. Hier wird im Leben der „Untertanen“, soweit das Gebiet der Kirche und Schule, aber auch das der Familie in Betracht kommt, alles und jedes so bis ins einzelne geregelt, daß man danach ein genaues Bild jener Zeit entwerfen könnte — soweit sich das Leben der Menschen tatsächlich den Vorschriften landesväterlicher Fürsorge unterwarf und nicht doch seinen eigenen Gesetzen folgend andere Wege ging.

In der Einleitung zur Kirchenordnung wird noch einmal die Bekenntnisfrage behandelt: Zwar ist die Schrift die „einige Norma, Richtschnur und Regel“, aber sie ist doch mißverständlich, so daß „sich auch falsche und unreine Lehrer derselben rühmen und sich unterstehen, ihre falsche Lehre, aus der heiligen Schrift, wider den Willen des heiligen Geistes, und klaren Buchstaben derselben, zu erweisen“⁽²⁶⁶⁾. Außerdem ist „auch nicht ein ieder der Geschicklichkeit . . ., dass er in allen vorfallenden streitigen Religions-Artickeln, gründlichen und ausführlichen Bericht, ohne vorgehende nothdürfftige Unterweisung zu thun weiss“. Deshalb „erfordert die Noth, dass in unsern Kirchen eine gründliche, helle, klare Confession und Bekänntniss, vornemlich von denen streitigen Artickeln verfasset sey, dadurch Unsere Kirchen samt ihrem Glauben und Bekänntniß, von allen abgöttischen Versammlungen, falschen Lehrern, Rotten und Secten abgesondert werden“⁽²⁶⁷⁾. Zu diesem Zweck sei damals von den evangelischen Ständen 1530 die Confessio Augustana übergeben worden. Aber sie sei „vielfältig verändert“ worden, so daß trotz ihrer Existenz, ja gerade unter ihrem Namen „irrigte und verdambte Lehre mit grossem Nachtheil und Schaden vieler Seelen ausgebreitet worden“⁽²⁶⁸⁾. Um nun „allen Verdacht unreiner Lehre von deroselben Kirchen und Schulen gänzlich abzulegen“, sei nun „beneben Wiederholung mehr gedachter unveränderten Confession, auch eine ausführliche richtige Erklärung aller eingerissenen Spaltungen in Schrifften gantz nothwendig gewest“⁽²⁶⁹⁾:

„So ist Unser ernstlicher Wille und Meinung, dass alle und iede Kirchen- und Schul-Diener, in Unsern Chur-Fürstenthumen und Landen, in allen, besonders aber dieser Zeit streitigen Artickeln, durchaus, in allen ihren Predigten und Verrichtung ihres Amts sich zuförderst denen Schrifften derer Apostel, Propheten, und mehrgedachter augspurgischer Confession, auch der Christlichen und in Gottes Wort wol gegründeten hievor gemelten Erklärung derer streitigen Artickeln gleichformig und einhellig verhalten und erzeigen“⁽²⁷⁰⁾.

Alle Behörden sollen ihre „stete, fleissige und unnachlässige Inspection und Aufsehen haben“, damit in Kirchen und Schulen keine Abweichung von jener „Erklärung derer streitigen Artickeln“, d. h. von der Konkordienformel vorkomme: „sondern, da das Geringste an einem Kirchen- oder Schuldiener vermarckt, dass er sich Neuerung vernehmen lassen, alsbald, vermöge nachfolgender Ordnung, mit ihm die Gebür vorgenommen werden“⁽²⁷¹⁾. Die regelmäßige Visitation der Gemeinden und Pfarrer sei das beste Mittel, dergleichen Abweichungen zu verhüten. Dafür werden ganz bis ins einzelne gehende Vorschriften gegeben, damit die Gewissensforschung auch ja mit vollem Erfolg betrieben werden kann⁽²⁷²⁾; 52 Fragen sind es, die jedem Pfarrer bei der Visitation, über das vorher geschehene allgemeine Lehrexamen hinaus⁽²⁷³⁾, vorgelegt werden⁽²⁷⁴⁾; 55 Gegenfragen an die Gemeinde kontrollieren, ob der Geistliche auch den Tatsachen entsprechend geantwortet hat, und ihn selbst⁽²⁷⁵⁾. Aber auch die

Visitatoren werden visitiert, jeweils durch den ihnen übergeordneten Amtsträger, und zwar gleich jährlich zweimal²⁷⁶⁾.

Ein ganz ähnliches System der Ordnung und gegenseitigen Kontrolle wird auch an der Universität einzuführen versucht. Denn neben, genauer gesagt, über die herkömmlichen akademischen Ämter treten der Cancellarius und die Commissarii perpetui. Zum Kanzler will der Kurfürst einen

„Christlichen, fleißigen, schiedlichen Mann, Theologischer Facultät, zu solchem Ampt ietzo und künftigt, so oft es von nöthen, verordnen, welcher das Ampt, so lange er lebet, und er seines Alters oder anderer menschlicher Zufälle halben vermag, verwalten soll.“²⁷⁷⁾

Dieser auf Lebenszeit bestellte Kanzler soll

„sein stetiges, unnachlässiges Aufsehen, Inspection und Sorge haben, auf dass vom Rector, Regenten Studiosen, auch übrigen Zugewandten, solcher unserer Universität, allen und ieden vorigen und unsern approbirten und aufrichtigen Ordnungen, Satzungen und Statutis, die studia, mores, disciplinam, Haushaltung und anders, bey dieser unserer Universität belangend, mit Ernst unnachlässlich vollzogen, gehalten, und denenselben von männiglichen, so viel sie solche Ordnung, Satzungen und Statuta, belanget und antreffen, gelebet und nachgesetzt, auch denen zuwider und entgegen, Schmälerung und Abbruch, nichts decerniret, fürgenommen, gehandelt noch gestattet werde.“²⁷⁸⁾

Wenn Rektor und Senat gegen die Satzungen handeln, oder etwas „gemeiner Universität nachtheiliges gehandelt, bedacht oder fürgenommen werden wolte“, also nicht nur für den Fall der Ausführung, sondern auch für das Planen, soll der Kanzler dagegen einschreiten²⁷⁹⁾. Diese Überwachungspflicht bzw. das Recht zum Eingreifen erstreckt sich selbstverständlich nicht nur über Rektor und Senat, sondern auch über alle Fakultäten und alle, die nur irgendwie mit der Universität in Zusammenhang stehen. Zu diesem Zweck kann der Kanzler jeden vor sich laden, den er der Ermahnung und Besserung für bedürftig hält, gleich, ob es sich um Studenten oder Professoren handelt. Rektor und Senat sind verpflichtet, die von ihm getroffenen Maßregeln zu unterstützen. Der Kanzler handelt eben „pro autoritate, ihme von Uns, und an statt unser (des Kurfürsten)“ gegeben²⁸⁰⁾. Der Kanzler hat an Stelle des Kurfürsten „Befehlich und Gewalt“, vorausgesetzt, daß die „stetswehrenden Commissarien“ des Kurfürsten, die zweite Überwachungsinstanz, nicht anwesend sind. Jedes Jahr einmal sollen diese Kurfürstlichen Kommissare nämlich an der Universität erscheinen, um sie an Haupt und Gliedern zu überprüfen

„für allen Dingen iedes Theil besonders, wie dieser unserer Ordnung und Statutis nachgelebet werde, ob auch etwa gefährliche Trennungen, Irrthum oder Zanck in Religions-Sachen, oder zwischen der Universität und dem Rat, oder Bürgerschaft ihrer Einkommen und Güter halben, oder sonsten, auch der Facultäten, Collegiorum oder Privatorum Sachen wegen vorhanden, darauf Gefahr stünde, und die sich nicht vergleichen hätten können, fleißige Erkundigung nehmen und halten.“²⁸¹⁾

Daß dem Kanzler besonders die Aufgabe der Überwachung der Reinheit der Lehre an der Universität aufgetragen ist:

„Besonders aber soll unser Cancellarius seinen Fleiss thun, damit die Professores aller Facultäten, nicht alleine in allen Artickeln unserer Christlichen Religion Augspurgischer Confession einig, sondern auch, da sich sonsten zwischen ihnen Missverstand, Widerwillen und Uneinigkeit eräugnen wolte, alsbald sich bemühen, sie wiederumb miteinander zu vergleichen, und in allewege, so viel möglich, verhüten, damit solche nicht weiter mit Aegerniß der Jugend ausbreche, sondern mit Hülffe des Rectors, oder auch des Senats der Universität gestillet werden möge.“²⁸²⁾

versteht sich von selbst, genauso wie besondere Vorkehrungen für den Fall von Lehrstreitigkeiten getroffen werden²⁸³⁾.

Aber auch sonst ist dafür gesorgt, daß die Machtfülle des Rektors nicht zu groß wird. Vier Consilarii oder Assessoren werden ihm beigegeben, „mit welcher Vorwissen und Rath er in allen vorfallenden Sachen handeln“ soll²⁸⁴⁾. Neben diese vier Assessoren

tritt „aus denen vier Nationibus“ ein Consilium perpetuum von 12 Personen, zu welchen dann die vier Dekane kommen²⁸⁵). Das Consilium perpetuum, welches bei allen wichtigen Anlässen, mindestens aber einmal im Monat zusammentritt, soll

„als ein Magistratus perpetuus, die gantze Universität neben dem Rector und Cancellario guberniren, auf dieselbe für und für ein wachendes Auge zu haben, und mit Fleiss daran seyn, damit der Rector so wol als andere, sein Amt gebühlich führe, denen Statuten und Ordnungen allenthalben nachgegangen, allen dargegen vorkommenden und einreissenden Mängeln in der Zeit gewehret, gute Disciplin und Wandel, und die Universität bey gutem Wesen erhalten werden möge.“²⁸⁶)

Die Mitglieder des Consilium werden besonders eidlich verpflichtet (selbstverständlich müssen sie vorher von den Kurfürstlichen Kommissaren bestätigt werden) und sind auf Lebenszeit bestellt. Berücksichtigt man, daß der Rektor jedes Semester wechselt, so ist klar, daß ihm gegenüber dem Consilium perpetuum, das ja praktisch doch ein Organ ist, welches nicht den Willen der Universität vertritt, sondern den verlängerten Arm des Kurfürsten darstellt (falls der Kanzler und die Kommissare einmal nicht ausreichen sollten), wenig Bewegungsfreiheit genug bleibt. Dem Universitätskonzil gegenüber ist der Kurfürst offensichtlich mißtrauisch. Ganz beseitigen kann er es nicht. Es soll aber nur einberufen werden, schärft er ein, wenn es nicht umgangen werden kann, weil es sich um eine Angelegenheit der Gesamtuniversität handelt „und sonst, so viel möglich, verhütet“ werden²⁸⁷).

Entsprechend dem Gesamtaufbau der Universität ist auch der Ablauf des Studienbetriebes streng festgesetzt. Ferien gibt es kaum: Weihnachten und Pfingsten je drei Tage, zu Ostern von Gründonnerstag ab sechs Tage, zu Estomihi drei Tage („den Sonntag mit eingerechnet“). Zur Zeit der Leipziger Messen sind jeweils acht Tage frei, und die Leipziger Universität — jedoch nicht die Wittenberger — hat vier Wochen Hundstagsferien, das ist alles:

„Auf alle anderen Tage aber, so in obbemelten Feriis nicht begriffen, soll in beyden Universitäten mit Fleiß gelesen, und daran keine Lection versäümet werden, dergestalt, dass ein jeder, so in Philosophia, Medicina, oder Theologia, profitiret, in dem Examine Neglectuum so viel Lectiones berechnen und darthun soll, als die Anzahl gemelter Tage austräget“²⁸⁸) und zwar so, dass „ein ieder Professor, rechte Stunden halten soll, also, dass er im puncto horae auf der Cathedra sich finden lasse, und vor dem, ehe es wieder schlägt, seine Lection nicht schliesse.“²⁸⁹)

Das Examen neglectuum ist eine besondere Sache. Der Überwachung des Rektors, Kanzlers und der Kurfürstlichen Kommissare anempfohlen, findet es viermal im Jahr statt. Rektor, Kanzler und alle Professoren kommen zusammen und „bey seinem Eyde, damit er Uns und gemeiner Universität zugethan dessen sie jeder Zeit allesamt durch den Rectorn, zum Anfange des Examinis sollen erinnert werden“ soll ein jeder, angefangen beim Rektor und Kanzler die Rangordnung der Professoren hinunter, der Versammlung mitteilen, „wie viel Lectiones er das nechst vergangene Qvartal in seiner Profession, auf welchen Tag, und aus was Ursachen, versäümet, und nicht gelesen habe“²⁹⁰). Sorgfältig wird über alle Angaben Protokoll geführt und jedesmal, wenn ein Bericht erstatter

„abgetreten, sollen die versamleten Professores, ohne einigen Unterscheid und Ansehen der Person, bey ihren Pflichten und Jurament, damit sie Uns und der Universität verwand und zugethan, einen Neglectum nach dem andern mit Fleiß erwegen, ob derselbe fürsetzlich aus liederlichen und unerheblichen Ursachen begangen, und nach Befindung ihme die aufgesetzte Mulctam ankündigen, und unnachlässig von ihme einfordern, und in den Fiscum Universitatis einziehen; die Mulcta aber soll in dem Fall nicht geringer seyn, dann nach Gelegenheit seines stipendii auf eine iede Lection pro rata kommen wird.“²⁹¹)

Genau wird angegeben, was als Entschuldigungsgrund gilt (und zwar in der nachstehenden Reihenfolge): „kundbare Leibes-Schwachheit“, „Wann er zu der Stunde

seiner Lection zur Leiche eines Gefreunden oder Nachbaren erfordert, dieselbe helfen Christlich zur Erden zu bestätigen. Desgleichen, da er zu eines nahen Gefreunden Hochzeit berufen, oder in unserer oder gemeiner Universität unvermeidlichen Geschäften gebraucht worden²⁹²).

Dem „Verreisen insonderheit“ gelten genaue Vorschriften. Selbstverständlich müssen die ausgefallenen Vorlesungen nachgeholt werden. Aber trotzdem muß auf jeden Fall dem Rektor und Dekan Mitteilung gemacht werden, welche das für das nächste Examen neglectuum notieren. Galt die Reise eigenen Interessen bzw. hätte sie zu anderer Zeit ohne Kollegausfall stattfinden können, ist das Strafgeld auf jeden Fall zu zahlen und soll der Inkulpat

„durch Rectorn und Cancellarium ernstlich vermahnet werden, dass er sich solches hinfüro enthalten wolle.

Dann es möchte sich einer hierinnen also erzeigen, dass man verursacht, seine Stelle mit einer andern tüchtigen Person zu ersetzen, die fleißig, und der Jugend nützlich lesen und dienen würde.“²⁹³)

Aber auch, wenn es sich um eine Dienstreise handelt, soll

„jeder Zeit der Rector, da er Ausreisens halben durch einem Professorem angesprochen, sich nicht bald bewegen lassen, ihme zu erlauben, sondern müglichen Fleiß fürwenden, dass die Verrichtung solcher Geschäfte durch sie also angestellet, damit die Ordinariae Lectiones nicht versäümet, sondern mit Fleiss und unachlässig gehalten werden.“²⁹⁴)

Für den Fall, daß der Rektor dem nicht mit genügendem Eifer nachkommt, ist noch eine besondere Sicherheit eingeschaltet. Die Vorsteher der Studentenheime sollen „fleißig Aufsehen haben, da sie befinden, dass ein beharrlicher Unfleiß eines oder mehr Professoren fürfallen würde“ und dem Rektor bzw. Kanzler davon Mitteilung machen, der überhaupt darüber zu wachen hat, daß das Examen neglectuum mit aller Strenge stattfindet²⁹⁵).

Jedoch nicht nur für den Lehrkörper, sondern auch für die Studenten ist hinreichend gesorgt,

„damit die Jugend, so ohne das mehr zum Bösen dann zum Guten geneigt, in Gottesfurcht wohl auferzogen, und zu sittsamen, tugendlichen Wandel und Leben, mit sonderm Fleiß und Ernst gewiesen und angehalten werde.“²⁹⁶)

Deshalb sollen grundsätzlich alle Studenten in Kollegien, d. h. Studentenheimen, wohnen, damit sie nicht „ohne genugsame Inspektion“ seien:

„würde aber einer in denen Collegiis nicht unterkommen können, und in der Stadt seine Wohnung nothwendig haben müssen, So soll er doch nirgends, dann bey seinem Privato-Praeceptor, oder, deme, welchem er von seinen Eltern commendiret worden ist, wohnen, auch nicht eher angenommen werden, er habe dann von dem Rectore Erlaubnüß, und das Signetum (welches wir hiermit von neuen bestätigt haben wollen) vermöge derer Statuten, ausgebracht und fürzulegen.“²⁹⁷)

Jedesmal, wenn er umzieht, hat er das Signet erneut beizubringen. Jeder Privatpraeceptor aber ist nicht nur für den Unterricht der bei ihm wohnenden Studenten zuständig, sondern auch für ihre Überwachung in bezug auf Kleidung, Geldausgaben usw.²⁹⁸). Kein Student darf „ohne Vorwissen des Rectoris“ über Nacht von der Universität wegbleiben, auch wenn seine Eltern das wünschen²⁹⁹). Niemand darf einem Studenten

„die Schlüssel zu ihren Häusern zu stellen, oder ihnen die Häuser länger, dann Winters-Zeit umb neun, Sommers-Zeit aber umb zehen Uhr, offen behalten, und da einiger darwider thäte, die Bürger von dem Rathe, der Universität Verwandte aber von dem Rectore, willkürlichen und unnachlässig gestraffet werden sollen.“³⁰⁰)

So geht es den Studenten, welche außerhalb der Kollegien wohnen³⁰¹). Daß in den Kollegien das System der Überwachung noch lückenloser ist, liegt auf der Hand³⁰²).

Daß all diese Dinge sich weithin aus dem Geist der Zeit erklären, versteht sich von selbst. Schon in den Anfängen der Universität finden wir ähnliches, denken wir z. B. an das stete Drängen Friedrichs des Weisen auf möglichst lückenlosen Vorlesungsbetrieb. Aber eine derartige Fortbildung all dieser — im Grundsatz und im Ansatz vielfach notwendigen und verständlichen — Bestimmungen zu einer derartig lückenlosen Gesetzlichkeit ist doch charakteristisch für jene Zeit. Es handelt sich hier nicht um die Wirksamkeit mittelalterlicher Überlieferungen (z. B. des Bursenbetriebes). Denn die Reglementierung der Hochschule im Äußeren ist doch nur ein Spiegelbild für die versuchte Reglementierung im Inneren, wie sie uns beispielsweise die Visitationsordnungen zeigen. Beinahe ängstlich wird die Freiheit des einzelnen beschnitten zugunsten der Allgegenwart des fürstlichen Einflusses, welcher Sicherungen über Sicherungen einschaltet, um auch ja keinen Bezirk im Leben seiner Untertanen frei von seiner Vormundschaft zu lassen. Wenn bei der Theologischen Fakultät, um auf sie zurückzukommen, beispielsweise angeordnet wird

„dass hinführo, in beyden unsern hohen Schulen, zu Leipzig und Wittenberg, keiner zum Professor der heiligen Schrift angegeben, vociret, noch angenommen werden soll, der nicht zugleich auch ein geübter Prediger sey“⁽³⁰³⁾,

so bleibt als Erklärung dafür nur die Annahme, daß man von der Eingliederung der Professoren in den kirchlichen Zusammenhang eine bessere Kontrolle ihrer Arbeit und eine Beschränkung ihrer geistigen und wissenschaftlichen Freizügigkeit erwartete. Das wird auch mit aller Deutlichkeit ausgesprochen:

„Nachdem sich aber im Werck befunden, dass durch die Theologen, so nicht im Predigt-Ampt zuvorn geübet, in Kirchen und Schulen schädliche Irrthumb eingeführet, und ärgerliche Trennung angerichtet, als die mehr ihren Philosophischen speculationibus und Gedancken nachgehänget, denn dass sie sich nach dem einfältigen Wort Gottes gerichtet.“⁽³⁰⁴⁾

Wer aus dem Kirchendienst an die Universität kommt, ist schon geprägt, läuft schon innerhalb der vorgezeichneten landeskirchlichen Bahnen und ist an die geistige Lenkung von oben her gewöhnt. Natürlich ist es richtig, wenn gleichzeitig gesagt wird, daß die Theologie-Professoren, welche nicht durch eine frühere Tätigkeit im kirchlichen Dienst hindurchgegangen sind, weniger geeignet sind,

„weil sie die Anfechtungen und Streit des Gewissens selbst an andern Leuten nicht erfahren, welches fürnemlich im Kirchen-Dienst bey denen Krancken und Gefangenen sich befindet, und demnach von solchen nothwendigen Stücken des Ministerii, die Jugend nimmer so eigentlich lehren können, als die im Predig-Ampte viel Jahr denenselben ausgewartet, und die Krafft Gottes zu ihrem Ministerio, bey denen angefochtenen Christen gesehen und erfahren.“⁽³⁰⁵⁾

Aber nicht umsonst steht das an zweiter Stelle. In einem solchen System, wie es die Ordnung von 1580 repräsentiert, können Professoren ohne vorhergehende kirchliche Lehrbindung nicht gebraucht werden. Sie bringen die stete Gefahr mit sich, daß sie eigene Wege gehen, und nichts ist weniger erwünscht.

Wie sieht nun in dieser dritten Epoche der Wittenberger Theologischen Fakultät der Studiengang aus? Diese Frage kann bereits jetzt gestellt werden, denn wir stehen tatsächlich am entscheidenden Punkt dieses dritten Abschnitts und können von hier aus leicht vorwärts und rückwärts blicken.

Zunächst bietet uns das Jahr 1577 einen erwünschten Einblick in die Interna des damaligen Studienbetriebes. Die Berichte über die Visitation dieses Jahres enthalten nämlich auch Angaben über den Studienbetrieb. Es gibt Anlaß zu mancherlei Klagen. Davon, daß die vorhandenen Dozenten insbesondere hinsichtlich der Reinheit der Lehre den Ansprüchen der Visitatoren nicht genügten, war schon die Rede⁽³⁰⁶⁾, ebenso wie davon,

daß ihre Lehrbefähigung zu wünschen übrig ließ. Es müßte möglich sein, „das der Zuhörer in 5 jähren durch die Bibel kommen möcht“, fordern die Visitatoren. Beim gegenwärtigen Tempo der Vorlesungen sei das aber ausgeschlossen³⁰⁷). Außerdem sei bedenklich, daß in Wittenberg wie in Leipzig „eine sonderliche person gehalten worden, welche die ordinandos auf das examen theologicum ein tag oder 14 zuvorn abgerichtet hat“³⁰⁸). Dieser „sonderliche abrichter müsse mit ernst durchaus abgeschafft sein“, weil bei diesen nicht festgestellt werden könne, „ob sie im grund gelert und rechtschaffen studirt haben“³⁰⁹). Außerdem sollten die Prüflinge „nicht alleine aus dem examine theologico (d. h. aus dem Examen ordinandorum des Melanchthon), sondern auch sonst aus der bibel befragt werden“³¹⁰).

Das klingt schon ganz überzeugend. Aber da wir uns im Jahre 1577 befinden, wird man mißtrauisch, sobald man eine Polemik gegen Melanchthon hört. Der Rechenschaftsbericht der Universität verteidigt den bisherigen Brauch tatsächlich auch derart³¹¹), daß man schwankend wird und sich fragt, ob die Visitatoren ihre Abneigung gegen Melanchthon nicht hinter scheinbar sachlichen Argumenten versteckt haben. Überhaupt macht die Verteidigung der Universität einen überaus besonnenen und würdigen Eindruck. Sie verteidigt Melanchthon mit Nachdruck, warnt vor unüberlegten Änderungen, welche nur zum Schaden der Universität ausschlagen können³¹²), und hebt nachdrücklich den Unterschied zwischen einem kirchlichen Amt und der akademischen Lehrtätigkeit hervor, die man nicht über einen Kamm scheren könne³¹³). Man könne auch nicht von jedem Professor verlangen, daß er neben seinen Vorlesungen auch predige. Drei Mitglieder der Fakultät stehen regelmäßig auf der Kanzel:

„die andern drei werden mit den predigten gar verschonet und seint nur uffs lesen bestellet, dasselbe deste fleißiger abzuwarten, daran dan dieser schule nicht zum wenigsten gelegen. Wan nun dan jeder wochentlich vier oder funf stunden mit vleis lesen soll, so thuet er genug und mus zeit haben, sich darauf zu schicken und praeparirn, dan ein lectionem in schola zu thuen cum apparatu et praemeditatione gehoret etwas mehr darzu als ein predigt thuen ad vulgus.“³¹⁴)

Es ist, als ob die Fakultät die Ordnung von 1580 vorausgesehen hätte. Sie polemisiert, in richtiger Erkenntnis der ihr eigenen Gesetze, gegen das, was dort zur bindenden Vorschrift erhoben wird. Denn schon lange vorher sind offensichtlich die Grundideen jener Ordnung öffentlich vertreten worden. Wir haben z. B. eine von Andreae im April 1577 in Wittenberg gehaltene Rede (wenige Wochen, nachdem die Universität ihren Rechenschaftsbericht eingereicht hat), in welcher bereits die 1580 in die (wenigstens papierne) Wirklichkeit umgesetzten Forderungen alle schon aufgestellt werden³¹⁵).

Die Ordnung von 1580 selbst ist in ihren Angaben über den Studienaufbau verhältnismäßig kurz: Vier Professoren zählt die Theologische Fakultät, wie in früheren Zeiten³¹⁶) ist ihre Aufgabe die Schriftauslegung:

„Demnach sollen stetigs zweene Professores im alten Testament lesen, der eine die Fünff Bücher Mose, der andere aber die Propheten erklären. Desgleichen auch zweene im neuen Testament, der eine die Episteln S. Pauli, sonderlich an die Römer und Galater, der andere aber, beneben denen Episteln Pauli an Timotheum und Titum, auch die Haupt-Artickel Christlicher Lehre, Locos Communes Philippi, gründlich handeln.“³¹⁷)

Das klingt zunächst so, als ob tatsächlich das Schriftstudium im Vordergrund stände, zumal wenn ausführlich die Notwendigkeit der Kenntnis des Hebräischen eingeschärft wird (die Kenntnis des Griechischen versteht sich von allein und braucht nicht besonders betont zu werden):

„Dieweil allezeit der eigentliche Verstand der heiligen Schrift, viel gründlicher aus der Haupt-Sprache, darinne sie durch den Dienst derer Propheten und Aposteln verfasst, denn aus denen Translationibus und Dolmetschung, wie fleißig dieselben immer geschehen, gelernet werden kan, besonders aber die Hebräische

Sprache also beschaffen ist, dass sie an Worten fast eingezogen, im Verstand aber sehr reich, darinnen die Bücher des alten Testaments beschrieben, welche unmöglich, auch mit vielen Worten in andere Sprachen dergestalt zu bringen, Sollen die Professores Theologiae, alle ihre Zuhörer vermahnend, dass sich keiner bey denen hohen Schulen zum Studio der heiligen Schrift begeben, er habe denn zuvorn auf das allerwenigste die Elementa Hebraeae Linguae, oder derselben Grammaticam, ziemlich studiret, wie denn hierzu unsere Stipendiaten alle sampt und sonders angehalten werden sollen.“³¹⁸⁾

Wenn man aber danach glaubt, daß es sich, wenigstens nach den Absichten der Ordnung von 1580, tatsächlich um wissenschaftlich-exegetische Vorlesungen mit dem Zweck eines wirklichen Eindringens in den Text handele, befindet man sich im Irrtum. Nicht der Text an sich steht im Vordergrund, sondern seine Anwendung:

„Und damit die Zuhörer nicht lange an einem Ort der heiligen Schrift, mit Verdruß und Versäumniß aufgehalten werden, sollen sie nicht lange bey einer Materie verharren, noch viel weniger dictiren, sondern ein ieder Professor, aufs längste in drey oder vier Lectionibus ein Capitel absolviren, und die Zeit mit denen opinionibus Doctorum Ecclesiae oder andern unnothwendigen, vorwitzigen Sachen, nicht vergeblich zubringen, Sondern allen ihren Fleiß dahin wenden, dass sie nach Anleitung des heiligen Christlichen Glaubens, und Art derer Sprachen, eines jeden Orts oder Spruchs heiliger Schrift eigentlichen Verstand, auf das einfältigste und kürzeste, so es immer seyn kan, ihren Discipuln erklären, und darneben anzeigen, wie solcher entweder zur Bestätigung, oder zum Trost, Vermahnung, oder Warnung vor Sünden und Ungerechtigkeiten, nützlich gebraucht werden möge, vornemblich aber mit allem Fleiß achtung geben, dass die Sprüche heiliger Schrift eigentlich erklärt werden, welche von denen Papisten und Rottengeistern, alten und neuen Kätzern, zur Bestätigung der Abgötterey, falschen Gottes-Diensts, und anderer irrigen Lehre, fälschlich wider den hellen Buchstaben angezogen und verkehret worden, daraus zu sehen, dass ihr vermeinter Gottesdienst und irrigte Lehre nicht in Gottes Wort gegründet, sondern demselben zuwider, allein auf denen Gedancken der menschlichen Vernunft bestehe, welche in Göttlichen Sachen blind ist, und ins Verderben führet.“³¹⁹⁾

Trotz der gebotenen Kürze und der Anweisung, „die Zeit mit denen opinionibus Doctorum Ecclesiae oder andern unnothwendigen, vorwitzigen Sachen“ nicht vergeblich zuzubringen (darunter würde wohl ein wesentlicher Teil dessen fallen, was heute in der biblischen Exegese gemeinhin getrieben wird), ist sich die Ordnung darüber im klaren, daß während des Studiums nicht alle Teile der Schrift behandelt werden können. Deshalb soll (ganz wie wir es auch tun würden) dahin gestrebt werden, daß der Student an der Exegese der Teile die Exegese des Ganzen lerne, aber eben wieder, im Gegensatz zu heute, ganz unter dem Gesichtspunkt der Sammlung von Beweismaterial zur Stützung der Kirchenlehre:

„Sollen die professores dieser Facultät ihre Lectiones also unter sich selbst austheilen, und dermassen anstellen, damit ein Studiosus derselben auf bestimmte gewisse Zeit, durch Gottes Gnade, in denen Schriften derer Propheten und Apostel, einen solchen Verstand fassen möge, da er gleich nicht alle Bücher gänzlich hören erklären, sich dennoch in alle schicken könne, und mit dererselben Zeugniß alle Artickel Christlicher Lehre wisse zu vertheidigen, wie auch dererselbigen widerwärtige Irrthumb mit beständigem Grund der Wahrheit zu verwerffen, und seine Zuhörer dafür zu warnen.“³²⁰⁾

Nicht auf die Schrift, sondern auf die Kirchenlehre kommt es an. Sie steht mit Selbstverständlichkeit und absoluter Gültigkeit im Vordergrund.

Neben der Vorlesungstätigkeit stehen die Predigten der Professoren. Sie sind ein Teil ihrer Amtsverrichtung, sollen die Predigten der Professoren doch die Vorbilder für die Studenten sein: damit „auch die Studiosi Theologiae mit der Zeit ihren modum docendi, zu Aufbauung der Kirchen, imitiren können“³²¹⁾. Die Vorschriften sind im einzelnen wohl durchdacht³²²⁾, können hier aber nicht jede für sich behandelt werden. Denn so hoch die Predigtstätigkeit eingeschätzt wird, die Disputationen werden beinahe noch höher gewertet. Denn es ist

„besonders viel daran gelegen, das ein Kirchen-Diener nicht alleine auf der Cantzel mit guter Ordnung nützlich lehren, sondern auch, die krancken, angefochtene oder sonst irrende Leute, kurtz und rund des Grundes der Göttlichen Wahrheit, in fürfallenden Gewissens-Sachen berichten, desgleichen, da es die Noth erfordert,

auf angestalteten Colloquiis, die Wahrheit reiner Göttlicher Lehre unserer Kirchen jederzeit gegen allermännlichen beständiglich, mit Gottes Wort vertheidigen können, darauf die Jugend sonderlich durch die Disputationes abgerichtet werden muss.“³²³)

Die Lehre kann nur in ständiger Auseinandersetzung mit den stets zu befürchtenden Abweichungen rein erhalten werden, deshalb ist es vordringlich notwendig, ihre Verteidiger in der Führung von Streitgesprächen zu üben (der Streitcharakter ist der lutherischen Orthodoxie mit in die Wiege gelegt, wenn wir die Theologen des 17. Jahrhunderts ihr Leben in theologischen Streitigkeiten verzehren sehen, so ist das kein Zufall oder Ausfluß besonders streitbarer Veranlagung, sondern Naturnotwendigkeit). Zwölfmal im Jahr sollen diese Disputationen stattfinden. Natürlich kann ein solches Disputationswesen mancherlei Gefahren mit sich bringen. Deshalb wird es durch sorgfältig überlegte Vorschriften von vornherein in engen Schranken gehalten, ist doch mit ihm nicht die freie Meinungsäußerung beabsichtigt, sondern, wie es so schön heißt, die „Abrichtung“:

„Es sollen aber die Theologischen Professoren in ihren Positionibus nichts in Zweifel stellen, sondern in denenselben ausdrücklichen die assertion der Göttlichen Wahrheit, und Verwerffung der irrigen falschen Lehre, setzen, darmit die studierende Jugend nicht im Zweifel gelassen, sondern gleich aus denen Positionibus oder Artickeln der Disputation sehen mögen, was Gottes Worte gemäß gehalten, oder demselben zuwider verworffen werde.“³²⁴)

Wenigstens 14 Tage vor der Veröffentlichung seiner Thesen soll jeder Professor sie dem Dekan und seinen Kollegen vorlegen, welche sie (in seiner Abwesenheit!) daraufhin prüfen sollen, ob sie auch ganz unanstößig sind. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten darüber, soll der Kanzler anordnen, „ermeldte Disputation von dem streitigen Artickel so lange einzustellen, biß die Professores sich von derselben allerdings zu grunde verglichen haben“³²⁵).

An der Disputation selbst sollen nur Theologen teilnehmen:

„Da aber ein Studiosus einer andern Profession, oder auch anderer Facultäten Doctores und Professores, ihres Gewissens halben, etwas zu proponiren hätten, auf dass sie gründlichen Bericht anhören möchten, Sollen sie nicht selbst opponiren, sondern solche ihre Argumenta einem Studioso Theologiae vorzubringen geben, und da ihnen durch die gegebene Solution nicht genug geschehen, alsdann publice oder privatim den Praesidem disputationis ansprechen, der ihme guten, freundlichen, Christlichen Bericht geben soll.“³²⁶)

Der Grund dafür ist klar. Gäbe man nun auch den andern Fakultäten freien Raum, könnte bei der Disputation tatsächlich ein freier Streit der Meinungen stattfinden. Das darf nicht sein und muß nach Kräften verhindert werden (was dabei herauskam, wenn eine wirklich freie Diskussion unter Beteiligung aller Fakultäten stattfand, zeigen die Ereignisse einige Monate später, als Andreae die Position der Konkordienformel in einer Disputation zu verteidigen unternimmt³²⁷). Auch den Theologen selbst waren bestimmte Regeln vorgeschrieben, damit ja der Endzweck der Disputation erreicht werde:

„Sonderlich aber sollen die Professores Theologiae ihre Discipulos mit Fleiß und Ernst erinnern und vermahnen, dass sie in denen Theologischen Disputationibus keine Philosophische subtilitates oder argutias, so in die Philosophische Schule gehörig, und also ihre Zeit und Ort haben einbringen, sondern alleine Realia, was in Geistlichen Sachen recht oder unrecht, zuglauben oder nicht zu glauben, zu thun oder zu lassen, fürtragen, damit der Respondens oder Praeses disputationis Ursach habe, die Jugend von solchen nützlichen und nothwendigen Sachen zu unterrichten. Desgleichen soll, zu bestättigen derer Artickel unserer Christlichen Religion, alle Beweisung alleine aus heiliger Schrift genommen werden, deren Spruch und Zeugniß eigentlicher Verstand durch die Ketzler verkehret, und demnach in der Disputation durch den Praesidenten wiederumb, nach Anleitung des Christlichen Glaubens, restituiret, und wie fälschlich solche Sprüche zur Bestätigung deren Irrthümer, angezogen, denen Zuhörern mit Fleiß, gleichwol, auch ohne langes Predigen, auf das allerkürzeste angezeigt werden soll.

Wann aber zu Zeiten aus eines oder mehr alten Kirchen-Lehrers Schriften, wie auch aus denen Concilien Zeugnissen in disputationibus durch die Studiosos vorgebracht, Sollen dieselbigen keines wegnes denen Zeugnissen Heiliger Schrift, gleich zur Bestätigung des immerwährenden Consenses der alten Christlichen Kirchen,

noch viel weniger über dererselben ausgedruckten Wort gehalten, sondern solcher allezeit unterworfen, und nach Erinnerung S. Augustini, weiter nicht angenommen werden, dann so ferne sie analogiae fidei, dem Glauben ähnlich, und mit dem ausgedruckten Wort Gottes übereinstimmen.

Dann in Glaubens Sachen keinem Menschen, alten oder neuen Kirchen-Lehrern, weiter zu glauben, dann er mit Gottes Wort, und desselben eigentlichen und wahrhaftigen Verstande, nach Anleitung unsers allgemeinen Christlichen Glaubens, erweisen kan; darümb ihre Zeugnissen nicht allezeit für den einhelligen Consens der Christlichen Kirchen gehalten, der Ursach auch unnöthig, sich hoch zu bemühen, dererselben Lehre in allen Artickeln mit einander, noch viel weniger mit der Heil. Schrift zu vergleichen; dahin vor dieser Zeit der grössere Theil derer Disputation, mit Verlierung der Zeit, unnützlich verwendet worden; sondern weil unser Glaube und Ruhe des Gewissens, in höchsten Anfechtungen und Nöthen, alleine auf dem lautern, klaren, hellen Worte Gottes stehet, Sollen die Professores heiliger Schrift in ihren Disputationibus fürnemblich dahin sehen, und mit Fleiß arbeiten, dass sie die dunkeln Zeugnissen heiliger Schrift, daraus die Ketzer zu allen Zeiten ihre Irrthumb, wieder des Heil. Geistes Willen und Meinung, gesponnen, durch die lautern, hellen und klaren Sprüche derselben, nach Anleitung des Glaubens erkläret, welche zu ihrer selbst Erklärunge, in allen Artickeln, so uns zu unser Seeligkeit zu wissen nöthig, gnugsam und überflüßig; wie denn aus Eingebung des Heiligen Geistes, die heiligen Propheten und Aposteln geschrieben, ihm selbst in keinem Artickel zu wider, sondern seiner Wort bester und gewissester Ausleger ist; und da ein Engel vom Himmel solcher Worte Erklärung etwas zu wider vorgeben würde, verflucht und verdampt seyn soll, Galat. 1.³²⁸)

Betrachten wir nun die Bestimmungen der Ordnung von 1580 über die Promotionen³²⁹), die theologischen Examina³³⁰) bzw. über die Lehrexamina bei den Kirchenvisitationen³³¹), so tritt uns derselbe Bestand von einer anderen Seite entgegen. Es handelt sich hier jeweils praktisch um ein sorgfältig gegliedertes dogmatisches Examen, welches vor allem den Zweck hat festzustellen: „ob er in der Lehre rein und nicht mit falschen opinionibus und schädlichen Irrthümern in einem oder mehr Artickeln vergiffet sey“³³²), und ob er imstande sei, diese reine Lehre auch richtig zu verteidigen. Daneben wird auch Wert auf die Befähigung für die Praxis gelegt, wird die Vertrautheit mit den alten Sprachen und dem Hebräischen überprüft (hier ist manches zu finden, das isoliert genommen, sehr ansprechend ist), alles aber ist jenem höheren Zweck untergeordnet. Jedoch, so interessant es wäre, das im einzelnen zu behandeln³³³), es mag für jetzt unerörtert bleiben, denn wichtiger ist hier die Frage: Wie weit sind diese Vorschriften bzw. Forderungen in die Wirklichkeit umgesetzt worden? Bei Gelegenheit der 1587 angestellten Visitation bekommen wir nämlich aus den Aussagen der Theologieprofessoren wie aus dem Bericht der Visitatoren interessante Aufschlüsse darüber.

Damals ist an der Fakultät überhaupt eine Stelle unbesetzt. Von drei vorhandenen Professuren (der Extraordinarius Jodocus kann nicht gezählt werden, da er keine Hörer findet) liest damals Mylius über den Pentateuch, Leyser über Paulinische Briefe und Matthäus über die Loci communes, d. h. Dogmatik. Durch den Ausfall der einen Professur (welche für die Exegese der Propheten bestimmt war) ist also die Durchführung des Vorlesungsplanes von vornherein eingeschränkt. Zwar könnte der Professor für hebräische Sprache, Schindler, als Ersatz einspringen. Bisher liest er nur hebräische Grammatik und gelegentlich die Psalmen. Aber die Theologen wollen ihn die Vorlesung über die Propheten nicht halten lassen, denn Schindler sei zwar tüchtig, ihnen aber in Lehre und Wandel verdächtig, weswegen es schon manchen Zusammenstoß gegeben habe³³⁴). Außerdem ist es mit der Kenntnis der Ursprachen unter den Studenten offensichtlich sehr mäßig bestellt. Es ist nicht möglich, die biblischen Bücher in der Ursprache zu lesen:

„Die scriptores können sie nicht alle in vernacula lingua, in derer sie geschrieben haben, lehren, propter studiosos, so tam exactam cognitionem hebraicae linguae nicht haben, aber in graeca lingua lehse Policarpus, weil dieselbig den auditoribus gemeiner ist.“³³⁵)

Daß die Studenten nicht recht Hebräisch können, geht schon aus der Tatsache hervor, daß Schindler nur 12—20 Hörer hat³³⁶). An seiner Lehrgabe kann das nicht liegen, denn die Theologen, welche ihm scheinbar doch sehr reserviert gegenüberstehen, stellen ausdrücklich fest: „M. Schindler sei der einige Hebreus professor, wehre unnötig 2 professores hebraeae linguae zu halten, weil nur 12, 15, 18 oder 20 auditores wehren. M. Schindler sei excellens in sua arte, brauche gutten fleiß im docirn“³³⁷).

Offensichtlich wollen nur sehr wenige Studenten Hebräisch lernen, und die Professoren selbst finden nichts dabei. Denn Mylius, der selber Altes Testament liest, macht diese Aussagen, ohne irgendwelche Klagen oder Beanstandungen vorzubringen. Er erklärt auch ausdrücklich, daß eine zweite Professur für hebräische Sprache unnötig sei, eben weil Schindler schon so wenig Hörer habe. Hier wird nur noch unterstrichen, was schon bei der Lektüre der Ordnung von 1580 selbst deutlich wurde. Die Behandlung des Alten und des Neuen Testaments geschieht praktisch unter dogmatischem, nicht unter exegetischem Gesichtspunkt. Offensichtlich verweilt man dabei ausführlich bei jedem Kapitel, so daß an eine rasche und vollständige Behandlung der Texte nicht zu denken ist³³⁸).

Auch von den vorgeschriebenen 12 Disputationen im Jahr kann nicht die Rede sein: „die 4. stell mangelt; 2. man wolle es hie cum apparatu haben, weis nicht wie man es ausm ermel schütten könne; 3. man hette keinen respondenten; 4. der disputirn solte, vorliesse gemeiniglich dieselbe woche seine lectiones“³³⁹).

Wenn Disputationen stattfinden, richtet man sich nur sehr ungefähr nach der Ordnung von 1580, vor allen Dingen aber ist das Prinzip durchbrochen, daß nur Theologen als Opponenten auftreten können³⁴⁰), d. h. die ganze mit den Disputationen vom Kurfürsten verfolgte Absicht ist gefährdet. Auch sonst ist mancherlei vernachlässigt³⁴¹). Wie es mit den Durchführungs-Bestimmungen über die Examina steht, ist bei der Kürze der Angaben nicht ganz klar ersichtlich. Soviel aber ist deutlich: die rauhe Wirklichkeit stimmt mit dem von August 1580 Gewollten und Verordneten nicht überein. (Das wird sich uns bestätigen, wenn wir mit unseren Betrachtungen bis zum Jahre 1587, d. h. bis zu den Auswirkungen des Regierungsantrittes Christians I. gelangt sind. Vorläufig sind wir noch beim Regime des Kurfürsten August, welches der Universität noch manche schwere Stunde beschert, bis es dann — leider nur vorübergehend — von einer anderen Zeit abgelöst wird.)

Die Neuordnung der Universitäten, Kirchen und Schulen, welche unter dem 1. Januar 1580 von Kurfürst August verfügt wurde, ging von der Voraussetzung aus, daß die Konkordienformel bzw. das Konkordienbuch die von allen anerkannte Lehrgrundlage sei. Soweit die Kirchengemeinden in Betracht kamen, traf das bis zu einem gewissen Grade zu. Denn hier waren von herumreisenden Kommissionen, bei Wittenberg angefangen, die Unterschriften unter die Konkordienformel gesammelt worden³⁴²). Aber davon, daß auch die Universitäten die Konkordienformel unterzeichnet hatten, konnte keine Rede sein. Die Kommission hatte damals, als sie in den kursächsischen Landen Wittenberg als Ort für den Beginn ihrer Tätigkeit wählte, wohlweislich die Universität ausgespart und sich auf die Geistlichen beschränkt. Denn man war sich darüber im klaren, daß die Professorenschaft trotz der Vorgänge von 1574³⁴³) zum wenigsten nicht vollständig auf die vom Kurfürsten gewünschte Linie eingeschwenkt war.

Zur Vorbereitung der Unterschriftenaktion erschien Andreae in Wittenberg, um vom 17. Oktober 1580 ab vier Tage lang in öffentlicher Disputation die neuen Gedanken zu verteidigen. Hier zeigt sich mit unverhüllter Deutlichkeit, welchen Einfluß Melan-

chthon noch in Wittenberg besaß und welche Macht sein Gedankengut dort darstellte. Andreae bezog dementsprechend eine sehr positive Stellung zu Melanchthon, aber das half ihm nichts:

„Als solchs D. Jacob Andreae geredt, ist Er von den studenten weidlich außgerauscht und ausgezischt worden, weil Er furm Jahr in offentlicher predigt des Herrn Philippi Mel. schriefften aufs eußerste vernichtet, vnd das Corpus doctrinae ein schelmisch buch damals genennet hat³⁴⁴). Solch ausrauschen im collegio hatt D. Jacob Andr. mit stillschweigen in sich gefreßen^{344a}).“

Immer wieder heißt es in dem Bericht, daß Andreae ausgescharrt worden sei: „Da solchs D. Jacob Andr. gesagt ist Er abermal von den studenten außgerauscht worden“³⁴⁵), „jst D. Jacobus fünf mahl aufeinander außgerauscht worden“³⁴⁶) usw.

Ganz massiv sind die Angriffe, die gegen ihn, vor allem von den Nichttheologen, vorgetragen werden. Da tritt der Magister Albert Leininger auf, sich zunächst entschuldigend, er könne nicht opponieren, weil er nicht Theologe sei. Dennoch dazu aufgefordert, beginnt er gleich mit einem Ausfall (die Anspielung auf die Ereignisse von 1574 ist sicher von allen verstanden worden, so elegant sie auch eingewickelt war):

„Morem vobis geram, postquam placide et pacifice vos mecum agere velle promiseritis. Ne vero mihi ea veniant, quae a quodam studioso olim dicta sunt, cum non posset is nec vellet solvere argumenta, dixisse fertur: Princeps noster solutionem habet, quae vocatur Carcer etc., ut me placide audiat is rogo, et contra omnes vestras theses sic argumentor:

Impervestigabilia non sunt juventuti novis et inusitatis phrasibus proponenda. Sed articulus hujus unionis est impervestigabile mysterium. Ergo haec arcana sapientia non est proponenda juventuti novis istis phrasibus ut vos in vestris thesibus facitis, ne juvenus magis turbetur.“³⁴⁷)

Schütz antwortet verbindlich und erklärt dann, daß in den Thesen Andreaes nur simpliciter aus der Schrift geschöpft werde und deshalb Leiningers Vorwurf unberechtigt sei. Ihm läßt man das noch hingehen, als aber Andreae das bekräftigt, scharrt man ihn zum zweiten Mal aus. Als Schütz sich dann auf die Worte Melanchthons beruft, wird Leininger deutlich:

„D. Philippum nunquam sic intellexisse aut explicasse ea. Quod si non intelligis mentem Philippi, — eam tibi declarabo“³⁴⁸).

So geht es noch eine Weile hin und her, bis Leininger schließlich abbricht:

„Video vos nulla collegis et affnibus meis impium, haeticum et blasphemum ullum errorem affingere neque ex libris ipsorum demonstrare posse, qui a vobis de ipsis undique sparsus est. Sed cum nihil ad rem respondeatis, do locum aliis, et doleo cum aliis etc.“³⁴⁹)

Nach Leininger tritt der Rektor der Universität, der Jurist Windsheim, auf. Jetzt geht es um die unio duorum personarum und darum, ob die Schmalkaldischen Artikel darin mit den Thesen Andreaes (d. h. praktisch immer: mit dem Konkordienbuch) übereinstimmen. Da fallen von Windsheim die Worte: „Ergo vestra doctrina non consentit cum Lutheri doctrina“³⁵⁰), einer der schwersten nur möglichen Vorwürfe. Auch hier geht die Kontroverse aus wie bei Leininger: „Et cum multa inconvenientia afferret, D. Winshemius summa animi commotione dixit: Nihil ad rem respondes; tua etiam similitudo claudicat. Locum do aliis, et doleo cum aliis“³⁵¹).

Alle 1574 und danach verdammten Ketzereien gegen die Realpräsenz und die Ubiquität werden vorgetragen, so daß Andreae mehrfach in die heftigsten Beschuldigungen ausbricht: „Tu reprehendis doctrinam Calvinistarum, qui dicunt, corpus Christi adesse spiritualiter. Et ipse es Calvinista, idem enim asseris“³⁵²).

Aber er steht allein. Aufs deutlichste tun ihm die Studenten ihr Mißfallen kund, geschlossen und eindrucksvoll ist die Front seiner Gegner. Mit einem schrillen Mißklang schließt die Disputation:

„M. Albertus Leininger conclusionis loco subiciebat : Quaero, Domine Doctor, concedisne, verum esse quod dicitur, Christus in coelo est localiter, in coena sacramentaliter, ubique personaliter? — Resp. D. Jacobus : Recte intellectum concedo, sed condemno abusum sectarum, et eodem animo te affectum esse opinor. — Resp. Leininger: Ego me non imisceo vestris condemnationibus; vos faciatis hoc, et rationem Deo aliquando ideo reddere debetis.“³⁵³)

Wenn Andreae dann den Actus mit einer Danksagung gegen alle Teilnehmer, insbesondere den Rektor, schließt, quod doctissima argumenta proposuerit, Gott dafür preist concordia sit facta, und feststellt quod placida inter nos sit facta collatio, so sind das nur Worte, welche mühsam den Schein aufrechterhalten.

Aber was änderte diese Demonstration der wahren Meinung der Universität an den realen Tatsachen? Geben wir dem Dekanatsbuch der Theologischen Fakultät das Wort :

„Anno Domini 1581. mense Ian. ex mandato Illustrissimi Electoris huc venerunt nobiles et strenui virj Ioannes Georgius de Ponickaw et Ioannes Friderichus de Schönberg : Reuerendi item et clarissimj virj D. D. Nicolaus Selneccerus, Superintendens Lipsensis, et D. D. Ioannes Avenarius Superintendens Citzensis, quibus una cum Collegio Theologico huius Academiae iniunctum fuit, ut secunda vice vocatis omnium Facultatum Professoribus, ab ipsis exigent, ut vel Libro Christianae Concordiae subscriberent, vel causas suae tergiversationis exponerent. Subscripserunt ergo ex Facultate Iuridica Doctor Michael Teüber, D. Vitus Winshemius, ex Facultate Medica Doctor Salomon Albertus, Doctor Valentius Espach. Ex Facultate Philosophica M. Andreas Franckenberger, M. Petrus Albinus, Doctor Andreas Schato, M. Michael Reichardus, M. Nicolaus Thodenus, M. Valentinus Schindeler Doctorem vero Matthaeum Wesenbeccium, ne subscribere cogeretur, exceptit ipse Elector, peculiarj schedula mandato inserta. Subscribere detrectarunt Doctor Bartholomaeus Schönborn, qui ne unam quidem iustam causam praetendere noverat, Doctor Ioannes Matthesius et M. Lohmeier, qui se alio vocatos esse praetenderunt, M. Casparus Alteneich, qui ex professo Calvinianum dogma probabat. M. Valentinus Ottho Mathematicus, qui grauissimas calumnias non tam ad librum Concordiae, quam ad ipsum Electorem spectantes scripto comprehensas obtulit. Denique Iulius Boyma L. L. subscripsit quidem, sed postea alijs seductus, adducto Notario subscriptionem repetijt. Haec omnia 26. 27. et 28. Ian. tractata sunt. Inde 16. Feb. allatum mandatum, quo illj omnes qui Libro Concordiae subscribere detrectarunt, ex Academia absque mora discedere iussi fuerunt, et Facultati Theologicae iniunctum est, ut in posterum omnes cuiuscumque professionis, si in numerum Professorum Academiae, Formulae Concordiae subscribere iuberentur, quo firma et constans quoad confessionem pax inter omnium Facultatum Professores conservetur.“³⁵⁴)

Ganz vollständig ist dieser Bericht nicht. Am 5. Januar war nämlich die Kommission zum ersten Mal in Wittenberg erschienen, am nächsten Tag aber wieder abgezogen. Eine Eingabe der Universität beim Kurfürsten, sie sei zur Unterzeichnung nicht imstande, hatte zunächst Erfolg gehabt. Am 25. Januar erschien die Kommission jedoch erneut, war es doch dem Kurfürsten, der sich in der Sache des Konkordienbuchs so exponiert hatte, unmöglich, auf die Unterschrift gerade der Wittenberger Universität zu verzichten. Schon in Leipzig hatte man den Ausweg gewählt, den widerstrebenden Professoren die geforderte Unterschrift so zu interpretieren, daß es sich doch praktisch nur um eine Unterschrift unter die Confessio Augustana, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und die Katechismen Luthers handle, wolle doch die Konkordienformel nichts als eine falsche Deutungsmöglichkeiten abwehrende Erklärung jener Schriften aus der Reformationszeit sein. Mit diesem Vorbehalt, daß ihre Unterschrift den Bekenntnissen der Reformationszeit, nicht der Konkordienformel gelte, hatte die Mehrzahl der Leipziger Professoren unterschrieben. Ähnlich wurde in Wittenberg verfahren³⁵⁵).

Wenn auch in etwas abgemilderter Form, hatten sich die Vorgänge von 1574 wiederholt. Wieder hatte der Lehrkörper wertvolle Lehrkräfte verloren (zwei Mediziner, zwei Juristen und den Mathematiker), die nur schwer zu ersetzen waren (vier Jahre dauerte es, bis man beispielsweise den mathematischen Lehrstuhl wenigstens provisorisch besetzt hatte). Wieder war tief in den Bestand der Universität eingegriffen worden. Denn mindestens so schwer wie die äußeren Verluste wog die Beeinträchtigung der inneren

Freiheit der Professoren, von denen ein Großteil mit verletztem und wahrscheinlich auch einige mit gebrochenem Gewissen unterzeichneten³⁵⁶). Wieder kam es zu Unruhen unter den Studenten, denen der Kurfürst durch drakonische Maßnahmen zu steuern suchte³⁵⁷).

Die Theologische Fakultät hat in diesen Jahren nach 1581 einen völligen personalen Wandel durchgemacht, allerdings wohl ohne daß man ihn mit den Vorgängen von 1581 in Verbindung bringen könnte. Kurz nachdem Andreas Godicke (Jodocus) berufen worden war, und nachdem in einem feierlichen Akt die drei Professoren der Theologie Schütz, Heinrich und Jodocus endlich den ihnen fehlenden Grad des D. theol. erhalten hatten³⁵⁸), starb am 24. Juli Johannes Schütz und am 18. Oktober Martin Heinrich³⁵⁹). Anfang 1585 zog sich Joh. Bugenhagen auf die Propstei Kemberg zurück³⁶⁰), so daß von der alten Fakultät nur Leyser und Mattheus übergeblieben waren. Als einzigen Ersatz gelang es Mylius zu gewinnen, der dafür als Märtyrer des Luthertums³⁶¹) aber ein Mann ganz nach dem Herzen des Kurfürsten war und sogleich die durch den Tod von Schütz freigewordene Kanzlerstelle übertragen bekam³⁶²).

Jedoch kaum war das geschehen, da starb Kurfürst August am 11. Februar 1586. Sein Sohn Christian schlug sogleich andere Wege als der Vater ein. Was dabei nun primär ist: die Abneigung gegen den Zwang des Vaters und das Streben nach einer freieren Geisteshaltung oder eine andere politische Konzeption, welche unter Führung des Kanzlers Nikolaus Krell vom Kaiser weg zur Pfalz und Frankreich hinführte, haben wir hier nicht zu entscheiden. Auf jeden Fall sehen wir später beides Hand in Hand gehen. Im Februar 1587 bereits sieht sich die Universität genötigt, Gerüchte zurückzuweisen, welche von einer bevorstehenden Änderung der konfessionellen Haltung sprechen. Quid et autem, o boni, quod vertandi doctrinae genesis metus ullus animos vestros aut suspicio subeat? wird (mit echter oder vorgetäuschter Naivität) gefragt³⁶³). Sehr bald zeigte sich der wirkliche Stand der Dinge. Am 22. Mai des Jahres noch begann eine Visitation der Wittenberger Universität. Das Protokoll über die Aussagen der Professoren dabei und der Bericht der Visitatoren an den Kurfürsten geben uns wichtige Aufschlüsse über die Zustände an der Leucorea. Trotz aller drakonischen Strenge Augusts war es offensichtlich nicht gelungen, die Opposition auszurotten:

„Sobalt u. gst. her mit thode abgangen, sobalt sei das geschrei ausgangen, die neue reformation wurde nunmehr nicht gelten“, sagt der Kanzler Mylius aus. „Die subscriptio Formulae Concordiae wolle auch nicht mehr gehalten werden“³⁶⁴). Auch sein Amt „habe sieder churfurst Augusti thode nicht sonderlichen respect gehabt“³⁶⁵).

Man ahnte eine Änderung der Verhältnisse und brachte bei der Visitation auch gleich entsprechende Klagen vor:

„obgleich loci communes Philippi gelesen, werde doch nicht daraus examinirt.

Examen Philippi sei in 12 jharen nuhn nicht gelesen worden. draus volget, da man einen examinirete, das ehr auch definitionem dei nicht wissen können.“³⁶⁶)

„Der Philippus und seine scripta werden oftmals in concionibus acerbe perstringirt und wehr Philippum nicht angreifen thut, werde für Calvinisch geachth. in examinibus ordinandorum halten sie das examen Philippi nicht.“³⁶⁷)

„D. Petrus Wesenbecius bittet, ihnen mit der subscription libri Concordiae zu verschonen, domit er auch zuvorn zu Jehna und sein vedter D. Matthias alhier zu Wittenbergk verschonet gewehsen, dan sich D. Johannes Mattheus solte haben vornehmen lassen, als muste er subscribiren.“³⁶⁸)

Die alte, Melanchthons Autorität aufrechterhaltende Richtung war noch nicht ausgestorben^{368a}). Außerdem zeigte sich, daß die Ordnung von 1580 weiterhin Papier geblieben war. Weder hat der Rektor die angeordneten vier Consilarii jemals gehabt³⁶⁹),

noch hat es ein perpetuum consilium gegeben³⁷⁰), ebenso wie die perpetui commissarii kaum in Funktion getreten sind³⁷¹). Statt dessen hat der Rektor tatsächlich, zusammen mit den Seniores der vier Fakultäten, die Geschäfte geführt³⁷²). Das Examen neglectuum, eine der drückendsten Bestimmungen von 1580, hat überhaupt niemals stattgefunden³⁷³). In Summa erklärt der Kanzler: „Die ordnung (von 1580) were woll gutt gemacht, wehre aber noch nie kein ahnfang die zu halten gespuret worden“³⁷⁴).

Tatsächlich werden nicht einmal bei den Theologen die 12 angeordneten Disputationen gehalten³⁷⁵), genau so wenig wie bei den anderen Fakultäten³⁷⁶). Von den Juristen wird berichtet: „Den ordinem praescriptum anno etc. 80 haben sie neque in legendo neque in disputando gehalten, mit vorwendung, solche ordnung sei in dieser universitet niehmals ins werk gesetzt“³⁷⁷).

Die Mediziner erklären sogar: „Die gedruckte ordnung haben sie niehmals angenommen“ und Andreae hätte ihnen das ausdrücklich zugestanden³⁷⁸). Auch die strengen Disziplinarvorschriften für die Studenten sind nicht eingehalten worden, es waren sogar viele Studenten in der Stadt, die überhaupt nicht in die Matrikel eingetragen waren³⁷⁹).

Bei der Visitation selbst konnte man noch zweifeln, wohin der Kurs gehen werde, sehen wir die Lutheraner doch ihre Beschwerden noch mit Freimut vorbringen³⁸⁰). Sehr bald aber ändert sich die Lage. Polykarp Leyser sah sich zu seiner und seiner Freunde Überraschung mit schlichtem Abschied entlassen. Er hatte einen Ruf nach Braunschweig erhalten und machte darüber vorschriftsmäßig Mitteilung, doch wohl nur, um kundzutun, ein wie angesehenen Mann er sei, und um seinen Ruf (möglicherweise auch seine Besoldung) zu mehren, wie das zu allen Zeiten üblich war. Aber

„responsum inexpectatum accepit, ut fruatur, quam sibi oblatam putaret, felicitate: Ecclesiae Vitebergensi de alio pastore prospectum iri. Quod responsum, missis a Senatu oppidano legatis ad aulam pro retinendo D. Polycarpo, mutari non potuit.“³⁸¹)

Das war ein deutliches Zeichen. Noch deutlicher war, daß in die Nachfolge Leyzers David Voit berufen wurde, ein erklärter Melancthonianer. Zwar hielten die Lutheraner ihre Positionen, aber immer deutlicher wurde, daß sie unhaltbar waren:

„Huic statim reuerendus et clarissimus uir D. Daud Vuitus ex schola Ienensi successor delectus et publicis academiae literis huc euocatus est. Cui uocationi ipse prompte parens operarum suarum Ecclesiasticarum in ipso Natiuitatis Christi festo exordium fecit. Inauguratio tamen eius in alterum usque mensem prorogata fuit. Nam cum eum administrare sub ea forma, quae a Consistorio Dresdam missa fuerat, in qua corpus doctrinae Philippicum pro norma doctrinae constituitur, uterque Theologus, et Mylius et Matthaeus, recusaret: tandem ex aula quo de hac re a Senatu academiae perscriptum fuerat, pro Corpore doctrinae Philippico Augustana Confessio et cognata scripta poni, et Mylius solennem istum inaugurationis ritum peragere iussus fuit.

Cum ad operas scholasticas idem D. Voitus accederet, horam nonam, quam post abitum Polycarpi Mylius, uoluntate Seniorum et collegii Theologici occuparat lectioni suae successionis uendicare cepit. Cum controuerteretur hoc uarie, cessit Mylius ista hora: sed cum protestatione, publicis actis inserenda, ne iure successionis hoc factum, aut eodem iure omnibus deinceps pastoribus competere existimetur.“³⁸²)

Als dann am 24. August des nächsten Jahres die neue Ordnung für die Universität erlassen wurde³⁸³), war kein Zweifel mehr möglich. Matthaeus wurde zunächst einmal in der Instruktion an die fürstlichen Räte ohne weitere Begründung³⁸⁴) bedeutet, er solle sich an einen andern Ort begeben, und Voit der erste Platz in der Theologischen Fakultät zugewiesen³⁸⁵). In der Ordnung selbst wurden praktisch alle Neueinrichtungen Augusts von 1580 beseitigt³⁸⁶). Das Kanzleramt, das perpetuum consilium, die ständigen Kommissare, also all die der Universität angelegten Fesseln werden beseitigt und Rektor und Dekanen ihre alten Rechte wiedergegeben³⁸⁷). Ebenso wird die Bestimmung auf-

gehoben, daß die Theologieprofessoren vorher ein kirchliches Amt innegehabt haben müssen³⁸⁸). Die Oberaufsicht der Theologen über die Stipendiaten³⁸⁹) wie über das Verlags- und Druckwesen³⁹⁰) wird beseitigt, kurz: die eigentümliche, der lutherischen Orthodoxie ganz gemäße Struktur der Ordnung von 1580, welche die Theologen zu Hütern der Universitätsordnung setzte, wird grundlegend verändert³⁹¹).

Am wichtigsten ist jedoch, was die Ordnung von 1588 (welche übrigens im Codex Augusteus wohlweislich nicht abgedruckt ist, würde ihr Inhalt zu dem, was sonst dort verordnet ist, doch wenig passen) zur Frage der Bekenntnisgrundlage der Theologischen Fakultät ausführt:

„Nachdem sich auch eine zeit hero zwischen etzlichen theologen und andern professorn über des herren Philippi sehligen nutzlichen scriptis zank und streit erreget, indeme ein theil furgeben, dass man dieselben scripta in concionibus oftmals acerbe perstringiret und vornichtet, die kegenpart aber solch furwenden zu einem anderen ende ausgelegt; dahero dan erfolget, daz man diese streit, ungeachtet das sie auf die cancel nicht gehörig, in vielen predigten gerüret, dieselben auch der jugend seltzam eingebildet, dadurch sie zu unruhe beweget, auch woll durch solche und dergleichen ergerliche predigten, sonderlich bei der universitet, andere weiterung und unraht entstehen können. und aber solche irrige lehr auch wol ohne anziehung der personen wiederlegt werden magk, auch unser geliebter herr vater sehligen um der andern erwenter schmehung und lesterungen halben, das dieselben genzlich eingestalt und underlassen werden solten, hiebevorn am dato Dreßden den achtzehenden junii anno etc. sechs und sechszig ein offentlich mandat ausgehen und publiciren lassen (!). so seind wir auch nicht gemeinet, nachzusehen das die predicanten ihre eigene affect und sachen, auch andere händel, so eigentlich in die schule gehören, uff die cancel bringen, die anderen damit anstechen und dardurch gefehrliche gezenke und unruhe erwecken sollen; sondern, wie wir von allen anderen professorn begehren, das sich ein jeder in seinem thun stiehl und eingezogen vorhalte, als wollen wir auch, das die predicanten ihre conciones gebührlich moderiren, das lestern, schenden und ausmahlen der personen, dardurch die zuhörer, sonderlich die jugend, irre gemacht und die gemeine gottes mehr geergert und getrennet dan erbauet wirdt, genzlich einstellen, andere zu solchem furnehmen nicht leithen noch fuhren, sich aller christlichen bescheidenheit und der liebe des negsten beveissigen und insonderheit factiones under den studenten zu machen oder dieselben anderen professoren zuwieder an sich zu hengen, durchaus enthalten sollen, do aber einer oder der ander hierwieder handeln wurde, so wollen wir uns kegen demselben mit solchem einsehen bezeigen, daß er daraus unser misfallen im werk zu spuren haben soll. wir wollen aber gleichwoll hierdurch nicht vorboten haben, daß man falsche lehr und irthumb nicht vorwerfen oder dieselben dissimuliren, auch die sunde der menschen in gemein nicht straffen solte; dan wir nichts weniger als unser geliebter herr vater sehliger gedechtnus gethan, über der lehr des reinen worts gottes, darauf die Augspurgische Confession gegründet, und gutter disciplin mit ernst zu halten und darwieder ganz und gar nichts einfuhren zu lassen gemeint seien. darneben wollen wir aber auch, daß das hochgefehrliche und schedliche gezenke vorhuetet und weder durch conciones noch disputationes publicas zu weiterer unruhe und hader von den unsern ursach gegeben werde.“³⁹²)

Nur aus dem Verbot der Polemik gegen die Schriften Melanchthons und der theologischen Streitigkeiten ist der Wandel zu ersehen; der Schluß klingt so, als ob sich nichts gewandelt habe. So hätte Kurfürst August zur Not auch reden können, wie er ja auch als Kronzeuge gegen sich selbst angeführt wird.

In den Bestimmungen über die theologischen Vorlesungen wird die Ordnung deutlicher. Regelmäßig soll über die loci communes Melanchthons gelesen werden und zwar

„Nach rechtem vorstande, wie es der author selbesten gemeinet und in seinen anderen buchern erleret, auch ohne einmischung der frembden ergerlichen streite expliciret und sonsten in den lectionibus und disputationibus die scripta Lutheri et Philippi vleißig inculciret und die jugend an des herren Philippi art zu reden gewohnet werde.“³⁹³)

Für das der Ordination voraufgehende Examen soll ebenfalls Melanchthons examen ordinandorum benutzt werden³⁹⁴).

Entscheidend ist aber der Abschnitt „von der subscription des Konkordienbuches“, der fast ganz am Schluß der Ordnung von 1588 steht:

„Es ist vor etlichen Jahren bei der Universität uff ihren dazumal furgewandten Bericht angeordnet worden, dass alle Professores das unlangst in Druck verfertigte Concordienbuch unterschreiben müssen. wie woll nun durch etliche unser Theologen bei jungst gehaltener Visitation derhalben wieder Anregung geschehen, dieweil aber befunden worden, das daraus bißhero allerhand ungelegenheit entstanden und derwegen aus unserm itzigen Professoren etliche underthenigst angesucht, sie mit solcher Subscription nicht beschweren zu lassen, und dan unser geliebter Herr Vatter selbster etliche damit vorschonet, so wollen und ordnen wir, do hinführo die Professores sich stiel und eingezogen erzeigen, von den streitigen hendeln nicht ergerlich disputiren, sich nach Gottes Wort zu der Augspurgischen Confession, derselben Apologia und der nach Trient uff das daselbst gehaltene Concilium gefertigten repetition, auch den Lehrschriften Lutheri und Philippi bekennen und daruber nichts moviren, das sie hierbei gelassen und mit der Subscription nicht belegt werden sollen und weil unser Gemut und Meinung, das uff unsern Universiteten Eintrectigkeit erhalten und Uneinigkeit vorhütet werde, so sollen auch unsere Professores die materias controversas so viel muglich meiden und alleine dahin bedacht sein, wie Ruhe und Friede gestieft und erhalten, das unnötige Gezenke abgeschafft und Niemanden zu einiger Wiederwertigkeit Ursach gegeben werde.“³⁹⁵⁾

Damit war für alle rechten Lutheraner der Greuel der Verwüstung in Wittenberg aufgerichtet. Bei nächstpassender Gelegenheit nahm dementsprechend Mylius seinen Abschied, und zwar, da er gerade Rektor war, in möglichst auffälliger Form³⁹⁶⁾. Das war im Februar 1589. Im Juli 1590 schließlich suchte auch das letzte noch verbliebene Mitglied der alten Fakultät, Andreas Jodocus, seinen Abschied nach. In ungnädigster Form wurde er ihm von dem gereizten Kurfürsten bewilligt³⁹⁷⁾.

Wieder einmal war die Theologische Fakultät von Grund auf umgestaltet. An Stelle von Leyser, Mylius, Matthaeus und Jodocus bestand sie jetzt aus Voit (bzw. nach dessen Tode 1589 Pierius), Majus, Calaminus und Auleander. Immerhin muß zugegeben werden, daß der Wechsel im Vergleich zu dem, was sich 1574 abspielte, relativ ordnungsgemäß vor sich ging, wenn auch die Entlassung von Matthaeus wie Jodocus die Willkür der Zeit zeigt. Auf jeden Fall aber war eine Erschütterung des Bestandes der Gesamtuniversität vermieden, wie sie 1574 und auch 1581 vor sich gegangen war und wie sie sich 1591 erneut ereignen sollte. Keiner der Professoren der Wittenberger Universität hat in der Ordnung von 1588 bzw. den damit in Zusammenhang stehenden Ereignissen einen Anlaß gesehen, die Leucorea zu verlassen; mit Ausnahme eines gegen Majus gerichteten Anschlages sind auch keine der sonst üblichen Studentenunruhen vorgekommen³⁹⁸⁾. Vielmehr hat die Universität den eingetretenen Wandel, der ihr größere Bewegungsfreiheit gab, offensichtlich freudig begrüßt. Sehen wir doch auf dem Torgauer Landtag im Herbst 1588 die Universitäten sich für die Neuerungen einsetzen, während Adel und Städte für die Beibehaltung der Konkordienformel eintreten.

Tatsächlich aber war das Vordringen der lutherischen Orthodoxie nicht aufzuhalten. Die Stände wie die Bevölkerung sahen in der Konkordienformel den Hort der reinen Lehre und in allen, welche sich ihr entziehen oder ihre Bestimmungen mildern wollten, Calvinisten, welche mindestens zu vertreiben waren, sofern sich nicht die Möglichkeit bot, ihnen Ärgeres anzutun. Es bedurfte nur eines Anstoßes, um diese Reaktion heraufzuführen. Der frühe Tod Christians I. am 5. Oktober 1591 gab ihn, zumal der Sterbende für seinen erst 8jährigen Sohn (den späteren Christian II.), den Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar und den Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg, die beide rückhaltlose Anhänger der Konkordienformel waren, als Vormünder einsetzte. Da Christian I. gerade in den letzten Monaten vor seinem Tode die Abschaffung des Exorzismus bei der Taufe befohlen hatte, was von der Bevölkerung als Zeichen dafür genommen wurde, daß man jetzt das Land endgültig der reinen Lehre Luthers entfremden wolle und die Erregung allgemein war³⁹⁹⁾, fiel die orthodoxe Reaktion entsprechend heftig aus. Am 5. Oktober 1591 war, wie schon berichtet, Christian I.

gestorben, am 13. November bereits war Pierius verhaftet. Am 31. Dezember erging der Befehl, Calaminus von seinem Amt zu suspendieren, in den ersten Tagen des neuen Jahres erteilte Auleander dasselbe Schicksal. Majus, der damals das Rektorat innehatte, hielt sich noch einige Wochen, dann wurde auch er abgesetzt. Aber geben wir dem Dekanatsbuch der Theologischen Fakultät das Wort:

„In hoc semestri motuum, de quibus iam modo dictum est, *ἐπίτασις* uere fuit grauis. Electore enim die 25 Octobris Fribergae sepulto ciues oppidani, nescio quibus furijs acti, Exorcismum restitui petiuerunt, et multis hinc inde conquisitis articulis D. Pierium grauissime apud senatum accusauerunt. Antequam autem haec res legitime cognoscebatur, literis illustriss. Principis Saxoniae Friderici Wilhelmi D. Pierius die 13 Nouembr. custodiae traditur in arce. Vacante itaque pastore et Consistorio eneruato ad vulgi petitionem Exorcismus ab infimo Diacono, quem Pestilentialem uocant, restituitur. Caeteri uero Diaconi duo M. Zacharias Polus et M. Lazarus Sperlingus causa non agnita ab officio remouentur: alijs in eorum locum substitutis, cum paucis ante diebus M. Paulus Salmuth cum senatus voluntate abiisset. Hinc magna inter ciues et studiosos exoritur discordia: quam ut mature illustriss. princeps et Electoratus saxonici administrator Frid. Wilhelmus componeret atque toleret usus ad it est opera Georgij Mylij D. et professoris in acad. Ienensi, Guntheri Schneidewinij consiliarij Vinariensis, Iohannes Löseri haereditarij Mareschalci saxonici, et Iohannes Friderici a Schonberg, qui cum literis principis D. nostri clementiss. huc uenerunt uigilia Trium Regum. Die itaque sequenti, cum quod in mandatis haberent, Academiae exposuissent, statim D. Petrum Calaminum suspendunt munere docendi prorsus interdicto usque ad ulteriorem Principis declarationem. Eandem fortunam experito quarto die post D. Paulus Aulaeander, eo quod D. Mylium acerbius in concione publica perstrinxisse uideretur, neque it etiam ipse negaret. Ab eo tempore D. Mylius uicem pastoris obijt, qui etiam D. Iodoco rursus copiam fecit et in schola et in arce templi docendi usque ad diem Michaelis iuxta tenorem literarum, quas ea de re ab illustrissimo principe et administratore Domino Frid. Wilhelmo acceperat. Atque haec fere sunt praecipua, quae etiam hoc semestri acciderunt a collegis meis Pierio, Calamino et Aulaeandro huic libro inscribenda et ob calamitates, quibus affligebantur, praetermissa.“⁴⁰⁰⁾

Wie 1574 und 1581 vollzog sich an der Universität die Wandlung zur Orthodoxie hin mit äußerster Heftigkeit. Man kann beinahe von einer ähnlichen Katastrophe wie 1574 sprechen. Auch äußerlich sind die Vorgänge verwandt. So wie damals vollzieht sich jetzt in der äußeren Politik eine Abwendung von der Pfalz und eine Hinwendung zur konservativen kaiserlichen Politik. So wie damals verschwand der verantwortliche Kanzler im Gefängnis. In jeder Beziehung hatte Nicolaus Krell den Haß der lutherischen Stände auf sich gezogen. So lange Christian I. lebte, konnte er sich der Gegnerschaft erwehren, obwohl sie — wie 1574 — an der eifervoll lutherisch gesinnten Kurfürstin eine Stütze hatte. Kaum war Christian I. tot, nahm die bisher unterdrückte Opposition gründliche Rache. Noch am Tage vor dessen Beisetzung war bereits die Verhaftung Krells beschlossene Sache, vier Jahre lang schmachtete er im Gefängnis, bis ihm der Prozeß gemacht wurde, und 6 weitere Jahre waren nötig, bis endlich das Urteil gefällt wurde, das auf Hinrichtung durch das Schwert lautete⁴⁰¹⁾. Und genauso wie 1574 verlor die Universität auch dieses Mal außer der gesamten Theologischen Fakultät eine ganze Reihe von Professoren aus allen anderen Fakultäten. Aus der juristischen Fakultät scheiden zwei Professoren aus: Wesenbeck und Weyhe, aus der medizinischen Espich, aus der philosophischen Fakultät gleich vier: der Hebraist Valentin Schindler, der Vertreter der historischen Disziplin Janus Gruterus, der Mathematiker Kaspar Straub, der Vertreter der Poetik Albert Voigt. Alle diese Männer gingen aus Überzeugung⁴⁰²⁾, mindestens Weyhe und Gruterus hatten zu den führenden Männern der Universität gehört. Wieder kam es zu Studentenunruhen. Aber dieses Mal streitet die Unruhe in der Studentenschaft mit Unruhen unter den Wittenberger Bürgern, welche den „Bachanten“, „Calvinischen Hunden“ und „calvinischen Hurenkindern“⁴⁰³⁾ mit Erbitterung entgegen treten⁴⁰⁴⁾. Die ganze Stadt ist in Aufruhr, wilde Gerüchte jagen sich, die albernsten Verleumdungen werden verbreitet und geglaubt, die Denunzianten haben ihre große

Zeit, mehrere Geistliche an der Stadtkirche werden abgesetzt, blind wütet der Zorn der Lutheraner — bis dann Ende 1592 Ruhe einkehrt. Das strenge Luthertum hat sich durchgesetzt, die Opposition ist, wenn nicht ausgerottet, so aber doch zum Schweigen gebracht, aus dem sie sich nicht mehr erhoben hat. Was Kurfürst August erstrebt, aber nicht erreicht hatte, war jetzt durchgesetzt⁴⁰⁵).

V.

Seit jenen Ereignissen von 1591/92 steht der Charakter der Theologischen Fakultät, aber auch der Gesamtuniversität Wittenberg (denn selbstverständlich hatte die Theologische Fakultät an ihr nach wie vor die beherrschende Stellung) als Hochburg des orthodoxen Luthertums fest. Mühsam war dieses Ziel erreicht worden und der reinen Lehre Luthers, wie man meinte, zum Siege verholfen. Mit allen Kräften sollte nun das schwer errungene Gut festgehalten werden. So sehen wir 150 Jahre hindurch die Wittenberger Theologische Fakultät als Wächterin der Überlieferung. Sie hat dabei, namentlich in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, glanzvolle Zeiten erlebt. Aber langsam sank ihr Stern. Der Vergangenheit zugewandt, vergaß sie darüber die Anforderungen der Gegenwart. Eifersüchtig hütete sie das große Erbe und verteidigte es blindlings nach allen Seiten, ohne zu bemerken, daß eine neue Zeit heraufbrach. Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts ist so die Theologische Fakultät zu einem Schatten ihrer einstigen Größe herabgesunken. In den Auseinandersetzungen mit dem Pietismus etwa ist sie bereits die Unterlegene.

Und an dem, was von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab heraufzog, hat sie kaum noch einen produktiven Anteil gehabt. Achtbare Männer haben mit Aufopferung und Fleiß an ihr gewirkt. Aber eine entscheidende Förderung der theologischen wissenschaftlichen Arbeit ist von ihr nicht mehr ausgegangen. Es ist schon so, wie der Abt Henke es 1802 formulierte: Ihre größte Zeit hat sie in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens erlebt. Vielleicht war die Last zu groß, die sie daran zu tragen hatte. Und vielleicht urteilt man ungerecht, wenn man alles Spätere unwillkürlich an dieser Frühzeit mißt. Aber tatsächlich hat die Wittenberger Fakultät von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab nicht mehr die Aufgaben erfüllt, die ihr auch in Anbetracht der veränderten Zeitumstände billigerweise zuzumessen waren. 1664 noch ist die Universität in der Lage, einen Führungsanspruch innerhalb des deutschen Luthertums zu erheben, wie er in jenem dickleibigen Bande schon im Titel zum Ausdruck kommt:

Consilia Theologica Witebergensia, Das ist / Wittenbergische Geistliche Rathschläge Deß theuren Mannes Gottes / D. Martini Lutheri, seinen Collegen, und treuen Nachfolger / von dem heiligen Reformation-Anfang / biß auff jetzige Zeit / in dem Namen der gesampten Theologischen Fakultät außgestellte Urtheil / Bedencken / und öffentliche Schrifften / In Vier Theilen / Von Religion-Lehr- und Glaubens-Ministerial- und Kirchen-Moral- und Policey-Matrimonial- und Ehe-sachen / Und allerhand darbey vorfallenden Casibus, Ordentlich zusammengebracht / Und zur Ehre Gottes / Erhaltung der reinen Lehre / und Nutz der Evangelischen Lutherischen Kirchen / auff vielfältiges Begehren abgefertiget / Von Der Theologischen Facultät daselbsten.“ Franckfurt am Main 1664 bei Endters.

Danach kann davon nicht mehr die Rede sein. Die Wittenberger Fakultät hatte nicht mehr die geistige Kraft, dem echten Anliegen Luthers, oder sei es auch nur dem des Luthertums, Gehör zu verschaffen. So schwierig es ist, aus der Frequenz einer Universität etwas über ihre Bedeutung abzulesen, so ergibt sich doch ein eindeutiges Urteil, wenn man die Inskriptionszahlen der Wittenberger Universität durch die Jahrhunderte hin mit denen der benachbarten Universitäten vergleicht. Bis zum Ende des zweiten Ab-

schnittes seiner Geschichte, 1574, überragt Wittenberg seine Nachbarn bei weitem, ja alle deutschen Universitäten überhaupt. Dann beginnt Leipzig, ihm Konkurrenz zu machen, um es, je weiter das 17. Jahrhundert fortschreitet, je mehr zu überflügeln. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts ab beginnt auch Jena, Wittenberg zu überholen. Und wenige Jahre nach seiner Gründung ist ebenfalls Halle größer als Wittenberg geworden, Halle, welches im Anfang des 17. Jahrhunderts mit Jena um die Führung in den Inskriptionszahlen der deutschen Universitäten ringt. Je länger, je mehr fällt Wittenberg zurück. Im Beginn des 19. Jahrhunderts hat es zwar noch keineswegs die niedrigsten Ziffern aufzuweisen: Rostock, Greifswald, Freiburg, Tübingen, Kiel stehen durchaus hinter ihm zurück. Aber vergleicht man mit der Vergangenheit — wieder dieser Maßstab des 16. Jahrhunderts — ist der unaufhaltsame Niedergang nicht zu verkennen. Mit einer ganzen Reihe anderer Universitäten teilt Wittenberg das Schicksal der Auflösung in der Zeit des ausgehenden 18. und des beginnenden 19. Jahrhunderts. Damals gehen Köln, Erfurt, Mainz, Frankfurt/Oder, Helmstedt, Herborn, Straßburg, Altdorf, Bamberg, Duisburg und Fulda ein. Verschieden sind die Ursachen dafür. Bei Wittenberg ist es der Krieg mit seinen Folgeerscheinungen, welcher die Existenz der Hochschule beendet. Wenn die Leucorea ausgerechnet in der Universität Halle aufgeht, so gehört das zur Tragik oder auch zur Ironie der Geschichte. War doch Halle einst nicht zuletzt aus konfessionellen Gründen vom brandenburgischen Kurfürsten gegründet worden. Neben dem reformierten Frankfurt bedurfte er, nachdem er den Brandenburger Studenten um der Wittenberger orthodoxen Polemik willen den Besuch der Leucorea verboten hatte, einer lutherischen Theologischen Fakultät und Universität, welche in den konfessionellen Fragen eine versöhnlichere Haltung einnahm. Die Theologischen Fakultäten Wittenberg und Halle, welche sich zwei Generationen hindurch mit aller Leidenschaft befehdet hatten, wurden zu einer verschmolzen. Das geschah zu einer Zeit, als der einstige Gegensatz kaum noch empfunden wurde, hatte das ausgehende 18. Jahrhundert die konfessionellen Gegensätze doch eingeebnet. Und es geschah beinahe unbeachtet. Als August Hermann Niemeyer zum Reformationsjubiläum 1817 seinen Rückblick auf die Geschichte der Theologischen Fakultät Halle verfaßte⁴⁰⁶⁾ — in einem Augenblick, als die Verschmelzung gerade vollzogen worden war — war ihm die Vereinigung der halleschen mit der Wittenberger Theologischen Fakultät nicht so wichtig, daß er überhaupt von ihr Kenntnis genommen hätte. Was an der Wittenberger Universität lebens- und wirkungskräftig war — Nitzsch, Vater und Sohn, Schleusner und Heubner⁴⁰⁷⁾ — war in Wittenberg geblieben, um am neuerrichteten Predigerseminar zu wirken⁴⁰⁸⁾. Michael Weber war nicht der Mann dazu, in der halleschen Theologischen Fakultät einen bestimmenden Einfluß auszuüben. So ist in der Theologischen Fakultät Halle wie in der ganzen Universität erst langsam das Bewußtsein dessen gewachsen, welche Bedeutung jenem Satz zukommt „Die Universität soll den Namen der vereinten Universitäten von Halle und Wittenberg führen“⁴⁰⁹⁾.

Anmerkungen

1) In Abschnitt I—IV durch Belege aus den Quellen und Exkurse erweiterte Fassung der für die Feier der Theologischen Fakultät in der Stadtkirche Wittenberg am 19. Oktober 1952 vorbereiteten Festrede, in Abschnitt V dagegen stark verkürzt.

Folgende Abkürzungen sind verwandt:

WUA = Wittenberger Universitätsarchiv

WStA = Wittenberger Stadtarchiv

Weim. Ges. Archiv = Weimarer (ernestinisches) Gesamtarchiv

UKBW = Urkundenbuch der Universität Wittenberg, bearbeitet von W. Friedensburg, 2 Bde., Magdeburg 1926/27

Lib. dec. = Liber Decanorum Facultatis Theologicae ed. C. E. Foerstemann, Leipzig 1838.

Script. publ. prop. = Scriptorum publice propositorum a Professoribus in Academia Witebergensi, ab anno 1540. usque ad annum 1553. Tomus primus, Wittenberg 1560

— a gubernatoribus studiorum in Academia Witebergensi. Tomus secundus. Complectens annum 1553. et tres sequentes, Wittenberg 1556 (1562)

— Tomus tertius. Complectens annum 1556 & tres sequentes, Wittenberg 1568

— Tomus quartus. Complectens annum 1559 & duos sequentes usque ad Festum Michaelis. Wittenberg 1561

— Tomus quintus. Complectens tempus a 15 Calend: Octobris, quae est dies Lucae Euangelistae, Anni 1561 usque ad eundem diem Anni 1563. Wittenberg 1563

— Tomus sextus. Complectens tempus a die Lucae Evangelistae, Anni 1563. usque ad Calendas Maij, qui dies est sanctorum Apostolorum Philippi & Jacobi, Anni 1566. Wittenberg 1568

— studiorum doctrinae in Academia Witebergensi. Tomus septimus. Complectens ea, quae proposita fuere a Calendis Maij, Anni Jesu Christi 1566 usque ad Calendas Maij, Anni 1569. Wittenberg 1572

Herrn cand. theol. E. Reichert habe ich für Hilfe bei der Erfassung der für die Theologische Fakultät in Betracht kommenden (allerdings meist ins 17. Jahrhundert gehörenden) umfangreichen Bestände des WUA zu danken, Herrn Prof. Heubner/Wittenberg für freundliches Entgegenkommen bei der Benutzung des WStA, Herrn Kirchenrat Dr. Jauernig/Weimar dafür, daß er für mich die Vollständigkeit der Benutzung der Weimarer Bestände durch Friedensburg kontrollierte. Leider war infolge der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine Heranziehung der Dresdener Archivalien nicht möglich, jedoch hat sie Friedensburg im UKBW für das 16. Jahrhundert noch verhältnismäßig umfangreich dargeboten. Ursprünglich sollte sich die Darstellung bis zum Jahre 1817 erstrecken, die Zeit reichte dafür nicht aus. Selbst bei der Beschränkung dieser Skizze auf das 16. Jahrhundert ist noch manches sehr fragmentarisch geblieben.

²⁾ Vgl. Chr. R. Illing, Die Dritte Säkularfeier der Universität Wittenberg, Wittenberg 1803, S. 145: „Man erkannte in den wenigen aber vielsagenden Worten den Scharfsinn des Mannes und konnte nicht aufhören, seine Feinheit zu bewundern.“

³⁾ Karl Heinrich Schundenius (Dzondi), Erinnerungen an die festlichen Tage der dritten Stiftungsfeier der Academie zu Wittenberg, Wittenberg 1803, S. 24.

⁴⁾ Vgl. die Liste ihrer Jubiläen, welche alle nur möglichen Universitätsgedenkstage, aber auch die Erinnerungsfeiern an den Thesenanschlag, die Augsburger Konfession, Luthers Todestag usw. umfaßt. Im 18. Jahrhundert z. B. fanden offizielle Festakte statt 1702, 1717, 1730, 1740, 1746, 1748, 1755, 1757, 1760, 1783. Dementsprechend lang ist die Reihe der Berichte über die Jubiläen der Wittenberger Universität. (Die Titel vgl. bei Erman/Horn, Bibliographie der deutschen Universitäten II, 1110 ff.).

⁵⁾ Vgl. seine 6bändige „Allgemeine Geschichte der christlichen Kirche“ (1788—1804) usw.

⁶⁾ vgl. z. B. H. Steinlein, Luthers Doktorat, Leipzig 1912.

⁷⁾ Abgesehen davon, daß es die finanzielle Basis seiner Existenz war. Luther hat von seinem Gehalt als Professor gelebt, für seine Schriften beanspruchte und bekam er bekanntlich kein Honorar.

Zu dem Gehalt von 200 fl, das ihm auf Lebenszeit festgesetzt war (Weimar, Ges. Archiv Reg. 0 Nr. 237 Bl. 10, UKBW I, 162) und das 1536 auf 300 fl erhöht wurde (Weimar, Ges. Archiv Reg. 0 Nr. 237 Bl. 16, UKBW I, 167) kamen noch ansehnliche Schenkungen hinzu, sei es durch den Kurfürsten (vgl. dazu die Briefe Luthers, z. B. WA Bd. I, 119 f., 124, 141, 386, 563; VII, 341, 353; X, 17 u. ö.) oder die Stadt (vgl. die Rechnungsbücher im WStA; eine Übersicht darüber bei Foerstemann, Mittheilungen aus den Wittenberger Kammerei-Rechnungen in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts, Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen 3, 1, 1837, 103—119. Zwar heißt es UKBW I, 167 „und soll zu keiner lection nach burde der universitet verbunden sein“, das bedeutet aber natürlich nicht Befreiung von der Vorlesungspflicht, sondern lediglich Befreiung vom Zwang, sich an bestimmte Vorlesungen zu halten (vgl. S. 177), ähnlich wie es bei Melanchthon ebenda heißt: „und soll zu keiner lection der facultet vorpflicht sein, sonder soll sich mit dem lesen, wie bisher beschehen, nach seinem gefallen halten“. Vielmehr hat Luther seine Vorlesungspflichten regelmäßig wahrgenommen, vgl. z. B. UKBW I, 167, 195, 200, 201, 202, 203.

⁸⁾ Die Weimarer Ausgabe enthält ca. 2000 Drucke und Nachschriften von Predigten Luthers.

⁹⁾ Eine Gesamtdarstellung der Geschichte der Theologischen Fakultät Wittenberg-Halle wird vielleicht in späterer Zeit einmal möglich sein. Sie wäre eine überaus lohnende Aufgabe. Denn in der Geschichte dieser Theologischen Fakultät, welche mindestens zweimal an der theologischen Entwicklung in Deutschland entscheidenden Anteil genommen hat, spiegelt sich die Entwicklung der evangelischen Theologie besser und vollständiger als in der Geschichte anderer theologischer Fakultäten.

10) Weim. Ges. Archiv Reg. 0. 325 Bl. 1—4 vom 17. 9. 1525, UKBW I, 133.

11) Weim. Ges. Archiv Reg. D. 141, UKBW I, 183 Anm. 2.

12) WUA III, 12; UKBW I, 173f.

13) etwa die von Melanchthon Ende 1523 verfaßte, vgl. UKBW I, 128ff., anders dagegen die ebenfalls von ihm stammende von 1545.

14) WUA VIII, 9, 1ff., UKBW I, 256.

15) 1560 zum ersten Mal gedruckt in den Script. publ. prop. I, 448f., UKBW I, 302f.

16) Die Satzungen für die Theologische Fakultät sind hier absichtlich nicht berücksichtigt worden.

Bei ihnen verstände sich eine solche Sprache von allein, nicht dagegen bei den Satzungen für die Gesamtuniversität, bei denen sie deshalb umso schwerer wiegt. Weitere Beispiele, welche diese Feststellung unterstreichen, lassen sich leicht erbringen. Etwa die Studienordnungen der Philosophischen Fakultät geben zahlreiche Beispiele. In der Studienordnung vom 24. Mai 1545 (Script. publ. prop. I, 122ff., UKBW I, 245f., heißt es z. B. grundsätzlich:

„Cum enim agnitio et invocatio dei pertinēat ad omnes homines et ad omnes aetates, necesse est statim inculcari teneris animis doctrinam de deo, praesertim in scholis, que debent esse custodes doctrinae coelestis, nec studia sunt salutaria nisi a deo mentes regantur.“

Interessant ist besonders, wie die einzelnen Fächer theologisch begründet, bzw. mit der Kirche verknüpft werden:

„Scimus ecclesiam nec anni descriptione nec cosmographia carere posse. necesse est igitur fontes discere, unde et illi rivuli promanant. nostri officii est, monstrare veram, utilem et salutarem discendi rationem. vestrum est etiam, auditores, studia referre ad gloriam dei et ad communem salutem generis humani, nec tantum umbram doctrinae, quae aliquando sit quaestuosa, appetere, ut faciunt multi impostores, quorum inscitia et audacia postea nocet ecclesiae et toti generi humano. cogitate, vos a deo vocatos esse ad tuendam possessionem literarum multosque in coetu vestro esse, de quibus scriptum est: sedere filium dei ad dextram aeterni patris ac dare dona hominibus, id est salutares doctores.“

Ganz ausführlich sind die Ende 1545 erlassenen Satzungen für die philosophische Fakultät (script. publ. prop. I, 00 2—3, UKBW I, 266ff.). Sie beginnen in der lex prima mit grundsätzlichen Ausführungen:

„Deus aeternus, pater domini nostri Jesu Christi, ostendit generi humano literas et numerorum, figurarum, anni, remediorum, legum de regendis civilibus moribus doctrinam et historias et servat haec dona nobis non solum, ut sint praesidia hujus vitae communia omnibus gentibus, sed multo magis eo quia, cum deus immensa bonitate ex illa sua aeterna et arcana sede prodiens se patefecerit editis promissionibus et illustribus testimoniis de filio suo, domino nostro Jesu Christo, voluit hanc suam patefactionem, dicta et testimonia mandari literis per patres, prophetas et apostolos et hac doctrina sibi ecclesiam aeternam colligi, sicut Paulus inquit: evangelium est potentia dei ad salutem omni credenti. nec alia est doctrina vera de invocatione dei, de reconciliatione hominum cum deo, de vita aeterna, nisi haec ipsa tradita a deo per patres, prophetas, Christum et apostolos. servat igitur deus hunc librum et ecclesiam custodem ejus esse praecipit. nec tantum proponi, legi et audiri hujus libri doctrinam mandat, sed vult ecclesiam, tanquam foetum in alvo materno, huic inclusam doctrinae ab ea ali ad vitam aeternam nec alias opiniones de essentia et voluntate dei, de vera invocatione et de reconciliatione admittere, sicut inquit David: lucerna pedibus meis verbum tuum.“

Cum igitur necesse sit hunc librum a deo nobis commendatum cognoscere, neque id sine cognitione literarum, linguarum et multarum artium fieri possit, manifestum est imprimis ecclesiae dei literarum studia necessaria esse, ac ut maxime aliae gentes impiae, quae scripta prophetica et apostolica non amplectuntur, carere literis vellent, tamen ecclesia dei negligere eas non potest, quia scit deum hujus libri lectionem et interpretationem nobis severissimis mandatis commendasse. quare et fuit semper inde usque ab initio et est et erit erudita ecclesia dei. omnes artes, quae literis continentur, illi praestantes viri Adam, Nohe, Sem, Abraham, Isaac, Jacob, Joseph et prophetae deinceps circumtulērunt. et postea ecclesiis frequentioribus eruditae scholae semper adjunctae fuerunt.

Haec initio cogitanda sunt nostro collegio, ut sciant omnes et necessaria esse vitae et ecclesiae dei haec nostrarum artium studia et hunc laborem partem esse militiae ecclesiae dei et deo placere. quare et ad hunc finem, ut ecclesiae dei serviamus, referendus erit hic noster labor, et petamus ac expectemus a deo gubernationem et defensionem et, quanquam maxima multitudo hominum has nostras operas et vitam scholasticam judicat ignavum ocium esse ac ne ducit quidem scholasticum munus partem esse politici status, tamen nos sciamus has ipsas literas atque artes non solum ornamenta, sed etiam nervos esse salutaris gubernationis, et ingratitude hominum opponamus hanc veram consolationem traditam divinitus: non erit labor vester inanis in domino.

His gravissimis causis moveamur, ut fidem et diligentiam in discendis, propagandis et illustrandis literarum monumentis et artibus praestemus. gratias etiam agamus deo, quod aliquam lucem et evangelii et

doctrinae aliarum honestarum artium accendit. quantum bonum est recte et explicate tenere doctrinam ecclesiae propriam, quae monstrat veram invocationem et firmas consolationes de reconciliatione et gubernationem vitae in rebus maximis. deinde quam gratum est homini sano mediocriter aspicere rerum naturam et in conspectu habere universam antiquitatem et historias omnium aetatum et in illis multas magnas rerum mutationes et mutationum illarum causas et voluntatem dei considerare et inde sumere commonefactiones ad regendam vitam utiles. talis lux verum et magnum bonum est, quod, ut deo auctori gratitudinem nostram ostendamus, majore studio tueamur.“

Wie bei der Ordnung vom Mai 1545 folgen dann ähnliche Begründungen bzw. Anknüpfungen für die einzelnen Fächer, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht, weil die Sache wohl klar ist.

¹⁷⁾ Franz Eulenburg, Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart (Abhandl. der phil.-hist. Klasse der Sächs. Ges. d. Wissenschaften XXIV, 2), Leipzig 1904 berechnet die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Studenten in Wittenberg auf 23 Monate (S. 32). Das ist zwar mehr, als Eulenburg für Heidelberg errechnet, sicher aber zu niedrig gegriffen, vgl. Friedensburg, Geschichte der Universität Wittenberg, Halle 1917 (künftig zitiert: Friedensburg, Geschichte) S. 388. Eulenburg nimmt für die Jahre 1502—1540 folgende Durchschnittsfrequenzziffern für Wittenberg an (in Klammern die Inskriptionszahlen):

1502—1505	527	(1204)	1521—1525	379	(1069)
1506—1510	308	(878)	1526—1530	250	(716)
1511—1515	364	(1038)	1531—1535	371	(1061)
1516—1520	600	(1714)	1535—1540	586	(1674)

Eulenburg berechnet die Zahlen als Gesamtdurchschnitt und weist darauf hin, daß die große Mehrzahl der Scholaren... es eben nicht zu Gelehrsamkeit und Ruf brachte, „sondern sich mit recht oberflächlicher Bildung begnügte“. Wir würden „ein durchaus falsches Bild erhalten, wenn wir die Dauer des Studiums bei den Graduierten als durchschnittlichen Maßstab nehmen wollten. Auch wenn wir die biographischen Nachrichten bekannter Namen verfolgen, finden wir meist ein sehr langes Studium. Aber das ist dann wiederum nicht typisch für den Durchschnitt, um den es sich doch für uns handelt“ (S. 29f.). Von hier aus ergibt sich eine zweite Fehlerquelle, wenn man die Anteile der einzelnen Fakultäten berechnen will. Denn die Masse jener „Schnellstudenten“ findet sich doch in der artistischen Fakultät.

¹⁸⁾ Weim. Ges. Archiv Reg. 0 Nr. 234, 10ff. UKBW I, 78f. Bis Ende 1509 sind offensichtlich die Promotionen kostenfrei gewesen, über den Erlaß vom 24. August 1502 hinaus, nach welchem nur während der ersten drei Jahre keine Promotionsgebühr erhoben werden sollte (vgl. UKBW, 4).

¹⁹⁾ Im Weim. Ges. Archiv gibt es nun in Reg. 0 Nr. 294 eine Aufstellung, welche abweichende Zahlen mitteilt. Allerdings bezieht sie sich auf den Zeitraum von der Gründung der Universität an bis 1517. Hier werden (Friedensburg, Geschichte S. 88f.) folgende Zahlen gegeben: in der Artistenfakultät 946 Baccalaurei, 170 Magister, in der medizinischen Fakultät 3 Baccalaurei, 3 Licentiaten, 6 Doktoren, in der juristischen Fakultät 70 Baccalaurei, 11 Licentiaten, 21 Doktoren und in der theologischen Fakultät 13 Baccalaurei, 7 Licentiaten, 20 Doktoren. Natürlich wird es nicht immer ganz einfach sein, die verschiedenen Zählungen miteinander in Einklang zu bringen. J. Köstlin z. B. (Die Baccalaurei und Magistri der Wittenberger philosophischen Fakultät 1503—1517, Halle 1887) zählt etwas anders als der Bericht von 1516, soweit es die Artisten angeht. Und wenn man das Dekanatsbuch der Theologischen Fakultät mit der Aufstellung von 1516 vergleicht, kommt man auch nicht immer zur Übereinstimmung; die sich ergebenden Zahlen sind wesentlich höher als die der Aufstellung von 1516. Vergleicht man nun aber die Zahlen von Reg. 0 Nr. 294 mit denen von Reg. 0 Nr. 234, eben unserer Aufstellung von 1516, so ergibt sich eine nicht zu lösende Diskrepanz:

	A	B
	1509—1515/16	1502—1517
Artisten	393 Bacc., 74 Mag.	946 Bacc., 170 Mag.
Mediziner	2 Bacc., 2 Lic., 3 Doktoren	3 Bacc., 3 Lic., 6 Doktoren
Juristen	20 Bacc., 3 Lic., 3 Doktoren	70 Bacc., 11 Lic., 21 Doktoren
Theologen	8 Bacc., 10 Sent., 14 Lic., 10 Dokt.	13 Bacc., 7 Lic., 20 Doktoren

Daß hier etwas nicht stimmen kann, ist ganz offensichtlich. B umfaßt etwa 8 Jahre mehr als A. Trotzdem haben sich die Licentiaten bei den Theologen um 7 vermindert und von Sententiarern ist gar nicht die Rede, während es in der kurzen Berichtszeit von A bereits 10 waren! Selbst das Auskunftsmittel hilft nicht, daß bei B wenigstens bei den Theologen jeder nur einmal gerechnet wird, d. h. jeweils nur der höchste Grad und die anderen fortfallen. Also, mit dieser Liste B kann etwas nicht stimmen, und die Zahlen von A verdienen den Vorzug. Sie werden auch durch das Dekanatsbuch gestützt, das ja noch höhere Zahlen aufweist.

²⁰⁾ Selbst wenn man die Zahlen von B zugrunde legt, bleibt der große Abstand der Mediziner bestehen. Dagegen ändert sich die Stellung der Juristen, welche den Theologen gleichstehen (an den höheren Graden gemessen), bzw. sie übertreffen (in den Zahlen der Baccalaurei).

²¹⁾ „Aber artisticam facultatem anlangend, weil wir befinden, das sich die verordneten legenten derselben zum teil mit lesen fast unvleissig gehalten und die disputaciones und declamaciones, wie wir die in unser fundacion verordenet, vorlieben sein, des wir nit wenig ungefallens haben“, Johann Friedrich am 19. Okt. 1538 an die Universität, Weim. Ges. Archiv Reg. 0. Nr. 237, 72ff.; UKBW I, 206.

²²⁾ Weim. Ges. Archiv Reg. 0. Nr. 315, 5; UKBW I, 89.

²³⁾ Ebd. Reg. 0 Nr. 318, 18ff.; UKBW I, 91.

²⁴⁾ Aufzeichnung im einzelnen ebda Reg. 0 Nr. 307, 1ff.; UKBW I, 94.

²⁵⁾ am 21. Nov. 1522; ebda Reg. 0. Nr. 318, 2f.; UKBW I, 122.

²⁶⁾ Bericht vom 10. Dez. 1522 ebda 318, 4; UKBW I, 122.

²⁷⁾ Vgl. im UKBW auch die folgenden Nrn. 118—122.

²⁸⁾ Ebd. Reg. 0. Nr. 325, 1ff.; UKBW I, 135.

²⁹⁾ am 6. Okt. 1534, UKBW I, 159.

³⁰⁾ Weim. Ges. Archiv Reg. 0. Nr. 234, 1ff.; UKBW I, 83.

³¹⁾ Dazu kommen die von den Orden bestrittenen Stellen: die Franziskaner und Augustiner hatten je einen theologischen, die Augustiner außerdem noch einen artistischen Legenten zu stellen.

³²⁾ am 9. April 1516, Bericht der Universität an den Kurfürsten, Weim. Ges. Archiv Reg. 0. Nr. 233, 1ff., UKBW I, 74f.

³³⁾ Weim. Ges. Archiv Reg. 0. Nr. 234, 8, 14; UKBW I, 76.

³⁴⁾ Ebd. Nr. 234, 10ff.; UKBW I, 78.

³⁵⁾ Die Inskriptionszahlen sind zwar im Vergleich zu den ersten Jahren gesunken, aber immerhin eigentlich noch nicht so, daß Anlaß zu ernsten Besorgnissen bestände.

³⁶⁾ Vgl. u. S. 157 f.

³⁷⁾ Johann de Bel scheint nur ganz kurz in Wittenberg gewirkt zu haben, vgl. im einzelnen Friedensburg, Geschichte S. 62ff.; Weiteres über die Geschichte der medizinischen Fakultät s. dort S. 136ff., 209f., 273ff., 303ff. usw.

³⁸⁾ UKBW I, 15. Polich rangiert als außerordentliches Mitglied, neben ihm werden noch zwei Baccalaurei der Medizin genannt, von welchen der eine aber gleichzeitig Dekan der Artisten ist.

³⁹⁾ Christoph Scheurls Briefbuch, hrsg. von F. v. Soden und J. K. F. Knaake, Potsdam 1867/72; I, 83 vom 28. Oktober 1511. Der Bericht der Universität an den Kurfürsten von 1516 nennt „in der erzenei“ übrigens Schwab als einzigen Dozenten, UKBW I, 77.

⁴⁰⁾ Vgl. Friedensburg, Geschichte S. 64 Anm. 2.

⁴¹⁾ Weim. Ges. Archiv Reg. 0. Nr. 312, 7 UKBW I, 82f. Im April 1517 waren sie schon einmal vorstellig geworden, UKBW I, 82.

⁴²⁾ Album Academiae Vitebergensis ed. K. E. Förstemann I, Leipzig 1841 I, 72.

⁴³⁾ Erst sehr viel später vollzieht sich die Änderung. Die Fundationsurkunde Johann Friedrichs vom 5. Mai 1536 erklärt: „Ferner wiewoll unser universitet anfenglich nit mer dan ainen und nu ain zeitlang zwene doctorn medicine gehapt, die in derselben facultet ordinarie gelesen, so wollen wir doch, das bei uns und unsern nachkommen nu fortmer drei lectores in derselben facultet . . . sein sollen.“ UKBW I, 176.

⁴⁴⁾ UKBW I, 14.

⁴⁵⁾ Nicht Meinhardi, wie bei Haußleiter.

⁴⁶⁾ Vgl. Joh. Haußleiter, Die Universität Wittenberg vor dem Eintritt Luthers. Nach der Schilderung des Mag. Andreas Meinhardi vom Jahre 1507, 2. Aufl. Leipzig 1903, S. 16.

⁴⁷⁾ Lib. dec. S. 2.

⁴⁸⁾ Lib. dec. S. 2f.

⁴⁹⁾ Lib. dec. S. 6, 7, 8, 8f., 11.

⁵⁰⁾ Lib. dec. 7, 8, 9, 14, 15.

⁵¹⁾ Darauf kann hier nicht näher eingegangen werden, vgl. hierzu G. Bauch, Geschichte des Leipziger Frühhumanismus mit besonderer Rücksicht auf die Streitigkeiten zwischen Konrad Wimpina und Martin Mellerstadt, Beihefte z. Zentralblatt f. Bibliothekswesen XXII, Leipzig 1899, insbesondere S. 6ff., 96-167.

⁵²⁾ UKBW I, 77.

⁵³⁾ Interessant ist das Urteil Friedensburgs, Geschichte S. 46f., das vorerst zitiert werden mag: „Aber Mellerstadt hat den großen Einfluß, dessen er sich in Wittenberg erfreute, nicht dazu benutzt, um die junge Anstalt dem neuen Zeitgeist, der an ihre Pforten rüttelte, zu öffnen und den Unterricht auf der Grundlage der humanistischen Bildung aufzubauen, wie man es nach seiner Vergangenheit hätte erwarten

dürfen. Möglicherweise hatte der Streit mit Wimpina samt dem zunehmenden Alter den Kämpfer von ehemals vorsichtiger gemacht: genug, Mellerstadt verharrte als eifriger Thomist in den ausgefahrenen Gleisen der Vergangenheit und verzichtete darauf, der Wissenschaft neue Wege zu bahnen; ja, er entschloß sich am Ende seines Lebens, die philosophischen Vorlesungen, die er vor Jahrzehnten als junger Magister in Leipzig in der hergebrachten Weise gehalten hatte, durch den Druck der Nachwelt zu überliefern. Es handelte sich darin um die Auslegung der Hauptschriften des Aristoteles auf Grund der Kommentare der anerkannten Thomisten von Paris und Köln. Selbständiges zu bringen lag außerhalb des Gesichtskreises des Verfassers, der gleichwohl mit dieser Herausgabe einer wissenschaftlichen Pflicht zu genügen vermeinte. Indem er die „Cursus logici“, die als erste dieser Veröffentlichungen 1512 bei Melchior Lotter in Leipzig erschienen, der Wittenberger Studentenschaft widmete, sprach er die Erwartung aus, daß diese noch lange Zeit daraus Nutzen ziehen werde. Von den entsprechenden Kursen über die naturwissenschaftlichen Schriften der Stagiriten aber, deren Drucklegung Mellerstadt nach dem Erscheinen der Logik eifrig betrieb, urteilte er, sie entsprächen einem dringenden Bedürfnis, da ähnliches noch nicht vorhanden sei; er zweifelte darum auch nicht, daß die Herausgabe sich aufs beste bezahlt machen werde. Doch war es ihm nicht vergönnt, das Werk, auf das er so große Hoffnungen setzte, gedruckt zu sehen; es erschien erst nach seinem Tode auf Veranlassung der Reformatoren, die sich des literarischen Vermächtnisses ihres Kollegen pietätvoll annahmen.“

Friedensburg ist um so unverdächtiger, als er (wie auch Bauch, Wittenberg und die Scholastik, S. 297f.) annimmt, die Promotion Mellerstadts zum D. theol. sei lediglich erfolgt, um Mellerstadt mit seinem Gegner Wimpina gleichzustellen (S. 45). Das erscheint mir eine die Tatsache der Wirksamkeit Mellerstadts in der Theologischen Fakultät nicht erklärende Auffassung. Wahrscheinlich hat die Konkurrenz Wimpinas Mellerstadts Ehrgeiz angestachelt, vielleicht hat die Promotionsrede Wimpinas am 5. Januar 1503, welche den ganzen Streit aufwärmte und, ohne Polich zu nennen, in Anwesenheit Staupitzens den ersten Rektor der Wittenberger Universität als Schädling der Theologie angriff, die Promotion Polichs sogar provoziert. Mellerstadts innere Richtung auf die Theologie muß jedoch bereits festgestanden haben, sonst hätte er sich damit begnügt, den Grad zu erwerben, und Medizin doziert, statt sich der Theologischen Fakultät ganz anzuschließen. Seine theologischen Studien gehen ja auch weit zurück. Bereits 1491 war er Baccalaureus biblicus und 1494 Sententiar geworden. Die Wittenberger Promotion schließt daran nur folgerichtig an. Vgl. übrigens Bauchs Bemerkungen a. a. O. S. 14: „Die Theologie wurde bald sein (Polichs) Hauptfach“, S. 15: „Er ist schriftstellernd als Theologe eher an die Öffentlichkeit getreten denn als Philosoph“ usw.

⁵⁴⁾ UKBW I, 4.

⁵⁵⁾ Vgl. Bauch, Wittenberg und die Scholastik S. 291 ff., 295, 298, 303f., 325f.

⁵⁶⁾ Farrago miscellanorum II, 27b; J. C. Beckmann, notitia universitatis Francofurtanae S. 4.

⁵⁷⁾ Vgl. seinen an Hermann Kaiser (Caesar Caliboritanus), der mit ihm in Wittenberg war, gerichteten Vers:

Ad loca cum nobis non fausta redire parabas,
Quae nostrum damno vidit vterque suo.

(Bauch, Geschichte des Leipziger Frühhumanismus, S. 163).

⁵⁸⁾ Weiteres bei Bauch a. a. O.

⁵⁹⁾ Vgl. Bauch, Wittenberg und die Scholastik, S. 298.

⁶⁰⁾ Im Rotulus von 1507 wird sie zwar als von Symon Steyn gebrauchtes Lehrbuch genannt, UKBW I, 16, wahrscheinlich wird die Mehrzahl aber die alten Grammatiken benutzt haben, vgl. Bauch a. a. O. S. 309f.

⁶¹⁾ C. Krause, Der Briefwechsel des Mutianus Rufus, Kassel 1855 in: Ztschr. d. Ver. f. hess. Gesch. u. Landeskd. S. 99. Neue Folge IX Suppl.

⁶²⁾ Vgl. u. S. 160.

⁶³⁾ Weitere Parteigänger des Humanismus s. bei Bauch a. a. O. S. 328f., sowie bei Friedensburg, Geschichte S. 68ff.; der allerdings recht freundlich urteilt, Das Schicksal Marschalks, doch der Bedeutendste unter ihnen, bestätigt jedoch nicht seine, sondern unsere These.

⁶⁴⁾ Hier lernen wir die oben S. 153 f. u. ö. betonte Orientierung der Wittenberger Universität einmal handgreiflich kennen. Da heißt es: „Primum locum signamus rectori, alterum cancellario universitatis, tertium preposito omnium sanctorum, theologorum decano quartum, quintum decano omnium sanctorum, magistris theologiae secundum eorum ordinem sextum. quos sequantur decanus et utriusque juris doctores seu canonici tantum et eos juris civilis tantum, eo ordine quo fuerint in facultatem recepti non obstante alicujus prerogativa. item doctores medicine, decanus arcium, licenciati superiorum facultatum, magistris arcium et inter hos baccalaurei superiorum facultatum coetanei secundum ordinem quo promoti sunt. in sessionibus publicis dextrum cornu

occupent tres superiores facultates tantum, hoc est magistri theologie, doctores iurum et medicine, licenciati, baccalaurei formati, sentenciarum, biblici, iurum et medicine. in sinistro cornu collocentur decanus, magistri arcium, poete, nam laurum magisterio comparamus. preterea hospites omnes ante et post arcium decanum secundum illorum dignitatem, hoc observato quod decano theologico, rectore, cancellario et preposito demptis nemo unquam preferatur, nisi sit abbas, comes, baro, prepositus vel decanus metropolitice ecclesie. aliarum ecclesiarum, scilicet cathedralium, jungantur theologis, prepositi et decani collegiarum et canonici metropoliticarum ecclesiarum, similiter et doctores iurum post decanum jungantur jureconsultis. prelati minorum ecclesiarum coaptentur medicis, nobiles magistris. et preterea sub pena unius aurei nullus quencquam ad locum indebitum allicere presumat, sed quociens de locacione disputabitur, consulantur reformatores, qui eciam electo rectore bidellis consignent registrum locandorum, hoc observato quod exceptis rectore, ceteris reformatibus, preposito et decano omnium sanctorum et facultatum decanis nullus proclametur penitus, sed neque hii nisi ante actus inicium. nullus vero conscendat subsellia nisi jussu bidelli et eo praeunte.“ UKBW I, 23f. Zum einzelnen vgl. Bauch, Geschichte des Leipziger Frühhumanismus S. 178f.

65) 1509 war die Geographie, 1514 die Mathematik zum eigenen Unterrichtsfach erhoben.

66) „Leipzig ist allen den genannten Hochschulen, so sonderbar diese Behauptung zuerst anmuten mag, in der Zeit des Frühhumanismus, wenn auch nur in gewissem Sinne, dafür um so bestimmter überlegen“, Bauch, Geschichte des Leipziger Frühhumanismus, S. 3. Dort weiteres.

67) Vgl. Joh. Haller, Die Anfänge der Universität Tübingen, Stuttgart 1927, I, 211 ff.

68) Zu dieser Frage, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, vgl. Ernst Wolf, Staupitz und Luther, 1927, S. 10 ff.

69) Weim. Ges. Archiv Reg. 0. Nr. 149, I; UKBW I, 6. Die Titel usw. der Drucke bei Bauch, Wittenberg und die Scholastik, S. 302 ff.

70) Einzelheiten vgl. bei Bauch a. a. O., S. 317 ff.

71) Vgl. das Urteil Prantls, Geschichte der Logik im Abendlande IV, Leipzig 1870, S. 272 f. über Mellerstadt: „Unter den Thomisten gehört die überwiegende Mehrzahl zur Classe der slavischen Nachtreter, sowie ja überhaupt in dieser Schule blinder Auctoritätsglaube und Fanatismus als wesentliche Erfordernisse galten. So bieten uns mehrere Nichts weiter bemerkenswerthes dar, als dass sie eben Thomisten der strictesten Observanz waren . . . In Deutschland vertrat diese Richtung der Leibarzt des sächsischen Kurfürsten Friedrich d. III., Martin Pollich aus Melrichstadt (bei der Gründung der Universität Wittenberg betheilt, gest. i. J. 1513) in der Druck-Veröffentlichung seiner Vorlesungen über das Organon, woselbst wir Nichts als eine thomistische Exegese des Aristoteles mit Einschluss des Gilbertus Porretanus treffen“.

72) Bauchs Urtheile über den Scholastiker Mellerstadt vgl. a. a. O., S. 291, 296, 304, 316, 324, 326, 327.

73) UKBW I, 34.

74) = Gregor von Rimini; (müßte heißen: Guilelmo = Wilhelm von Ockham). Bauch a. a. O., S. 316 meint, Trutfetter habe mit Absicht „den kirchlich anrühigen Occam nicht als Heerführer seiner Via bezeichnet wissen“ wollen.

75) UKBW I, 53.

76) UKBW I, 56.

77) Vgl. zum Ganzen Scheurls Briefe an Trutfetter in Christoph Scheurls Briefbuch, hrsg. von F. v. Soden und J. K. F. Knaake, Potsdam 1867/72; I, 62 ff., 69 ff., 77 f.

78) Vgl. UKBW I, 71.

79) In bezug auf Luthers Kenntnisse der Sprachen, Literatur, Geschichte usw. kann auf die einschlägige Literatur hingewiesen werden, treffend nach wie vor, was H. Boehmer in seinem „Luther im Lichte der neueren Forschung“ (4. Aufl. 1917) S. 135 ff. dazu sagt.

80) Dieser Kommentar zum 1. Buch der Physik des Aristoteles ist leider nicht erhalten.

81) WA Br I, 88 f.

82) WA Br I, 99.

83) In den Universitätsstatuten von 1508 heißt es: „peculiarem vero patronum et tutelarem deum universo gymnasio nostro eligimus et deputamus Aurelium Augustinum, et in specie facultati theologicæ divum Paulum, juridice Ivonem, medice Cosmam et Damianum, artisticæ Katharinam, volentes ut illorum festivitates universitas colat, honoret et solenniter peragat, quatinus apud summum deum pro suorum devotorum incremento et prosperitate intercedant.“ UKBW I, 20. Der Satz vorher: „unde gymnasium nostrum Vittenburgense, quod, ut prediximus, ad gloriam dei optimi maximi instituimus, ipsi deo devovemus et ejus intemerate matri Marie virginis, in cujus honorem nullo unquam sabatho regulariter legi volumus,“ ebd. S. 19 f.

hat nur dekorative Bedeutung. Augustin ist der eigentliche Patron der Universität (vgl. UKBW I, 32). Man hat aus dieser Tatsache, wie aus der ausdrücklichen Unterstellung der Theologischen Fakultät unter Paulus (vgl. die Statuten der Theologischen Fakultät von 1508, UKBW I, 32: „Sacram theologiam facultatem tanquam peculiari patrono commendamus divo Paulo, tube evangelii, volentes ut ejus festum conversionis presente universitate in ede nostra sancta peragatur quotannis magnifice“) Folgerungen ziehen wollen, etwa derart, daß Luthers Hinwendung zu Paulus und Augustin gar keine originale Leistung gewesen sei, sondern nur der Gesamtanlage der Universität von Anfang an entsprochen hätte. Davon kann gar keine Rede sein. Die Wahl Augustins zum Deus tutelaris (Karlstadt schreibt später an dieser Stelle des theologischen Dekanatsbuches an den Rand: *blasphemia contra deum*, vgl. Lib. dec. 141) hat natürlich ihren Grund in Staupitz' führender Stellung im Augustinerorden, und von daher hat auch Luther von Anfang an ein besonderes Verhältnis zu Augustin gehabt. Aber das hat alles noch nichts mit der Neuentdeckung Augustins und des Paulus zu tun, die sich in und durch Luther in Wittenberg vollzieht.

⁸⁴⁾ WA I, 224—228.

⁸⁵⁾ WA I, 233—238.

⁸⁶⁾ Kann als bekannt vorausgesetzt und braucht hier nicht belegt zu werden.

⁸⁷⁾ „Et quod non iam diu super iis scripsi, fuit in causa, quod res desperationis fere omnibus videretur, praesertim quod timemus, Illustrissimum Principem nostrum gravari tanta expensa.“ WA Br I, 153.

⁸⁸⁾ WA Br I, 153f. Offensichtlich gibt der Brief an Lang vom 21. März 1518 ein Resümee der Vorschläge: „Caeterum studium nostrum ea proficit spe, ut futurum esse propediem expectemus, nos habere lectiones utriusque, imo triplicis linguae, Plinii, mathematicarum, Quintiliani, et nonnullas alias optimas, reiectis ineptis illis Petri Hispani, Tartareti, Aristotelis lectionibus. Atque ea res et placet Principi, et iam in concilium recepta tractatur.“ WA Br I, 155. Hier sehen wir, wie sehr Luthers Reformprogramm über die Theologische Fakultät hinaus auf die gesamte Universität übergreift.

⁸⁹⁾ Weim. Ges. Archiv Reg. 0. Nr. 154, 67f.; UKBW I, 85f. Zur Datierung vgl. WA Br I, 562. Daß es sich um die Ausführung wenigstens eines Teiles der Vorschläge Luthers handelt, beweist sein Brief an Lang, s. o. Weiteres s. bei Friedensburg, Geschichte S. 112ff.

⁹⁰⁾ WA Br I, 180: „Fuit apud nos Petrus Mosellanus, paratus suscipere conditionem & subire profitende grece lingue munus, atque id ut tibi suo nomine scriberem, oravit.“

⁹¹⁾ WA Br I, 262.

⁹²⁾ WA Br I, 325.

⁹³⁾ Am 23. Februar 1519, WA Br I, 349f.

⁹⁴⁾ WA Br I, 356 vom 5. März 1519, weiteres im Brief vom 13. März 1519, WA Br I, 359.

⁹⁵⁾ Weim. Ges. Archiv Reg. 0. Nr. 315.

⁹⁶⁾ Vgl. Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae, Berlin 1920 (anastatischer Neudruck der Ausgabe von 1889), S. 509. Dort S. 506ff. die Darstellung des Ganzen von Melanchthon aus gesehen.

⁹⁷⁾ WA Br I, 562f.

⁹⁸⁾ WA Br I, 381.

⁹⁹⁾ WA Br I, 381.

¹⁰⁰⁾ In der Rangordnung von 1508 kommt ihr Inhaber gleich nach dem Rektor und Kanzler der Universität, noch vor dem theologischen Dekan, UKBW I, 23.

¹⁰¹⁾ WA Br II, 127, Luthers Glückwunsch dazu.

¹⁰²⁾ Nach dem 21. Januar 1521, Text bei Kawerau, Der Briefwechsel des Justus Jonas (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XVII), Halle 1884, I, 48f.

¹⁰³⁾ Ebd. S. 49.

¹⁰⁴⁾ Ebd. S. 62—74 die Briefe und Aktenstücke dazu.

¹⁰⁵⁾ Ebd. S. 63.

¹⁰⁶⁾ Ebd. S. 72f.

¹⁰⁷⁾ Aber keineswegs üppig, obwohl Spalatin dazu geraten hatte, damit die Regelung sich leichter durchführen lasse, ebda S. 69.

¹⁰⁸⁾ UKBW I, 123.

¹⁰⁹⁾ UKBW I, 124.

¹¹⁰⁾ Nachstehend ein Ausschnitt aus einer von stud. theol. Jürgen Seeliger zusammengestellten Liste (aufgebaut auf Eulenburg, aber nachverglichen an Hand der Zahlen der Matrikel), welche außer Wittenberg die Nachbaruniversitäten berücksichtigt und zum Vergleich noch Köln, die Hochburg des alten Glaubens, heranzieht.

	Köln	Erfurt	Leipzig	Frankfurt/O.	Wittenberg
1510	404	125	382	99	228
1511	319	222	447	118	247
1512	321	331	486	204	209
1513	298	293	372	106	151
1514	365	283	463	160	213
1515	355	305	572	148	218
1516	364	270	319	63	162
1517	284	313	382	147	242
1518	181	346	354	210	273
1519	276	298	298	236	458
1520	235	310	417	125	579

¹¹¹⁾ Hrsg. von B. Grundl in Zeitschrift des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg 20, 221.

¹¹²⁾ WA Br I, 404 an Spalatin

¹¹³⁾ WA I, 407 vom 24. Mai 1519 an Spalatin.

¹¹⁴⁾ WA Br I, 408 vom 30. Mai 1519 an Glaser. Vgl. die befriedigte Feststellung des Kurfürsten gegenüber Spalatin, UKBW I, 90.

¹¹⁵⁾ Vgl. UKBW I, 100f. vom Juni 1520.

¹¹⁶⁾ WA Br 2, 96.

¹¹⁷⁾ WA Br 2, 98 vom 5. Mai 1520 an Spalatin. Am 31. Mai, WA Br 2, 111, fragt er bei Spalatin an, ob dieser sich etwas von einem Briefe an den Kurfürsten verspreche, der diesen um ein Eingreifen in Wittenberg bitte, damit die Lebensmittelversorgung besser und billiger werde. Vgl. auch WA TR 5, 126, 4. Äußerungen Luthers über die Wittenberger Studenten s. WA Br I, 196, 271.

¹¹⁸⁾ Die Bann(androhungs)bulle ist publiziert.

¹¹⁹⁾ Er ist sehr beruhigt: „Gnedigster herr. gott lob ich find vil weniger cleinmutickeit zu Wittenberg dan ich besorgt . . . sovil ich von vilen vermerkt, ist das schreiben verursacht durch den aufbruch etlicher priester, der doch, als magister Philippus mich bericht, fast wenig seint, von den etliche berait sollen widerkommen sein, wiewol etlich sagen wollen, als solten ob 150 sich von dannen gewandt haben. dagegen hor' ich das teglich neue studenten kommen“, UKBW I, 109.

¹²⁰⁾ UKBW I, 109.

¹²¹⁾ Eulenburg a. a. O. S. 55 gibt die durchschnittliche Frequenzziffer der Leucorea von 1516—1520 mit 600 Studenten an. Das ist gegenüber diesen Zahlen sicher nicht richtig. Denn wenn auch Burer zu hoch greifen mag, haben wir doch Spalatin's Angaben über den Besuch in Luthers und Melanchthons Vorlesungen. Auf jeden Fall wird deutlich, daß in diesen Vorlesungen die Mehrzahl der Wittenberger Studenten zu finden war, gleich welcher Fachrichtung sie angehörten.

¹²²⁾ Briefwechsel des Beatus Rhenanus, hrsg. von A. Horawitz und K. Hartfelder, Leipzig 1886, S. 281.

¹²³⁾ O. Scheel, Martin Luther, Vom Katholizismus zur Reformation, Bd. 2. Im Kloster, 3./4. Aufl. Tübingen 1930, S. 314—337. Vgl. weiter insbesondere Edith Eschenhagen, Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Wittenberg in der Reformationszeit, Diss. Halle 1927; G. Stier, Wittenberg im Mittelalter, Wittenberg 1855; O. Oppermann, Das sächsische Amt Wittenberg im Anfang des 16. Jahrhunderts (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte 4, 2), Leipzig 1897 und die übrigen Darstellungen der Geschichte Wittenbergs.

¹²⁴⁾ Vgl. die Zusammenstellungen in WA 58, I, S. 149ff., 320 und WA TR 6, 700f., sowie H. Werdermann, Luthers Wittenberger Gemeinde, Gütersloh 1929 (gearbeitet jedoch nur unter Zugrundelegung der Predigten Luthers 1528—1532).

¹²⁵⁾ Vgl. WA TR 5, 660f. u. ö. Am 28. Juli 1545 schreibt Luther seiner Frau von einer Reise nach Zeitz: „Ich wolts gerne so machen, Das ich nicht durfft widder gen Wittenberg komen. Mein Hertz ist erkaltet, Das ich nicht gern mehr da bin, Wolt auch, das du verkaufftest garten vnd hufe, haus vnd hof, So wolt ich m. gten herrn das grosse haus wieder schencken, vnd were dein bestes, Das du dich gen Zulsdorff setzest, weil ich noch lebe, vnd kunde dir mit dem Solde wol helffen, das gutlin zu bessern. Denn ich hoffe, m. gter herr sol mir den sold folgen lassen zum wenigsten ein iar meins letzten lebens. Nach meinem tode werden dich die vier element zu Wittemberg doch nicht wol leiden. Darumb were es besser bey meinem leben gethan,

was denn zu thuen sein wil. Vileicht wird Wittenberg, wie sichs an lesst mit seinem regiment, nicht S. Veits tantz, noch S. Johans tantz, sondern den Bettler tantz oder Belzebubs tantz kriegen, wie sie angefangen, die frawen vnd iungfrawen zu blossen hinden vnd forn, vnd niemand ist, der da straffe oder wehre, vnd Gottes wort da zu gespottet. Nur weg vnd aus dieser Sodoma. Ist Lecks Bachscheisse, vnser ander Rosina, vnd Deceptor noch nicht eingesetzt, so hilff, was du kanst, Das der bosewicht dich beschessen musse. Ich hab auff dem Lande mehr gehort, denn ich zu Wittenberg erfare, Darumb ich der Stad mude bin vnd nicht widerkomen wil, da mir Gott zu helffe.“ WA Br 11, 149f.

Ebd. S. 161f. der beschwörende Brief des Kurfürsten an Luther vom 5. August 1545, wo die weiteren Vorgänge mitgeteilt werden. U. a. hatte sich die Universität am 1. August 1545 an den Kurfürsten gewandt. Da heißt es z. B.:

„Zum dritten, daß es in dieser Stadt und in ganzer deutschen Nation vielen wahrhaftigen Gliedmassen Christi aus vielen großwichtigen Ursachen, die Ev. Churfürstl. Gn. selbst besser bedenken, denn wir erzählen können, unüberwindliche Betrübniß bringen würde, so wir doch zum Theil alhier sonst wahrlich nicht geringe Last tragen. Und so diese Schule, darin durch Gottes Gnade jetzund, alle löbliche Künste und nöthige Sprachen, also treulich gelehret werden als vielleicht an keinem andern Ort, zerfallen sollte, könte wol dieses Thun ein Anfang dazu seyn. Es sollen auch dieselbigen Gesandten dieses Erbieten thun, so der Ehrwürdige Herr Doctor, an jemand's Lehr, oder Leben, in dieser Universität oder Stadt Mißfallen hätte, dass wir alle dazu helfen wollen, dass solch Aergerniß abgestellt werden soll. Und sollen in aller Demuth bitten, dass er nicht von wegen einer oder mehr Personen, wer die sind, die ganze Kirche und Universität verlassen wolle. Dieweil uns Gott ihn gnädiglich gegeben; wie von Elia geschrieben stehet, dass er soll der Wagen und Führer Israel seyn, anfänglich und fürnemlich in dieser Kirchen.“ Walch I 21, 259* (nicht 253, wie übereinstimmend in WA Br 11, 160 und Friedensburg UKBW I, 247 behauptet wird). Bei Neudecker, Die handschriftliche Geschichte Ratzebergers über Luther und seine Zeit, Jena 1850, S. 125 Ratzebergers Bericht über seine Sendung zu Luther.

¹²⁶⁾ Friedrich Myconius, *Historia reformationis* vom Jahre 1517 bis 1542, hrsg. von E. S. Cyprian, Gotha 1715, S. 27.

¹²⁷⁾ Lib. dec. S. 152—157, UKBW I, 154ff. von Melanchthons Hand.

¹²⁸⁾ Vom 5. Mai 1536, WUA III, 12 (Ausfertigung), UKBW I, 173ff.

¹²⁹⁾ Von Melanchthon entworfen, nur gedruckt erhalten (zeitgenössische Drucke, *Script. publ. prop.* I) CR II, 1001—1008, UKBW I, 261—265.

¹³⁰⁾ Lib. dec. S. 152, UKBW I, 154.

¹³¹⁾ Lex VI, Lib. dec. S. 154, UKBW I, 155f.

¹³²⁾ Lex II, UKBW I, 262.

¹³³⁾ Es ist lediglich die Bestimmung weggelassen, daß die Richter über kleinere Lehrdifferenzen, an deren Ausgleich der Landesfürst nicht beteiligt zu werden braucht, mehreren Fakultäten angehören sollen.

¹³⁴⁾ Lib. dec. S. 153, UKBW I, 155.

¹³⁵⁾ Lib. dec. S. 154f., UKBW I, 156.

¹³⁶⁾ WUA III, 12; UKBW I, 174f.

¹³⁷⁾ UKBW I, 175.

¹³⁸⁾ UKBW I, 262f.

¹³⁹⁾ UKBW I, 263.

¹⁴⁰⁾ UKBW I, 264.

¹⁴¹⁾ Lex IV, Lib. dec. S. 153, UKBW I, 155.

¹⁴²⁾ Schluß von lex XIV, Lib. dec. S. 157, UKBW I, 158.

¹⁴³⁾ UKBW I, 262.

¹⁴⁴⁾ Darauf, wie weit die Gesamtuniversität in den Kämpfen der Reformationszeit sich aktiv für die Sache Luthers eingesetzt, und wie sie sich z. B. in den ersten Jahren schützend vor ihn gestellt hat, konnte hier nicht eingegangen werden. In UKBW I vgl. dazu Nr. 68, 94—100.

¹⁴⁵⁾ *Script. publ. prop.* I, 150a; UKBW I, 278.

¹⁴⁶⁾ Am 26. Februar 1547 Weim. Ges. Archiv Reg. J. 579—592 Y 18, 58f.; UKBW I, 295.

¹⁴⁷⁾ Zunächst hatte die Universität dem Verlangen des Kurfürsten nach Wegverlegung der Universität aus Wittenberg erfolgreich widerstanden (vgl. UKBW I, 289—292), zumal Brück die Bitten der Universität unterstützte (bezeichnend die Argumentation seines Schreibens vom 23. Juli 1546: Melanchthon, um dessentwillen die Studenten hauptsächlich da seien, würde nicht zurückkehren, wenn er Wittenberg einmal verlassen habe, UKBW I, 291). Dann war es im Oktober 1546 schließlich doch notwendig geworden, die Studenten aus Wittenberg wegzuschicken, weil der Krieg immer näher rückte (UKBW I, 292f.). Zwar blieb der damalige

Rektor Cruciger zusammen mit einigen Kollegen trotz allem in Wittenberg, Melanchthon aber mit der Mehrzahl der Studenten verließ die Stadt, um sich nach Magdeburg zu begeben, wo die Lehrtätigkeit fortgesetzt werden sollte (UKBW I, 294).

¹⁴⁸⁾ Die Briefe Melanchthons selbst vgl. CR VI. Weiteres s. bei J. C. E. Schwarz, Das erste Jahrzehnd der Universität Jena, 1858; C. Christmann, Melanchthons Haltung im Schmalkaldischen Kriege, Berlin 1902; W. Friedensburg, Die Krisis der Universität Wittenberg im Schmalkaldischen Kriege 1546—1547, Studien zur Reformationsgeschichte und zur praktischen Theologie, Gustav Kawaer an seinem 70. Geburtstage dargebracht, Leipzig 1917, S. 41—56. Eine Darstellung der Ereignisse in Wittenberg von der Sicht der Daheimgebliebenen s. in Bugenhagens am 3. August 1547 niedergeschriebenen Schrift: *Wie es vns zu Wittemberg in der Stadt gegangen ist / in diesem vergangen Krieg / bis wir / durch Gottes gnaden / erlöset sind / Vnd vnser hohe Schule / durch den Durchleuchtigsten / Hochgebornen Fürsten und herrn / Herrn Moritzen / Hertzogen zu Sachssen / des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschahl vnd Churfürsten / Landgrauen / in Döringen / vnd Marggrauen zu Meissen / vnsern gnedigsten Herrn / widerumb auffgericht ist. Warhafftige Historia / beschrieben durch Johan Bugenhagen Pomern / Doctor vnd Pfarherr zu Wittemberg.*

¹⁴⁹⁾ So wohl treffend Brück (am 9. Oktober 1547, wo Brück freilich noch der Meinung ist, Melanchthon werde nach Jena kommen): „muste man mit deme trefflichen manne gedult haben. er ist durch andere und seiner hausfrauen freuntschaft, so danach die wegersten burger zu Wittenberck sein, beredet worden, den er auch ire pitt und anhalten nit woll hat khonnen abschlagen, dieweil ihnen und der statt wollfart daran gelegen gewest.“ UKBW, 298. Selbst Ratzebergers von feindlicher Gesinnung erfüllte Darstellung (vgl. Neudecker, S. 184f.) ergibt nichts anderes.

^{149a)} Die Ankündigungen s. Script. publ. prop. I, 190ff.

¹⁵⁰⁾ Vgl. UKBW I, 299 Anm. 1.

¹⁵¹⁾ Karl Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae, Berlin 1889, anast. Neudruck 1920.

¹⁵²⁾ Vgl. WA Br I, 180.

¹⁵³⁾ WA Br I, 192.

¹⁵⁴⁾ am 2. September 1518, WA Br I, 196.

¹⁵⁵⁾ Lib. dec. S. 23. Der zweite ist Johann (Agricola aus) Eisleben.

¹⁵⁶⁾ Bei Hartfelder, S. 555ff. ein (unvollständiges) Verzeichnis.

¹⁵⁷⁾ Charakteristisch der Eindruck, den Thomas Blaurer nach seiner Ankunft in Wittenberg Anfang 1521 von Melanchthon bekommt:

„Philippus, qui relictis humanis literis totus se dedit christianis et sacris literis, ad quas et nos exhortatur, ut nullus prope sit Vittenberge, qui non biblia secum in manu circumferat, cepit me vel leviter amare. Lutherus psalmos praelegit, Philippus Paulum, alii alia; sed omnes coniarunt in Lutherum atque adeo in Philippum ipsum.“ Briefwechsel der Brüder Ambrosius und Thomas Blaurer 1509—1548, hrsg. von T. Schieß, Bd. 1, Freiburg 1908, S. 30.

¹⁵⁸⁾ Luthers Brief vom 23. März 1524 hat eine Vorgeschichte, die hier aber nicht dargestellt werden kann, vgl. im einzelnen Hartfelder S. 68ff.; C. Schmidt, Philipp Melanchthon, Elberfeld 1861, S. 92ff

¹⁵⁹⁾ WA Br 3, 258f.

¹⁶⁰⁾ Vgl. Hartfelder S. 84, 69f., 98.

¹⁶¹⁾ CR I, 677, Anfang Okt. 1524.

¹⁶²⁾ WA Br 4, 30 vom 9. Febr. 1526.

Am 13. Febr. antwortet der Kurfürst (WA Br 4, 32):

„Als Ihr uns auch Philipp Melanchthon halben auf einen Zettel geschrieben, haben wir vorlesen, und ist unser Gemüt nit gewest, wie es auch nit ist, dass Philippus dermassen, wie er vielleicht dafür achtet, gegen der Besoldung in der Schrift zu lesen täglichs sollt verbunden sein, dann wir haben ihm denselben Sold mehr aus Gnaden, dann dass wir ihne zu der Arbeit, die ihm seines Leibs halben etwas unträglich, vorbinden sollen, verordnen lassen, wie wir ihm dann solchs hierbei auch tun schreiben.“

Ursprünglich hieß es im Konzept (Weim. Ges. Archiv Reg. 0 Nr. 326, 3):

„Nun wollen wir Euch gnädiger Meinung nit bergen, dass unser Gemüt nit ist, dass Ihr von unser Besoldung wegen, der ersten ader zugelegten, zu mehr Arbeit des Lesens, es sei in der heiligen Geschrift ader sunst, sollt verpunden sein, zuvorderst do es Euch Eurs Leibes halben unträglich ader beswerlich, sundern wir wollen Euch den ersten Sold sampt der Zulegung, ab Ihr gleich kein Arbeit mehr tetet ader zu tun vermocht, darumb daß Ihr bei Leben unsers lieben Brudern gottseligen und nacher bei uns Eurn höchsten und pesten Fleiß bei unser Universität angewandt habt, allein aus Gnaden und als einen wohl verdienten geben und zu nichts verpunden haben.“

¹⁶³⁾ Lib. dec. S. 28 Anm. 2.

¹⁶⁴⁾ Die Zahlen für die Zeit vor 1520 vgl. S. 217. Von 1521—1540 sieht die Entwicklung folgendermaßen aus:

	Köln	Erfurt	Leipzig	Frankfurt/O.	Wittenberg
1521	251	120	339	73	245
1522	218	72	285	94	285
1523	160	34	124	42	198
1524	169	24	90	46	170
1525	120	21	102	28	201
1526	148	13	81	20	76
1527	65	36	126	32	73
1528	79	28	100	39	230
1529	75	20	93	18	173
1530	69	28	100	32	174
1531	56	43	142	35	225
1532	63	42	159	44	224
1533	99	76	117	43	207
1534	75	68	174	67	294
1535	54	74	141	25	111
1536	81	50	172	69	375
1537	112	56	210	61	242
1538	120	114	150	90	362
1539	96	68	123	8	247
1540	86	69	204	86	508

Beim Sinken der Wittenberger Zahlen wirkt sich die Unruhe der Zeit aus, die Umgestaltung der Gesellschaft, aber auch die Abwendung von der Wissenschaft, wie sie uns in Karlstadt personifiziert entgegentritt (vgl. den Aufsatz von E. Kähler in diesem Bande). Dennoch darf aber nicht übersehen werden, daß Wittenberg immer noch die höchsten Studentenzahlen im Vergleich zu den anderen Universitäten aufweist (etwa das katholische Köln, das doch von all diesen Dingen nicht betroffen sein sollte, liegt ganz darnieder!)

¹⁶⁵⁾ die hier nicht näher ausgeführt und begründet werden kann.

¹⁶⁶⁾ Vgl. CR I, 575 f., 604, 606 f., 677.

¹⁶⁷⁾ Diese Zahlen sind nicht ganz genau. Es bleibt eine Reihe von nichtdatierten Vorlesungen Melanchthons, die hier nicht eingerechnet sind. Sie würden die Zahl der nichttheologischen, nicht der theologischen (etwas) erhöhen.

¹⁶⁸⁾ Damals bahnt sich seine Rückwendung zu Aristoteles an! Vgl. Hartfelders Zusammenstellung der anerkennenden Urteile Melanchthons über Aristoteles S. 180 ff. mit dem, was Melanchthon 1520 in der Rede *De studio doctrinae Paulinae* und 1521 in der *Oratio Didymi Faventini adversus Thomam Placentium* über Aristoteles und die Philosophie zu sagen hat!

¹⁶⁹⁾ 1. April 1536, Weim. Ges. Archiv, Reg. 0. Nr. 237, 16 ff. UKBW I, 167.

¹⁷⁰⁾ Schreiben an den Kurfürsten vom 19. April 1560, abgedruckt bei N. Müller, Philipp Melanchthons letzte Lebenstage, Heimgang und Bestattung, Leipzig 1910, S. 136.

¹⁷¹⁾ UKBW I, 320.

¹⁷²⁾ München 1931.

¹⁷³⁾ Auch Ellinger macht sich in RGG² III, 2074 ff. die Sache zu leicht, immerhin kann er auf seine Melanchthon-Biographie verweisen, in welcher Melanchthon nicht nur als Theologe aufgefaßt wird.

¹⁷⁴⁾ Dazu sind insbesondere die (ihrerseits noch nicht vollständigen) *Supplementa Melanchthoniana* zu nehmen, seit 1910.

¹⁷⁵⁾ Bd. XIII, XVI—XX.

¹⁷⁶⁾ Bd. XIV, XV, XXI—XXVII. Bd. I—IX die *Annales* und *Epistolae* wären entsprechend aufzuteilen, ebenso Bd. XI und XII die *Declamationes*. Bd. X und XXVIII sind Register usw.

¹⁷⁷⁾ Vgl. S. 173.

¹⁷⁸⁾ Sein Todestag ist an der Universität ebenso wie der Luthers feierlich begangen worden, vgl. z. B. UKBW I, 322. Bei Luthers Tod bringen die *Script. publ. prop. I*, 150 lediglich den zwei Seiten langen Aufruf des Rektors zur Teilnahme am Begräbnis, bei Melanchthon dagegen auf 38 Seiten (IV, N 7—Q 2) außer dem Aufruf Nachrufe, Gedichte usw.

¹⁷⁹⁾ Als im Februar 1574 die kurfürstlichen Beauftragten die Fakultät zu reformieren sich bemühen, fordern sie bezeichnenderweise, in den strittigen Artikeln „solte man nichts feil haben denn was die alten Lutherus und Philippus (Melanchthon), Pommeranus (Bugenhagen), Cr(e)utziger und dergleichen leuthe bei ihrer Zeit geschrieben“, UKBW I, 389.

¹⁸⁰⁾ UKBW I, 321. Als Parallele zu den oben S. 211 f., Anm. 16 angeführten Studienordnungen der Philosophischen Fakultät sei hier der Eingang des Statutes der Juristischen Fakultät vom 1. September 1560 zitiert, welcher dieselbe Verwurzelung in theologischen Fragestellungen zeigt:

„Legum originem antiqui scriptores, philosophi et poetae verae religionis ignari in deos immortales retulere, quod alii Jovem, alii Apollinem, nonnulli Mercurium atque ita alii alios auctores et defensores confinxerunt. nos eas fabulas non morati a deo optimo maximo legem processisse ac hominum mentibus insitam et postea promulgatam esse affirmamus. nec ignorant vera agnitione instructi, Mosem legem in tabulis sculptam a deo accepisse, e quibus tota scripti juris seges nata est. quicquid enim posterius legumatores et scriptores in monumentis reliquerunt, id totum ex isto velut fonte uberrimo promanavit. Plato quoque, quos de legibus libros facit, a divino numine legum conditore orditur, quanquam a vero deo aberret. scribit enim in Protagora caeteras humanas disciplinas a Prometheo, hoc est humana providentia, solam vero legem a Jove per Mercurium, hoc est a deo per angelum, processisse testatur. idem imperator noster in suo Authenticorum volumine non tacuit, qui leges divina illuminatione sanciri dicit, utpote quod a solo deo condendae legis potestas concedatur. et certe sanctissima haec scientia, quae virtutes, quae vitia, quae omnes hominum actus et contractus tam accurata ratione discutit, aequi bonique campum tam late aperit, non alium quam deum ipsum auctorem habere et debuit et potuit.

Quae cum ita sint, non sanctum Ivonem, ut seculi sui errore majores nostri fecere, sed deum aeternum, patrem domini nostri Jesu Christi, conditorem coeli et terrae, patronum ac defensorem facultatis nostrae deligimus, eumque, ut consilia et studia nostra ad nominis sui gloriam et reipublicae utilitatem regat, oramus. sine deo enim nemo mortalium felix est.

Hoc jacto fundamento constitutoque facultatis nostrae sanctissimo praeside statuimus.“ UKBW I, 312f.

¹⁸¹⁾ Förstemann, Album Acad. Viteb. I, 373; UKBW I, 301.

¹⁸²⁾ Repetitio Confessionis Augustanae, vgl. u. S. 182.

¹⁸³⁾ WUA III, 17. Israel, Das Wittenberger Universitätsarchiv, seine Geschichte und seine Bestände, Halle 1913, S. 126.

^{183 a)} UKBW I, 309.

¹⁸⁴⁾ Dasselbe Überwiegen der Theologen wie bei den früheren und den späteren Stipendienverleihungen. Vgl. UKBW I, 204, Schreiben Johann Friedrichs vom 19. Oktober 1538: „wie wir dan die helft aller derselben stipendien hinfurth allein denen, so furnemlich in theologia zu studiren geneigt, leihen wollen.“ UKBW, 224 Brücks Bericht vom 25. März 1541 über Luthers Ansicht, der übrigens eine weitere Auffassung vertritt: „nun zaigt doctor Martinus fur sein bedenken an, das ime seher wol gefalle, das die stipendien werden verliehen des grossertheils so in theologia studiren, dan es sei nutz und von nöten. aber dannocht sei auch nutz und gut, das etzliche vorliehen werden jungen geschickten knaben und gesellen, ap sie gleich nit angefangen haben in theologia zu studiren. aber er kenne die wenig, wie geschickt sie sein, so in theologia studiren, ader wen es auch sonsten junge gesellen sein. das wuste magister Philippus am allerbesten. das man auch solte ein gewisse austeilung machen: vor etzliche geschickte, wiewol wenig, studenten in jure und dan eins medici und vor diejenigen so in theologia studiren, oder auch fur etzliche junge knaben ader gesellen, die zum studio geschickt.“ Nach 1564 ist der Anteil der Theologen an den Stipendien noch höher, vgl. S. 226, hier wie immer zeigt sich der vorwiegend theologisch bestimmte Charakter der Wittenberger Universität.

¹⁸⁵⁾ UKBW I, 343.

¹⁸⁶⁾ UKBW I, 365f.; WUA VIII, VIII, 16.

¹⁸⁷⁾ In der Studienordnung von 1553 als quinta lex eine ausdrückliche Ermahnung zum Studium des Griechischen und Hebräischen für alle Studenten:

„Et quia fontes doctrinae ecclesiae continentur scriptis ebraicis et graecis, hortamur, ut has linguas, etiam ebraeam et graecam, auditores nostri discant. ac manifestum est graecae linguae cognitionem necessariam esse ad fontes artium intelligendos et ad cognoscendam historiam veterum imperiorum. ideo ingeniosis et quaerentibus fontes doctrinarum graeca lingua studiose discenda est. UKBW I, 304.

¹⁸⁸⁾ Lib. dec. S. 54—56.

¹⁸⁹⁾ Mehr ist im Rahmen dieser Skizze nicht möglich. Eine Darstellung des Unterganges des „Kryptokalvinismus“ in Kursachsen, so interessant und wichtig sie ist, kann hier mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum nicht gegeben werden, zumal ja die ganze Vorgeschichte berücksichtigt werden muß, soll die Entwicklung verständlich werden. R. Calinich, Kampf und Untergang des Melanchthonismus in Kursachsen in den Jahren 1570—1574 und die Schicksale seiner vornehmsten Häupter, Leipzig 1866, und A. Kluck-

hohn, Der Sturz der Kryptokalvinisten in Sachsen 1574, Historische Zeitschrift 18, 1867, 77—127 geben eine (einander ergänzende) Darstellung der letzten Etappe. Eine Einführung in die theologischen Zusammenhänge s. bei O. Ritschl, Dogmengeschichte des Protestantismus II, Leipzig 1912, 325—500; IV, Göttingen 1927, 1—230, eine Einführung in die politischen Voraussetzungen bei M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges I, Stuttgart 1889, passim.

¹⁹⁰⁾ Leitfaden zum Studium der Dogmengeschichte, 4. Aufl. Halle 1906, S. 897.

¹⁹¹⁾ Natürlich bekam Elisabeth einen sächsischen Hofprediger mit und selbstverständlich fanden Unterhaltungen über Glaubensfragen statt, aber die Äußerungen des Kurprinzen über das Abendmahl dürften noch weitaus zweifelhafter gewesen sein, als die später den sächsischen Theologen so verübelten.

¹⁹²⁾ Tholuck führt August von Sachsen zwar als ersten in seinen „Lebenszeugen der lutherischen Kirche aus allen Ständen vor und während der Zeit des 30jährigen Krieges“ Berlin 1859 an, aber trotz seiner Kritik („Seit 1570 beginnt diejenige Periode der Regierung des Fürsten, welche bei einem Theil der Nachwelt seinen Namen mit Schmach bedeckt hat“ S. 9) ist das Bild, das er entwirft, weitaus zu positiv, ein Ergebnis davon, daß seine Hauptquellen die Leichenpredigten auf den Kurfürsten waren (S. 28).

¹⁹³⁾ Charakteristisch dafür ist die umfangreiche, im Anschluß an das Altenburger Gespräch veröffentlichte Schrift: Endlicher Bericht vnd Erklerung der Theologen beider Vniuersiteten / Leipzig vnd Wittemberg / Auch der Superintendenten der Kirchen in des Churfürsten zu Sachsen Landen / belangend die Lere / so gemelte Vniuersiteten und Kirchen von anfang der Augspurgischen Confession bis auff diese zeit / laut und vermüge derselben / in allen Artickeln gleichförmig / eintrechtig vnd bestendig gefüret haben / vber der sie auch durch hülf des allmechtigen Gottes gedeencken fest zu halten. Mit angehengter Christlicher Erinnerung vnd Warnung / an alle frome Christen / von den streitigen Artickeln / so Flacius Illyricus mit seinem Anhang / nu lange zeit her vielfeltig / mutwillig vnd vnauffhörlich erregt / vnd dadurch die Kirchen Gottes in Deuschland jemerlich verunruhiget / betrübt vnd zerrüttet hat. Wittemberg 1571. Hier werden mit Schärfe der Standpunkt Melancthons, die Variata von 1540, die Loci in ihren späteren Ausgaben wie die anderen Stücke des Corpus doctrinae verteidigt. Die „Flacianer“ seien es, welche „gar ein andere / neue / hochschedliche / verfürige / vnd der Augspurgischen Confession / widerwertige Lere einfüren / treiben vnd verfechten“ (S. 202), welche „dem fromen / vnd in Gott ruhenden Lvthero / seinen guten namen / lob / heilsame vnd hochnützliche Schrifften / so schendlich / bösllich vnd vnmenschlich handeln / verfelschen / stümmeln vnd misbrauchen / das endlich dis erfolgen wird (welches sonderlich der Sathan hiedurch suchet vnd meinert) Das bey vielen Leuten Lvtheri Bücher in eussersten verdacht vnd verachtung komen werden /“ (S. 202b) usw.

¹⁹⁴⁾ War nicht erreichbar.

¹⁹⁵⁾ Jena 1571, Benutzt wird hierfür und die folgenden Schriften der Sammelband RB 165 im WStA.

¹⁹⁶⁾ Vgl. etwa die „erste Erinnerung“: „One zweiu sehen alle Christen mit betrübten Hertzen / das der Catechismus fast keinen Namen hat. Denn sie setzen aussen im Titel NIEMAND / der solchen Catechismus sol gemacht haben. Nach der Vorrede aber setzen sie Dechant / der Eltist / vnd die Doctorn der Theologischen facultet zu Wittenberg / Aber wer sind sie dann? Der Dechant verendert sich alle halbe Jar / Desgleichen endern sich auch offtmals die Doctores / vnd sind jtz fast eitel neue Professores da / junge Menner / Welche anfahren zu lernen / vnd ist jr keiner in keinem Kirchendienste sein Lebenlang gewesen.“ A 4b.

¹⁹⁷⁾ Christliche Fragstück B 3.

¹⁹⁸⁾ Ebd. D 1a.

¹⁹⁹⁾ War nicht zu erlangen, zum Inhalt vgl. Ritschl II a. a. O. S. 45f., Heppe II a. a. O. S. 407. Erreichbar war nur die zweite Ausgabe: Von der Person vnd Menschwerdung vnsers HERRN Jhesu Christi / Der waren Christlichen Kirchen / Grundfest / Wider die newen Marcioniten / Samosatener / Sabellianer / Arianer / Nestorianer / Eutychianer vnd Monotheleten / vnter dem Flacianischen hauffen. Durch die Theologen zu Wittemberg / aus der heiligen Schrifft / aus den Symbolis / aus den fürnemesten Concilijs vnd einhelligem Consens aller bewerten Lerer. Widerholet vnd Gestellet / zu trewer lere vnd ernster verwarnung an alle frome vnd Gottselige Christen. Neben warhaffter vorantwortung / auff die giftigen vnd boshafftigen verleumbdungen / so von den Propositionibus vnd Catechismo zu Wittemberg ausgangen / von vielen dieser zeit ausgesprenget werden. Itzund auffs neue vbersehen / vnd im ersten teil mit verdolmetschung der Sprüche so zuuor Latinisch angezogen / vormehret“. Wittemberg 1752, welche für die Zitierung in Anbetracht der anzunehmenden, aber nicht kontrollierbaren Änderungen gegenüber der ersten Ausgabe nicht in Betracht kam.

²⁰⁰⁾ Dieser Konsensus beharrt, wie alle Schriften vorher, konsequent auf dem Standpunkt Melancthons, d. h. auf dem für Kursachsen ja verbindlichen Corpus doctrinae „Nach dem aber / von wegen der gefehrlichen streit / so in diese Lande / von andern eingeführet / vrsach gegeben worden / das von den allerhöchsten Artickeln / Als nemlich von der Person vnd Menschwerdung Christi / vnd von seiner Maiestet /

Himelfart / vnd sitzen zur rechten Gottes / notwendige Erklärung / gescheen müssen / Vnd darüber auch vor die Knaben / in den Lateinischen Schulen ein Catechismus von dem Collegio der Theologischen Facultet zu Wittenberg / aus Christlicher wolmeinung in Druck verordenet.

Welcher von vielen in verdacht gezogen / als solte darinnen newerung gesucht / vnd die Lehre von der Himelfarth / vnd dem heiligen Nachtmahl des HERRN CHRISTI / anderer gestalt / als zuor in diesen Landen gebreuchlich / erkleret vnd fürgegeben worden sein / welches sich doch im grunde / Gott lob / nicht befindet / auch mit warheit nicht wirdt dargethan werden.

Als haben wir / auff gnedigsten befehl des Churfürsten zu Sachssen / etc. vnsers gnedigsten Herren / vnsrer Kirchen bekentnis von denen in streit gezogenen Artickeln / vnd der richtigen Lehr / von der warhafften gegenwarth / des Leibs vnd Bluts Christi im Abendmahl / zu widerlegung alles misuerstands vnd verdachts / auffs kützste vnd einfeltigste widerholen sollen.

Welchs wir dann eben auff diese Form vnd weise gethan / wie es zuor auch in den Schrifften / so in dieser Landen Kirchen im Lehrampft gebraucht worden / gefasset / Damit desto mehr zubezeugen / das die Form zu lehren / jeder zeit bey vns / auff einerley weise geführt werde / Wie wir dieselbe / von vnsern lieben Vetern vnd Praeceptorn (durch welche Gott der Allmechtige / das Liecht seines Euangelij in diesen Landen erstlich angezündet) empfangen / vnd bis anhero / stets also geleret / vnd erkleret haben / In deme wir vns dann auch auff das lebendige zeugnis vnsrer Zuhörer beruffen / vnd bey solcher Lehre / mit Gottes hülf bestendiglich zu bleiben / vnd zuerharren gedencken, (A 2b — A 3b). Immer wieder wird auf die früheren Erklärungen zu den strittigen Fragen verwiesen, und sie werden z. T. fast wörtlich wiederholt. Praktisch also geschieht hier gar nichts Neues. Wenn wir den Kurfürsten sich dennoch damit zufrieden geben sehen, so wohl deshalb, weil eine Erklärung seiner gesamten Kirche ihm eine Garantie dafür zu sein schien, daß die Vorwürfe aus den benachbarten Gebieten, die Wittenberger Theologen verträten eine Irrlehre, nicht berechtigt sein könnten. Tatsächlich wurde jedoch nur feierlich festgestellt, daß die ganze kursächsische Landeskirche, einschließlich der Theologischen Fakultäten Leipzig und Wittenberg damals einhellig Melancthon und nicht Luther (zumindest nicht dem Luther der Streitschriften) folgte, eine Feststellung, die ihres Reizes nicht entbehrt, wenn wir vom 17. Jahrhundert ab die Wittenberger wie die Leipziger Fakultät ihren strenglutherischen Charakter so betont in den Vordergrund stellen sehen.

²⁰¹⁾ Hier werden die strittigen Punkte noch einmal übersichtlich zusammengefaßt:

„Die Hauptpunkten aber / darauff sie eigentlich vnd klar solten jre Bekentnis vnd antwort richten / wie sie auch derer zuorn sind erinnert worden / sind diese.

Ob da im brauch des heiligen Abendmals des Herrn / mit vnd vnter dem Brot vn Wein / der ware / wesentliche / gegenwertige natürliche Leib vnd Blut Christi / wie die wort Christi lauten / ausgeteilet vnd empfangen werde:

Ob der Leib vnd das Blut Christi / jtz nach der Himelfart / allein im Himel sey vnd bleibe bis an Jüngsten tag / vnd nicht allenthalben auff Erden zugleich / wo sein Abendmal nach seinem wort gehalten wird / wesentlich / warhafftig / gegenwertig vnnd da sey / Sondern wie Beza vnd die andern Sacramentirer klar heraus schreiben vnnd sagen / das die Menschliche Natur so weit vom Abendmal sey / als der Himel von der Erde?

Ob nicht alleine mit dem Glauben / sondern auch mit dem Munde / der ware, Wesentliche / Natürliche / gegenwertige Leib Christi empfangen werde? Ob sie rund vnd klar verdammen / die da sagen / man empfahe nicht mit dem Munde den waren / Wesentlichen / Natürlichen / gegenwertigen Leib Christi?

Ob man das *τὸ ἕν*, die wort / Das ist mein Leib / Das ist mein Bluth / steiff vnd feste behalten vnd verteidigen sol / vnd dagegen Carolostadij, Oecolampadij, Cinglij, Bullingeri, Caluini, Bezae vnd der andern significat, figuram, typum, das ist falsche glossen / als bedeute es nur den Leib / es sey ein zeichen des Leibs / der doch nicht aldar verhanden / verdammen?

Ob die vnwürdigen im brauch des Abendmals / eben so wol den waren / wesentlichen / gegenwertigen Leib Chrsti / doch zu jhrem Gerichte essen / als die würdigen zum leben?

Ob die Streitbücher D. Luthers wider die Sacramentschwermer / seien warhafftig vnd bestendig / vnnd ob sie dieselben von Hertzen annemen / loben / vnd als jhr eigen Bekentnis wider die Sacramentschender wollen halten / vnnd einerley Bekentnis wider sie füren?“ C 1 — C 2.

²⁰²⁾ Vgl. S. 94: „Ideo nequaquam ad plebem Lutherum damnari volumus, sicut omnino propter hos naeuos leuciculos nequaquam meretur damnationem. Sed sequamur consilium sanctiss. & mitiss. nostri Philippi, quo profecto nihil potest tradi salubrius. Explicatio vel definitio vltima controuersiae reseruetur cognitioni piaae synodi, collectae ex eruditiss. & piis multarum gentium, & oremus Deum, vt excitet aliquem armatum excellenti autoritate, qui ex nostris Ecclesiis diuersorum regnorum possit conuocare & recte gubernare synodum, vt ita sublatis istis multiplicibus dissidiis corpus doctrine integrum sine ambiguitate tradatur posteritati. Interea omnes Ecclesiae repurgatae sint concordēs, neque propter hanc dissensionem turbetur pius consensus: simus fratres: simus vnum in Christo. Omissis vero locutionibus periculosis de vbiq̄uitate, de manducatione

veri corporis impiorum, & similibus, conueniant Doctores nostrarum Ecclesiarum de vna quadam forma, quae nullas parere possit offensiones. Dicamus cum Paulo: Panem esse *σῶμα* corporis Christi. Vsurpentur phrases in scriptis Philippi traditae, & dicatur copiose de fructu, cum hoc sit fundamentum in ista causa. Aperte etiam fateor, me vna cum Philippo libentius retinere phrases Paulinas & Philippicas posteriores quam Augustanae confessionis in hoc articulo.“

²⁰³⁾ „Nullam vero magicam vel physicam imaginamur Christi ad verbum vel Sacramenta alligationem: Sed dicimus eum liberrime ex pacto per verbum & Sacramenta in credentibus esse efficacem, & ea in ipsis efficere quae offert promissio. Et vt magis perspicue haec declarem, prodest ea referre ad articulum de gradibus praesentiae Dei. Discernenda est haec praesentia, primum a praesentia vniuersali, qua Deus toti naturae adest. Sanctis etiam in altera vita praesens est sine ministerij vsu. Tradet enim Christus Regnum patri post resurrectionem mortuorum, abolebitur prorsus peccatum & ministerium, atque Deus omnia erit in omnibus. Neque; Christus aliqua vnione personali vel substantiali ad illa externa Symbola Sacramentorum alligatus est, sicut duae naturae in filio copulatae sunt, sed ad tertium gradum haec praesentia pertinet.“ S. 16.

„Ideo Paulus certissimus interpres, propositionem, quae extat apud Lucam tanquam magis perspicuam repetere maluit. Idem vtramque propositionem ita dextre & perspicue declarauit, vt nullus locus dubitandi de vera sententia, nisi illis, qui petulanter veritatem, conturbare volunt, relinquatur. Calix benedictionis est *σῶμα* sanguinis Christi: panis benedictionis est *σῶμα* corporis Christi. Non inquit, panis est verum essentiale, vel substantiale corpus Christi: sed est externa & visibilis res, qua fit societas inter nos & corpus Christi, Calix est res visibilis, qua nobis exhibetur sanguis Christi, & aperte testatur, non mutari naturam panis & vini in vsu.“ Nam quod sumitur, nominat panem.“ S. 29.

²⁰⁴⁾ Vgl. S. 13 ff.

²⁰⁵⁾ Vgl. S. 47 ff., 4 f. usw.

²⁰⁶⁾ Eine Darstellung der Ereignisse aus der Feder des Prof. Pezel gibt der Druck von 1589: Wiederholte Warhafft vnd beständige erzehlung Was sich mit den vortriebenen Wittenbergischen Theologen Anno 1574 (von wegen der damals von jhren wiederwertigen newgestellten Torgischen Artickeln vom handel des H. Nachtmals) begeben vnd zugetragen / etc. Aus der / für vielen Jahren gedruckter verantwortung D. Christophori Pezelij, auff die schmeheschriefft Hermannii Hamelmanni Theologiae Licentiati. Jetzund auffs newe / getrewlichen aus ermelter vorantwortung / wiederumb Gedruckt. Zu wiederlegung der zu etlich mahlen außgesprengten Lesterungen D. Danielis Hoffmanni, vnd anderer seines gleichen / vnbeugten lesterungen vnd vorleumbdungen.

²⁰⁷⁾ Sämtlich abgedruckt in: Kurtz Bekenntnis u. Artickel vom heiligen Abendmal des Leibs und Bluts Christi. Daraus klar zu sehen, was hievon in beiden Vniuersiteten, Leipzig und Wittenberg, und somit in allen Kirchen und Schulen des Churfürsten zu Sachsen, bisher öffentlich geleret, gelehrt und bekant worden, Auch was man für Sacramentirische jrthumb und schwermerey gestrafft hat und noch straffet. Übergeben und gehandelt in jüngstem Landtag zu Torgaw. Wittenberg 1574, Hans Lufft.

²⁰⁸⁾ D 1.

²⁰⁹⁾ D 4 b — F 3.

²¹⁰⁾ G 2 — J 1.

²¹¹⁾ deren Inhalt aus Raumgründen nicht wiedergegeben werden kann, ebensowenig wie hier eine ins einzelne gehende Darstellung der Vorgängemöglich ist. Hepp e. a. O. bietet einiges, ausführlich Val. Löschers Historia motuum, 1707/08. Im UKBW nur I, 387 ff. im Aktenstück.

²¹²⁾ Die Darstellung Crells im Dekanatsbuch: sententia priori mutata articulis principis illi subscriberent entspricht nicht den Tatsachen, obwohl Crell es hätte besser wissen müssen (aber er macht ja auch über die Exegesis falsche Angaben). Randnotizen im Dekanatsbuch korrigieren Crell: „Ne quidem postulata est mutatio sententiae pristinae, vtpote erroris nunquam conuicta. Subscriptio autem Lipsiae facta est his conditionibus: vt salua esset authoritas formulae Dresdensis et Corporis Doctrinae Philippi, et stereomatis: Et phrases de orali manducatione intelligerentur sacramentaliter. Denique vt condemnationes reijcerentur ad futuram legitimam Controuersiae dijudicationem.“ S. 55 Anm. 2, ebenso wie festgestellt wird: „Imo vero ante Conuentum Torgensem constabat authorem eius libri esse non Theologum quenquam in his ditionibus, sed Ioachimum Curaeum Medicum Silesium.“ Ebda Anm. 1. Aber Crell steht mit seiner falschen Darstellung nicht allein. Das was „Vice Decanus et Collegium Doctorum in facultate Theologica“ 1575 den Studenten vortragen im Scriptum publice in Academia Witebergensi Propositum, cum Mandato Illustrissimi Principis Electoris Saxoniae publicaretur formula confessionis de Coena, & obligationis, qua illius celsitudini sese deuinxerunt D. Caspar Crucigerus. D. Henricus Mollerus. D. Christophorus Pezelius, & D. Fridericus VVidebramus. entspricht noch weniger den Tatsachen. Erfolgt ist dieser Schritt offensichtlich zur Irreführung der Studenten vgl. UKBWI, 398.

²¹³⁾ Lib. dec. S. 57.

²¹⁴⁾ UKBW I, 393f.

²¹⁵⁾ UKBW I, 400, Nr. 368.

²¹⁶⁾ UKBW I, 400, Nr. 370.

²¹⁷⁾ UKBW I, 459. Wahrscheinlich (mit Absicht) etwas übertrieben, um den Kurfürsten wenigstens zur Verlangsamung des Tempos seiner „Reformen“ zu nötigen. Die Universität leistet zähen Widerstand. Es ehrt sie, wie sie noch 1577 (in ihrem großen Rechenschaftsbericht vom 24. März 1577 auf die Beanstandungen des Kurfürsten hin) das Erbe Melanchthons zu retten versucht. Da heißt es beispielsweise: „Und wahr ist, wie dan alle diejenigen, denen dieser universitet gelegenheit ein wenig bekant, nicht in abreden sein können, das die publica doctrina und ratio studiorum in allen faculteten, sonderlich aber in theologica et artistica facultate, in dieser universitet bis ahnhero leichter, richtiger, magis succincta et compendiosa gewesen und noch ist als in vielen andern academien. denn der herr Lutherus und Philippus shelige dieses nutze, heilsame werk gemeiner Christenheit und rei literariae zu guet durch gottes erleuchtung und sonderliche gnade volbracht, das sie in theologia, philosophia und artibus die spinosas et ociosas quaestiones ac subtilitates scholasticorum, damit man die jugent nur gemartert und in den studien aufgehalten hat, aus dieser universitet ausgefegt und abgeschafft und an derselben stat nutze, leichte compendia geordnet und die theologiam als woll die artes liberales und alle partes philosophiae in richtige methodos gefast haben, dadurch die jugent ad fonter sacrarum literarum und philosophiae one weitleufigkeit recht gefuret worden zu wolfart, nutz und heil des ganzen Christenheit und rei literariae, hierdurch diese universitet furnemlich einen beruf bekommen, das aus allen provincien und nationen die gesellen heufig und lieber hieher gezogen sind als in andere universiteten.

Da nun diese forma doctrinae publicae und ratio docendi und discendi geendert und andere ungebreuche art, beides zu lehren und zu lernen, sonderlich aber unerhorte neue disputationen und geferliche, auch von der kirchen und bewerten alten patribus verworfene art zu reden alhier auch eingefuret und die gesellen darzu gleichsam gezwungen werden solten, wie dan solchs geschrei unter die jugent erschollen, ist zu besorgen, das diese universitet ferner in eusserstes abnehmen kommen mochte, wie dan leider der herliche, schone coetus albereit itzo in kurzer zeit also geringert und von thage zu thage merglichen abnimpt, das es leider gott nicht genugsam zu beclagen! welchs s. cf. g. wir unser pflicht nach derowegen dieses orts berichten müssen, damit s. cf. g. den rechten grund wissen, solchs gnedigst beherzigen und in zeit, weil den sachen noch zu helfen, beratschlagen lassen mögen, wie dem grossen riß zu begegnen und nicht entlich ein algemeine dissipation erfolgen möge“, UKBW I, 453f. Wenn hier auch der Name Luthers (vorsichtshalber) mit genannt wird, gemeint ist immer Melanchthon.

²¹⁸⁾ UKBW I, 466.

²¹⁹⁾ UKBW I, 393.

²²⁰⁾ UKBW I, 391.

²²¹⁾ UKBW I, 395f.

²²²⁾ Vgl. UKBW I, 391f., 458f.

²²³⁾ UKBW I, 396f.

²²⁴⁾ z. B. UKBW I, 397.

²²⁵⁾ Vgl. UKBW I, 398f.

²²⁶⁾ z. B. UKBW I, 399f., 406.

²²⁷⁾ z. B. am 8. Januar 1575, vgl. UKBW I, 396.

²²⁸⁾ UKBW I, 398. Geschieht das nicht, wird mit Gewalt gedroht. Die Gleichheit der Zahl der 96 (nicht genannten) Antragsteller mit den 96 im UKBW I, 396 ist doch wohl anzunehmen.

²²⁹⁾ Am 4. September 1574, UKBW I, 392.

²³⁰⁾ Vgl. UKBW I, 397f.

²³¹⁾ Der Sohn des Lutherbiographen.

²³²⁾ UKBW I, 401.

²³³⁾ Vgl. UKBW I, 403f. Anscheinend hatte jener Denunziant viele Flecken auf seiner moralischen Weste. Wenn es richtig ist, was die Universität berichtet: Mathesius „ist ein Vollsäufer und so stark verschuldet, dass er schon seine Bücher versetzt und verkauft hat, auch hat er ihm zu Zahlungen anvertraute Gelder unterschlagen und in Nürnberg eine Weibsperson zu Fall gebracht“ (ebda S. 404), erübrigt sich jeder Kommentar. Allerdings ist es möglich, daß die Universität ihrerseits übertreibt, um sich des Überwachers zu entledigen. Sie hat sich gegenüber dem Kurfürsten durchgesetzt, der Mathesius dann zum Professor der Theologie in Leipzig machte, offensichtlich zur Belohnung für geleistete Dienste.

²³⁴⁾ UKBW I, 489.

²³⁵⁾ UKBW I, 490.

²³⁶⁾ Unter dem Datum des 1. Januar 1580 dann gedruckt veröffentlicht, vgl. u. S. 190.

²³⁷⁾ UKBW I, 459 am 19. Juli 1577, später dann gemildert.

²³⁸⁾ WUA VIII, 15, 3, 12; UKBW I, 475 f.

²³⁹⁾ UKBW I, 476.

²⁴⁰⁾ Vgl. z. B. UKBW I, 457.

²⁴¹⁾ Vgl. die Vorrede zum „Kurzen Bekenntnis“.

²⁴²⁾ UKBW I, 406.

²⁴³⁾ „Weil es an gelerten theologen mangeln will, so wehre gut, das die anzahl der stipendiaten gesterkt und sie alle theologiam studiren musten, wie dan auch die, welche als chorales in der schloßkirchen unterhalten werden, mit gelubde anzunehmen, das sie theologiam studiren und der stipendiaten ordnung halten. es müste auch keiner, so nicht ein landkind ist, zum chorale angenommen werden.“ UKBW I, 409 f. (Übrigens scheint es bei der medizinischen Fakultät mit der Studentenzahl auch nicht in Ordnung gewesen zu sein, vgl. ebda S. 410). In seiner Stipendienordnung vom 24. Oktober 1580 hat der Kurfürst dann die Zahl der Stipendien für Theologiestudenten gewaltig erhöht: „von nun an zu künftigen zeiten für und für 140 personen, so zum studio theologico tüchtig“ UKBW I, 498.

Damit ist anscheinend die Ordnung von 1580 etwas eingeschränkt, welche von 150 Stipendien für Theologen spricht, Cod. Aug. Sp. 479: „Und dieweil es (leider) an getreuen, gelehrten, gottsfürchtigen und beständigen Lehrern und Hirten der Kirchen ie länger ie mehr an vielen Orten mangeln will, damit Unsere getreue Unterthanen und Nachkommen, so viel an Uns, dißfals an ihrer Seligkeit unversäumt bleiben, Haben wir die Anzahl derer Stipendiaten, über die vorige, mit zwey hundert und fünff Personen erhöht, und verordnet, dasshinfüro in ermelten beyden Unsern Universitäten, zu Leipzig und Wittenberg, über die Zahl derer Stipendiaten, so Wir im Studio Juris und Medicinae verlegen, dreihundert, in ieder Universität hundert und funffzig Studiosen erhalten werden, so alle zugleich, beneben denen Haupt-Sprachen, der Hebräischen, Griechischen, Lateinischen, auch denen freyen Künsten, allein zum Studio der heiligen Schrifft angehalten werden sollen, auch deßhalben, und daß sie von andern Studiosen abgesondert, in besserer und ernstlicher Zucht und Lehre gehalten werden möchten, zu Leipzig im Pauliner-Collegio, und zu Wittenberg im Collegio Augusti, besondere bequeme Wohnungen zurichten, und mit gebührender Nothdurfft versehen lassen, darmit iederzeit die Kirchen und Schulen dieser Landen tüchtige Personen haben, und vorfallender Mangel bey denenselbigen nothdürfftiglich und nützlich ersetzt werden möge.“ Die Begründung ist interessant (Parallele Ausführungen in Sp. 598) und läuft auf der Linie des Vorschlages der Visitatoren von 1577. Wichtiger aber ist beinahe die Feststellung, welche Bedeutung dem Theologiestudium und der Theologischen Fakultät an der Universität zugemessen wird. Die 150 Stipendiaten müssen doch einen nicht geringen Prozentsatz der Gesamtstudentenzahl ausgemacht haben und daß sie wiederum nur einen Teil der Theologiestudenten (bzw. der Kandidaten dafür in der Artistenfakultät) dargestellt haben, dürfte auf der Hand liegen. Das Schwergewicht der Leucorea hat eben bei den Theologen und den Artisten gelegen, wobei die Artistenfakultät als Durchgangsstufe zur Theologie anzusehen ist (so ist der eben zitierte Absatz aus der Ordnung von 1580 aufzufassen). Cod. Aug. Sp. 601 sagt ausdrücklich, daß die Stipendiaten „allein in heiliger Schrifft zu studiren“ haben, vgl. ebda die Artikel, welche der Stipendiat zu beschwören hat: „Erstlich, daß er soll und wolle mit dem Studiren bey Unserer Universität, und ohne Unsere Erlaubniß, in keiner andern Facultät, denn der Theologia fortfahren, und dieselbige continuiren, so lange, biß er von unsert wegen, in Krafft seiner Verschreibung, zu einem Officio, es sey zur Schule, Kirche, oder gemeines Nutzes Sachen, erfordert werde; alsbald denn das geschicht, demselbigen ohne Weigerung gehorsamen, und sich sonsten in keiner andern Herrschafft Dienste begeben, wie denn ihn das und anders seine Verschreibung auch verbindet.“ Die Universität Wittenberg hat diesen Tatbestand in ihrer Eingabe an den Landtag von 1579 mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht: „Es ist unvorneinlich und offenbar, das hiebevorn die universitet Wittenbergk, eh derselbigen riss vor wenig jaeren eingefallen, furnemblich derer ursachen, das facultas theologica und dan artium mit ansehnlichen, alten, in den sprachen erfarnen theologen und artisten bestalt worden, daher dann auch dieser universitet zuwachs furnemblich ervolget.“ UKBW I, 469, vgl. auch ebda 453.

²⁴⁴⁾ UKBW I, 413.

²⁴⁵⁾ UKBW I, 413.

²⁴⁶⁾ UKBW I, 414.

²⁴⁷⁾ Immerhin ist zu bemerken, daß eine vom Kurfürsten eingesetzte Kommission die Vorschläge der Visitatoren zu radikal findet: „so ist doch ihr bedenken in etlichen stücken hinwiderumb also geschaffen, das nach gelegenheit der universiteten, soviel uns dieselbige bewust und bekandt, auch ihrer habenden statuten, privilegien und ordnungen solches nicht aller dinge ohne sorgliche gefahr einer zerruttung oder vorwunstung der schulen dergestalt, wie es furbracht, in das werk zu richten. derowegen ist dißfals eine gutte bescheidenheit zu brauchen und die reformation also anzustellen, damit ohne gnugsame, wichtige ursachen und augenscheinliche vorbesserung die alten ordnungen nicht genzlich abgethan oder vorandert, sondern alles dahin gerichtet werde,

das es vielmehr zu gewissem aufnehmen dan zu besorglicher vorwüstung der universiteten gereiche.“ UKBW I, 415 f. Es gab also noch Kräfte, welche sich der Willkür entgegenstellten. Sie konnten die Entwicklung aber nicht aufhalten, genauso wie 1574 die Landstände mit ihren maßvollen Vorschlägen nicht durchgedrungen waren.

²⁴⁸⁾ Crell war einer der Wortführer beim Torgauer Konvent, s. o. S. 184. Oberndorfer hatte sich zelotisch genug gebärdet, vgl. den Zwischenfall bei seiner ersten Vorlesung.

²⁴⁹⁾ UKBW I, 476—485; einer der Berichte, gegen welche Andreae polemisiert, ebda S. 467—474.

²⁵⁰⁾ UKBW I, 477 f., 485.

²⁵¹⁾ UKBW I, 479.

²⁵²⁾ UKBW I, 479.

²⁵³⁾ „Der truckereien massen sich itzo wenig theologi alleine ahn, da doch hiebevordas aufsehen derselbigen bei dem rectore und decanis der vier faculteten gewesen. wie gefeulich es auch ist, der theologischen facultet solchs groß werk allein in die hende zu ubergeben, ist durch E. g. und gunsten bei andern gleichmessigen artickeln in der umfrage nach aller noeturft bewoegen.

Die abtruck anderer gueten bucher und schriften in andern faculteten, dadurch die universitet zuvor zugenommen, werden durch diesen weg vorhindert. so konnen auch die theologi von den schriften der andern faculteten der gebuer nach nicht judiciren.

Die buchtrucker beschweren sich, daz ihnen der truck etzlicher nutzer bucher vorhindert werden soll. es gehen auch bißweilen leichtfertige, wie neulich geschehen, epitalamia aus“ hatte sich die Universitet beschwert, UKBW I, 470. Damals auch schon die Klage: „Nachdem dan auch von etlichen im rath angezeigt, daz die theologi zu Wittenbergk eintheils die artes und bevor etliche derer scribenten vorkleinerten, daher dan nicht allein vorachtunge dieser facultet, sondern auch vorkleinerunge der universitet in andern landen entsethet, und dan auch allerlei widderwille zwischen den professorn eingefurth“ ebda S. 473 f. Die Jahre zwischen 1577 und 1581 sind eben ein Vorspiel zu dem Abschnitt, der 1591/92 beginnt.

²⁵⁴⁾ WStA Rep. act. Cap. XIV Nr. 15, 2: „Acta Die E. lobl. Universitaet Wittenberg aufgetragene Censur der Bücher und Aufsicht auf dem Buchhandel sowohl die Bücher Privilegia die verbotenen Schmä h u. andern bedenckl. Bücher als auch die Verpflichtung der Buchhändler incl. die begehrte Jurisdiction über dieselben Buchdrucker u. Buchbinder, deren Diener, Gesellen und Jungen betr.“ mit den diesbez. Akten von 1531 ab (die vorhergehenden Schreiben Johann Georgs von 1526 und 1529 sind Abschriften, in Nr. 15, 1 nur spätere Stücke). Hier die Zensurverordnung von 1570, wo für jedes Fach die zuständigen Zensoren benannt sind. Im Verzeichnis „Verbottener Bücher“ vom Februar 1570 sind noch die Gnesiolutheraner in reicher Zahl vertreten (allen weit voran Flacius). 1578 dagegen wird vom Kurfürsten August in einem besonderen Dekret den Buchdruckern bereits bei 3000 Gulden Strafe verboten, „das Corpus doctrinae Philippi Melanthonis seligen widerumb zu drucken“. Bereits gedruckte Exemplare dürfen nicht verkauft werden.

²⁵⁵⁾ UKBW I, 481.

²⁵⁶⁾ UKBW I, 474. Vor kurzem hatte es noch zu den Bekenntnisschriften der sächsischen Kirche gehört! Selbst der Druck der lateinischen Grammatik Melancthons wurde angehalten, UKBW I, 481.

²⁵⁷⁾ UKBW I, 484.

²⁵⁸⁾ Codex Augusteus, Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, Worinnen Die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, Auch denen Marggrathümern Ober- und Nieder-Lausitz, publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten, Nebst einem Elencho, dienlichen Summarien und vollkommenen Registern, Mit Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, Allergnädigster Bewilligung ans Licht gegeben und in richtige Ordnung gebracht von Johann Christian Lünig, Leipzig 1724, Sp. 475—760. Darin Sp. 715—760; die „Verordnung Churfürstens Augusti zu Sachsen, wie es in dero beyden Universitäten zu Leipzig und Wittenberg mit Lehr, Disciplin und sonsten allenthalben gehalten werden soll.“

²⁵⁹⁾ Sp. 476 f.

²⁶⁰⁾ Sp. 477. Hier in der Vorrede wollte man offensichtlich noch nicht so deutlich werden, später wird dann direkter geredet, sobald man auf die Visitationen zu sprechen kommt, vgl. S. 191.

²⁶¹⁾ „Als Wir nun befunden, daß solches alles Christlich, und zu Ausbreitung des reinen unverfälschten Wortes Gottes, Erhaltung Christlicher beständiger Einigkeit, und zu Beförderung guter Zucht und Erbarkeit, in Geistlichen und Weltlichen Sachen, nützlich und nothwendig, Haben Wir vor allem andern, neben andern Christlichen Chur- und Fürsten, uns zum höchsten angelegen seyn lassen, darmit mehr gedachte Christliche Erklärung derer eingefallenen streitigen Religions-Artickeln, mit der Repetition und Wiederholung unserer alten, ersten, unveränderten Augspurgischen Confession Anno 1530. Käyser Carolo V. in der Reichs-Versammlung zu Augspurg ubergeben, sambt denenselben anhangenden Schrifften, nicht allein unserer Landen, Kirchen und Schulen, sondern auch allermänniglich, und also der gantzen Christenheit offenbahrgemachet,

und mitgetheilet werden möchte. Daraus alle Liebhaber der Göttlichen Warheit zu sehen, dass Wir, vermittelst der Gnaden Gottes, bey der einmal, durch Erleuchtung des Heiligen Geistes Gnade, erkanten und bekanten Warheit seines heiligen Worts, beständig zu verharren, und biß an unser seliges Ende zu bleiben, bedacht, und keine falsche, unreine Lehre, oder etwas neues, in Unsere Kirchen einzuführen, oder zu gestatten gesinnet; desgleichen hiemit auch aller männlichen gnugsam zu erkennen gegeben, daß vielgedachte Spaltung nicht oben hin verglichen, sondern aus dem Grunde geheilet, nach der einigen unfehlbaren Richtschnur der unwandelbaren Warheit des Göttlichen Worts, beyleget, und was dem zuwider, mit lautern Worten verworffen und verdambt worden.“ Sp. 477f.

²⁶²⁾ Sp. 749f. Denjenigen Theologen, welche promovieren wollen, wird durch den Doktoreid die Bindung an die Konkordienformel besonders nachdrücklich eingepägt: Eyd derer Theologen, wann sie promoviren sollen: Ich gelobe, Gott dem Allmächtigen, Vater unsers Herrn Jesu Christi, dem Schöpfer des menschlichen Geschlechts, und seiner Kirchen, mit seinem Sohn, unserm Herrn Jesu Christo, und dem heiligen Geist, daß ich der Kirchen mit Gottes Hülffe, in der Lehre des heiligen Evangelii, ohne einige corruptelen, treulich dienen, und die Symbola, das Apostolische, Nicenische und Athanasii, beständiglich verfechten, auch bey dem Consens der Lehre, so in der ersten unveränderten Augspurgischen Confeßion, welche dem Käyser Carolo V. im Jahre 1530. übergeben, desgleichen in derselben Apologia, Schmalkaldischen Artickeln, Catechismus Lutheri und in der zu Torgau Anno 1576 gestalter, und Anno 1580 hernach publicirter Declaration, begriffen, durch Gottes Gnade beständig verharren und bleiben. Wann auch schwehre, zweifelhaftige Streite vorkommen, dass ich nicht freventlich, oder ohne Bedacht urtheilen, aus Liebe oder Hass einem Theil Bey- oder Abfall beweisen, sondern die Sache in Gottes Wort fleißig erwegen, und wo von nöthen, mit gelährten, Gottesfürchtigen, reinen, unverdächtigen, ältesten Lehrern, so der Augspurgischen Confeßion in der Lehre zugethan, mich besprechen oder bedencken, und nach Anleitung und Richtschnur des heiligen, Christlichen Glaubens, erkennen wolle, Als mir Gott helffe!

²⁶³⁾ Sp. 478.

²⁶⁴⁾ Sp. 479f.

²⁶⁵⁾ Sp. 480.

²⁶⁶⁾ Sp. 481f.

²⁶⁷⁾ Sp. 482.

²⁶⁸⁾ Sp. 482.

²⁶⁹⁾ Sp. 482.

²⁷⁰⁾ Sp. 482. Der Nachdruck liegt selbstverständlich auf dem letzten Satz, d. h. auf der Einschärfung der Konkordienformel.

²⁷¹⁾ Sp. 482.

²⁷²⁾ „Erstlich: Weil ein jeder Superintendens und Adjunctus, seiner ihm zugeordneten Pfarrer, Kirchen- und Schul-Diener Lehr, Glaubens und Religion, vor allen Dingen gewiß seyn muß, soll der Visitator das Examen nicht erst in actu visitationis anstellen, sondern, damit er durch alle, besonders aber die streitigen Artickel, vermöge zu Torgau, Anno 1576. gestellten, und hernach aus aller Christlichen Churfürsten und Stände, Augspurgischer Confession, Theologen, eingebrachten censuris und Bedencken verbesserten, einhellig unterschriebenen, und diß 1580ten Jahres publicirten Declaration, sie, der Nothdurfft nach, befragen, und ihre Erklärung eigentlich einnehmen möge; Soll er sie zum ersten mahl, vor der Visitation, ieden auf einen besondern Tag, für sich erfordern, und solch Examen mit allem Ernst und Fleiß halten. Da sich dann der Visitator nicht mit blossen (Ja) abweisen lassen, sondern von einem ieden Pfarrer und Seelsorger, den Grund seines Glaubens und Bekäntnüß eigentlich erkundigen, und so lange anhalten soll, biß er seiner Lehr gewiß, daß sie rein, und der Kirchen-Diener dieselbige, in allen Artickeln, mit gnugsamen Zeugnüssen und Gründen göttlicher Schrift, bewähret, und vertreten, und alsdann von allen und iedem insonderheit, zu dem Consistorio oder Synodo, mit gutem Grunde und Gewissen zu berichten haben: ob er in der Lehr rein oder nicht, ob und wie er gelehrt, und ob er mit der Zeit, zur bessern Condition, mit Nutz der Kirchen zu gebrauchen“, Sp. 617. Die Zeugnisse werden aufbewahrt, sollte sich später erweisen, dass ein Superintendent zu freundlich geurteilt haben oder bei der Inquisition gar etwa nachlässig gewesen sein sollte, „soll gegen denselben gebührender Ernst gebrauchet werden; darbey sich sich die andern ihres Amts besser zu erinnern werden wissen“, Sp. 617f.

²⁷³⁾ Dabei wird im Lauf der Zeit die gesamte Dogmatik paragraphenweise abgefragt. Und zwar sollen die Pfarrer „so sie eines oder mehr Artickels halben befraget, iederzeit gründlichen Bericht, ohne langes Bedencken, geben können“, Sp. 618.

²⁷⁴⁾ Sp. 619—622.

²⁷⁵⁾ Sp. 622—625.

²⁷⁶⁾ Sp. 629.

²⁷⁷⁾ Sp. 718.

278) Sp. 719.

279) Sp. 719.

280) Sp. 720.

281) Sp. 721.

282) Sp. 719.

283) Sp. 748: „Wie mit denen Professoribus oder andern der Universität verwandten Personen, so in der Religion verdächtig, zu handeln: Ob wol in denen Statutis, die Theologicam Facultatem belangende, befindlich, was massen die Irrungen, so in Religions-Sachen voffallen, hinzulegen; so haben wir doch eine Nothdurfft zu seyn erachtet, dieselbe nach Gelegenheit itziger Zeit und Läufft zu verbessern, und derowegen einen sonderlichen Proceß begriffen, und denselben unseren Cancellarien und perpetuis Commissariis zustellen lassen; wollen demnach, dass denenselbigem in beyden unseren Universitäten, in voffallenden Religions-Irrungen, also nachgegangen werde.“

284) Sp. 722.

285) Sp. 722.

286) Sp. 723.

287) Sp. 723.

288) Sp. 752.

289) Sp. 752.

290) Sp. 753.

291) Sp. 753.

292) Sp. 753.

293) Sp. 754.

294) Sp. 754.

295) Sp. 754.

296) Sp. 754.

297) Sp. 755 „Fürsten, Grafen oder Herren“ wird „billich die Habitation nach ihrer Bequemligkeit frey gelassen“.

298) Sp. 756.

299) Sp. 757.

300) Sp. 757.

301) Nur eine Ausnahme gibt es: „Würden auch Fürsten, Grafen oder Herren, die ihrigen auf unsere Universitäten schicken, so wollen wir sie hiermit freundlich gebeten, und gnädiglich ersuchet haben, sie wolten die ihren und dererselben zugeordnete mit Vorschrift an den Rectorn versehen, daß auch er auf ihre Praeceptores ein fleißiges Auge habe, damit sie in Religione, und andern ihren studiis, Christlich, recht und wol unterwiesen werden; wie dann Rector und Regenten ihnen solche hohe Personen, an denen mehr, dann an gemeinen Leuten, gelegen, sonderlich sollen befohlen seyn lassen.“ Sp. 756f.

302) Sp. 758f. Besonders streng ist selbstverständlich die Lebensordnung der kurfürstlichen Stipendiaten, vgl. Sp. 606—616, sowie UKBW I, 412.

303) Sp. 725.

304) Sp. 725.

305) Sp. 725.

306) Vgl. S. 188f. Ausdrücklich wird hervorgehoben: „Es erfordert die notturft, die vacirenden stellen, als D. Majoris, item professoris hebraicae linguae und sonderlich des pastoris, mit gelarten, gotseligen mennern zu ersetzen, welche die schriften Lutheri wieder erheben, die irthumb de persona Christi und coena domini mit guter bescheidenheit straffen und die zuhörer, welche gern eins bessern bericht sein wollen, von ihrem wahn mit gutem glimpf abfüren.“ UKBW I, 406.

307) wenigstens die neu zu berufenden Professoren müßten „im lesen solche ordnung halten“, UKBW I, 406 vgl. ebd. S. 41 ff.

308) UKBW I, 414.

309) UKBW I, 406.

310) UKBW I, 406.

311) UKBW I, 439: „, Jedoch werden die ordinandi neben dem catechismo Lutheri nicht aus dem examine theologico allein examinirt, sondern furnemlich aus der biesel und ganzen heiligen schriften, daraus man ihnen alwege etliche furneme spruch furhelt und sie befragt, wo dieselben stehen und was ihr rechter verstand sei, zu welchem articull christliches glaubens die gehören und wie sie dieselben dem volk erklaren wollen? do dan gottes gedacht wirdt, fraget man, was gott sei? also was das gesetze? was that? was guet werk, was

die sacrament? was die kirchen und dergleichen mehr sei? solche definitiones heißet sie man aus dem examine theologico fleißig und eigentlich aussenwendig lernen, damit man bei einer reinen, einfeltigen, verständlichen eigentlichen weis und art zu reden bleibe, welche der gemeine man auch verstehen und fassen könne.“

³¹²⁾ Vgl. UKBW I, 439f.

³¹³⁾ „derwegen in universiteten weislich bedacht ist, das man solte unterschied halten unter denen, so zum predigen woll geschigt, und denen, so der sprachen kundig und denen, so in den auslegungen mechtig. so ist auch ein grosser unterschied zwischen dem ordentlichen predigampt oder ministerio und dem predigen und zwischen dem munere docendi, profitendi und disputandi in schola, und schigt sich gar nicht, das man in der schulen also declamiren wolte wie in predigen geschehen muß.“ UKBW, 440.

³¹⁴⁾ UKBW I, 441.

³¹⁵⁾ Oratio de instavratione studii theologicis, in academia VVitebergensi, ad eam puritatem Doctrinae coelestis, in qua, viuent D. Luthero, Doctores Sacrarum Literarum pie consenserunt. Recitata VVitebergae 25. Aprilis Anno 1577 per Iacobvm Andreae D., Wittenberg 1577. Auf den Inhalt dieser Rede, welche eben nicht nur von der rechten Einrichtung des Theologiestudiums spricht, sondern selbstverständlich auch auf die Geschichte der Fakultät und die schwebenden Lehrstreitigkeiten eingeht, braucht — eben wegen der nahen Verwandtschaft zur Ordnung von 1580 — hier nicht weiter eingegangen zu werden. Lediglich der Abschnitt über die Anlage der Vorlesungen selbst ist von besonderem Interesse:

Ordo quoque Methodus lectionum instituetur, quae non modo iuuentutis studijs accommodatissima fuerit, sed per quam etiam multorum inopiae consulatur, quibus sumptus necessarij desunt, quo minus pluribus annis in Academia hærere possint.

Alter enim ex theologis Professoribus *πεντάτευχον* hoc est, quinque libros Mose, Principis Prophetarum, perpetua & ordinaria explicatione enarrabit. Alter reliquorum Prophetarum, quos Majores & minores vocant, explanationem suscipiet. Quem deinceps sequetur, qui Epistolas Apostolicas, Pauli & reliquorum, interpretabitur. Quartus Professor locorum communium Philippi Melanthonis Theologorum lectionem obtinebit, quos D. Lutherus, vidit, approbavit, commendavit.

Hisc lectionibus continuis ordinariae disputationes accedent, ingenti cum detrimento & iactura studiorum iuuentutis multis annis intermissae. Quibus omnibus modus statuatur, ne rixas pariant, sed studiosis sacrarum literarum, quemadmodum & lectiones vtiliter seruiant.

Neque enim pro arbitrio cuiquam publice profiteri licebit, sed ad certam rationem adstricti erunt Professores omnes, quam in scripturae sacrae explicatione maxime expeditam sequantur. Non Grammaticos agent, qui singulis vocibus explicandis inhaereant. Hunc enim laborem Graecae & Hebraeae linguae Professores doctissimi, compendio praestabunt, ne sine grammaticae, hoc est absque vtriusque Linguae graecae et hebraicae mediocri cognitione ad lectionem studij Theologici auditores accedant. Neque etiam in explicatione vniuersae sententiae, vniuersa Biblia percurrent, quemadmodum de inepto quodam Professore Theologo perhibetur, qui annos quatuor, Initij Enangelij Iohannis quatuor vocibus: In principio erat Verbum, impendisse dicitur.

Etsi enim docendi ratio laudem aliquam ingenij & doctrinae habere videtur, qua vno in loco aliae quam plurimae sententiae scripturae sacrae coaceruatae explicantur, Ea tamen iuuentuti minime vtilis est, quam in cursu studij Theologici vehementer impedit. Quamuis enim ad vnum locum, interdum infinita propemodum alia dicta referri possunt, quae passim in Prophetis & Apostolicis scriptis continentur, Ratio tamen haec docendi peruersa est. Singula enim suo loco explicanda sunt, quibus exponendis & enodandis, circumstantiae plerumque seruiunt, quas eius loci contextus demonstrat, quem explicandum suscepimus. Quae cum nuda & quasi suo habitu spoliata, alio loco explicantur, saepe in alienum sensum, cum periculo veritatis, detorquentur.

Dabunt ergo singuli Professores Theologi operam, vt cuiusque capitis scripturae breuissimum argumentum Discipulis tradant. Deinceps partium explicationem subiungent paraphrasticam breuem, quae sententiam Prophetarum vel Apostolorum aperte demonstrat. Postea vsum ostendent, quibus partibus Doctrinae Christianae confirmandis, aut erroribus refutandis praesens locus seruiat, quem explicandum susceperunt. Nihil hic vel de sensu vel discrepantia interpretum, cum quibus domi vel litigabunt, vel in illis conciliandis laborabunt, modo iuuentutis studia his non extrahantur, sed quam ex collatione scripturae & illustrium locorum iudicauerint sententiam veram, & fidei per omnia Analogam, hanc iuuentuti fideliter & succincte tradent. Sic fiet, vt tribus lectionibus aut quatuor ad summum, interdum etiam citius, integrum Caput Bibliorum, pia sancta & sufficienti interpretatione, maximo cum fructu studiosae iuuentutis absoluantur. In hoc studio cum elaborauerint, qua par est diligentia, Professores Theologi omnes, quantos progressus intra Biennium aut Triennium sacrarum literarum studiosus facere poterit?

Videbitur fortassis quibusdam haec docendi ratio puerilis, & minus ex dignitate eorum, qui cum apparatu, (vt loquuntur) profiteri mallent. Eam vero si quis attentauerit, quanto cum labore, quanta industria & ingenij dexteritate coniuncta sit, facile videbit. Cum apparatus, in professione nostra, de quo loquuntur, non modo

ostentationi ingenij, sed etiam ignauo quorundam ocio seruiat, qui ex commentarijs, quae infinita extant, describunt breuissimo tempore, quibus dictandis aliquot horas, sine fructu auditorum, impendunt.

Quapropter non est, quod iuuentus ex commentarijs prolixis veterum, aut recentiorum prolixa dictata expectet, sed expeditam, planam, & perspicuam librorum sacrorum explicationem habitura est, quae haud dubie omnibus intelligentibus probabitur.“ D 2 — D 4.

³¹⁶⁾ Vgl. S. 171.

³¹⁷⁾ Sp. 726.

³¹⁸⁾ Sp. 730 die Anweisungen, die im einzelnen dann gegeben werden, können nicht anders als wohlüberlegt und zweckmäßig bezeichnet werden.

³¹⁹⁾ Sp. 726 f.

³²⁰⁾ Sp. 726.

³²¹⁾ Sp. 726.

³²²⁾ Vgl. z. B. Sp. 727: „Und darmit die Studiosi verstehen lernen, was für ein großer Unterschied sey, in der Schule und Kirchen zu lehren, Soll der Professor, wenn das Predigen desselben Sontages an ihm wäre, des Sonnabends zu vorn, das Evangelium in der Schulen, dem Schulgebrauch nach, lateinisch erklären, und folgendes Sontags auch in der Kirchen eben solche Materiam für den gemeinen Lāyen predigen, daraus die Studiosi sehen und vermercken werden, daß viel auf ein andere Weise das gemeine unverständige Volck zu lehren, denn wie es pflegt in denen Schulen zu geschehen.“

³²³⁾ Sp. 727.

³²⁴⁾ Sp. 728.

³²⁵⁾ Sp. 728.

³²⁶⁾ Sp. 728 f.

³²⁷⁾ Vgl. S. 200 ff.

³²⁸⁾ Sp. 729 f.

³²⁹⁾ Sp. 732 f. Diesen Abschnitt der Ordnung im Wortlaut zu kennen, ist von Interesse:

„Von denen Promotionibus in Facultate Theologica. Demnach soll ein Baccalaureandus zuförderst in denen Büchern der heiligen Schrift alten und neuen Testaments läufftig seyn, darzu die Haupt-Artickel Christlicher Lehre also gefasset und gelernet haben, daß er aus ermelter heiliger Schrift dieselbige ziemlich zu vertheidigen wisse, und deshalb alle hievor gewöhnliche nützliche Exercitia, so zu Erlangung dieses Gradus verordnet, auch in öffentlicher Disputation respondendo ein specimen und genugsam Anzeigen erwiesen habe, welches die Doctores, Professores, in dem privato Examine noch eigentlicher erkundigen, und woran es ihm mangelt, und wie er sich ferner in den Cursum studii Theologici schicken solle, als getreue Praeceptores nicht verhalten, sondern fleißig anzeigen, und ihnen den Weg darzu weisen sollen; besonders aber gute Achtung auf die auserlesene Ingenia geben, zu welchen vor andern eine grosse Hoffnung, damit dieselbige excitiret werden, und da von nöthen, ihnen auch alle Beförderung nach gestalt und Gelegenheit der Personen, wiederfahren möge.

Die aber ad Licentiam oder Doctoratum sich angeben, oder darzu durch andere befördert werden, Sollen zuförderst der heiligen Schrift, alten und neuen Testaments wol erfahren, desgleichen in allen Artickeln unserer Christlichen Religion also gefasset, und des Grundes der unwandelbaren Göttlichen Wahrheit berichtet seyn, daß sie solche mit lauter eigentlichen Zeugnissen der heiligen Schrift erweisen, alle falsche und unreine Lehre mit Grunde derselben widersprechen, und der Jugend, auch der Gemeine Gottes nützlich vortragen können.

Damit aber dißfalls, da es am gefährlichsten, nicht geirret, auch Gemeine unsere Universität keinen Schimpff einlegen, sondern die Professores desselben gutes Wissen haben, und mit Nachtheil und Schaden der Kirchen, Untüchtige nicht zu diesen hohen Gradibus zugelassen werden, Soll beneben allen andern in denen Statuten verordneten Exercitiis einem ieden Candidato eine Disputatio extra-ordinaria, von einer vornehmen Theologischen Materia öffentlich zu halten, befohlen, desgleichen auch ein kurtz Buch der heiligen Schrift, oder eine Epistola Paulina cursoria lectione zu expliciren, und öffentlich mehrmals zu predigen auf-erleget, und dadurch erkundiget werden, mit was Gaben zu Vertheidigung der Göttlichen Warheit, Unter-richtung der Jugend im Studio der heiligen Schrift, desgleichen mit Predigen, er von Gott gezieret, und nachmals nicht alleine zu solchem Gradu zugelassen, sondern auch der Kirchen Gottes zu Nutz und Gutem, ihm daß gebührende Zeugniß und schuldige Beförderung wiederfahren möge.“

³³⁰⁾ Sp. 524 ff.

³³¹⁾ Sp. 618 f.

³³²⁾ Sp. 524.

³³³⁾ Sp. 603—605 werden beispielsweise spezielle Anweisungen für die Stipendiaten gegeben. Manches in dieser Stipendiatenordnung berührt außerordentlich sympathisch. Jeder kann dieses Stipendium erlangen.

Wenn er sich selbst (oder seine Eltern für ihn), um ein Stipendium bewirbt, muß er zugelassen werden, sofern er die notwendigen Leistungen aufweist. Es soll dabei „allein auf den gemeine Nutz gesehen, und ohne Ansehen derer Personen allein die besten Ingenia, geschicktesten und tüchtigsten Knaben auserlesen, und zu solchen Beneficien befördert werden.“ Es sollen „derer Reichen und offtermals zum studiren untüchtige Kinder nicht aus Gunst vorgezogen“ werden. Die für die Zulassung zuständigen Stellen sollen „nicht ansehen Freundschaft, Gabe oder anders; und da ein Knabe nicht der Ordnung gemäss befunden, denselbigen nicht einnehmen, sondern wiederumb abweisen“. Selbst wenn der Kurfürst „auf beschehene Vorbitte, oder sonst, durch sonderbahren Befehl“ jemand für ein Stipendium vorschlage, solle das nicht gelten, falls der Betreffende in den mit ihm anzustellenden Prüfungen den Anforderungen nicht genüge, Sp. 599. Sämtliche akademischen Grade sollen allen offen stehen. Den Stipendiaten sollen die Promotionsgebühren entweder ganz erlassen oder so ermäßigt werden, „daß ein armer Studiosus so wohl, als ein Reicher, solche gradus erlangen möge“. Sp. 604 u. a.

³³⁴⁾ UKBW I, 533f. vgl. ebda S. 514, 518 die Klagen der Theologen über Schindler, vgl. ebd. S. 519, 542.

„Außer ihm hat ihnen lediglich noch Major Anstoß gegeben. Er „hab ein oration gehalten, welche der theologischen facultet nicht leidlich. ob ehr gleich drumb besprochen, hatts doch nicht geholfen. hab uber 6 tage hernach eine intimation ausgehen lassen; da sie Beza hett gemacht, hett ehr sein confession carminice nicht besser geben können!“ klagt Leyser UKBW I, 517. Weiteren „Zwispalt in religionssachen“ habe es nicht gegeben, stellt Mylius fest, UKBW I, 514, im Vergleich zum 17. Jahrhundert wahrlich noch friedliche Zeiten. Weiteres vgl. UKBW I, 519, 523, 525, 526, 527, 539, 542. Die Akten selbst in WUA XXVIII, 4. Major gibt hier an, daß er gegen die Verächter Melanchthons habe vorgehen wollen. WUA VIII, 15, 3, 13 ein Erlass des Kurfürsten vom 27. März 1579, welcher eine Untersuchung gegen Major anordnet, weil er in einem Gedicht „unsers lieben andechtigen vnnnd getreuen Herrn, D. Jacobi Person (d. h. Andreae) mit gantz beschwerlichen vnnnd schmelichen Worten angegriffen, Sondern auch wie es sich ansehen lest, das fürstehende heilsame Concordienwegk vnnnd die hiertzu begrifne Formul fast schimpflich vnnnd vbel angetzogen.“

³³⁵⁾ UKBW I, 534.

³³⁶⁾ UKBW I, 515.

³³⁷⁾ UKBW I, 515.

³³⁸⁾ „Was man in 2 jharen vorrichten sollt, könnte itzo in 5 jharen nicht geschehen wegen des vielfeltigen dictirens und dis sei erst ahngefangen post mortem Philippi,“ so Mylius UKBW I, 514. „Die lectiones können sie innerhalb gesetzter zeit nicht absolviren, weil mahn auch doneben dictiren muß, wollen sie anders ihre audiores behalten, welchs also in der universitet breuchlichen“, so der Bericht der Visitatoren, UKBW I, 534.

³³⁹⁾ UKBW I, 514, vgl. u. S. 204.

³⁴⁰⁾ UKBW I, 534, 518, vgl. ebd. 514f., 520.

³⁴¹⁾ Zum Beispiel finden die lateinischen Sonntagspredigten nicht mehr statt. UKBW I, 514, 518, 520, 541.

³⁴²⁾ Eine Darstellung s. bei H. Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus in den Jahren 1555 bis 1581, Bd. 3, Marburg 1857, S. 218ff.

³⁴³⁾ Vgl. die Schilderung Andreaes S. 188f.

³⁴⁴⁾ Ein Bericht über den Hergang der Disputation bei Heppe, Bd. 4; Beil. III, Anhang S. 14—29.

^{344a)} a. a. O. S. 15.

³⁴⁵⁾ a. a. O. S. 16.

³⁴⁶⁾ a. a. O. S. 17.

³⁴⁷⁾ a. a. O. S. 15f.

³⁴⁸⁾ a. a. O. S. 16.

³⁴⁹⁾ a. a. O. S. 17.

³⁵⁰⁾ a. a. O. S. 18.

³⁵¹⁾ a. a. O. S. 19.

³⁵²⁾ a. a. O. S. 25.

³⁵³⁾ a. a. O. S. 28f.

³⁵⁴⁾ Lib. dec. S. 59f.

³⁵⁵⁾ Heppe druckt Bd. 4 S. 249f. eine „Zeitung auß Wittenberg den 28. Januarij a. 81“ ab, welche (allerdings wohl etwas verzerrt) die Vorgänge im einzelnen schildert:

„Den 25. Januarij sind die Politischen Commissarien vnd neben jnen D. Selnecker vnd Auenarius alhie einkommen, haben mitt vnsern pffaffen rath geholten, wie sie die sach listiglich angreifen möchten, welches ihnen dann angangen, Dann sie haben gahr einen spanischen Process für die hand genommen haben Vice Rectorem gahr nicht ansprechen lassen (dann der Rector D. Vitus, so mit den Pffaffen colludirt, hatt sich die zeit auff abforderung des herzogen von Mechelburg auß dem staub gemacht, vnd die andern in dem stich gelassen) sondern haben den 26., welcher war der Donnerstag nach Conuersionis Pauli frü vmb 7 Hora angefangen, durch ihre eigene diener vnuerwanter sachen einen professorn nach dem andern zu sich auff's Schloß

fürzufordern, vnd haben an den schwächsten, so sie gewust, das sie nicht halten werden, den anfang gemacht, vnd also fortgefahren, vnd diejenigen, zu denen sie sich einer beständigkeit versehen, vnd das sie jhnen gnugsam mit antwurt beggenn wurden, zum letzten gespart, dormitt, wan sie erstlich nur zum anfang von etzlichen die subscription zwungen, die andern so viel leichter auch darbei zu bringen weren.

Sie haben auch einen jeden, so fürgewesen, der habe subscribiret oder nicht, juramento silentium imponirt, khein wortt zuermelden, waß mit jhnen geredt oder gehandelt worden. Jedoch ist bald Alles khundt vnd offenbar worden, Sonderlich aber, daß sie allen denjhenigen, so der subscription sich etwas geweigert, zugesagt, Sie wollen nicht der formula concordiae, sondern nur den ersten und vorgehenden büchern, alß Confessioni Augustanae vnd andern subscribiren, sollen mit den andern nichts zu thun haben, Es sollen auch die obligationes, so hinder den stehen, auff sie nitt gemeinet oder gezogen werden, Der Churfurst wolle nur wissen, was glaubens ein jedweder sej.

Den gemelten 26. tag Januarij ist durch deß Selneckers famulum M. Andreas Franckh zum ersten erfordert. Vnd dieweil man sein gewiss war, dass er sich der subscription nitt verweigern wurde, hatt man dießelb bald von jme erlangt.

Derander ist M. Albinus gewesen, wellicher mit gleichmessiger leichtfertigkeit vnderscriben.

Der Dritte, Dr. Salomon hatt sich sollicher subscription auch nit beschweret, wie auch der vierte, Valentinus Epich.

Da solliches Vormittages verrichtet und lautbrecht worden, ist den vbrigen das hertz auch entfallen, Dann der fünfte, M. Michael Rheidanus vnd sechste, Scotus, welcher sonsten ein gottesfurchtiger guter Mann ist, Alß man mit jnen biß in die drey stunde gehandelt, haben sie sich der pffaffen geschmierte worte vberreden lassen, deren Exempel auch die andern nachgeuolget.

Wie dann den 27. der sibende D. Tenbetus doch mit besondern Condittonen sein blossen namen vnderscriben.

Nachdem aber vnd zum achten D. Schönbornius Medicus beruffen, hatt er sich in der ersten Action wolgehalten.

Nach jme aber vnd zum Neundten M. Nicobus Todenus, jtziger Decanus, hat sich gar vbel gehalten, wider gethane verheissung.

Volgendts vnd zum Zehendten ist geuolget Licentiat Julius, Professor juris, wellicher sich mit wenigen wortten verlauten lassen, Er wollt ehr vrlaub haben alß in die subscription willigen.

Ferner vnd zum eilfften ist Caspar Coloniensis, Institutionum professor erfordertt, der sich der subscription auch verwaigert, hernacher aber widerumb beschickt, Waß er thun werde, waiß man noch nitt.

Den 28. frü ist der Vice Rector M. Schindlerus fürbescheiden, Der hatt dilation erlangt etzlicher vrsachen halber, vnd ist auch noch vngewiss, was er thun werde.

Nach dem M. Valentinus Ottho, Mathematicus wellicher simpliciter die subscription recusirt, vnd ehe bloß dauon zuziehen sich verlauten lassen.

Zuletzt ist D. Mathesius erfordert, wellicher, da er seiner mitgesellen schendlichen abfall gesehen, hatt er zuor dem Vice Rectori, wie auch Cancellario Academiae seine conditionem resignirt vnd angezeigt, Es sei nicht mehr vonnöten, dass er erscheine, dieweil er khein Professor mehr, Vnd ob er wohl wider von den Commissarijs beschickt zukommen, hatt er doch nitt erscheinen wollen.

Also habt jhr die verfluchte vnd zu ewiger gedechtnuß schendtliche apostasiam der junger Philippi, vnd dieweil viele gute leuth noch da sein, welliche in Gefahr khommen, vnd die vntrewe leuth nitt mehr ansehen mögen, trachten sie auch dann, Wittenberg den 28. Januarij s. 81.“

³⁵⁶⁾ auch in Jena gab es übrigens große Widerstände.

³⁵⁷⁾ WUA VIII, 15, 3, 5 das Edikt des Kurfürsten vom 10. Februar 1582, in welchem die Nachlässigkeit der Universität unwillig gerügt wird. „Vnd begeren nochmals hiermit ernstlich entphelende, Ihr wollet die Studirende Jugent vom solchen hochtrefflichen vornehmen mit Vleiß vermahren vnnd abhalten, auch dergleichen schmeheschriften durch öffentliche Edict bey lebensstraffe vordietenn.“ Sollte die Universität „nicht geburenden vleiß vnnd ernst“ anwenden, müsse angenommen werden, „daß etzliche aus euren mittel selbst einen gefallen darob trugen.“ Für diesen Fall werden „andere mittel“ angedroht.

³⁵⁸⁾ Lib. dec. S. 61. Einzig Leyser hatte ihn bisher, nicht einmal der Kanzler besaß ihn.

³⁵⁹⁾ Lib. dec. S. 61f.

³⁶⁰⁾ Lib. dec. S. 62.

³⁶¹⁾ ab adversarijs ex statione sua depulsus . . . Augustae a Pontificijs et malefidis fratribus Lucianistis, berichtet Lib. dec. S. 62.

³⁶²⁾ Lib. dec. S. 63.

³⁶³⁾ WUA VIII, 20, 1, 72. Erheiternd ist es, das Mandat Christians II. vom 1. August 1602 (cod. Aug. Sp. 777f.) zu lesen, in welchem mit Entrüstung die Beschuldigung zurückgewiesen wird, daß in Sachsen „fast alle sieben Jahre eine Mutation und Veränderung der Konfession ... fürgenommen würde.“ Vielmehr habe man hier sein „Glaubens-Bekändtnuß niehmals verändert.“

³⁶⁴⁾ UKBW I, 517.

³⁶⁵⁾ UKBW I, 514.

³⁶⁶⁾ UKBW I, 527.

³⁶⁷⁾ UKBW I, 543.

³⁶⁸⁾ UKBW I, 543 vgl. ebda 521.

^{368a)} Wenn Mylius erklärt: „In rebus ecclesiasticis geschehe magna profanatio und zimlicher contentus verbi divini.“ (UKBW I, 517), so geht das wohl auch in diese Richtung, wie Leysers Aussage bestätigt: „Da gott nicht gnediglich vorhuttet, wehren sie in facultate theologica oftmals schmelich ausgerauscht worden.“ (ebda 518).

³⁶⁹⁾ UKBW I, 530 u. ö.

³⁷⁰⁾ UKBW I, 521, 531, in Leipzig dagegen hat es beides gegeben.

³⁷¹⁾ UKBW I, 531.

³⁷²⁾ UKBW I, 521, 531.

³⁷³⁾ UKBW I, 519 u. ö., so die einheitlichen Aussagen der Professoren darüber.

³⁷⁴⁾ UKBW I, 516.

³⁷⁵⁾ UKBW I, 514, 518, 520, 534.

³⁷⁶⁾ UKBW I, 516, 522, 524, 536, 537.

³⁷⁷⁾ UKBW I, 536. Vor allen Dingen die Erklärung über die Vorlesungen ist wichtig, schreibt die Ordnung von 1580 den Juristen doch für jedes Jahr die zu haltenden Vorlesungen genau vor, vgl. Cod. Aug. Sp. 733 bis 737. Das wird übrigens unter Christian I., trotz aller Änderungen an der alten Ordnung, aufrechterhalten, vgl. UKBW I, 562f.

³⁷⁸⁾ UKBW I, 537.

³⁷⁹⁾ UKBW I, 545.

³⁸⁰⁾ Vgl. z. B. UKBW I, 542 u. ö.

³⁸¹⁾ Lib. dec. S. 64.

³⁸²⁾ Lib. dec. S. 64.

³⁸³⁾ ob causas nobis ignotas ab officio remotus est. Fuit illi haec res, senecta iam satis matura, quamvis uegeta, grauiissimi moeroris causa, schreibt der Lib. dec. S. 64f. (Mylius ist Dekan, daraus erklärt sich die Fassung dieser wie der anderen zitierten Niederschriften).

³⁸⁴⁾ Das Original in WUA XX A 4, zitiert wird des bequemeren Nachschlagens halber (das Original hat keine Paginierung) nach UKBW I.

³⁸⁵⁾ UKBW I, 553.

³⁸⁶⁾ Die Einleitung schon spricht eine für damalige Zeiten bemerkenswerte Sprache (bemüht man sich doch sonst immer, auch wenn man gerade das Gegenteil tut, den Schein zu wahren, als ob alle Maßnahmen genau der Haltung des Vorgängers entsprächen): „Dieweil wir dan daraus (aus dem Visitationsbericht) vormerkt, das nicht alleine viel dinges bei unseren universiteten also geschaffen, daß die jungst von unserm geliebten hern vatern sehligten publicirte ordnung bißhero noch nie zu werk gerichtet werden können, sondern daß auch die höchste notturft sei, etliches nach itziger gelegenheit zu vorendern, die bißhero eingeriessene mangel abzuschaffen und darauf fernere vorordnung zu thun“. UKBW I, 555.

³⁸⁷⁾ UKBW 556f.

³⁸⁸⁾ UKBW I, 557 und zwar mit der treffenden Begründung: „das aber kein theologus, er were dan auch in predigtambte, zum professorn aufgenommen werden solte, solches achten wir aus vielen erheblichen Ursachen und sonderlich daher daß der almechtige gott die Gaben unterschiedlich austheilet und das bißhero viel trefflicher und geleter professores in theologia befunden, obgleich dieselben nicht prediger gewesen, nottwendig zu vorändern, und ist demnach unser will und meinung, das kunftig geleter vortregliche leuthe zu professorn der heiligen schriefft, ungeachtet sie nicht prediger sein, vocirt, aufgenommen und gebraucht werden mögen.“ Noch bei der Visitation von 1587 hatte sich die Fakultät für Beibehaltung dieser Regel verwandt, UKBW I, 534.

³⁸⁹⁾ UKBW I, 560.

³⁹⁰⁾ UKBW I, 567.

³⁹¹⁾ Auch in Einzelheiten zeigt sich das: Mylius und Leyser hatten Anspruch auch auf das Rektorat erhoben, wenn die Reihe nach der Rangordnung an sie kam, so daß der eine gleichzeitig Rektor und Kanzler, der andere gleichzeitig Rektor, Superintendent und Stadtpfarrer gewesen wäre, abgesehen von ihrer Dozenten-

tätigkeit. Dieser Kumulation von Ämtern hatte sich die Universität entgegengestellt: „erstlichen darumb, das die beide mit ihren lehren und predigen und das der cancellarius mit der inspection totius universitatis, Policarpus aber mit der ordination, visitation der kranken und dergleichen den pfarramt ubrig zu thun. zum andern sei es ein politicum officium. zum dritten sei es niehmals in dieser universitet gebrauchlichen gewesen, das ein superintendent ecclesiasticus zu einem rectori wehre erwehlet worden: das also guth wehre, das diesen vorstehenden streit könnte in zeiten vorkommen werden.“ UKBW I, 541. Jetzt wurde entschieden (die Frage des Kanzlers stand nach der Abschaffung des Amtes nicht mehr zur Debatte): „Wir wollen auch aus vielen erheblichen ursachen, und sonderlich weil solches in dieser universitet niemals breuchlich gewesen, daß der superintendens des orts zum rectore nicht erwehlet werden soll.“ UKBW I, 556. Das ist alles keine Feindschaft gegen die Theologie, sondern nur Äusserung eines Geistes, welcher jene eigentümliche Verflechtung von Staat und Kirche nicht will, wie sie für die Zeit der lutherischen Orthodoxie charakteristisch ist, in welcher Kirche und Staat manchmal ihre Funktionen beinahe ausgetauscht zu haben scheinen.

³⁹²⁾ UKBW I, 557f.

³⁹³⁾ UKBW I, 558f.

³⁹⁴⁾ UKBW I, 561.

³⁹⁵⁾ UKBW I, 566f.

³⁹⁶⁾ „In templo arci contiguo Coram senatu academico publice conuocato tam Rectoris munus (quom fungebatur) quam praeposituram Templi resignavit“, Lib. dec. S. 66.

³⁹⁷⁾ Der Brief, abgedruckt im Lib. dec. S. 71, ist aufschlußreich genug: „Würdige vnd hochgelarte lieben getrewen, Beyvorwartt habt ihr Zusersehen, wass an vnss D. Andreas Iodocus wegen verenderung seines itzigen Dinstes vnderthenigst gelangen lassen. Nuhn seindt wir vor dessen auch berichtet, dass er nicht allein seines alters vnd leibsschwacheit halben die ihme von vnss anbeuholene prädicatur vnd profession biss anhero zimlich vorrichtet, sondern dass er auch hierzu ohne dass nicht genungsamb qualificirt, also dass er weder im lesen noch predigen bey euch sonderlichen nütz schaffen kann. Derwegen wir ihnen auch an bemelten dinsten ferner zu lassen nicht bedacht, vnd ist demnach vnser gnedigstes begern, ir wollet ihm an vnser stadt seinen vrlaub geben vnd vnss eine andere person namhafft machen, so der studirenden iugend dess ortts mitt mehrerm nutze vorsein kan. So viel aber sein suchen, ihnen etwa sonsten in vnsern landen zu einem kirchenndinst zuuerordnen, anlangen thutt, Begehren wir, ihr wollet ihme vormeldenn dass wir itziger Zeidt nichts wusten, darzu wir ihnen gebrauchen mochtenn. Derhalben er sich seiner gelegenheid nach anderswo vmb zuthun, vnd dissfals seine nottdurfft zubedencken wissen werde. Daran volnbringet ihr vnser gnedigste vnd gefellige meinung.“

Was übrigens über Jodocus' mangelnde Befähigung zum Lehramt ausgeführt wird, entspricht voll den Tatsachen. Selbst seine Gesinnungsfreunde erklärten bei der Visitation von 1587, dass er dazu nicht taue und für seine Vorlesungen keine Hörer finde. UKBW I, 514, 519, 534. Ihr Wunsch, es „wehre besser das ehr in ander wege vorsehen“ werde, UKBW I, 520, ging nun allerdings in Erfüllung, aber anders, als sie sich das gedacht hatten. Es hatten sich in der Fakultät um Jodocus übrigens allerhand Wirren abgespielt, offensichtlich handelt es sich dabei um den Kampf zwischen den beiden Richtungen, vgl. Lib. dec. S. 65 und 67f mit 69, wo entrüstet festgestellt wird: „Quae tribus praecedentibus pagellis a D. Doctore Andrea Iodoco annotata sunt, et quidem sine collegarum suorum consensu et approbatione, de iis Candido Lectori suum sit iudicium.“ Dann wird der Hergang erneut erzählt und geschlossen: „Haec omnia facta sunt ipso D. Iodoco praesente et suo silentio collegij Theologici sententiam confirmante. Qua igitur fronte scribere ausit, haec in sui supplantationem esse facta?“

³⁹⁸⁾ Vgl. UKBW I, 568f. Wie es dagegen mit den Studentenzahlen bestellt war, ist nicht sicher auszumachen. Voit behauptet in einem Brief an Krell vom 29. April 1589 (abgedruckt von Friedensburg, Aus den letzten Tagen des Kryptokalvinismus in Wittenberg, Archiv für Reformationsgeschichte 12, 1915, 296 bis 300):

„Das aber uf einmahl und auf einen tag hundert studenten zusammen von hinnen gezogen sein solten, ist ein lauter muthwillig getiecht und unverschente unwarheit, kan auch nicht wissen oder denken einige schein-uhrsache, daher solch getiecht möchte genommen sein, es ist unlangst der herr von Luneburgk, auch hernach, doch zu unterschiedener zeit und tagen ein Schlesingischer Freiherr von hinnen gezogen, welcher sich nach Altorff D. Donellum zu hören begeben; aber sie haben beide einen geringen oder fast keinen comitatum gehabt.

Die anzahl derer noch alhier anwesenden studenten kan eigentlich nicht erkundiget werden; es berichten aber die pedellen, das aufs wenigste ein 2000 noch alhier sein müssen, und solches wissen sie daher, dass sobald diese zahl sich mindert oder ein merklich abnehmen derselben geschicht, die burger und andere, bei denen die tiesch oder stuben sich verledigen, gemeiniglich am collegio, an der kirchen auch an ihren heusern und losamentern pflügen anzuschlagen, ob jemand eines tisches oder stubens bedurftig: solches, sagen die pedellen,

haben sie noch nicht befunden, wiewol es auch alle zeit gebreuchlich, das auf die Leiptzigischen märkte studen-ten ab und zu ziehen pflegen und es sich itzt auch sonder zweifel zugetragen. Idoch berichte ich mit warheit dass neulichen von Magdeburgk und anderen Sächsischen orten frembde gesellen alhie ankommen, also das uf einmahl und an einem ort und einen abend zugleich ihrer 49 deponiret seind worden“ (S. 298f.). Aber ob Voit hier nicht genauso wie Listenius einst die Dinge zu freundlich darstellt, muß mindestens gefragt werden, die Zahlen der Inskriptionen gehen nach der Matrikel jedenfalls eindeutig zurück: 1587: 590, 1588: 593, 1589: 443, 1590: 437, 1591: 380, 1592 dagegen 570 und 1593: 682. Dann sinken sie wieder.

³⁹⁹⁾ An den Auseinandersetzungen darüber war in Wittenberg Pierus besonders beteiligt, was ihm den ausgesuchten Zorn der Stadt wie des neuen Regiments zuzog:

„Dominica Laetare D. Vrbanus Pierius publica concione Exorcismum, cuius usum paulo ante liberum esse voluit infirmioribus, abrogat. Nec multo post assumpto D. Calamino et conscriptis quibusdam articulis seu quaestionib. de exorcismo colloquium agit cum Theologis Consistorij Lipsensis et Misnensis.“

„Hoc semestri res Ecclesiasticae ualde fuerunt turbatae. Cum enim ad mandatum Illustriss. Principis ac Electoris Christiani, Domini nostri clementissimi, approbationem formulae nuper conscriptae Consistoriales ab omnibus Ecclesiarum ministris exigerent, quidam eam omnino reprobarunt ac propterea eiecti sunt: aliqui uero non expectato Electoris mandato exorcismum abrogarunt: qua ex re non exigui motus fuerunt consecuti, Ecclesijs et scholis harum regionum Electoralium infinitis calumnijs et criminationibus hominum maleferiatorum passim expositis et misere odiosissimo nomine Caluinistarum proclamatis et distractis. Rebus autem omnibus ita turbatis atque odijs in Ecclesiae ministros et praesertim in Consistoriales concitatis ecce tempore infelicissimo illustriss. princeps et Elector Saxoniae Christianus cum 4 fere septimanas aegrotasset, die 25 Septembr. post horam sextam Matutinam placida morte expirauit.“ Lib. dec. S. 73f.

⁴⁰⁰⁾ Lib. dec. S. 74f.

⁴⁰¹⁾ Eheseine Vormundschaft ablief, bestätigte Friedrich Wilhelm von Sachsen-Weimar am 2. Oktober 1601 noch schnell das wenige Tage zuvor gefällte Urteil, im Vergleich zu der Langsamkeit vorher mit einer Eile, welche deutlich das Bemühen zeigt, den Verhassten ja auch mit Sicherheit zum Tode zu befördern. Christian II. hatte dann bei Regierungsantritt nur noch die Aufgabe, den ersten Berater seines Vaters öffentlich hinrichten zu lassen.

⁴⁰²⁾ Albert Voit ist beispielsweise der Sohn des Theologen David Voit, s. o. S. 204, Wesenbeck gehört zu den Männern, welche sich bereits 1587 ausdrücklich der Unterzeichnung des Konkordienbuches entzogen haben, vgl. S. 203, und Schindler ist uns damals ebenfalls als Anhänger der Freiheit von theologischer Bevormundung begegnet, vgl. S. 199. Am 1. November 1592 wendet sich Wesenbeck z. B. noch einmal an den Administrator Friedrich Wilhelm, um seine ihm vorenthaltene Besoldung für die letzte Zeit seiner Wittenberger Wirksamkeit zu erhalten (WUA VIII, 15, 1; ebda ähnliche Schreiben von Auleander, Weyhe, Espich und Schindler). Obwohl er doch wegen seiner Geldforderung auf das Entgegenkommen des Herzogs angewiesen ist, hebt er hervor, daß er „neben etzlichen anderen Professorn so gewißenshalben mit den lehren so auch In formula concordiae begrieffen oder wiederholet, nicht einstimmig“ entlassen worden sei. Die rückständige Besoldung wurde übrigens, trotz der ausführlichen Gegenvorstellungen der Universität, auf Anweisung des Herzogs schließlich gezahlt, wenn auch erst lange Zeit danach. (Die Akten sämtlich in WUA VIII, 15, 1).

⁴⁰³⁾ UKBW I, 581.

⁴⁰⁴⁾ Die Opposition gegen das strenge Luthertum ist in der Minderheit. Die Inskriptionszahlen sprechen eine deutliche Sprache: 1590: 437, 1591: 380, 1592: 570, 1593: 682, 1594: 555. Also nur 1591 eine Abnahme, danach dann ein kräftiges Steigen. Die Vorgänge an der Universität müssen ihren Kredit bei den Zeitgenossen also nicht vermindert, sondern vermehrt haben. Man wünschte für seine Söhne eben eine Universität, welche eindeutig auf dem Boden des Luthertums stand, ein Beweis für seine Stärke und Popularität in der damaligen Zeit.

⁴⁰⁵⁾ Einen Ausschnitt aus den Akten in UKBW I, 573—591. Vgl. auch K. v. Weber, Dr. Joachim von Beust, Archiv für die sächsische Geschichte 6, 1868, 336—381. Eine Darstellung der Vorgänge im einzelnen lohnt sich nicht, denn für einen vollständigen Bericht, der allein Sinn hätte, fehlt hier der Raum. Von welchem Geist die neuen Männer beseelt waren, dafür nur ein Zitat aus der von Mylius (dem einstigen Wittenberger Professor, vgl. S. 203 ff. und jetzt als Racheengel Wiedergekehrten) am Sonntag Laetare gehaltenen Predigt: „Vnd demnach die Cantzel / welche vor etlich jahren mir ordentlicher weise vertrauet gewesen / vnd diese Churfürstliche Schloßkirche / in welcher nach meinen abschied schendliches Ottergezicht außgehecket / vnd der Caluinische Schwarm sein gift darinnen außgebrütet / vnnd außgestossen hat / Ich auff dißmal vnd mit dieser Christlichen Predigt auch reinen lautern Wort Gottes in ansehnlicher gegenwart / der angehenden neuen Fürstlichen Herrschaft / vnnd löblichen Regierung widerumb einweihen / repurgiren, vnnd von allem ungezieffer vnnd vnflat des Caluinischen Giftts saubern vnnd reinigen sol / so wolle der gnedige vnnd Barmhertzige Gott

auff dißmal mit seiner reichen Gnad vnd H. Geist / also vnter vnd bey vns sein / das an heuto ein recht fröhlich und seelig Laetare gehalten / vnd das Wort der Wahrheit hie an dieser stell zu theilen / solcher anfang widerumb vnd von newem gemacht werde / dessen frucht vnd gedeylicher fortgang hinfüro ewiglich bleibe / Amen.“
„Eine Christliche Predigt / Aus dem Euangelio des Sontags Letare, in der Churfürstlichen Schloßkirchen zu Wittenberg gethan / als daselbsten die Huldigung zu empfangen / der Durchlauchtigst / Hochgeborne Fürst vnd Herr / Herr Friederich Wilhelm / Hertzog zu Sachsen / etc. der Chur Sachsen Administrator / sampt anderer Herrschafft angelanget / vnd bemelte Kirchen vom Caluinischen Saweteig zu fegen / vnd gleichsam neue Kirchweihe vnd Laetare zu halten / gute gelegenheit gegeben war / Sampt angehengtem Gnadenzeichen / welches zwischen werender Predigt / am hellen Himel / vmb die Sonnen / der gnedige Gott / seiner Rechtgleubigen Kirchen zu Trost / so wol auch Christlicher Oberkeit / zu besterckung jhres Gottseligen Eyfers / öffentlich hat scheinen vnd leuchten lassen: In Druck verfertigt / Durch Georgen Müllern / der Heil. Schrifft Doctorem vnd Professorem zu Jena / dieser zeit verordneten verwätern der Superintendentenz zu Wittenberg.“
Jena 1592, A 3b. In entsprechender Tonart geht es weiter, vgl. B 3a, C 1b, D 2a.

⁴⁰⁶⁾ Die Universität Halle nach ihrem Einfluß auf gelehrte und praktische Theologie in ihrem ersten Jahrhundert, seit der Kirchenverbesserung dem dritten. Halle 1817.

⁴⁰⁷⁾ ebenso der Extraordinarius Wunder. Reinhard war bereits 1791 als Oberhofprediger nach Dresden gegangen, Bretschneider 1806 als Pfarrer nach Schneeberg, Tzschirner 1809 nach Leipzig, Schott 1811 nach Jena, Winzer 1815 nach Leipzig. Eine Übersicht über die letzten Jahre der Universität s. bei Joh. Maas, Denkmal der Wittenberger Musen, als eine Erinnerung an das akademische Leben zu Wittenberg in den letzten 15 Jahren. Dresden 1822. Hier nicht nur eine Darstellung des Lebens der letzten Dozenten, sondern auch eine Übersicht über die Schicksale der Studenten der Leucorea seit 1798. Bei Schundenius a. a. O. Die Schattenrisse der 1802 amtierenden Professoren.

⁴⁰⁸⁾ Vgl. O. Dibelius, Das königliche Predigerseminar zu Wittenberg 1817—1917, Berlin 1917, S. 52ff.

⁴⁰⁹⁾ Kabinettsordre vom 6. März 1816, abgedruckt z. B. bei W. Schrader, Geschichte der Friedrichs-Universität zu Halle, Teil 2, Berlin 1894, Anhang Nr. 42, S. 534f.

In der Vereinigungsurkunde vom 12. April 1817 heißt es im § 1: „Die Universitäten Halle und Wittenberg werden in Ansehung der Lehrer und ihrer wissenschaftlichen Anstalten unter dem Namen der vereinten Universität von Halle und Wittenberg zu einem Ganzen verbunden.“, abgedruckt bei G. Krüger, Das Ende der Universität Wittenberg, Wittenberg 1917, S. 31.